

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Der Berufsstand der Gerichtsdolmetscher*innen im B/K/M/S-
Sprachraum: Ein Vergleich mit Österreich

verfasst von | submitted by

Viktor Bilan BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 070 363 331

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Translation Bosnisch/Kroatisch/
Serbisch Deutsch

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric-Scheiber

Danksagung

Prije svega želim zahvaliti svojoj majci za bezuvjetnu potporu, mudrost i svijest o odgovornosti koju mi je s topline prenijela. Iako tata više nije među nama, siguran sam da bi bio ponosan i neizmjereno sam mu zahvalan na ljubavi koju mi je pružao. Bez požrtvornosti svojih roditelja ne bih studirao u Beču, niti bi ovaj uspjeh bio moguć.

Mein besonderer akademischer Dank gilt Univ.-Prof. Mag. Dr. **Mira Kadrić-Scheiber** für die wissenschaftliche Betreuung meiner Masterarbeit sowie das Wissen, das mich auch in meinem Berufsleben begleiten wird. Ich habe Ihre Betreuung und die konstruktiven Sprechstunden sehr geschätzt.

Für die wertvolle Unterstützung bei der Erstellung dieser Masterarbeit danke ich Univ.-Prof. Mag. Dr. **Sonja Pöllabauer** und Dr. **Magdalena Bartłomiejczyk**.

Einen besonderen Dank möchte ich an dieser Stelle meinen sieben Interviewpartner*innen aus fünf verschiedenen Ländern aussprechen. Ohne Ihre Teilnahme wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen.

Mein aufrichtiger Dank gilt Prof. Mag. **Doris Wildmann** für ihre inspirierende Begleitung seit dem ersten Semester meines Bachelorstudiums. Es war für mich eine große Freude, Ihre Vorlesung als Tutor unterstützen zu dürfen.

Mes sincères remerciements à Madame Mag. **Chantal Niebisch** pour son précieux soutien durant mes études universitaires de français à Vienne.

Für ihre hilfreichen Anregungen und Unterstützung danke ich **Erna Imširović**, MA sehr herzlich. Hvala na ukazanom povjerenju i podijeljenom iskustvu, draga profesorice!

Nadalje se želim zahvaliti svim nastavnicima IV. gimnazije „Marko Marulić“ u Splitu, posebno onima iz humanističke i jezične skupine predmeta, uz čiju sam podršku uvijek znao da je studij prevodenja pravi izbor za mene.

Ich bedanke mich außerdem bei all meinen Kund*innen, Projektpartner*innen und Kolleg*innen für die gute Zusammenarbeit sowie für ihr Verständnis und ihre Unterstützung während der intensiven Phase meiner Masterarbeit.

Mein besonderer Dank gilt Sveti und Rabia. Ich kann mir Wien ohne unsere Freundschaft nicht vorstellen. Zudem danke ich Gergana, Tom und Eyüp für ihre langjährige Freundschaft, die meine Studienzeit in Wien entscheidend bereichert hat.

Veliko hvala u Split ide Magdi i Petri za prijateljstvo i podršku još od srednje škole, a također sam zahvalan i prijateljima u Beču: Zorani, Teofanu, Brunu, Veljku i Milanu te u Srbiji: Anđeli, Jeleni, Nikoli i Vukašinu.

Hvala i kolegicama Mariji i Mileni te kolegi Nikoli, kojima se uvijek mogu javiti kada se pojavi neki novi poslovni prijedlog.

Ένα μεγάλο ευχαριστώ και στον Αναστάσιο για τη μακροχρόνια φιλία και τη μεγάλη βοήθεια στην εκμάθηση των ελληνικών.

Искреннюю благодарность хочу выразить своим русскоговорящим друзьям, благодаря которым русский язык стал для меня почти родным. Особенно признателен Семену – за дружбу и техническую поддержку, Ангелине – за сотрудничество в многочисленных проектах и мероприятиях, Оганесу – за длительную дружбу, изобретательность и совместные путешествия.

Abschließend bin ich dankbar, den Traum jenes kleinen Jungen verwirklicht zu haben, der bereits im Kindergartenalter Wörterbücher sammelte und jeden an der Schule angebotenen Sprachkurs besuchen wollte. Ich bin dankbar dafür, meinen Beruf nicht nur auszuüben, sondern Mehrsprachigkeit tagtäglich leben zu dürfen. Ebenso dankbar bin ich dafür, mir in Wien eine eigene kleine Welt geschaffen zu haben, die ich mit Stolz mein Zuhause nenne.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	7
1. Theoretischer Rahmen.....	9
1.1 Gerichtsdolmetschen: Definition, Aufgaben und Besonderheiten	9
1.2 Sprachliche und kulturelle Charakteristika	18
1.3 Rechtliche und organisatorische Grundlagen des Gerichtsdolmetschens.....	21
2. Methodik.....	25
2.1 Qualitative Inhaltsanalyse und systematischer Vergleich	25
2.2 Auswahl der Länder und Befragten.....	26
2.3 Interviewleitfaden: Themenbereiche und Fragestellungen	30
2.4 Transkription der Interviews.....	32
2.5 Analyseverfahren: Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2022).....	33
3. Der Berufsstand in Österreich im Spiegel der Interviews.....	36
3.1 Rechtlicher Rahmen.....	36
3.2 Ausbildungspfad und Zertifizierungsprüfung.....	38
3.3 Berufliche Praxis.....	40
3.4 Zwischenfazit: Interviewergebnisse zum Berufsstand in Österreich.....	42
4. Der Berufsstand im B/K/M/S-Sprachraum im Spiegel der Interviews.....	44
4.1 Bosnien und Herzegowina.....	44
4.1.1 Rechtlicher Rahmen in der Föderation Bosnien und Herzegowina	45
4.1.2 Rechtlicher Rahmen in der Republika Srpska	48
4.1.3 Ausbildungspfad und Zertifizierungsprüfung	50
4.1.4 Berufliche Praxis.....	53
4.1.5 Zwischenfazit: Interviewergebnisse zum Berufsstand in Bosnien und Herzegowina.....	57
4.2 Kroatien.....	58
4.2.1 Rechtlicher Rahmen in Kroatien	59
4.2.2 Ausbildungspfad und Zertifizierungsprüfung	61
4.2.3 Berufliche Praxis.....	62
4.2.4 Zwischenfazit: Interviewergebnisse zum Berufsstand in Kroatien.....	64
4.3 Montenegro.....	65
4.3.1 Rechtlicher Rahmen in Montenegro.....	66

4.3.2 Ausbildungspfad und Zertifizierungsprüfung	68
4.3.3 Berufliche Praxis.....	69
4.3.4 Zwischenfazit: Interviewergebnisse zum Berufsstand in Montenegro.....	70
4.4 Serbien.....	71
4.4.1 Rechtlicher Rahmen in Serbien..	72
4.4.2 Ausbildungspfad und Zertifizierungsprüfung	73
4.4.3 Berufliche Praxis.....	74
4.4.4 Zwischenfazit: Interviewergebnisse zum Berufsstand in Serbien.....	75
5. Vergleichende Analyse.....	77
5.1 Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den rechtlichen Rahmenbedingungen	77
5.2 Vergleich der Ausbildungs- und Zertifizierungsanforderungen.....	80
5.3 Berufliche Praxis: Herausforderungen und Erfolgsfaktoren	81
5.4 Berufsverbände	88
5.5 Länderübergreifender Reformbedarf.....	90
6. Diskussion.....	94
6.1 Implikationen der Ergebnisse für den Berufsstand.....	94
6.2 Stärken und Schwächen der untersuchten Systeme.....	95
6.3 Reformbedarf und Verbesserungsvorschläge.....	97
6.4 Relevanz der Ergebnisse für den B/K/M/S-Sprachraum und Österreich.....	98
7. Conclusio.....	100
Abkürzungsverzeichnis.....	102
Bibliografie.....	103
Anhang.....	110
Anhang 1: Tabelle: Übersicht der rechtlichen Rahmenbedingungen.....	110
Anhang 2: Interviewleitfaden auf Deutsch.....	112
Anhang 3: Interviewleitfaden auf Kroatisch bzw. B/K/M/S.....	115
Anhang 4: Interviewtranskript B-SRB.....	118
Anhang 5: Interviewtranskript B-MNE.....	135
Anhang 6: Interviewtranskript B-FBIH.....	154
Anhang 7: Interviewtranskript B-HR.....	175
Anhang 8: Interviewtranskript B-AT-1.....	191

Anhang 9: Interviewtranskript B-AT-2.....	199
Anhang 10: Interviewtranskript B-RS.....	220
Abstract Deutsch.....	234
Abstract Kroatisch.....	235

Einleitung

Gerichtsdolmetscher*innen spielen eine zentrale Rolle für das Justizsystem. Ihre Kompetenzen und Qualifikationen sind für die Gerichte unentbehrlich, insbesondere im Lichte des rechtlichen Gehörs und des Verteidigungsrechts im Rahmen des fairen Verfahrens. Daher ist erforderlich, einen zeitgerechten Berufsstand dieses Berufs zu gewährleisten. Diese Arbeit untersucht den Berufsstand der Gerichtsdolmetscher*innen in Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Montenegro und Serbien (im Folgenden: B/K/M/S-Sprachraum) im Vergleich zu Österreich. Durch den Vergleich dieser Systeme soll ein besserer Einblick in die Stärken und Schwächen der jeweiligen Systeme gewonnen und potenzielle Verbesserungsvorschläge gegeben werden.

In dieser Arbeit werden folgende Forschungsfragen gestellt: Wie unterscheiden sich der Berufsstand der Gerichtsdolmetscher*innen im B/K/M/S-Sprachraum und Österreich in Bezug auf den Gesetzesrahmen, die Ausbildungsanforderungen und die berufliche Praxis? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen, und welche Faktoren beeinflussen diese? Wie können die durch diese Arbeit gewonnene Erkenntnisse die bestehende Praxis in den betroffenen Ländern verbessern?

Zum Berufsstand der Gerichtsdolmetscher*innen im B/K/M/S-Sprachraum gab es in den letzten Jahren wenig umfangreiche Forschung. Nennenswert sind etwa die in deutscher Sprache verfassten Masterarbeiten von der Universität Wien (Pavlović 2024) und der Universität Rijeka (Gojević 2023). In serbischer oder kroatischer Sprache gibt es weniger einschlägige Literatur: Da kann beispielsweise die wissenschaftliche Arbeit von Mićović & Beko (2023) genannt werden. Insbesondere im Hinblick auf Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro wurde ein Mangel an entsprechender Forschung festgestellt. Zum Berufsbild der Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich gab es mehr Forschung, wie etwa in Masterarbeiten von der Universität Graz (Berger 2010) und der Universität Wien (Dziedzic 2015). Bisherige Studien befassen sich mit verschiedenen Aspekten des Gerichtsdolmetschens, wie beispielsweise der gerichtlichen Zertifizierung, der universitären Ausbildung, dem Werdegang etc.

Allerdings fehlt in der Forschung ein direkter Vergleich zwischen dem B/K/M/S-Sprachraum und Österreich, der Unterschiede und Gemeinsamkeiten klar hervorhebt. Dieser Vergleich ist erforderlich, da unterschiedliche Gesetzeslagen und Ernennungsvoraussetzungen eine flächendeckende Qualitätssicherung erschweren. Die in dieser Arbeit zu treffenden Empfehlungen sollen unter anderem einen Impuls zur Auseinandersetzung mit einem zeitgerechten rechtlichen Rahmen für den Beruf der Gerichtsdolmetscher*innen geben.

Im ersten Kapitel wird der theoretische Rahmen dieser Masterarbeit definiert. Dabei wird besondere Aufmerksamkeit der Definition des Gerichtsdolmetschens, der sprachlichen und kulturellen Charakteristika sowie den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen geschenkt.

Das zweite Kapitel ist ein Methodenkapitel. In diesem werden die methodische Grundlage sowie die Wahl der Länder und der Befragten erklärt. In weiterer Folge werden das Interviewleitfaden und das Analyseverfahren begründet.

Das dritte und das vierte Kapitel befassen sich mit dem Berufsstand der Gerichtsdolmetscher*innen in Theorie und Praxis und sind in ihrem Aufbau identisch. Im dritten Kapitel wird die einschlägige Lage in Österreich und im vierten jene im B/K/M/S-Sprachraum dargestellt.

Im fünften Kapitel werden die durchgeführten Interviews systematisch ausgewertet und miteinander verglichen. Eine besondere Betrachtung gilt in dieser Hinsicht den einschlägigen Einschätzungen der Befragten im Rahmen einer länderübergreifenden Gesamtperspektive.

Im sechsten Kapitel wird eine Diskussion über die Ergebnisse der Studie eingeleitet, wobei insbesondere mögliche Reformen thematisiert werden. Die Relevanz der Ergebnisse wird wiederbewertet.

Im siebten und somit letzten Kapitel werden die Forschungsfragen beantwortet und Perspektiven für die Weiterentwicklung des Berufsstands thematisiert.

1. Theoretischer Rahmen

Der in der vorliegenden Arbeit verfolgte theoretische Rahmen zur Untersuchung des Berufsbildes der Gerichtsdolmetscher*innen umfasst eine Definition des Begriffs des Gerichtsdolmetschens, eine Analyse der hierfür relevanten sprachlichen und kulturellen Charakteristika sowie einer Darstellung der länderübergreifenden rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Gerichtsdolmetschens.

1.1 Gerichtsdolmetschen: Definition, Aufgaben und Besonderheiten

Das Gerichtsdolmetschen bezieht sich allgemeinsprachlich auf das Dolmetschen für Gerichte und Behörden. Eine nähere Betrachtung des Begriffs des Gerichtsdolmetschens spiegelt wiederum die Tatsache wider, dass Gerichtsdolmetscher*innen mit der Ausübung dieser Tätigkeit durch ein Gericht befugt werden. Nach Kadrić (2009) besteht die Aufgabe der gerichtlichen Dolmetscher*innen darin, „zwischen den an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen – ungeachtet dessen, ob es sich bei den Verfahrensbeteiligten um Vertreterinnen und Vertreter des Gerichts, Vertreterinnen und Vertreter der Parteien bzw. um die Parteien selbst oder etwaige Zeuginnen und Zeugen handelt – Verständigung zu ermöglichen“ (2009: 23). Vor diesem Hintergrund bestimmt Kadrić (2009: 23) in Anlehnung an Holz-Mänttari (1984: 29) zwei Hauptkonzepte des Gerichtsdolmetschens, nämlich jenes des Erfolgs der translatorischen Handlung als ihre Maxime sowie das Handlung-in-Situation-Konzept. Der Erfolg dieser Handlung besteht in der „Reduktion der Komplexität des Fremden“ (Kadrić 2009: 46), anhand deren die Kommunikation erst erfolgreich hergestellt werden soll (2009: 25).

Um der obersten Forderung der Kommunikationsherstellung nachzukommen, werden Gerichtsdolmetscher*innen verschiedenste Rollen zugeschrieben. Unter anderem werden Gerichtsdolmetscher*innen als „non-person“ beschrieben (Morris 1995: 35). Als weitere Rollenzuschreibungen nennt Kadrić (2009: 47) weitere Metaphern wie „Kopiermaschine“, „Telefon“, „Kanal“, „Instrument“ und verweist dabei auf Wadensjö (1992), Fenton (1997) und Hale (2004). Kranjčić (2010: 51) verweist auf Hofmann (2003), nach dessen Auffassung der*die Gerichtsdolmetscher*in „quasi als Übersetzungsmaschine“ zu fungieren habe, sowie auf Kabbani (1986), der anführt, dass „der Gerichtsdolmetscher ein Schauspieler ist. Er schlüpft in die Haut der Auskunftsperson und stellt sie vorbehaltlos dar [...]“ (zit. nach Kranjčić 2010: 161). Die Diskussion um die Rolle der Gerichtsdolmetscher*innen in der Verhandlung bleibt laut Kadrić (2009: 242) zentral.

Kranjčić (2010: 49-53) rückt folgende Arten des Dolmetschens in den Vordergrund: So ist „nach ganz überwiegender Auffassung“ zwischen der „wörtlichen“ Dolmetschung und dem „wesentlichen Inhalt“ zu unterscheiden. Diese Unterteilung wird jedoch von Kranjčić (2010: 214f.) stark kritisiert. Auf diesen Punkt wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit eingegangen (siehe S. 16). Der wesentliche Inhalt wird in weiterer Literatur auch als „sinngemäße Übertragung“ bezeichnet (vgl. Lankisch 2004). In diesem Zusammenhang plädiert Braitsch (1990) für eine „weitgehend wortgetreue“ Dolmetschung, während Hofmann (2003) festlegt, dass der*die Dolmetscher*in im Verteidigergespräch „wortwörtlich“ zu dolmetschen hat und dabei „möglichst unsichtbar“ sein muss. Artkämper (2000) plädiert für eine „mechanische“ und „wortgetreue“ Übersetzung, bei der der*die Dolmetscher*in „nicht mitzudenken“ hat, sondern weitgehend automatisiert arbeiten soll. Wolf (2000) vertritt die Ansicht der „voll inhaltlichen“ Dolmetschung. Abschließend zu dieser Auslegung setzt sich Kastner (2004) für eine Übersetzung „ganz nahe am Original“ ein.

Die Diskussion um die Rolle und das „Wie“ des Gerichtsdolmetschens eröffnet auch die Frage, wie viel Handlungsspielraum den Gerichtsdolmetscher*innen in der Verhandlung eingeräumt wird (Kadrić 2009: 37). Um dieser Frage nachzugehen und die gerichtliche Praxis zu erkundigen, hat Kadrić (2009: 105) in den Jahren 1998/1999 eine empirische Studie unter den Richter*innen der Wiener Gerichte durchgeführt. Die Studie (2009: 125) hat gezeigt, dass die meisten Richter*innen (65 %) Gerichtsdolmetscher*innen als „Hilfsorgan des Gerichts“ betrachten. Eine Mehrzahl der Richter*innen (52 %) beschreibt Gerichtsdolmetscher*innen als „Sprachmittler“. Weniger als die Hälfte der Richter*innen (39 %) sieht ihre Funktion als die der „Sachverständigen für die Fremdsprache“, während weniger als ein Drittel der Richter*innen (30 %) die Gerichtsdolmetscher*innen als „Sachverständige für die Fremdsprache und -kultur“ ansehen. Nur geringe Zustimmung fanden Zuschreibungen wie „Helfer der fremdsprachigen Person“ (19 %) und „Sachverständigen für interkulturelle Kommunikation“ (8 %). Diese Ergebnisse sind unter der Betrachtung der Feststellung, dass der Begriff der Funktion im Sinne des Außenbildes der Dolmetscher*innen ein Schlüsselbegriff ist (2019: 52), umso relevanter. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie der Skopos der gerichtlich-translatorischen Handlung zu definieren ist (vgl. Kranjčić 2010: 165).

Nunmehr sind die Ergebnisse dieser Studie über die von außen wahrgenommene Funktion mit der richterlichen Zufriedenheit mit der dolmetscherischen Leistung in Verbindung zu bringen, zumal sich diese stark auf die Wiederbestellung von Dolmetscher*innen durch die Richter*innen auswirkt (Kadrić 2009: 120). Die Studie hat gezeigt, dass beinahe

alle Richter*innen (97 %) das „reibungslose Herstellen von Kommunikation“ als das wichtigste Kriterium für die Wiederbestellung von Dolmetscher*innen ansehen (2009: 120). Die Kriterien, die mehr als 90 % Zustimmung gefunden haben, sind auch „absolut neutrales Verhalten“, „Sprachkompetenz in der Gerichtssprache“, „Erreichbarkeit und Verfügbarkeit“ sowie die „Vertrauenswürdigkeit“. Mehr als 80 % Zustimmung erreichten die Kriterien „Diskretion und Verschwiegenheit“ sowie „sicheres Auftreten“. Weniger als die Hälfte der Richter*innen stimmten den Kriterien „Stimmqualität“ sowie „juristische Kenntnisse“ als für die Wiederbestellung von Dolmetscher*innen ausschlaggebenden Kriterien zu. 97 % der Richter*innen sind mit der Arbeit der Dolmetscher*innen zufrieden (2009: 139).

Kadrić (2009) vertritt die Ansicht, dass sich der „zeitliche Mehraufwand durch eine zeitweise Flüsterdolmetschung reduzieren ließe, wenn die Dolmetscherinnen und Dolmetscher neben der fremdsprachigen Person sitzen würden“ (2009: 147). Dies ist bereits in manchen deutschen Bundesländern die Praxis, nämlich in Hamburg (wo der*die Dolmetscher*in neben dem*der Angeklagten sitzt, nicht jedoch der*die Verteidiger*in) und Sachsen-Anhalt (wo alle drei Akteur*innen nebeneinander sitzen, was „die Kommunikation zwischen ihnen wesentlich vereinfacht“) (Driesen ²2018: 23). In Bayern ist dies lediglich in einem Zivilverfahren die Praxis (vgl. BDÜ ab 00‘43‘‘). Driesen (²2018: 23) bemängelt jedoch die Tatsache, dass die im jeweiligen Bundesland übliche Sitzordnung vor dem Hintergrund schlechter Akustik nicht verändert wird, selbst wenn dies sinnvoll wäre. Nicht zuletzt pointiert Kadrić (2009), dass sich für die Dolmetschung die Aufgabe ergibt, „die (subjektive) Wahrnehmung der zu dolmetschenden Partei sowohl auf inhaltlicher als auch emotionaler Ebene präzise zu vermitteln“ (2009: 192). In dieser Hinsicht ist die Überlegung sinnvoll, ob der*die Dolmetscher*in eben neben dem*der Angeklagten sitzen soll, und nicht neben dem*der Richter*in.

Da Dolmetscher*innen aktive Teilnehmende an der Interaktion sind (vgl. Kadrić 2019: 95), stellt sich die Frage, wie aktiv sie ihre Rolle ausüben sollen, dürfen oder sogar müssen. Kadrić (2019) argumentiert, dass die „Interventionen der Dolmetschenden den Verhandlungsfluss stören und die Wahrnehmung der Adressatinnen und Adressaten verändern.“ (2019: 139f.). Außerdem gefährde die Übernahme zusätzlicher Aufgaben die Unparteilichkeit, weswegen Dolmetscher*innen sehr genau, aber distanziert handeln sollen. Konkret wird die Forderung nach Unparteilichkeit auch allgemein als eine Voraussetzung der Berufsausübung verstanden (vgl. Kadrić 2009: 57). Laut Kadrić (2009: 48) befinden sich Gerichtsdolmetscher*innen in einem Machtgefälle zwischen den Streitparteien. In diesem Zusammenhang vertritt sie die Ansicht, dass „die Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Gerichtssaal ein neutrales

Zwischenmitglied in der Mitte bleiben“ (2009: 48). Es treten (im Vergleich mit Konferenzdolmetscher*innen) allerdings unterschiedliche Strategien und Handlung-in-Situation-Konzepte zutage. Donk et al. (2000: 26-38) stellen in ihrer Studie fest, dass ein Dolmetscher bei polizeilichen Vernehmungen als ein „autoritärer, sich von dem Beschuldigten distanzierender Polizist“ erscheine. Der Grund dafür sei, dass die Polizeibeamt*innen gezielt Dolmetscher*innen als „Ermittlungshelfer“ einsetzen würden, damit sie vom Beschuldigten mehr erfahren, als er sonst sagen würde (Kranjčić 2010: 44). Dies könnte darauf hindeuten, dass die Behörden davon ausgehen, dass sich die beschuldigte Partei in Präsenz ihres Landsmanns bzw. ihrer Landsfrau besser aufgehoben fühlen würde, da ihr so eine Stimme in Form einer Person gegeben wird, die besser Deutsch spricht und versteht. Deshalb würde die beschuldigte Partei einem*einer solchen Dolmetscher*in mehr Vertrauen als der Verfolgungsbehörde schenken (vgl. Kranjčić 2010).

Die Frage, ob Gerichtsdolmetscher*innen auch als Sachverständige gelten können, wird in der Forschung diskutiert (vgl. Kadrić 2009: 51-55). Von Fall zu Fall werden sie tatsächlich auch als Sachverständige eingesetzt. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass sie „eigenes Wissen in den Prozess einbringen und somit Prozessstoff liefern“ (2009: 53). Die sachverständigenartige Tätigkeit der Gerichtsdolmetscher*innen kann sehr wohl darin bestehen, dem Gericht Auskünfte über die Kultur, Dialekte oder Soziolekte zu liefern. Selbstverständlich kann eine solche Deutung von wesentlicher Wichtigkeit für den Ausgang des Verfahrens sein. In diesem Zusammenhang nennt Lankisch (2004: 205f.) den entscheidenden Unterscheidungsfaktor zwischen diesen beiden Tätigkeiten: Während die Aufgabe des*der Sachverständigen in der Beweismittelherstellung besteht, liegt die Aufgabe der Gerichtsdolmetscher*innen in der Verständigung. Außerdem sind ihre Vereidigungszwecke unterschiedlich (2004: 206). So ist die Funktion des Eides des*der Sachverständigen, wie bei einem*einer Zeug*in, nämlich die Begründung seiner*ihrer Glaubwürdigkeit. Der*die Dolmetscher*in wiederum beweist durch die Vereidigung seine*ihre Zuverlässigkeit, auf deren Basis ein Vertrauensverhältnis geschaffen wird.

Um den Beruf des*der Gerichtsdolmetscher*in überhaupt ausüben zu können, muss der*die Kandidat*in bekannterweise über ein gewisses Wissen verfügen, unter anderem Kenntnis der Institution „Gerichtsverhandlung“ (Kadrić 2009: 34) sowie der damit einhergehenden Kommunikationsebenen. In diesem Zusammenhang definiert Pöchhacker (1998: 327) drei Ebenen der Kommunikation: nämlich den institutionellen Rahmen (in welchem bzw.

wessen Kommunikationsbereich), die Interaktionskonstellation (wer mit wem, wie, warum, wozu etc.) sowie den Wahrnehmungsraum (wann, wo, unter welchen Bedingungen).

Zur Qualitätssicherung der Dolmetschleistung in Österreich gehört die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen. Die Grundvoraussetzung für die Eintragung in die Liste ist jedoch der Bedarf der Justiz an Dolmetscher*innen für die jeweilige Sprache (vgl. Kadrić 2019: 142 sowie § 2 Abs 2 iVm § 14 SDG). Wenn ein*e Dolmetscher*in in diese Liste eingetragen ist, hat er*sie auch die Pflicht, gerichtliche Bestellungen und Aufträge anzunehmen (2009: 84). Das ist auch der Grund, warum die meisten Richter*innen bei der Hinzuziehung der Gerichtsdolmetscher*innen zuerst auf die Liste zurückgreifen (2019: 146f.). Für die Richter*innen ist es auch wichtig, „die Dolmetschenden selbst auszuwählen, zumeist bestellen sie regelmäßig dieselben Dolmetschenden“ (2019: 147). Nachdem ein*e Gerichtsdolmetscher*in für eine Verhandlung bestellt wird, muss er*sie sich zunächst gründlich auf sie vorbereiten. Eine Möglichkeit hierfür bietet die Akteneinsicht. Nichtsdestotrotz ermöglicht sie immer nur eine begrenzte Vorbereitung (2009: 88). Dennoch ist sie unentbehrlich, da Gerichtsdolmetscher*innen, falls sie über zu wenig Terminologie und für deren Vorbereitung notwendige Zeit verfügen, in einem solchen Fall den Auftrag auch ablehnen dürfen (2009: 88). Sogar bei bezirksgerichtlichen Verhandlungen ist zumindest ein kurzes Aktenstudium nötig, da ein*e Dolmetscher*in nicht unvorbereitet erscheinen sollte, denn dies würde sehr unprofessionell wirken (vgl. 2009: 199). Dennoch plädiert Artkämper (2000) in seiner Funktion als Staatsanwalt dafür, den Gerichtsdolmetscher*innen keine Akteneinsicht zu gewähren, da dies „für dessen Arbeit unnötig und contraproduktiv“ wäre. Jegliche Vorabinformationen an Gerichtsdolmetscher*innen könnten die Strafverfolgungsinteressen seiner Auffassung nach gefährden (Artkämper 2000: 186f.).

Die Dolmetschmodi, die vor den Gerichten in Einsatz kommen, sind Konsekutivdolmetschen ohne und mit Notizen, Vom-Blatt-Übersetzen bzw. -Dolmetschen sowie Flüsterdolmetschen (vgl. Driesen ²2018). Das Vom-Blatt-Übersetzen spielt bei Gerichtsverhandlungen, polizeilichen Vernehmungen oder Vertragsverhandlungen eine wichtige Rolle. In solchen Fällen wird dem Dolmetschen „häufig ein Text zur sofortigen mündlichen Übersetzung überreicht“ (²2018: 53). Eine solche „Übersetzung“ muss „so fließend wie das Vorlesen in der Originalsprache“ und „sofort verwertbar“ sein (²2018: 53). Das Konsekutivdolmetschen ist ein zentraler Punkt jeder Gerichtsverhandlung, da diese Form der Gerichtsdolmetschung bei der Verlautbarung der Aussagen der deutschunkundigen Angeklagten, Zeug*innen und gegebenenfalls Sachverständigen Anwendung findet (²2018: 65). Kranjčić (2010: 211) hat eine

besondere Diskussion der Frage eingeleitet, ob der Dolmetscher im Strafverfahren simultan oder konsekutiv zu dolmetschen hat. So nennt er die Prozessökonomie, das Recht des Zeugen auf zusammenhängende Aussage sowie das Recht des Beschuldigten auf zusammenhängende Einlassung als Argumente für den Simultanmodus. Für den Konsekutivmodus sprechen wiederum die Gegenargumente, dass nonverbale Elemente stets in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit den übertragenen Äußerungen wahrgenommen werden können und die Kommunikation durch Fragen zwar verlangsamt, aber nicht unterbrochen wird (Kranjčić 2010: 211-214). Das Simultandolmetschen bleibt jedoch wie bisher ein Randphänomen im innerstaatlichen Justizwesen, im Gegensatz zu seiner etablierten Nutzung bei internationalen Gerichtshöfen (vgl. Kadrić 2019: 97), wie etwa erstmals bei den Nürnberger Prozessen und später vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY).

Ein weiterer Dolmetschmodus ist das Flüsterdolmetschen, welches von Driesen als „eine erschwerte Form des Simultandolmetschens, da es außerhalb einer schallisolierten Dolmetschkabine stattfindet“ (2018: 95) definiert wird. Das Flüsterdolmetschen ist besonders dann einzusetzen, wenn längere Reden für maximal zwei Personen zu dolmetschen sind. Darunter fallen beispielsweise (Sach-)Vorträge oder Plädoyers (2018: 95). Durch den Einsatz von Flüsterdolmetschen lässt sich die Verhandlungszeit deutlich reduzieren, da dieser Modus besonders einfach einzusetzen ist, obwohl er besondere Herausforderungen für die Dolmetscher*innen mit sich bringt. Außerdem ist das Flüsterdolmetschen nur bei einer gut überlegten Sitzplatzpositionierung sinnvoll (vgl. dazu Kadrić 2009: 147, 2019: 97, 2019: 175 und Driesen 2018: 95).

Die Frage nach dem Dolmetschmodus ist zwangsläufig mit der Überlegung verbunden, für welche Akteur*innen gedolmetscht wird. Kadrić (2019: 84) nennt so den Vorschlag der Europäischen Kommission, der besagt, dass „Dolmetscher manchmal eher für den Richter und/oder Staatsanwalt als den Angeklagten beigezogen worden zu sein scheinen“ (zit. nach Kadrić 2019: 84). Die Hauptakteur*innen eines Strafverfahrens sind Richter*innen, Staatsanwälte*innen und Angeklagte. In verschiedenen Teilen des Strafverfahrens wird die beschuldigte Partei außerdem auch als Verdächtige*r und Beschuldigte*r genannt, je nachdem in welchem Stadium sich das Verfahren in dem Moment befindet (vgl. 2019: 78, §§ 48 f. StPO iVm § 6 EMRK).

Kadrić (2019) unterscheidet bei der Frage nach der Art der Dolmetschung zwischen zwei Hauptformen: der abbildenden und der anpassenden Dolmetschung (2019: 89). Das Dolmetschen im Verfahren ist stets ein translatorisches und zugleich transkulturelles Handeln. Es

erfordert eine strategische und kontinuierlich verständnisorientierte Vorgehensweise, die von einem gemeinsamen Verständigungsinteresse aller Beteiligten getragen wird (2019: 91). Lankisch (2004) unterscheidet in ähnlicher Weise zwischen einer „wörtlichen“ und einer „vollständigen“ Übertragung (2024: 149). Lankisch argumentiert, dass „man sich in der Literatur dabei insoweit einig ist, daß zumindest die *fremdsprachigen Zeugenaussagen* einer *wörtlichen* – und damit auch *vollständigen* – Übertragung bedürfen. Gleiches muß insofern auch für die *fremdsprachigen Äußerungen* eines *Sachverständigen* gelten.“ (2004: 152, Hervorhebungen im Original). Die Literatur ist sich, so Lankisch (2004: 153), jedoch bei der Frage uneinig, ob die Übertragung auch bei der Translation aus dem Deutschen in die Fremdsprache so aussehen muss. Die Frage an die beschuldigte Partei müsse so „wortgetreu“ wie möglich übertragen werden, weil der*die Dolmetscher*in den intendierten Sinn dieser Frage womöglich nicht kennen könne, während die fragende Person ihre Gründe für eine solche Formulierung der Frage habe (2004: 153). In ihrer weiteren Argumentation vertritt Lankisch (2004) die Auffassung, dass „das Erfordernis wörtlicher Übertragung sich *nicht nur* auf das beziehen darf, *was sich tatsächlich* auf die Entscheidung *auswirkt*, *sondern* muß vielmehr für alles gelten, was *Einfluß* auf die Entscheidung *haben könnte*.“ (2004: 163, Hervorhebungen im Original). Wenn jedoch eine Äußerung „aus Sicht des Fremdsprachigen“ weniger relevant ist, so kann diese auch anders, sprich sinngemäß, gedolmetscht werden (2004: 159).

Je wichtiger eine Äußerung für die betroffene Partei ist, desto höhere Ansprüche gibt es an die Dolmetschung (2004: 160). Auf dieser Grundlage begründet Lankisch (2004: 173-192) folgende Arten der Dolmetschung: Durchgehend wörtlich sind die Verlesung des Anklagesatzes sowie des erstinstanzlichen Urteils, die Zeugenvernehmung, die Vernehmung von Mitangeklagten, der Tenor jeder gerichtlichen Entscheidung und die Urteilsformel zu dolmetschen. Die Belehrung der Angeklagten bedarf einer „zumindest vollständigen“ bzw. sinngemäßen Übertragung, die im Einzelfall – „unter Berücksichtigung eventuell bestehender Besonderheiten des Rechtskreises, dem der Angeklagte entstammt“ – auch wörtlich erfolgen kann (2004: 177). Die Beweisaufnahme und die Verlesung von Schriftstücken haben laut Lankisch entweder vollständig oder wörtlich zu erfolgen. Eine wörtliche Übertragung der Verlesung von Schriftstücken ist sinnvoll, wenn z.B. ein Urteil und nicht etwa eine Geburtsurkunde verlesen wird, weil da eine „möglichst wortgenaue“ Übertragung erforderlich ist (2004: 180f.). Einer vollständigen Übertragung bedarf im Sinne der Überprüfbarkeit von Schlussfolgerungen durch den*die Angeklagte*n die Vernehmung von Sachverständigen (2004: 179f.). Die gerichtliche Praxis zeigt sich hier nach Lankisch „erstaunlich“, da die

Sachverständigenvernehmungen oftmals bloß zusammengefasst übertragen werden, was dem Prinzip des fairen Verfahrens zuwiderläuft (2004: 179). Die Schlussvorträge der Staatsanwaltschaft und Verteidigung sind ebenso stets in „vollständiger“ Form zu dolmetschen, denn nur so kann der*die Angeklagte sein*ihr Prozessteilnahmerecht korrekt wahrnehmen (2004: 190). Ein letztes Verhandlungselement, das vollständig zu übertragen ist, ist die Begründung des Urteils, da sie keine neue Kenntnis für den*die Angeklagte*n darstellt, zumal das Urteil bereits verkündet wurde (2004: 181).

Kritik an Konzepten der wörtlichen und der zusammenfassenden Übertragung wird von Kranjčić (2010) geübt. So legt er dar, dass die in seiner Studie geführte Jurist*innenbefragung ergab, dass sich eine Mehrzahl der Proband*innen dafür ausgesprochen hat, dass Dolmetscher*innen nicht nur sprachlich tätig sein sollen, sondern auch aktiv an der Verhandlung mitwirken sollen. So werden folgende Aspekte genannt: Dolmetscher*innen sollen Äußerungen berichtigen oder unter Umständen abmildern, die Zeug*innen dazu bewegen, eine Aussage zu machen und Ähnliches (2010: 6). „Ein Proband äußerte, dass eine Eins-zu-Eins-Übersetzung nie die beste Übersetzung sei.“ (2010: 6). Dies steht in einem direkten Konflikt mit der großen Mehrzahl der juristischen Autor*innen, die sich dafür einsetzen, „dass ein Dolmetscher ‚wörtlich‘ übersetzen müsse“ (2010: 7, Hervorhebung im Original). Dies zeigt erneut eine große Diskrepanz zwischen den Erwartungen von Jurist*innen an die Dolmetscher*innen und den Rechtsnormen sowie der juristischen Kommentarliteratur. Vor diesem Hintergrund fordert Kranjčić (2010: 7), die Kategorien des „wörtlichen“ im Gegensatz zu „Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts“ aufzugeben, zumal es keine exakten juristischen Definitionen des Übersetzens und des Dolmetschens gibt (2010: 8). Darüber hinaus fehlt es auch an einer gesetzlichen oder juristischen Definition dessen, wann eine Übersetzung bzw. Dolmetschung als „treu“ gilt (vgl. 2010: 42). Kranjčić (2010: 215) plädiert für eine Loslösung von den hier „hergebrachten Kategorien“ und behauptet, dass „angesichts der Erkenntnisse der Translationswissenschaft die Unterscheidung zwischen wörtlicher und zusammenfassender Übertragung keinen Sinn macht“ (2010: 214).

Zu den zuvor dargelegten Überlegungen über die Arten von Dolmetschen (2010: 49-53), führt Kranjčić weiter aus, dass in Richtung des Gerichts nur wörtlich zu übertragen ist, während die Dolmetschungen in Richtung des*der Angeklagten entweder wörtlich oder sinngemäß erfolgen sollen. Daraus ergibt sich die Fragestellung, ob ein*e deutschunkundige*r Beteiligte*r durch das zuvor genannte Engagement der Dolmetscher*innen eine bevorzugte Behandlung erfährt. Grundsätzlich sollte jedoch „der deutschunkundige Beteiligte“ seine

Prozessrechte genauso gut wie „ein deutschsprachiger Angeklagter“ wahrnehmen können, ohne dabei eine bevorzugte Behandlung zu erhalten (2010: 53). Schließlich ist es „nicht zulässig, den *für* den Beschuldigten eingesetzten Dolmetscher *gegen* diesen einzusetzen.“ (2010: 210, Hervorhebungen im Original).

Auch Kadrić (2019) kritisiert die Forderung nach der Wörtlichkeit und beschreibt zwei Anforderungen der qualitativ hochwertigen Kommunikationsherstellung: Erstens sollen fremdsprachige Personen verstehen und verstanden werden und zweitens soll das Gerichtsverfahren reibungslos stattfinden. In der Praxis können diese Ziele durch die Wörtlichkeit nie erreicht werden (2019: 170).

Ein abschließendes Konzept des Gerichtsdolmetschens ist der Zweck der Dolmetschung. Die Skopostheorie besagt, dass jede translatorische Handlung einen Zweck erfüllt. In diesem Sinne legt Kranjčić (2010: 42) grundlegende Zwecke des Gerichtsdolmetschens fest, nämlich den Gleichheitssatz, den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf ein faires Verhalten. Diese Zwecke ergeben sich unmittelbar aus den im Bundesrecht geltenden Bestimmungen, aber auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union. Die in der Republik Österreich geltenden Vorschriften werden im Folgenden dargestellt, in Anlehnung an Kranjčić (2010) zur Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland: So befinden sich in der Bundesverfassung der Republik Österreich in § 7 folgende Formulierungen in Bezug auf den Gleichheitssatz: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.“ (§ 7 Abs 1 erster Satz B-VG) sowie „Die Republik [...] bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von [...] Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ (§ 7 Abs 1 vierter Satz B-VG). Das rechtliche Gehör wird nicht unmittelbar durch das Bundesverfassungsgesetz, sondern durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die EU-Grundrechtecharta geregelt, die in den österreichischen Bundesgesetzen integriert sind. Die Europäische Menschenrechtskonvention besagt in § 6, dass „jede angeklagte Person mindestens folgende Rechte hat: [...] unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.“ (§ 6 Abs 3 lit e EMRK). Das Recht auf ein faires Verfahren wird in der EMRK und in der Bundesverfassung der Republik Österreich geregelt: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten [...] von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“ (§ 6 Abs 1 EMRK) sowie „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“ (§ 83 Abs 2 B-VG).

Weitere Zwecke des Gerichtsdolmetschens, die nicht unmittelbar aus den Gesetzesstellen hervorgehen, sind die Wahrheitsforschung, die effektive Verteidigung und die Transparenz (Kranjčić 2010: 42). Die Wahrheitsforschung beruht auf dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip, gemäß welchem die Pflicht besteht, die „materielle Wahrheit“ zu erforschen (2010: 19). Das Prinzip der effektiven Verteidigung besagt, dass „der Beschuldigte überhaupt erst den Vorwurf kennen und wissen muss, worauf dieser gestützt wird, um sich effektiv verteidigen zu können“ (2010: 43). Wenn der*die Beschuldigte der deutschen Sprache unkundig ist, ist also zwangsläufig ein*e Dolmetscher*in hinzuzuziehen, um diesem Prinzip gerecht zu werden. Wäre dieses Recht nicht gewährleistet, würde der*die Beschuldigte nach Wolf (2000: 140) lediglich ein „inquisitorisches Verfahrensobjekt“ darstellen. In Hinsicht auf die effektive Verteidigung ist bei der Dolmetschung in Richtung des*der Beschuldigten auch der „grundsätzlich bestehende Anspruch auf Befreiung vom Sprachrisiko“ zu nennen (Kranjčić 2010: 198).

Im Lichte des „fair trial“ setzt sich Braitsch (1990: 72) zusätzlich für „vollständige Transparenz“ im Ermittlungsverfahren ein. Diese Transparenz ist verhandlungsrechtlich geboten und gilt von der ersten Beschuldigtenvernehmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung (Kranjčić 2010: 43).

Um den zuvor genannten Zwecken des Gerichtsdolmetschens gerecht zu werden, diskutiert Kranjčić im Ausblick (2010: 217-220) die Einführung eines sogenannten „Vertrauensdolmetschers“. Ein*e Gerichtsdolmetscher*in im jetzigen Sinne würde also der Wahrheitsfindung dienen, während ein*e Vertrauensdolmetscher*in dem*der Beschuldigten beiseitestehen würde und mit der Verteidigungshilfe betraut wäre. Außerdem wäre dadurch die Kontrollfunktion gewährleistet, sprich die Arbeit eines*einer der Dolmetscher*innen würde der Kontrolle durch den*die andere*n Dolmetscher*in unterliegen, umso mehr, wenn zwecks Revision auch Aufzeichnungen gefertigt wären. Selbst wenn dieses Konzept wissenschaftlich fundiert erscheinen dürfte, wären die durch die Hinzuziehung eines*einer weiteren Dolmetscher*in entstehenden Kosten verfahrenstechnisch dennoch sehr hoch.

1.2 Sprachliche und kulturelle Charakteristika

Kadrić (2009) argumentiert, dass die translatorische Tätigkeit neben der offensichtlichen sprachlichen Dimension auch „kulturspezifische, situations-, zeit-, zweck- und kontextabhängige Aspekte umfasst“ (Kadrić 2009: 13). Sie definiert die „Kultur“ als „gemeinsame Muster

im Verhalten einer Gruppe von Menschen im Alltag“ (2009: 30). Diese Alltagskultur bezieht sich folglich auf „verschiedene Faktoren“ wie zum Beispiel „Sprache, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Alter, Bildung, Geschlecht, Hierarchie und Ähnliches“ (2009: 30). Als weitere Kulturaspekte nennt Kadrić (2019) auch „Wahrnehmung, Zeiterleben, Raumerleben, Denken, Sprache, nonverbale Kommunikation, Wertorientierungen und Verhaltensmuster: Sitten, Normen, Rollen, soziale Gruppierungen und Beziehungen“ (2019: 59). Aufgrund der unterschiedlichen Wahrnehmung der kulturbedingten Alltagsmuster in Bezug auf das ‚Fremde‘ können sich aufgrund des ethnozentrischen Denkens auch Missverständnisse ergeben (2009: 30, 2019: 59).

Der Ethnozentrismus bezeichnet „eine unbewußte Tendenz, andere Völker aus der Sicht der eigenen Gruppe zu betrachten und die eigenen Sitten und Normen zum Standard aller Beurteilungen zu machen“ (Porter/Samovar 1972: 10, zit. nach Kadrić 2019: 59). Angesichts der von Kranjčić (2010 :2) festgestellten Zunahme fremdsprachiger Beteiligter an Gerichtsverfahren gewinnt diese Problematik an Bedeutung, da interkulturelle Kommunikationssituationen im juristischen Bereich häufiger werden.

In der Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Inneres der Republik Österreich für das Jahr 2023 wurden insgesamt 150.481 ausländische Tatverdächtige verzeichnet (Bundesministerium für Inneres 2024: 16). Darunter belegen Serbien (Platz 3 mit 11.067 Tatverdächtigen), Bosnien-Herzegowina (Platz 9 mit 5.047 Tatverdächtigen) und Kroatien (Platz 10 mit 4.718 Tatverdächtigen) Plätze unter den zehn häufigsten Herkunftsländern tatverdächtiger Personen in Österreich. Lediglich ein Land unter den zehn häufigsten Herkunftsländern, nämlich Deutschland (Platz 2 mit 14.727 Tatverdächtigen), hat Deutsch als Amtssprache.

Dem Insassinnen- bzw. Insassenstand nach Staatsbürgerschaft der österreichischen Justiz zum Stand 1. Januar 2026 ist zu entnehmen, dass 52,19 % von den 9.657 in Österreich inhaftierten Personen keine österreichische Staatsangehörigkeit besitzen. 19,14 % dieser Personen sind EU-Bürger*innen (ohne Österreich), 31,83 % Drittstaatsangehörige und für 1,22 % dieser Personen ist die Staatsbürgerschaft unbekannt. Auf der Website des Bundesministeriums für Justiz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „der hohe Ausländer:innenanteil für den österreichischen Strafvollzug eine von vielen Herausforderungen darstellt“ (Die österreichische Justiz 2026). Dies legt – unter Beachtung der Feststellungen Kranjčićs, dass Ausländer*innen in Justizvollzugsanstalten überproportional repräsentiert sind, weswegen „Fremdsprachen im Strafverfahren eine große praktische Bedeutung zukommt“ (2010: 2f.) – die Vermutung nahe, dass Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich – beispielsweise für die

Sprache Bosnisch/Kroatisch/Serbisch – eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, um unter anderem die Aufklärung von Straftaten zu unterstützen.

Kranjčić (2010) setzt sich näher mit den kulturellen Aspekten auseinander, und definiert folgende Ziele der Dolmetscher*innen in gerichtlichen Verfahren: Einerseits – in Anlehnung an Ellscheid (1992) – der fremden Kultur im Sinne des Rechtes der Fremdsprachigen, ihre Verfahrensrechte wahrzunehmen, gerecht zu werden sowie andererseits das Verständnis und die Würdigung zu ermöglichen (Kranjčić 2010: 54f.).

Kranjčić verweist auf die empirische Untersuchung von Balaei (2004), in welcher 72 Strafrichter und Staatsanwälte des Landesgerichts Frankfurt am Main einer Umfrage unterzogen wurden, die ergeben hat, dass 87,5 % der Befragten angegeben haben, „die wortgetreue und genaue Wiedergabe sei wichtiger als eine schnelle Zusammenfassung“ (2004: 65). Lediglich 6,94 % der Befragten vertraten die Ansicht, „die Dolmetschtechnik sei situationsabhängig“ (2004: 65). Dennoch erklärten sich 62,5 % der Richter*innen und Staatsanwält*innen mit der Aussage einverstanden, „der Dolmetscher solle gegebenenfalls Hinweise auf kulturelle Hintergründe geben“ (2004: 67). Dieser Studie ist zu entnehmen, dass eine Mehrheit der Richter*innen zwar eine möglichst wörtliche Übertragung bevorzugt, insgesamt sollen aber Dolmetscher*innen auch als Kulturmittler*innen, etwa in der Rolle des „Sprachrohrs für die Verfahrensbeteiligten“ (2004: 134), handeln.

Die kulturellen Aspekte und ihre Bedeutung für die Dolmetschung werden in der Literatur ausführlich thematisiert. So hebt Lankisch (2004) hervor, dass geschlechterspezifische Kommunikationsbarrieren in bestimmten kulturellen Kontexten eine Rolle spielen können. Beispielsweise könne es vorkommen, dass manche Männer es vermeiden, gegenüber einer weiblichen Dolmetscherin über als sensibel empfundene Themen zu sprechen. Ebenso können manche Frauen in Anwesenheit eines männlichen Dolmetschers oder Beamten zögern, belastende oder traumatisierende Erlebnisse offenzulegen (Lankisch 2004: 56). Diese Konstellationen können unter Umständen zu einer Ablehnung der Person des Dolmetschers gemäß § 191 GVG der BRD führen (2004: 56, vgl. hierzu § 126 Abs 4 iVm § 47 Abs 1 Z 3 StPO der Republik Österreich). Kadrić (2019) führt zwei weitere Beispiele an: Erstens die Erklärung eines aus Südosteuropa stammenden Angeklagten, der behauptete, in einem Gasthaus Gläser zer schlagen zu haben, weil er „traurig gewesen sei“ und zweitens die Erklärung eines aus dem arabischen Raum stammenden Geschädigten, der angab, „der Angeklagte schicke ständig Leute zu mir nach Hause“ (zwecks Wiedergutmachung und Versöhnung, was aber nicht explizit geäußert wurde). Das österreichische Gericht kennt diese „kulturspezifische Tradition“

nicht. Im Idealfall sollen dann also die Dolmetscher*innen auf diese Spezifika ausdrücklich hinweisen, damit es nicht zu einer Fehldeutung durch das Gericht kommt, da diese verheerende Auswirkung auf das Verfahren haben könnte (Kadrić 2019: 116f.). Kranjčić (2010: 187) verweist schließlich unter Bezugnahme auf Pöllabauer (2003: 84) und Kälin (1986: 230-234) darauf, dass der Begriff ‚Bruder‘ (Englisch: ‚brother‘) in einigen afrikanischen Ländern nicht ausschließlich für leibliche Geschwister verwendet wird, sondern auch Personen derselben ethnischen Gruppe oder mit einer freundlichen Gesinnung bezeichnen kann. In diesem Zusammenhang kann die Vermittlung durch Dolmetscher*innen erforderlich sein, um Missverständnisse zu vermeiden und die Glaubwürdigkeit der Partei aufrechtzuerhalten – insbesondere in asylrechtlichen Verfahren, in denen familiäre Beziehungen eine Rolle für den Aufenthaltsstatus spielen können (Kranjčić 2010: 187f.). Kranjčić (2010) plädiert in diesem Zusammenhang für die Wahrnehmung der Dolmetscher*innen als Kulturmittler*innen, die sich „in allen beteiligten Kulturen bewegen können müssen“ (2010: 215).

Um dieser Forderung gerecht zu werden, sollen Dolmetscher*innen nach Kadrić (2009) ihr Wissen auf zwei kulturellen Ebenen anwenden: sowohl über „die Kultur der Fremdsprache“ als auch über „die Kultur der Gerichtssprache“. Ergänzend dazu ist es unerlässlich, dass sie auch über fachliches Sachwissen verfügen (Kadrić 2009: 29). Es ist laut Lankisch (2004) dennoch bemerkenswert, dass der Gesetzgeber den Aspekt der kulturellen Vermittlung nicht ausdrücklich in die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (§§ 184ff GVG der BRD) integriert hat, obwohl er auf Grundlage der zuvor dargelegten Auslegungen naheliegend erscheint. Lankisch (2004) führt dies auf die demografische Situation im Jahr 1871 zurück, als das genannte Gesetz verfasst wurde. Zu dieser Zeit betrug der Ausländer*innenanteil in Deutschland etwas mehr als 7 %, wobei der Großteil davon nationale Minderheiten aus benachbarten Staaten wie Polen, Dänemark und Litauen waren. Da ihre kulturellen Hintergründe nicht als völlig ‚fremd‘ wahrgenommen wurden, spielte der Aspekt der kulturellen Vermittlung möglicherweise eine geringere Rolle in der Gesetzgebung (2004: 59).

1.3 Rechtliche und organisatorische Grundlagen des Gerichtsdolmetschens

Wie zuvor ausgeführt, besteht die Hauptaufgabe der Gerichtsdolmetscher*innen darin, den fremdsprachigen Beschuldigten und Angeklagten ihr Recht auf ein faires Verhalten und rechtliches Gehör zu gewährleisten. Dies steht, wie von Kadrić (2019: 18) ausgeführt, im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Grundrechtecharta der Europäischen

Union (2000) sowie der Dolmetschrichtlinie der Europäischen Union (2010). Zwischen 2010 und 2013 wurden mehrere für das Dolmetschen relevante Richtlinien der Europäischen Union erlassen. Ein Überblick hiervon befindet sich in Kadrić (2019: 24-31) und wird hier nur kurz präsentiert.

So ist wohl die für Gerichtsdolmetscher*innen wesentlichste Richtlinie die RL 2010/64/EU, die sogenannte „Dolmetschrichtlinie“, die ausdrücklich das Thema des Dolmetschens und Übersetzens im Strafverfahren behandelt. Weitere Richtlinien sind die RL 2012/29/EU („Opferschutzrichtlinie“), die RL 2012/13/EU (Richtlinie zum Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren), die RL 2013/32/EU (Richtlinie zum Verfahren zur Zu- und Aberkennung des Schutzstatus) sowie die RL 2013/33/EU (Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen). Kadrić (2019: 124) führt weiter, dass die Europäische Kommission für Menschenrechte in einem Fall (vgl. EKMR 7.11.1990 Elhag) angedeutet hat, dass alle für das Verfahren *relevanten* Aussagen zu dolmetschen sind. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass „eine Dolmetschung der gesamten Verhandlung, etwa in Form der Simultandolmetschung, nicht gefordert wird“ (2019: 124). In diesem Zusammenhang definiert Kranjčić (2010) die Rechte der beschuldigten Partei, zu äußern und gehört zu werden (2010: 25). Wenn die beschuldigte Partei also deutschunkundig ist, ist die Hinzuziehung eines*einer Dolmetscher*in durchaus notwendig.

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen in Österreich kurz präsentiert. § 125 StPO (Republik Österreich) definiert den „Dolmetscher“ als „eine Person, die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen in die Verfahrenssprache zu übersetzen“ (§ 125 Abs 2 StPO). Die Verfahrenssprache bzw. die Gerichtssprache ist gemäß § 53 Abs 1 Geo. (Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz) Deutsch, wobei „besondere Bestimmungen über die Zulassung einer anderen Sprache als zusätzlicher Amtssprache unberührt bleiben.“ (§ 53 Abs 1 Geo.). Das Recht auf die Dolmetschung beruht auf § 56 Abs 1 StPO, der besagt: „Ein Beschuldigter, der die Verfahrenssprache nicht spricht oder versteht, hat das Recht auf Dolmetschleistungen“. Die Kosten für Dolmetschleistungen im Strafverfahren werden gemäß dem zuvor zitierten § 6 Abs 3 lit e EMRK iVm § 381 Abs 6 StPO vom Bund getragen: „Die Kosten für Übersetzungshilfe (§ 56) bilden keinen Teil der vom Angeklagten zu ersetzenden Kosten. Weitergehende Rechte, die sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumt sind, bleiben unberührt.“ (§ 381 Abs 6 StPO). Bei dem Zivilverfahren hingegen handelt es sich um „die

Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander“ bzw. „um die Klärung der Frage, *wer kann was von wem verlangen*“ (Driesen ²2018: 219, Hervorhebungen im Original). Die im Zivilverfahren unterlegene Partei muss also gemäß § 52 Art 1 ZPO die Dolmetschkosten tragen: „In jedem Urteil und in den Beschlüssen, welche eine Streitsache für die Instanz vollständig erledigen, ist auch über die *Verpflichtung zum Kostenersatz* zu entscheiden, sofern das Gericht nicht die Kostenentscheidung bis zur rechtskräftigen Erledigung der Streitsache vorbehält.“ (§ 52 Art 1 ZPO, Hervorhebung V.B.). Ein*e Dolmetscher*in kann aber auf die Kosten des Bundes hinzugezogen werden, sofern ein*e deutschunkundige*r Zeug*in zu vernehmen ist, denn jede*r Bürge*r hat iSv § 6 EMRK das Recht auf rechtliches Gehör. Diese Regelung gilt für alle Bürger*innen und ist sinngemäß auch auf das Zivilverfahren anzuwenden. Aufgrund dieser Spezifika plädiert Kranjčić (2010) dafür, dass „der Dolmetscher jedenfalls die Stellung der Verfahrensbeteiligten und deren Rechte kennen und richtig einordnen muss.“ (Kranjčić 2010: 216).

Die juristischen Voraussetzungen für die Verleihung des Status eines*einer allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*in in Österreich sind in den §§ 2 und 14 SDG (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz), das zum letzten Mal am 1. Januar 2023 novelliert wurde, geregelt und sehen folgendermaßen aus (vgl. Kadrić 2009: 204): Der*die Kandidat*in muss über fachliche Kenntnisse verfügen (§ 2 Abs 2 Z 1 lit a). Er*sie muss eine fünfjährige einschlägige Berufserfahrung vorweisen, bei einem Masterabschluss des einschlägigen Studiums hingegen nur ein Jahr (§ 14 Z 1 SDG). Er*sie muss volle Geschäftsfähigkeit, körperliche und geistige Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit aufweisen (§ 2 Abs 2 Z 1 lit c, d, e). Er*sie muss seinen*ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts haben, bei dessen Präsident*in die Eintragung beantragt wird (§ 2 Abs 2 Z 1 lit g). Er*sie muss geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (§ 2 Abs 2 Z 1 lit h) sowie die ausreichende Ausstattung mit der für eine Gutachtenserstattung im betreffenden Fachgebiet erforderlichen Ausrüstung (§ 2 Abs 2 Z 1a) haben. Außerdem muss der*die Kandidat*in nach der erfolgreichen Zertifizierungsprüfung einen Eid leisten (§ 14 Z 3).

Mićović & Beko (2023) führen an, dass der Dolmetschberuf „kein Beruf ist, den jeder ausüben kann“ und dass die Kandidat*innen „formelle und informelle Ausbildung, eine große Erfahrung und eine bestimmte Art der Spezialisierung für einzelne Bereiche“ brauchen (Mićović & Beko 2023: 73).¹ Schon an diesen Ausführungen wird deutlich, dass bloße

¹ [...] да је ово професија којом не може свако да се бави, да је потребно и формално и неформално образовање, велико искуство, те одређена врста специјализације за поједине области. (Original, Übers. V.B.).

„Sprachkenntnisse“ bei weitem kein ausreichendes Kriterium für die Ernennung von Gerichtsdolmetscher*innen darstellen können (Mićović & Beko 2023: 73).²

² Само из ова два примера јасно је да „познавање језика“ није никако довољан критеријум за овакве врсте превода. (Original, Übers. V.B.).

2. Methodik

Für die Zwecke dieser Studie wurde die Methode qualitativer Inhaltsanalyse von Leitfadeninterviews ausgewählt. In folgenden Unterkapiteln werden die Auswahl, die Relevanz und die Auswirkungen der ausgewählten Methode näher dargelegt.

2.1 Qualitative Inhaltsanalyse und systematischer Vergleich

In der bisherigen Forschung zum Berufsstand von Gerichtsdolmetscher*innen wurde bereits die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse mit Expert*inneninterview(s) (vgl. Pavlović 2024, Dziedzic 2015, Gojević 2023) verwendet. Die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2022) wurde auch als grundlegende Methode dieser Studie gewählt, da mehrere Einzelfälle untersucht wurden. Ein wachsender Bedarf qualitativer Methodik bei der Analyse von Einzelfällen oder kleinen Stichproben in der heutigen Forschungspraxis wurde von Mayring (2022) festgestellt (vgl. 2022: 23).

Das Ziel der Inhaltsanalyse ist die systematische, regel- und theoriegeleitete Analyse fixierter Kommunikation. Dabei werden Rückschlüsse auf bestimmte Aspekte dieser Kommunikation gezogen (Mayring 2022: 13). Im Rahmen dieser Studie ist es methodisch vertretbar, die Einzelfälle miteinander zu vergleichen, um auf diese Weise konkrete Empfehlungen zu treffen. Da der Forschungsstand begrenzt ist, sollen aus dem qualitativen Interview zunächst Hypothesen gefunden und Theorien gebildet werden (vgl. Mayring 2022: 22f., Dresing & Pehl 2018: 6). Ein qualitatives Interview bietet den Befragten die Möglichkeit, über ihre Antworten zu reflektieren. Dies ist vor allem für eine explorative Studie vonnöten, um die Beweggründe der Befragten zu kontextualisieren. Dadurch werden auch neue Bereiche für weitere Forschungen eröffnet, die von dieser Studie möglicherweise nicht abgedeckt wurden (vgl. Dresing & Pehl 2018: 7). Mayring (2022) führt aus, dass „sich der qualitativ-verstehende Ansatz dabei immer dahingehend »versteht«, Gegenstände, Zusammenhänge und Prozesse nicht nur analysieren zu können, sondern sich in sie *hineinzuversetzen*, sie *nachzuerleben* oder sie zumindest nacherlebend sich vorzustellen“ (2022: 19, Hervorhebungen im Original).

Ein Vorteil der qualitativen Inhaltsanalyse ist, dass man dadurch Datenmaterialien ordnet und auf diese Weise Strukturierung des zu untersuchenden Inputs schafft (vgl. Mayring 2022: 24-25). Vor der Durchführung einer qualitativen Inhaltsanalyse ist erforderlich, Interpretationsschritte für die Analyse zu definieren. Die Analyse wird dadurch „für andere

nachvollziehbar und intersubjektiv überprüfbar“ (2022: 60), benutzbar und übertragbar (vgl. 2022: 60). Der Nachteil dieser Methode aus Sicht der quantitativen Wissenschaft ist jedoch, dass sich die Ergebnisse nur begrenzt verallgemeinern lassen (vgl. 2022: 20).

In der vorliegenden Studie erfolgt ein systematischer Vergleich der untersuchten Länder anhand der explikativen Kontextanalyse. Sie hat zum Ziel, „zu einzelnen fraglichen Textteilen (...) zusätzliches Material heranzutragen, das das Verständnis erweitert, das die Textstelle erläutert, erklärt, ausdeutet.“ (Mayring 2022: 66). Systematisch bezieht sich in dieser Hinsicht vor allem auf die „Orientierung an vorab festgelegten Regeln der Textanalyse“ (2022: 49).

2.2 Auswahl der Länder und Befragten

Für die vorliegende Arbeit wurden die Länder ausgewählt, in denen die Amtssprache eine der Varietäten der plurizentrischen B/K/M/S Sprache ist, konkret Bosnien und Herzegowina mit den Amtssprachen Bosnisch, Kroatisch und Serbisch; Kroatien mit der Amtssprache Kroatisch, Montenegro mit der Amtssprache Montenegrinisch und Serbien mit der Amtssprache Serbisch. Dabei wird festgehalten, dass zwei Entitäten des Bundesstaates Bosnien und Herzegowina, konkret die Föderation Bosnien und Herzegowina und die Republika Srpska, aufgrund der unterschiedlichen Gesetzeslage für die Zwecke dieser Masterarbeit als zwei unterschiedliche Einheiten behandelt werden. Die einschlägige Praxis in diesen Ländern wird im Rahmen dieser Arbeit mit der Praxis in Österreich verglichen.

Zur Durchführung dieser Studie wurde aus jedem untersuchten Land je ein*e Befragte*r ausgewählt, der*die folgende zwei Kriterien ausfüllen soll: 1) der*die Befragte ist ein*e zertifizierte*r Gerichtsdolmetscher*in für die deutsche Sprache im Staatsgebiet eines Staates mit der Amtssprache B/K/M/S bzw. für die B/K/M/S Sprache in Österreich sowie 2) der*die Befragte ist Mitglied beim einschlägigen im Staatsgebiet des untersuchten Staates tätigen Gerichtsdolmetscher*innenverbands.

Da sich im Rahmen der Studie herausgestellt hat, dass die Durchführung eines Interviews mit einem Mitglied des einschlägigen Verbands der Republika Srpska besonders schwer ist, wurde in diesem Fall auf das Kriterium Nr. 2 verzichtet. Grund dafür ist, dass seitens des Verbands der Gerichtsdolmetscher der Republika Srpska auf gesendete E-Mails keine Antwort erhalten wurde. Auf telefonische Nachfrage wurde aus dem Büro in Banja Luka

mitgeteilt, dass es derzeit niemanden gebe, der für eine Interviewteilnahme zuständig wäre, da nur der Vorsitzende dies genehmigen könne. Dieser sei derzeit im Urlaub und es sei ungewiss, wann er zurückkommen würde. Auf eine erneute telefonische Nachfrage wurde seitens des Verbands in Banja Luka kommuniziert, dass der Vorsitzende noch nicht aus dem Urlaub zurückgekommen sei. Aus diesem Grund wurde entschieden, eine Person zu interviewen, die kein Mitglied beim einschlägigen Fachverband ist.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass die Befragte aus der Föderation Bosnien und Herzegowina zum Zeitpunkt des Interviews kein aktives Mitglied bei dortigem Verband war, wobei auf das Interview nicht verzichtet wurde, da durch dieses Interview Auskunft über die Gründe für einen möglichen Austritt aus dem Verband gewonnen werden konnten.

In Bezug auf Österreich wird festgehalten, dass aus dem ersten Interview mit einer in Österreich ansässigen Gerichtsdolmetscherin Informationen nur in einem begrenzten Umfang gewonnen werden konnten. Aus diesem Grund wurde auch ein zweites Interview mit einer weiteren Gerichtsdolmetscherin aus Österreich, die ebenso Mitglied des ÖVGD ist, durchgeführt.

Sämtliche Interviews fanden online auf der Plattform Zoom statt, da aufgrund des internationalen Umfangs dieser Arbeit und der damit einhergehenden geografischen Distanz keine persönlichen Meetings in Betracht gezogen werden konnten. Auf ein persönliches Meeting mit der in Wien ansässigen Gerichtsdolmetscherin wurde zwecks Wahrung der methodischen Einheitlichkeit verzichtet.

Die Interviewsprache war wahlweise Deutsch oder B/K/M/S, wobei Deutsch als die empfohlene Sprache galt. Lediglich der Befragte aus der Republika Srpska hat sich entschieden, die Interviewfragen lieber auf Serbisch zu beantworten.

Es folgt eine kurze Darstellung der Personen der Befragten und weitere Einzelheiten zu den jeweiligen Interviews. Aus Gründen der Konsistenz wurde bei den Übersetzungen der Bezeichnungen der einschlägigen Fachverbände, relevanten Gesetzesstellen und Ähnliches aus dem B/K/M/S ins Deutsche bewusst auf gendergerechte Personenbezeichnungen verzichtet, da diese in den Ausgangsmaterialien nicht vorkommen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass an jenen Originalstellen, an denen in der deutschen Sprache ein Gender-Doppelpunkt verwendet wurde, dieser beibehalten und nicht durch ein in dieser Arbeit ansonsten verwendetes Gendersternchen ersetzt wurde.

Das erste Interview fand am 19.05.2025 um 10:00 Uhr statt und dauerte 1 Stunde und 27 Minuten. An diesem Interview nahm der Befragte aus Serbien teil, der im Folgenden als B-SRB gekennzeichnet wird. B-SRB ist Gerichtsdolmetscher seit 2021 und Mitglied des in Serbien zuständigen Verbands: Verband der ständigen Gerichtsübersetzer und -dolmetscher Serbiens.³ Das Interview mit B-SRB kam durch die Vermittlung eines gemeinsamen Bekannten zustande, der aus Serbien stammt und ebenfalls in Wien studiert. Die Kommunikation mit B-SRB vor dem Interview erfolgte über LinkedIn. Die Erstsprache von B-SRB ist Serbisch. Deutsch hat er gelernt, weil er in der Schweiz aufgewachsen ist (B-SRB: 4). B-SRB wollte Gerichtsdolmetscher werden, weil er bereits zuvor als Übersetzer tätig war. Darüber hinaus studierte er Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften, weshalb sich die Zertifizierung zum Gerichtsdolmetscher für ihn als eine erfolgreiche Kombination erwies (B-SRB: 14-19). B-SRB geht zudem einer weiteren beruflichen Tätigkeit nach und bezieht etwa 50-60 % seiner Aufträge aus anderen Bereichen (B-SRB: 23).

Das zweite Interview fand am 22.05.2025 um 10:30 Uhr statt und dauerte 1 Stunde und 20 Minuten. An diesem Interview nahm der Befragte aus Montenegro teil, der im Folgenden als B-MNE gekennzeichnet wird. B-MNE ist Gerichtsdolmetscher seit 2018 und Mitglied des in Montenegro zuständigen Verbands: Montenegrinischer Dolmetscherverband.⁴ Das Interview mit B-MNE kam durch die Vermittlung eines gemeinsamen Bekannten zustande, der aus Montenegro stammt und in Wien studierte. Die Kommunikation mit B-MNE vor dem Interview erfolgte über WhatsApp. Die Erstsprache von B-MNE ist Montenegrinisch. Deutsch hat er an der Universität im Rahmen eines Germanistikstudiums in Montenegro gelernt (B-MNE: 4f.). Als Hauptmotivation für die berufliche Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher nennt B-MNE den finanziellen Faktor (B-MNE: 8). B-MNE übt zudem eine weitere berufliche Tätigkeit an der Universität Montenegro aus (B-MNE: 166).

Das dritte Interview fand am 30.05.2025 um 09:30 Uhr statt und dauerte 1 Stunde und 32 Minuten. An diesem Interview nahm die Befragte aus Bosnien und Herzegowina, Entität: Föderation Bosnien und Herzegowina, teil, die im Folgenden als B-FBIH gekennzeichnet wird. B-FBIH ist Gerichtsdolmetscherin seit 1989 und kein aktives Mitglied des in der Föderation Bosnien und Herzegowina zuständigen Verbands, da sie aus diesem ausgetreten ist. Das Interview mit B-FBIH kam durch die Vermittlung von B-MNE zustande, da zwischen beiden Befragten eine enge berufliche Zusammenarbeit besteht. Die Kommunikation mit B-

³ Удружење сталних судских преводилаца и тумача Србије (УССПТС) (Original, Übers. V.B.).

⁴ Crnogorsko udruženje tumača (CUT) (Original, Übers. V.B.).

FBIH vor dem Interview erfolgte per E-Mail. Die Erstsprache von B-FBIH ist Bosnisch. Deutsch hat sie gelernt, weil sie in Deutschland aufgewachsen ist (B-FBIH: 3f.). Gerichtsdolmetscherin wurde sie eher zufällig, nachdem sie im Rahmen einer studentischen Nebentätigkeit eine Person kennengelernt hatte, durch deren Einfluss ihr Interesse an diesem Beruf entstand (B-FBIH: 14-20). Das Gerichtsdolmetschen stellt für sie eine Nebentätigkeit dar, da sie einen anderen Hauptberuf ausübt (B-FBIH: 28f.).

Das vierte Interview fand am 09.06.2025 um 09:00 Uhr statt und dauerte 1 Stunde und 30 Minuten. An diesem Interview nahm der Befragte aus Kroatien teil, der im Folgenden als B-HR gekennzeichnet wird. B-HR ist Gerichtsdolmetscher seit 2017 und Mitglied eines der in Kroatien ansässigen Berufsverbände: Gesellschaft der Gerichtsdolmetscher und -übersetzer.⁵ Das Interview mit B-HR wurde nach einem mehrtägigen E-Mail-Austausch mit dem kroatischen Verband und Vermittlung durch ein Übersetzungsbüro in Zagreb organisiert. Die Erstsprache von B-HR ist Kroatisch. Er ist jedoch zweisprachig aufgewachsen, weil seine Großmutter Deutsche war und mit ihm Deutsch sprach (B-HR: 3f.). Seine Motivation für die berufliche Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher setzt sich einerseits aus dem finanziellen Faktor und andererseits aus seiner Vorliebe für Sprachen und Rechtswissenschaften zusammen (B-HR: 20f., 25). Er ist selbstständig und bezieht ca. 70 % seiner Arbeitsaufträge aus anderen Quellen (B-HR: 29).

Das fünfte Interview fand am 23.09.2025 um 17:15 Uhr statt und dauerte 38 Minuten. An diesem Interview nahm eine Befragte aus Österreich teil, die im Folgenden als B-AT-1 gekennzeichnet wird. B-AT-1 ist Gerichtsdolmetscherin seit 1995 und Mitglied des in Österreich zuständigen Verbands: Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen (ÖVGD). Nach einer E-Mail-Anfrage und kurzen Präsentation des Forschungsvorhabens beim ÖVGD hat sich B-AT-1 als Teilnahmeinteressentin per E-Mail gemeldet. Die Erstsprache von B-AT-1 ist Deutsch. Sie verfügt jedoch über einen Dokortitel im Bereich B/K/M/S (B-AT-1: 4f.). Gerichtsdolmetscherin wurde sie, da sie nach einer zusätzlichen Tätigkeit suchte. Daraus lässt sich auch bei B-AT-1 unmittelbar eine finanzielle Motivation ableiten (B-AT-1: 7f.). Darüber hinaus übt sie eine weitere berufliche Tätigkeit aus, die nicht mit Übersetzen oder Dolmetschen in Verbindung steht (B-AT-1: 96).

Das sechste Interview fand am 02.10.2025 um 15:00 Uhr statt und dauerte 1 Stunde und 33 Minuten. An diesem Interview nahm eine weitere Befragte aus Österreich teil, die im

⁵ Društvo sudskih tumača i prevoditelja (DSTiP) (Original, Übers. V.B.).

Folgenden als B-AT-2 gekennzeichnet wird. Das Interview mit B-AT-2 war erforderlich, da die Erkenntnisse aus dem Interview mit B-AT-1 keine ausreichende Grundlage für die Studie bieten konnten. B-AT-2 ist Gerichtsdolmetscherin seit 1996 und ebenso Mitglied des ÖVGD. B-AT-2 hat sich ebenso als Teilnahmeinteressentin per E-Mail gemeldet. B-AT-2 ist zweisprachig mit Deutsch und Kroatisch aufgewachsen, da ihre Mutter Burgenlandkroatin ist. Deutsch ist jedoch ihre stärkere Sprache (B-AT-2: 4f., 9). B-AT-2 wurde Gerichtsdolmetscherin, weil auch ihre Mutter Gerichtsdolmetscherin ist (B-AT-2: 20). Sie ist beruflich hauptsächlich als Gerichtsdolmetscherin tätig, bezieht jedoch im Rahmen ihrer Selbstständigkeit gelegentlich zusätzliche Aufträge, wenn sich diese ergeben (B-AT-2: 37).

Das siebte und somit letzte Interview fand am 05.10.2025 um 15:00 Uhr statt und dauerte 58 Minuten. An diesem Interview nahm der Befragte aus Bosnien und Herzegowina, Entität: Republika Srpska, teil, der im Folgenden als B-RS gekennzeichnet wird. B-RS ist Gerichtsdolmetscher seit 2025 und kein Mitglied des in der Republika Srpska zuständigen Verbands. B-RS wurde durch eine Google-Suche gefunden und im Anschluss per E-Mail um Teilnahme an einem Interview gebeten, der er zugestimmt hat. Die Erstsprache von B-RS ist Serbisch. Die deutsche Sprache lernte er zunächst in der Schule und später privat (B-RS: 6f., 11-14). B-RS ist Jurist von Beruf und wollte Gerichtsdolmetscher werden, um sein berufliches Ansehen im institutionellen Kontext zu stärken. Er geht davon aus, dass die Kombination eines juristischen Berufs mit der gerichtsdolmetscherischen Tätigkeit eine sinnvolle Ergänzung darstellt (B-RS: 16-20). Er bleibt weiterhin hauptsächlich im juristischen Bereich tätig (B-RS: 194).

2.3 Interviewleitfaden: Themenbereiche und Fragestellungen

Zur Durchführung dieser explorativen Studie wurden Interviewleitfäden mit gleichlautendem Inhalt auf Deutsch und Kroatisch erstellt. Das Ziel der Erstellung der Leitfäden war es, den gestellten Forschungsfragen anhand von sechs verschiedenen Themenbereichen nachzugehen. Um die Befragten mit diesen Themenbereichen vertraut zu machen, wurden ihnen die Leitfäden in beiden Sprachen vor der Durchführung des Interviews zur Verfügung gestellt. Die Themenbereiche wurden so ausgewählt, um aus jeder Frage verwertbare Antworten herzuleiten. Die Interviewleitfäden sind im Original auf Deutsch sowie in der vom Autor erstellten kroatischen Übersetzung im Anhang enthalten. Abweichende bosnische, montenegrinische

und/oder serbische Varianten werden durch Schrägstriche (z.B. sucima/sudijama) gekennzeichnet. Aus Platzgründen wurde nur die ijekavische Form berücksichtigt.

Das Interview beginnt mit Eisbrecherfragen, die darauf abzielen, durch gemeinsames Kennenlernen ein angenehmes Kommunikationssetting zu kreieren. Der erste Themenbereich betrifft den gesetzlichen Rahmen und umfasst Fragen über die Regulierungen und Zulassungsanforderungen mit einem praxisbezogenen Blickwinkel. So sollen die Befragten einerseits den Interviewer informieren, ob die theoretische gesetzliche Grundlage nach wie vor gültig ist, und andererseits diese durch ihre praktische Erfahrung entweder bestätigen oder abstreiten.

Der zweite Themenbereich wird in zwei Unterbereiche unterteilt: Ausbildung und Qualifikation. Einerseits sollen die Befragten Auskunft über den Ausbildungsweg liefern und andererseits ihre praktische Erfahrung in Bezug auf die Zertifizierungsprüfung einbringen.

Der dritte Themenbereich betrifft die berufliche Praxis per se und wird in drei Unterbereichen unterteilt: Arbeitsalltag, berufliches Umfeld und Arbeitsbedingungen. Dieser Themenbereich zielt auf die geleitete Datensammlung zu den praktischen Abwicklungen der Tätigkeit von Gerichtsdolmetscher*innen in ihrem Alltag ab.

Im vierten Themenbereich, konzipiert in Anlehnung an Pavlović (2024), wird überprüft, wie sich die Befragten zu den einschlägigen Berufsverbänden in ihren jeweiligen Ländern positionieren sowie welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ausüben. Alternativ wird überprüft, warum die Befragten auf eine etwaige Mitgliedschaft verzichtet haben oder aus dieser ausgetreten sind.

Der fünfte Themenbereich betrifft den Vergleich mit anderen Ländern, für den Fall, dass die Befragten mit ihren Kolleg*innen grenzüberschreitend zusammenarbeiten und in dieser Hinsicht ihre eigene Sichtweise einliefern können.

Der siebte und somit letzte Themenbereich setzt sich mit dem Status quo und dem allfälligen Reformbedarf auseinander. In diesem Themenbereich wird gezielt geprüft, welche idealen Praxisvorstellungen die Befragten haben. Das Interview wird mit der Frage abgeschlossen, ob die Befragten noch etwas hinzufügen möchten, das in dieser Arbeit angesprochen werden soll.

2.4 Transkription der Interviews

Um die Verwertbarkeit der durchgeführten Interviews zu gewährleisten, war es zunächst erforderlich, diese zu transkribieren. Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, wurde auf die Richtlinien von Dresing & Pehl (2018) zurückgegriffen. Laut Dresing & Pehl (2018) bedeutet die Transkription „das Übertragen einer Audio- oder Videoaufnahme in eine schriftliche Form“ (Dresing & Pehl 2018: 16). Eine besondere Herausforderung der Transkription ist es, eine flüchtige Gesprächssituation als Text zu wiedergeben (vgl. Dresing & Pehl 2018: 16).

Mithilfe des semantisch-inhaltlichen Transkriptionssystems (Dresing & Pehl 2018: 20) wird ein flüssiges Gespräch so nah wie möglich an der Originalsituation als Text reproduziert. Dabei sollen auch die nonverbalen Signale der Befragten ins Transkript aufgenommen werden, da dies eine präzisere Deutung ihrer Aussagen ermöglicht. In dieser Hinsicht sind vor allem lange Pausen und zögerliches Antworten von Bedeutung (vgl. Dresing & Pehl 2018: 8). Daher wurden in dieser Arbeit auch erweiterte Regeln der inhaltlich-semantischen Transkription nach Dresing & Pehl genutzt.

Es folgt ein Überblick über die Regeln, die nicht angewandt wurden, jeweils mit einer kurzen Erläuterung zum Verzichtgrund. Im Übrigen wurden alle Regeln verwendet (Dresing & Pehl 2018: 21-25):

- ad 3. (S. 21): Dialekte wurden nicht möglichst wortgetreu ins Hochdeutsche übersetzt, um sprachliche Besonderheiten der Befragten hervorzuheben, da Personen mit Lebenserfahrung in allen drei größten deutschsprachigen Ländern (Deutschland, Österreich und der Schweiz) interviewt wurden.
- ad 8. (S. 21): Rezeptionssignale wurden transkribiert, da sie für eine präzisere qualitative Interpretation relevant sind (vgl. Punkt 3, S. 23).
- ad 11. (S. 22): Auf eine freie, leere Zeile zwischen den Sprechern wurde im Transkript zwecks kompakterer Darstellung verzichtet. Auf Zeitmarken wurde verzichtet, da diese in der übrigen translationswissenschaftlichen Praxis nicht üblich sind.
- ad 13. (S. 22): Unverständliche Stellen wurden entsprechend der gewählten Konvention auch nicht mit einer Zeitmarke versehen.
- ad 2. (S. 23): Zur besseren Lesbarkeit wurden alle Pausen ab 3 Sekunden lediglich als (...) markiert.

- ad 13. (S. 25): Da Zahlen vorüberwiegend zusammen mit der Nennung einer Währung erschienen, beispielsweise „20 Euro“, wurden sie numerisch transkribiert, ansonsten konventionsüblich ausgeschrieben.

Diese Methode wurde durch den Einsatz von eckigen Klammern erweitert. In eckigen Klammern wurden etwa sensible datenschutzbezogene Angaben anonymisiert oder Übersetzungen der in B/K/M/S gesprochenen Teile der Interviews eingefügt. An den Stellen, an denen der nicht auf Deutsch gesprochene Teil länger als drei Zeilen war, wurde die Übersetzung konventionsüblich als Fußnote eingefügt und der fremdsprachliche Text nicht kursiv geschrieben.

Darüber hinaus wurden die auf Serbisch gesprochenen Teile des Interviews mit dem Befragten aus Serbien kyrillisch transkribiert, da die kyrillische Schrift gemäß § 10 der Verfassung der Republik Serbien als amtliche Schrift verankert ist. Das auf Kroatisch und Serbisch geführte Interview mit dem Befragten aus der Republika Srpska wurde nach Rücksprache mit dem Befragten ausschließlich in lateinischer Schrift transkribiert. Einerseits werden gemäß § 7 der Verfassung der Republika Srpska beide Schriften als amtliche Schriften anerkannt und andererseits hätte der Wechsel zwischen serbischer kyrillischer und kroatischer lateinischer Schrift den Lesefluss stören können. Auf eine Kursivierung der kyrillisch transkribierten Textpassagen wurde verzichtet, da diese aufgrund der Verwendung einer nicht lateinischen Schrift bereits eindeutig als fremdsprachige Textteile erkennbar waren.

2.5 Analyseverfahren: Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2022)

In der Praxis steht am Anfang jedes wissenschaftlichen Vorgehens zunächst ein qualitativer Schritt, da Forscher*innen zunächst wissen müssen, *was* sie untersuchen möchten (Mayring 2022: 20, Hervorhebung im Original). Da der Forschungsstand für die Durchführung der vorliegenden explorativen Studie und das vorhandene Vorwissen begrenzt sind, ist die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2022) eine passende methodische Herangehensweise zur Herausarbeitung von Kategorien, an deren Grundlage die Untersuchung stattfindet.

Mayring (2022) nennt vier Grundsätze zur Entwicklung einer qualitativen Inhaltsanalyse: systematisches Vorgehen, Einordnung des Materials in einer Kommunikationskette, System der Kategorien und Gütekriterien zur Überprüfbarkeit (2022: 29). Diese Kategorien müssen nach Mayring (2022) zunächst erarbeitet werden, um am Material verwendet zu werden.

Dabei wird in dieser Studie sowohl deduktiv als auch induktiv gearbeitet: Die für die Auswertung der Interviewtranskripte herangezogenen Kategorien wurden deduktiv aus der relevanten Literatur sowie dem Forschungsstand hergeleitet und anschließend deduktiv auf das Interviewmaterial angewandt, um auf diese Weise induktiv Schlussfolgerungen über den allgemeinen Berufsstand zu ziehen. Dabei wurden die Interviewtranskripte zunächst durchgelesen, um die Aussagen auf Kerninhalte zu kürzen. Diese wurden der passenden Kategorie zugewiesen und im nächsten Schritt wurden Ankerbeispiele genannt. Anschließend wurden die auf diese Weise herausgefilterten Inhalte revidiert, um ihre Zugehörigkeit zur betreffenden Kategorie zu validieren (vgl. Mayring 2022: 96ff.).

Die Vorgehensweise dieser Studie folgt einer Mischform, die Mayring (2022) auch als Themenanalyse bezeichnet (2022: 103f.). Ausgehend von den zuvor deduktiv aus der Fragestellung abgeleiteten und theoretisch begründeten Kategorien (vgl. 2022: 84 und 96) wurden die Interviewtranskripte zwecks einheitlicher Zuordnung gezielt nach Themeneinheiten untersucht, die sich den jeweiligen Kategorien zuordnen ließen. Die Analyse erfolgte deduktiv im Rahmen einer Top-Down-Strategie, bei der konkrete Unterkategorien unter den entwickelten Kategorien subsumiert wurden (vgl. 2022: 104). So wurden beispielsweise für die Kategorie „Arbeitsalltag von Gerichtsdolmetscher*innen“ Unterkategorien „selbständige Arbeit“, „nicht selbstständige Arbeit“, „Arbeit von zu Hause“, „Arbeit im Büro“ und Ähnliches identifiziert. Bei der Unterkategorie „Arbeit im Büro“ konnten zum Beispiel weitere Differenzierungen als „Arbeit im Privatbüro“ oder „Arbeit im Büro eines Unternehmens“ getroffen werden.

Die von Mayring (2022) genannten Gütekriterien sind Objektivität, Reliabilität, Validität und InterCoderübereinstimmung (2022: 52). Die Reliabilität umfasst die Prinzipien der Re-Test-, Parallel-Test- und Konsistenzprobe (2022: 118). Im Rahmen einer Re-Test-Probe könnte die vorliegende Studie zu einem späteren Zeitpunkt mit denselben Befragten wiederholt werden, um zu überprüfen, ob ähnliche Aussagen getroffen werden. Als Teil einer Parallel-Test-Probe könnte die vorliegende Studie mit denselben Befragten vor Ort und nicht etwa online durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob sich eine Änderung der Forschungsmodalitäten auf die Ergebnisse auswirken würde. Zur Überprüfung der Konsistenz könnten beispielsweise verschiedene Interviewtranskripte getrennt voneinander analysiert und anschließend in Bezug auf ihre Übereinstimmung verglichen werden.

Mayring (2022) weist darauf hin, dass dem Grundsatz der Validität Vorrang vor dem Grundsatz der Reliabilität einzuräumen ist, da in der qualitativen Inhaltsanalyse inhaltliche Argumente stärker gewichtet werden als reine Verfahrensargumenten (2022: 52). Das

Gütekriterium der Validität umfasst Außenkriterium, Vorhersagevalidität, Extremgruppe und Konstruktvalidität (2022: 119). Im Rahmen der Prüfung des Außenkriteriums wäre denkbar, die vorliegende Studie mit einer ähnlichen empirisch belegten Forschung zu vergleichen, um zu überprüfen, ob ähnliche Ergebnisse erzielt werden konnten. Von der Überprüfung der Vorhersagevalidität kann in der vorliegenden Studie abgesehen werden, da dieser Grundsatz nur gilt, wenn sich „sinnvoll Prognosen aus dem Material ableiten lassen“ (2022: 122) und der vorliegenden Studie keine Prognostizierung zugrunde liegt. Das Gütekriterium der Extremgruppe bezieht sich auf die Auslassung der extremen Ergebnisse. Sinngemäß auf diese Studie angewandt würde das bedeuten, dass die Ergebnisse auch nach Ausschluss der zwei absolut getroffenen Aussagen zu jeder der entwickelten Kategorien stabil bleiben, beispielsweise wenn X bei einem*einer Befragten „jeden Tag“ und bei einem*einer anderen Befragten „gar nie“ vorkommt. Die Konstruktvalidität bezieht sich auf die Überprüfung, ob die in dieser Studie gewonnenen Ergebnisse mit der allgemein bewährten Theorie übereinstimmen und dadurch zusätzliche Plausibilität erhalten (vgl. 2022: 119).

Abschließend nennt Mayring (2022) das Gütekriterium der InterCoderreliabilität. Demnach erhalten die Ergebnisse eine zusätzliche Bestätigung, wenn eine Gruppe von unabhängig voneinander untersuchenden Personen die gleichen Inhalte codieren und dabei die gleichen Ergebnisse erzielen würde (vgl. 2022: 52 und 119).

3. Der Berufsstand in Österreich im Spiegel der Interviews

In diesem Kapitel wird der Berufsstand der Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich sowohl theoretisch anhand der gültigen rechtlichen Vorschriften als auch praktisch auf Grundlage der in den Interviews gewonnenen Erkenntnisse analysiert. Die wichtigsten Interviewergebnisse werden abschließend in Form eines Zwischenfazit dargestellt.

3.1 Rechtlicher Rahmen

In den Überlegungen über den rechtlichen Rahmen des Berufs der Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich wird ein Überblick über die für die Berufsausübung relevanten gesetzlichen Bestimmungen dargelegt. Dabei ist die ausschlaggebende Gesetzesstelle das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG), zuletzt geändert im Jahr 2022.

Die wichtigsten Voraussetzungen, die anstrebende Gerichtsdolmetscher*innen erfüllen müssen, um in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen eingetragen zu werden, sind dem § 2 SDG (Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher) und dem § 14 SDG (Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) zu entnehmen. So sind in § 2 Abs 2 Z 1 lit a bis i die Bestimmungen über die Person des*der gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu finden. Dieselben Bestimmungen gelten, mit Ausnahme der Buchstaben b (die Dauer der beruflichen Tätigkeit, die unmittelbar vor der Eintragung vorliegen muss), f (die Staatsbürgerschaft Österreichs, eines anderen EU- oder EWR-Landes oder der Schweiz) und i (der Abschluss einer Haftpflichtversicherung) auch für die Person des*der gerichtlich zertifizierten Gerichtsdolmetscher*in.

Nun werden diese Voraussetzungen im Einzelnen dargelegt. Buchstabe a bezieht sich auf die „Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts“. Buchstabe c betrifft die Geschäftsfähigkeit. Buchstabe d bezieht sich auf die „persönliche Eignung für die mit der Ausübung der Tätigkeit des Sachverständigen verbundenen Aufgaben“. Buchstabe e fordert die Vertrauenswürdigkeit des*der Bewerber*in. Buchstabe g bezieht sich auf den „gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten der Bewerber die Eintragung beantragt“. Buchstabe h betrifft „geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“.

In § 14 sind weitere Voraussetzungen für die Person des*der gerichtlich zertifizierten Gerichtsdolmetscher*in zu finden, nämlich in Ziffern 1 bis 7. Diese Ziffern werden nun im Einzelnen dargelegt. Ziffer 1 bezieht sich auf die Übersetzer- und Dolmetschertätigkeit vor der Eintragung: Grundsätzlich hat der*die Bewerberin „eine dreijährige Übersetzer- und Dolmetschertätigkeit in den letzten fünf Jahren vor der Eintragung nachzuweisen“ (§ 14 Z 1 erster Satz). „Eine einjährige Tätigkeit solcher Art in den letzten drei Jahren vor der Eintragung genügt, wenn der Bewerber an einer Universität ein Studium der Translationswissenschaft mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 54 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002) zurückgelegt und mit einem akademischen Grad abgeschlossen oder ein gleichwertiges ausländisches Studium absolviert hat.“ (§ 14 Z 1 zweiter Satz). „Der Absolvierung eines solchen Studiums insofern gleichgestellt ist der positive Abschluss eines Universitätslehrgangs mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten, der seinem Inhalt nach schwerpunktmäßig Kenntnisse im Bereich des Dolmetschens für Gerichte und andere öffentliche Einrichtungen vermittelt und der vom Bewerber in jener Sprache oder jenen Sprachen absolviert wurde, hinsichtlich derer die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste begehrt wird.“ (§ 14 Z 1 dritter Satz). Ziffer 2 regelt die Rolle des „Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“ bei der fachlichen Beurteilung der Bewerber*innen. Ziffer 3 regelt den Eid, den der*die Bewerber*in leisten muss, dieser lautet nämlich: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich aus der Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!“ (§ 14 Z 3). Ein Verzicht auf die religiöse Formel ist verfassungsrechtlich zulässig, insbesondere im Lichte der Religionsfreiheit gemäß § 14 StGG und § 9 EMRK. Ziffer 4 regelt zusätzlich zu § 3a Abs 7, dass der*die Dolmetscher*in die „Sprachkenntnisse, welche von der Zertifizierung des Dolmetschers nicht umfasst sind“, nicht anführen oder „Gerichtsaufträge (entgeltlich) vermitteln“ darf (§ 14 Z 4). Ziffer 5 regelt die Eintragung in die „Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste“. Ziffer 5a enthält zusätzliche Regelungen für außereuropäische Sprachen, Ziffer 6 die Gestaltung des Dolmetschausweises und Ziffer 7 die Gestaltung des Merkmals „allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin“ oder „allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“.

Die Entlohnung von Gerichtsdolmetscher*innen ist in einem anderen Gesetz, nämlich dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) geregelt. § 54 Abs 1 Z 1 lit a besagt, dass

Gerichtsdolmetscher*innen bei schriftlicher Übersetzung je Zeile 1,50 Euro erhalten, wobei als Zeile 55 Anschläge (einschließlich Leerzeichen) der Übersetzung gelten. § 54 Abs 1 Z 2 regelt die mündlichen Dolmetschleistungen. So erhalten Gerichtsdolmetscher*innen für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 40 Euro, für die zweite, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 30 Euro und für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 25 Euro.

In Bezug auf die Pflicht der Gerichtsdolmetscher*innen, gerichtliche Aufträge anzunehmen, führt B-AT-2 aus, dass man dem Gericht im Prinzip zur Verfügung stehen muss, jedoch „zwingen kann einen natürlich keiner“ (B-AT-2: 110). B-AT-2 präzisiert, dass Gerichtsdolmetscher*innen Aufträge, die fachlich zu kompliziert sind, insbesondere bei geringer Vorbereitungszeit, ablehnen dürfen. Als Beispiel guter Praxis schlägt B-AT-2 in solchen Fällen vor, eine*n Kolleg*in als Vertretung zu empfehlen (B-AT-2: 113-118).

Den beiden Befragten aus Österreich sind Sanktionsfälle gegen unbefugt tätige Gerichtsdolmetscher*innen bekannt, etwa in Form einer Unterlassungsklage (vgl. B-AT-1: 44f. und B-AT-2: 121-125). Fälle von Sanktionen gegen praktizierende Gerichtsdolmetscher*innen aufgrund eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Regelungen sind B-AT-1 nicht bekannt (B-AT-1: 45f.). B-AT-2 kennt den Fall einer Kollegin, die die Fristen nicht eingehalten hat. Die Sanktion war eine zeitweise Sperre für Dolmetschaufträge beim Gericht, das ihr die betreffende Übersetzung anvertraut hatte (B-AT-2: 136-140). In der Praxis sei bei Verstößen die einzige Sanktion jedoch, dass man einfach nicht wiederbestellt wird (B-AT-2: 133f.).

3.2 Ausbildungspfad und Zertifizierungsprüfung

Eine verpflichtende Ausbildung von Gerichtsdolmetscher*innen ist in Österreich nicht vorgesehen, ist jedoch gemäß § 14 Z 1 zweiter Satz SDG von Vorteil im Sinne der Kürzung der im ersten Satz derselben Ziffer obligatorisch vorgeschriebenen Tätigkeitsdauer von drei auf ein Jahr. Der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen empfiehlt ein Studium der Translationswissenschaft (mindestens 240 ECTS) oder einen (Postgraduate-)Universitätslehrgang (mindestens 60 ECTS) in den Prüfungssprachen (ÖVGD 2025). Darüber hinaus teilen beide Befragten aus Österreich die Meinung, dass ein einschlägiges Studium für Prüfungskandidat*innen von Vorteil ist (vgl. B-AT-1: 56f. und B-AT-2: 48f., 266-269). Das Studienprogramm Translationswissenschaft wird aktuell in Österreich an der Universität Wien, Universität Graz und Universität Innsbruck angeboten.

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (BKS) ist als Arbeitssprache in Wien und Graz verfügbar. Das Postgraduate Center der Universität Wien bietet zudem einen Universitätslehrgang mit dem Abschluss „akademische*r Behördendolmetscher*in“ unter wissenschaftlicher Leitung von Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber an. Dieser kann derzeit in den Arbeitssprachen Albanisch, Arabisch, Chinesisch oder Ukrainisch, jeweils in Kombination mit Deutsch, absolviert werden (Universität Wien o.J.).

Die Eintragungswerber*innen in Österreich müssen eine Zertifizierungsprüfung ablegen. Diese findet am Landesgericht für Zivilrechtssachen (vgl. B-AT-2: 58) in Präsenz eines*einer Richter*in sowie der fachkundigen Prüfungskommission statt. Die Prüfung besteht aus einem sprachlichen und einem juristischen Teil. Der sprachliche Teil setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen. Der schriftliche Teil umfasst die Übersetzung zweier relevanter Texte – eines aus dem Deutschen und eines ins Deutsche – und dauert jeweils ca. 20 Minuten. Der mündliche Teil umfasst eine Vom-Blatt-Dolmetschung in beide Sprachrichtungen sowie eine Gerichtsverhandlungssimulation (B-AT-2: 172-180). Der sprachliche Teil wird anhand eines genau definierten Notenschlüssels (vgl. B-AT-2: 187-191) im Rahmen einer geheimen Beratung von der fachkundigen Prüfungskommission beurteilt (B-AT-2: 204f.). Der juristische Teil wird in Form eines juristischen Fragebogens geprüft und von dem*der Richter*in ausgewertet (B-AT-2: 174f., 199f.). Eine Besonderheit der in Österreich geltenden Zertifizierungsmodalitäten ist, dass sich die Prüfung aus verschiedenen Teilen zusammensetzt. So muss etwa ein*e Kandidat*in im Falle der Prüfungswiederholung nur zu jenem Teil antreten, den er*sie nicht bestanden hat (B-AT-2: 205ff.). Beide Befragten aus Österreich sehen die auf diese Art durchgeführte kommissionelle Zertifizierungsprüfung als ein Qualitätssicherungsmerkmal (vgl. B-AT-1: 30-33 und B-AT-2: 66-71).

Laut B-AT-2 ist es vorteilhaft, vor dem Prüfungsantritt Erfahrung in Übersetzungsbüros oder bei der Polizei gesammelt zu haben (B-AT-2: 54f.). Ihrer Meinung nach ist die Aneignung der juristischen Fachterminologie besonders wichtig, da die Prüfung oft daran scheitert (B-AT-2: 155, 259). Darüber hinaus ist sie der Auffassung, dass die Prüfung von Kandidat*innen oft unterschätzt wird, insbesondere wenn eine ihrer Arbeitssprachen deutlich schwächer ist als die andere (B-AT-2: 257, 262ff.).

3.3 Berufliche Praxis

In Österreich ist es üblich, dass Gerichtsdolmetscher*innen Selbstständige sind und darüber hinaus einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit nachgehen. So ist B-AT-1 nebenberuflich als Gerichtsdolmetscherin tätig und übt diese Tätigkeit von zu Hause aus (B-AT-1: 88-93). Ungefähr 95 % der von B-AT-1 erstellten Übersetzungen sind beglaubigte Übersetzungen. Bei den Dolmetschterminen, die sie übernimmt, ist für circa eine Hälfte davon ein*e gerichtlich zertifizierte*r Dolmetscher*in erforderlich (B-AT-1: 103f.).

B-AT-2 arbeitet in ihrer Eigenschaft als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Gerichtsdolmetscherin in vielen Bereichen: So berichtet sie von Amtsterminen bei verschiedenen Gerichten, Sachverständigen und Psychiater*innen (B-AT-2: 273-277), in Gefängnissen, bei Notar*innen und für das Magistrat (B-AT-2: 286ff.). Darüber hinaus übernimmt sie auch Anfragen von Privatkund*innen (B-AT-2: 292). Sie versucht, so wenig Homeoffice wie möglich zu machen und ihre Aufträge hauptsächlich in den Büroräumlichkeiten der Justizbetreuungsagentur, bei der sie angestellt ist, zu erledigen (B-AT-2: 296f.). Sie berichtet, dass sie nur wenig nichtbeglaubigte Übersetzungen erstellt (B-AT-2: 311ff.).

Als Person, die B/K/M/S als Fremdsprache erlernt hat, nennt die deutsche Erstsprachlerin B-AT-1 die Sprachvielfalt der verschiedenen Dialekte der plurizentrischen Sprache B/K/M/S (B-AT-1: 107) als besondere Herausforderung. Darüber hinaus empfindet sie die sich unterscheidenden Sprachpolitiken der Staaten mit der Amtssprache B/K/M/S als besonders herausfordernd, da sich diese oft auseinanderentwickeln (B-AT-1: 110-115).

B-AT-2 betrachtet den Themenbereich der Herausforderungen aus einer anderen Perspektive und nennt beispielsweise belastende Themen als Herausforderung, vor allem im strafrechtlichen Kontext. In solchen Fällen versucht sie, die Arbeit nicht mit nach Hause zu bringen, sondern sich zunächst einmal zu Hause zu entspannen und nicht über die Arbeit nachzudenken (B-AT-2: 371-380).

Eine andere interessante Herausforderung, die im österreichischen Kontext vorkommt, ist die Bestellung eines*einer B/K/M/S-Dolmetscher*in für eine*n Kund*in, dessen*deren Erstsprache nicht B/K/M/S ist. B-AT-2 berichtet von einem Fall, bei dem sie als Dolmetscherin für einen mazedonischen Erstsprachler bestellt wurde, der sie zwar verstand, sie ihn aber nicht (B-AT-2: 385-395). Auch im Falle von nationalen Minderheiten, die im B/K/M/S-Sprachraum – vor allem in Serbien – leben, kann es vorkommen, dass beispielsweise ein*e Romani-Muttersprachler*in die Amtssprache Serbisch gar nicht oder nur im begrenzten

Umfang beherrscht (B-AT-2: 400). Der Aufklärungsarbeit bedarf es gelegentlich auch, wenn beispielsweise Kosovo-Albaner*innen mit serbischer Staatsangehörigkeit vor Gericht erscheinen und sich mit einem*einer Serbischdolmetscher*in nicht verständigen können, da ihre Erstsprache Albanisch ist (B-AT-2: 406-411, 415).

B-AT-2 berichtet darüber hinaus davon, dass man als Gerichtsdolmetscher*in beim Erhalt einer Gerichtsladung nie im Vorhinein wissen kann, worum es in der Verhandlung geht (B-AT-2: 381f.). Es kann auch eine besonders komplizierte Situation auftreten. Als Beispiel hierfür nennt sie die Übersetzung von Sprachnachrichten unmittelbar in einer strafrechtlichen Verhandlung. Als Lösung schlägt sie vor, die Sprachnachrichten vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung übersetzen zu lassen (B-AT-2: 468f.).

Bezüglich der Auftragsvergabe berichtet B-AT-1 über das System JustizOnline. Es handelt sich dabei um ein Online-System, mit dessen Hilfe Gerichtsdolmetscher*innen einerseits zu einer mündlichen Verhandlung geladen werden und andererseits schriftliche Übersetzungsaufträge erhalten können (B-AT-1: 146-149). B-AT-2 berichtet davon, dass Gerichtsdolmetscher*innen gelegentlich ohne vorherige Anfrage bezüglich ihrer Verfügbarkeit Ladungen im Postkasten vorfinden (B-AT-2: 480f.).

Die staatliche oder institutionelle Unterstützung spiegelt sich in Österreich durch die Tätigkeit des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen (ÖVGD) wider. Beide Befragten aus Österreich berichten über Fortbildungsveranstaltungen, die von diesem Verband organisiert werden (vgl. B-AT-1: 172, B-AT-2: 489).

Bezüglich der Vergütung sind sich die beiden Befragten aus Österreich einig, dass Anpassungen in äußerst unregelmäßigen Abständen erfolgen (vgl. B-AT-1: 183 und B-AT-2: 531f.). Vor der letzten Anpassung im Jahr 2022 hatte es sehr lange keine Anpassungen gegeben. B-AT-2 weist darauf hin, dass „es sogar so gewesen ist, dass uns mehr GESTRICHEN wurde“ (B-AT-2: 534f.). So sind zum Beispiel Protokollrückübersetzung bei der Polizei und erhöhte Zeitversäumnung bei Fahrten nach Niederösterreich entfallen (B-AT-2: 535 und 539f.). Die beiden Befragten teilen die Ansicht, dass der finanzielle Aspekt mit der Nachfrage und der Anzahl der Gerichtsdolmetscher*innen verbunden ist (vgl. B-AT-1: 207f. und B-AT-2: 579ff.). Laut B-AT-2 ist diese Überlegung auch sprachenspezifisch: Einige Sprachen sind stärker nachgefragt als andere (B-AT-2: 592f.). Für die Sprache B/K/M/S stellt sie in Österreich eine sinkende Tendenz fest, was auch auf Änderungen der Verfahrensordnungen

zurückzuführen sei (B-AT-2: 607-610). Der finanzielle Aspekt ist auch sehr einzelfallabhängig (B-AT-2: 606). Allerdings würde man gewiss mehr Aufträge erhalten, wenn es weniger Konkurrenz gäbe, was in der Bundeshauptstadt nicht der Fall sein kann (B-AT-2: 624f.). Schließlich stellt die Auftragsvergabe für B-AT-2 gewissermaßen auch eine Glückssache dar (B-AT-2: 620), da man bei einigen Gerichten – wie beispielsweise dem Verwaltungsgericht – bereits sozusagen als Hausdolmetscher*in etabliert sein muss, um öfter Aufträge zu erhalten (B-AT-2: 615f.).

In Bezug auf die von ihr empfundene Nichtumsetzung von EU-Standards nannte B-AT-2 die Aussage eines Richters, der sich gegenüber der fachlichen Kompetenz der Gerichtsdolmetscher*innen für gleichgültig erklärte und sagte, es wäre ihm auch egal, wenn eine Person von der Straße dolmetschen würde (B-AT-2: 646ff., 835ff.). Sie führte aus, dass sie von einem Fall erfahren habe, wonach ein*e Mitarbeiter*in des Service Centers eines Gerichts serbischer Abstammung ad hoc als Dolmetscher*in beeidigt wurde, um bei einer Verhandlung zu dolmetschen (B-AT-2: 846-851). Demnach lässt die bestehende Gesetzeslage keinen adäquaten Raum für die erforderliche Implementierung der geltenden EU-Richtlinien, da Richter*innen über einen weit gefassten Ermessensspielraum verfügen (B-AT-2: 849ff.). Konkret ist „der Richter im Gerichtssaal mehr oder weniger der eigene Herr“ (B-AT-2: 852) und unterliegt bei der Wahl der in der Verhandlung dolmetschenden Person keinen Kontrollmechanismen (B-AT-2: 852-855).

Abschließend nennt B-AT-1 das „gewaltige Nachwuchsproblem“ (B-AT-1: 276f.), das sie vor allem in Westösterreich festgestellt hat. Sie würde sich wünschen, dass mehr Expert*innen zu Zertifizierungsprüfungen antreten, um die durch Pensionierungen entstandene Personallücke zu schließen (B-AT-1: 279f.). Dieses Problem scheint jedoch anhand der öffentlich zugänglichen Liste der Gerichtsdolmetscher*innen in ganz Österreich vorhanden zu sein.

3.4 Zwischenfazit: Interviewergebnisse zum Berufsstand in Österreich

Die Interviews mit den Befragten aus Österreich haben gezeigt, dass diese vor allem die Modalitäten der Zertifizierungsprüfung als fundiertes Qualitätssicherungsmerkmal schätzen. Durch diese Prüfung kann laut den Befragten gewährleistet werden, dass nur qualifizierte Eintragungswerber*innen zu Gerichtsdolmetscher*innen ernannt werden.

Die Aufgaben von Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich zeigten sich vielschichtig. So absolvieren praktizierende Gerichtsdolmetscher*innen nicht nur Gerichtstermine, sondern werden auch von Sachverständigen, Psychiater*innen, Notar*innen sowie Privatkund*innen und anderen Akteur*innen beauftragt.

Als Herausforderungen wurden folgende Bereiche genannt: Sprachvielfalt der verschiedenen Dialekte der B/K/M/S-Sprache, Sprachpolitiken der Staaten mit der Amtssprache B/K/M/S, belastende Themen im strafrechtlichen Kontext, Missverständnisse bezüglich der Sprachkenntnisse von Kund*innen bei der Auftragserteilung und die damit einhergehende Aufklärungsarbeit, komplizierte Aufgaben in der Gerichtsverhandlung (beispielsweise die Übersetzung von Sprachnachrichten).

Spezifisch für Österreich ist das Online-System JustizOnline, das die digitale Beauftragung von Gerichtsdolmetscher*innen ermöglicht. Darüber hinaus können diese nach wie vor durch postalische Zustellung einer Ladung zum Gericht geladen werden.

Mit ihrer Mitgliedschaft beim einschlägigen Berufsverband (ÖVGD) zeigen sich beide Befragten zufrieden. Sie sind der Ansicht, dass dieser ihre Rechte aktiv schützt und darüber hinaus Fortbildungsmaßnahmen organisiert.

In puncto Vergütung konnte festgestellt werden, dass Anpassungen nur selten erfolgen. Beide Befragten halten jährliche Inflationsanpassungen für wünschenswert, erachten diese jedoch als undurchsetzbar. Die Überlegung, dass Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich gut verdienen können, zeigt sich laut B-AT-2 sprachen- und personenabhängig. Um häufig Aufträge zu erhalten, ist es bei gewissen Gerichten von Vorteil, als Hausdolmetscher*in etabliert zu sein. Dies kann jedoch nicht für alle Gerichtsdolmetscher*innen gelten, wodurch sich der finanzielle Aspekt als einzelfallabhängig erweist.

B-AT-2 kritisiert die mangelhafte Umsetzung von EU-Standards, die auf den in Österreich weit gefassten richterlichen Ermessensspielraum zurückgeführt werden kann. In diesem Bereich wären Änderungen wünschenswert.

Ein gravierendes Problem, mit dem sich der Berufsstand der Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich konfrontiert sieht, ist der Nachwuchsmangel. Es ist zu erwarten, dass dieses Problem durch die bevorstehenden Pensionierungen noch an Bedeutung gewinnen wird. In dieser Hinsicht erscheinen Sondermaßnahmen – etwa von institutionellen Akteuren – als erforderlich.

4. Der Berufsstand im B/K/M/S-Sprachraum im Spiegel der Interviews

Die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Staaten Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Montenegro und Serbien teilen eine gemeinsame plurizentrische Sprache (vgl. Kordić 2010: 77-80), die in der Sprachwissenschaft je nach Kontext als Serbokroatisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (B/K/S) oder Bosnisch/Kroatisch/Montenegrinisch/Serbisch (B/K/M/S) genannt werden kann. Diese Staaten verbindet eine gemeinsame politische und rechtliche Geschichte, die sich auch im Berufsstand von Gerichtsdolmetscher*innen widerspiegelt, da alle vier Staaten Teilrepubliken der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) waren. Nach dem Zerfall der SFRJ in den Jahren 1991 und 1992, der mit kriegesischen Auseinandersetzungen einherging, entwickelten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Nachfolgestaaten weitgehend unabhängig voneinander (vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg ³o.J.). Kroatien erklärte seine Unabhängigkeit im Jahre 1991, Bosnien und Herzegowina folgte 1992. Die heutigen Staaten Serbien und Montenegro gründeten im selben Jahr die Bundesrepublik Jugoslawien, aus der sich später die Staatenunion Serbien und Montenegro entwickelte. Montenegro hat im Jahr 2006 nach einer Volksabstimmung jedoch die Unabhängigkeit erklärt und sich folglich von Serbien losgelöst (vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg ²o.J.). Seither entwickeln sich die Gesetzeslagen und die Sprachpolitiken in allen vier Staaten, die der vorliegenden Studie zugrunde liegen, unabhängig voneinander.

4.1 Bosnien und Herzegowina

Der Staat Bosnien und Herzegowina ist ein föderalistischer Bundesstaat, der aus zwei Entitäten – der Föderation Bosnien und Herzegowina sowie der Republika Srpska – und einem autonomen Distrikt – dem Brčko-Distrikt – besteht. Daher gelten im Staat Bosnien und Herzegowina drei unterschiedliche Verordnungen über Gerichtsdolmetscher*innen: In der Föderation Bosnien und Herzegowina die „Verordnung über die ständigen Gerichtsdolmetscher“⁶, in der Republika Srpska das „Regelwerk über die ständigen Gerichtsdolmetscher“⁷ und im Brčko-Distrikt das „Regelwerk über die Voraussetzungen, Methode und Verfahren der Eintragung ins Verzeichnis der ständigen Gerichtsdolmetscher im Brčko-Distrikt Bosnien und

⁶ Uredba o stalnim sudskim tumačima (Original, Übers. V.B.).

⁷ Правилник о сталним судским тумачима (Original, Übers. V.B.).

Herzegowinas“.⁸ Aufgrund der vergleichsweise geringen Einwohner*innenzahl des Brčko-Distrikts (ca. 80.000 Einwohner*innen, vgl. Agencija za statistiku Bosne i Hercegovine) wird in dieser Arbeit von einer Analyse des in diesem Distrikt geltenden Regelwerks abgesehen.

Bosnien und Herzegowina ist seit 2022 offiziell als EU-Beitrittskandidat anerkannt. Die Innenpolitik wird jedoch immer wieder durch Konflikte zwischen dem Bund und den Entitäten über Zuständigkeitsfragen sowie durch allgemeine zwischenethnische Konflikte zwischen den politischen Vertreter*innen der drei bundesverfassungsrechtlich anerkannten konstituierenden Völker – Bosniaken, Serben und Kroaten – belastet (vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg ⁴o.J.). In einem trüben politischen Klima steht die Durchsetzung bestehender sowie die Erlassung neuer Vorschriften betreffend Gerichtsdolmetscher*innen folglich weitgehend im Hintergrund.

4.1.1 Rechtlicher Rahmen in der Föderation Bosnien und Herzegowina

Die in der Föderation Bosnien und Herzegowina geltende rechtliche Vorschrift zum Beruf der Gerichtsdolmetscher*innen ist die zuvor genannte „Verordnung über die ständigen Gerichtsdolmetscher“, die seit dem Jahr 2014 nicht geändert wurde.⁹ Die für die Person des*der Gerichtsdolmetscher*in wichtigsten Voraussetzungen sind in §§ 3 Abs 1 (Voraussetzungen) und 20 Abs 1 (Amtsenthebung) der Verordnung über die ständigen Gerichtsdolmetscher in Verbindung mit § 25 Abs 1 Buchstaben d, e und f des „Gesetzes über den öffentlichen Dienst in der Föderation Bosnien und Herzegowina“ zu finden.¹⁰

§ 3 Abs 1 der Verordnung über die ständigen Gerichtsdolmetscher legt fest, dass Bewerber*innen die Staatsangehörigkeit von Bosnien und Herzegowina besitzen müssen (Ziffer 1). Sie müssen mindestens ein abgeschlossenes Bachelorstudium vorweisen (Ziffer 2), ihre Arbeitssprachen vollständig beherrschen (Ziffer 3), die Rechtsterminologie der Arbeitssprachen sowie den Aufbau der Justiz und der Staatsverwaltung kennen (Ziffer 4), und aufgrund der Qualität ihrer Arbeitsergebnisse sowie ihrer persönlichen moralischen Qualitäten des Ansehens eines*einer Gerichtsdolmetschers*in würdig sein (Ziffer 5).¹¹ Das Gesetz definiert jedoch nicht, welche genau Arbeitsergebnisse sowie moralische Qualitäten erforderlich wären.

⁸ Pravilnik o uslovima, načinu i postupku upisa na listu stalnih sudskih tumača u Brčko distriktu BIH (Original, Übers. V.B.).

⁹ Uredba o stalnim sudskim tumačima (Original, Übers. V.B.).

¹⁰ Zakon o državnoj službi u Federaciji Bosne i Hercegovine (Original, Übers. V.B.).

¹¹ (...) da je po svojim radnim i moralnim kvalitetima dostojna ugleda sudskog tumača. (Original, Übers. V.B.).

§ 6 Abs 1 derselben Verordnung besagt aber, dass Bewerber*innen eine Bestätigung der Unbescholtenheit (sprich Führungszeugnis) übermitteln müssen.

§ 3 Abs 1 der Verordnung legt weitere Ernennungskriterien fest und beruft sich dabei auf § 25 Abs 1 (Allgemeine Bedingungen für Ernennung von Staatsbediensteten) des Gesetzes über den öffentlichen Dienst in der Föderation Bosnien und Herzegowina, in dem festgelegt wird, dass Bewerber*innen gesundheitstauglich sein müssen (Buchstabe d), in den letzten drei Jahren nicht aus dem öffentlichen Dienst aufgrund einer Disziplinarmaßnahme entlassen worden sein dürfen (Buchstabe e), sowie nicht unter die Bestimmung von § IX Abs 1 der Verfassung von Bosnien und Herzegowina fallen dürfen (Buchstabe f). Diese Bestimmung regelt, dass kein*e Bewerber*in für den öffentlichen Dienst in Bosnien und Herzegowina vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) rechtskräftig verurteilt worden sein darf.

Abschnitt VI. des „Gesetzes über die Gerichte in der Föderation Bosnien und Herzegowina“¹² setzt sich mit Gerichtsdolmetscher*innen auseinander, beinhaltet jedoch nur einen Artikel, konkret § 53 „Ernennung“. Dieser Artikel regelt, dass die Vorschriften über die Ernennung sowie die Rechte und Pflichten von Gerichtsdolmetscher*innen in der Kompetenz der Regierung der Föderation Bosnien und Herzegowina nach Einholung einer Stellungnahme des „Hohen Justiz- und Staatsanwaltsrates von Bosnien und Herzegowina“ liegt.¹³

Aus § 20 Abs 1 der Verordnung über die ständigen Gerichtsdolmetscher geht zusätzlich hervor, dass ein*e Gerichtsdolmetscher*in seines*ihres Amtes durch einen Beschluss des Justizministers enthoben werden kann, falls er*sie die ihm*ihr zugewiesene Tätigkeit nachlässig oder nicht ordnungsgemäß ausübt (Ziffer 3). Außerdem wird ein*e Gerichtsdolmetscher*in seines*ihres Amtes enthoben, falls er*sie aufgrund der Begehung einer Straftat, die ihn*sie für die Ausübung der gerichtsdolmetscherischen Tätigkeit *unwürdig* macht, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird (Ziffer 4).¹⁴ Das Gesetz definiert jedoch nicht, welche genau Straftaten hier konkret gemeint sind.

Ein Verzeichnis der ernannten Gerichtsdolmetscher*innen wird gemäß §§ 14 f. der Verordnung im „Amtsblatt der Föderation Bosnien und Herzegowina“ veröffentlicht und

¹² Zakon o sudovima u Federaciji Bosne i Hercegovine (Original, Übers. V.B.).

¹³ Visoko sudsko i tužilačko vijeće Bosne i Hercegovine (Original, Übers. V.B.).

¹⁴ [...] ako bude osuđen na kaznu zatvora za djelo koje ga čini *nedostojnim* za obavljanje poslova sudskog tumača, [...] (Original, Übers. und Hervorhebung V.B.).

unter der Bezeichnung „Namensverzeichnis der ständigen Gerichtsdolmetscher“ vom Ministerium für Justiz der Föderation Bosnien und Herzegowina geführt.¹⁵

Die Verordnung legt in § 22 Abs 2 fest, dass das Honorar der Gerichtsdolmetscher*innen durch die „Tarifordnung für die Arbeit von Gerichtsdolmetschern“, die einen Bestandteil der Verordnung darstellt, geregelt wird.¹⁶ Die Honorare sind in der Währung Bosnien und Herzegowinas, nämlich der Konvertiblen Mark (KM) mit dem Umtauschkurs (Stand Mai 2026) 1 Euro = 1,96 KM ausgedrückt. In Tarifnummer 1 des genannten Tarifs wird geregelt, dass Gerichtsdolmetscher*innen pro Normzeile (ab 15 Zeilen, ungeachtet der Sprachkombination) 0,75 KM erhalten. Für Kleinaufträge bis 15 Zeilen gibt es Unterschiede bezüglich der Sprachkombination: So erhalten Gerichtsdolmetscher*innen für kleinere Übersetzungen in eine Fremdsprache 10 KM, für Übersetzungen in eine der Amtssprachen der Föderation 8 KM und für Übersetzungen zwischen zwei Fremdsprachen 12 KM. Bei Sonderschriften (Arabisch, Chinesisch, Japanisch und anderes) kann das Honorar bis zu 50 % erhöht werden. Die Überprüfung und Beglaubigung der durch eine andere Person erstellten Übersetzungen wird mit 50 % des Tarifs entlohnt. Tarifnummer 2 regelt mündliche Dolmetschungen: So erhalten Gerichtsdolmetscher*innen ungeachtet der Sprachkombination pro volle Arbeitsstunde 50 KM und für eine begonnene Stunde 30 KM.

Eine Besonderheit des in der Föderation Bosnien und Herzegowina geltenden Regelwerks ist, dass Zertifizierungskandidat*innen keine Arbeitserfahrung vorweisen müssen. Laut B-FBIH erkennt die Prüfungskommission bereits anhand der Prüfung, ob der*die Kandidat*in Erfahrung hat oder nicht (B-FBIH: 55-58).

B-FBIH bewertet die rechtlichen Maßnahmen zur Einhaltung rechtlicher Standards durch Gerichtsdolmetscher*innen in der Föderation Bosnien und Herzegowina als äußerst mangelhaft (B-FBIH: 62). Ihrer Ansicht nach verfolgt der Staat mit der Institution der Zertifizierungsverlängerung ausschließlich das Ziel, finanzielle Mittel zu generieren, da die Kosten für eine drei- oder vierjährige Verlängerung jeweils 300 Euro betragen (B-FBIH: 69-73). Mangels rechtzeitiger Einzahlung der Gebühr wird die Verlängerung nicht erteilt, wodurch die Zertifizierung des*der jeweiligen Gerichtsdolmetscher*in erlischt (B-FBIH: 90f.). Laut B-FBIH ist dies auch der einzige Sanktionsgrund, der in der Praxis eintritt (B-FBIH: 88ff.).

¹⁵ Imenik stalnih sudskih tumača (Original, Übers. V.B.).

¹⁶ Tarifa nagrada za rad sudskih tumača (Original, Übers. V.B.).

4.1.2 Rechtlicher Rahmen in der Republika Srpska

Die in der Republika Srpska geltende rechtliche Vorschrift zum Beruf der Gerichtsdolmetscher*innen ist das ursprünglich im Jahr 2005 in Kraft getretene Regelwerk über die ständigen Gerichtsdolmetscher.¹⁷ Die letzte Gesetzesänderung erfolgte im Jahr 2012. Die für die Person des*der Gerichtsdolmetscher*in wichtigsten Voraussetzungen sind in §§ 3 (Voraussetzungen) und 18 (Amtsenthebung) des genannten Regelwerks zu finden.

§ 3 des Regelwerks legt fest, dass Bewerber*innen die Staatsangehörigkeit von Bosnien und Herzegowina besitzen müssen (Ziffer 1). Sie sollen grundsätzlich die Philosophische oder Philologische Fakultät abgeschlossen haben (Ziffer 2), wobei mit der Gesetzänderung aus dem Jahr 2007 entschieden wurde, dass eine Person, die über einen Nachweis der Beherrschung der einschlägigen Sprache verfügt und einen universitären Abschluss hat, auch ernannt werden kann. Im Jahr 2012 wurde die Bestimmung erneut novelliert, wobei festgeschrieben wurde, dass auch eine Person ohne universitären Abschluss als Gerichtsdolmetscher*in ernannt werden kann, solange es für die bestimmte Sprache nicht mehr als drei ernannte Gerichtsdolmetscher*innen gibt. Der*die Bewerber*in muss „eine Person mit nachgewiesenen beruflichen Fähigkeiten sein, die den Ruf eines sorgfältigen, objektiven und zügigen Experten auf diesem Gebiet genießt“ (Ziffer 3).¹⁸

Zur Dauer der beruflichen Erfahrung legt das Regelwerk fest, dass Bewerber*innen zumindest drei Jahre einschlägiger Berufserfahrung einbringen müssen (Ziffer 4). Weitere Voraussetzungen sind gemäß § 18 des Regelwerks die Unbescholtenheit (Ziffer 2) sowie die Geschäftsfähigkeit der*des Bewerber*in (Ziffer 5).

Gemäß §§ 12 und 13 des Regelwerks wird, genauso wie in der Föderation Bosnien und Herzegowina, ein Verzeichnis der ernannten Gerichtsdolmetscher*innen im „Amtsblatt der Republika Srpska“ sowie dem „Amtsblatt von Bosnien und Herzegowina“ veröffentlicht und unter der Bezeichnung „Namensverzeichnis der ständigen Gerichtsdolmetscher“ vom Ministerium für Justiz der Republika Srpska geführt.¹⁹

Eine Besonderheit des Regelwerks über die ständigen Gerichtsdolmetscher der Republika Srpska ist die Regelung zur disziplinären Verantwortlichkeit von Gerichtsdolmetscher*innen (§ 16). Die Kontrolle obliegt einer dreiköpfigen Kommission (§ 7), die vom

¹⁷ Правилник о сталним судским тумачима (Original, Übers. V.B.).

¹⁸ (...) да је лице са доказаним професионалним способностима које ужива репутацију пажљивог, објективног и експедитивног стручњака у овој области, (...) (Original, Übers. V.B.).

¹⁹ Именик сталних судских тумача (Original, Übers. V.B.).

Justizministerium für eine Amtszeit von vier Jahren (seit der Novellierung 2012, zuvor waren es zwei Jahre) ernannt wird. Ein Disziplinarverfahren (§ 16 Abs 1) kann von der Kommission eingeleitet werden, wenn ein*e Gerichtsdolmetscher*in unprofessionell oder nachlässig arbeitet, Fristen nicht einhält, das Gericht oder die Parteien missachtet oder wenn sonstige schwerwiegende Einsprüche gegen seine*ihre Tätigkeit vorliegen. In diesem Fall kann die Kommission drei verschiedene Maßnahmen verhängen, nämlich eine schriftliche Verwarnung (Ziffer 1), eine öffentliche Verwarnung (Ziffer 2) oder einen Antrag auf Amtsenthebung, der vom Justizminister bestätigt werden muss (Ziffer 3).

Bei der Verhängung dieser Maßnahmen werden gemäß § 21 insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt: die Schwere des Verstoßes (Ziffer 1), der Grad der Verantwortlichkeit (Ziffer 2), die Umstände des Verstoßes (Ziffer 3), bisherige Arbeit und Verhalten (Ziffer 4) sowie weitere Umstände, die für die Entscheidung über die Maßnahme von Bedeutung sein können (Ziffer 5).

Ähnlich wie in der Föderation Bosnien und Herzegowina wird in § 22 Abs 2 des Regelwerks geregelt, dass das Honorar der Gerichtsdolmetscher*innen durch den „Tarif“, der einen Bestandteil der Verordnung darstellt, geregelt und ebenso in der Konvertiblen Mark ausgedrückt wird. In der Republika Srpska gibt es bei der Entlohnung aller Übersetzungen Unterschiede bezüglich der Sprachkombination: So erhalten Gerichtsdolmetscher*innen für kleinere Übersetzungen (bis 15 Zeilen) in eine Fremdsprache 12 KM, für Übersetzungen in eine der Amtssprachen der Republika Srpska 14 KM und für Übersetzungen zwischen zwei Fremdsprachen 24 KM. Bei größeren Übersetzungen wird jede Zeile mit 0,80 KM (Übersetzung in eine Fremdsprache), 0,90 KM (Übersetzung in eine der Amtssprachen) und 1,20 KM (Übersetzung zwischen den Fremdsprachen) entlohnt. Bei besonders schwierigen Aufträgen kann das Honorar gemäß Tarifnummer 1 Buchstabe b um höchstens 50 % erhöht werden. Die Überprüfung und Beglaubigung der durch eine andere Person erstellten Übersetzungen wird, genau wie in der Föderation Bosnien und Herzegowina, mit 50 % des Tarifs entlohnt. Tarifnummer 2 regelt mündliche Dolmetschungen: So erhalten Gerichtsdolmetscher*innen ungeachtet der Sprachkombination pro volle Arbeitsstunde 30 KM und für eine begonnene Stunde mindestens 10 KM.

Laut B-RS sind die rechtlichen und institutionellen Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Normen in der Republika Srpska durch das Regelwerk und das Gesetz über die Gerichte gewährleistet (B-RS: 66, 68). Das Regelwerk wird in Bezug auf Sanktionen in der Praxis konsequent angewandt: B-RS sind Fälle bekannt, in denen Gerichtsdolmetscher*innen

aufgrund eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Regelwerks gemäß § 16 Abs 1 Z 3 des genannten Rechtsaktes ihres Amtes enthoben wurden (B-RS: 68ff.). Für Gerichtsdolmetscher*innen ist das an ihrem Wohnsitz örtlich zuständige Bezirksgericht zuständig (B-RS: 72ff.).

B-RS nennt weitere gesetzliche Verpflichtungen aus dem Regelwerk, die ihm im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Dienstaussübung wichtig erscheinen: die Pflicht, nach der Zertifizierung einen Stempel anzufertigen (B-RS: 78f., vgl. § 15) sowie einen Eid abzulegen und zu unterzeichnen (B-RS: 79f., vgl. § 11). Jegliche Änderung in Bezug auf die Dienstaussübung muss innerhalb von acht Tagen dem Justizministerium gemeldet werden (B-RS: 80f., vgl. § 14). Dazu zählen beispielsweise gesundheitliche Unfähigkeit aufgrund von Erkrankung, Verhängung einer unbedingten strafrechtlichen Sanktion, sonstige die Dienstaussübung hindernde Gründe sowie Änderungen des Haupt- oder Nebenwohnsitzes, der Telefonnummer oder der E-Mail-Adresse (B-RS: 81-84, vgl. § 13).

B-RS bestätigt, dass auch die übrigen im Regelwerk festgeschriebenen Sanktionen, konkret die Maßnahmen der schriftlichen Verwarnung, der öffentlichen Verwarnung und der Amtsenthebung Anwendung finden. Diese werden von einer vom Justizministerium errichteten Kommission verhängt (B-RS: 87f.). Die Maßnahmen konkretisiert er am Beispiel eines Kollegen, der fehlerhafte Übersetzungen erstellte und für diese Arbeit Honorare verrechnete (B-RS: 97f.).

4.1.3 Ausbildungspfad und Zertifizierungsprüfung

Ungeachtet dessen, ob eine universitäre Qualifikation im Staat Bosnien und Herzegowina in der Entität Föderation Bosnien und Herzegowina oder in der Entität Republika Srpska erworben wurde, bedarf diese auf der Bundesebene keiner Nostrifizierung. In keiner der Entitäten ist für Eintragungswerber*innen eine verpflichtende Ausbildung vorgeschrieben. Aus diesem Grund werden die in Bosnien und Herzegowina angebotenen Ausbildungsprogramme für Gerichtsdolmetscher*innen mit der Arbeitssprache Deutsch einheitlich dargelegt.

An der Philosophischen Fakultät der Universität Sarajevo, der größten Universität in Bosnien und Herzegowina, wird Germanistik im I., II. und III. Studienzyklus angeboten. Der wissenschaftliche Leiter für Germanistik ist Prof. Dr. Vedad Smailagić (Univerzitet u Sarajevu o.J.). Die Abteilung für Germanistik wurde ursprünglich 1950 im Rahmen des Lehrstuhls

für Germanistik und Anglistik gegründet und zielte darauf ab, das für die Arbeit an Schulen aller Art sowie im öffentlichen Dienst erforderliche Personal auszubilden. Heutzutage orientiert sich die Universität vermehrt an wissenschaftliche und nicht mehr nur praktische Zugänge und verzeichnet eine gute internationale Zusammenarbeit (Univerzitet u Sarajevu o.J.). Weitere Einrichtungen im Gebiet der Föderation Bosnien und Herzegowina, an denen das Studienfach Germanistik angeboten wird, sind die Philosophischen Fakultäten der Universitäten in Tuzla und Zenica sowie der kroatischsprachigen Universität Mostar. An der bosnischsprachigen Džemal-Bijedić-Universität Mostar wird Germanistik im Rahmen der Fakultät für Geisteswissenschaften angeboten.

In der Republika Srpska wird Germanistik an der Philologischen Fakultät der serbischsprachigen Universität Banja Luka im I. und II. Studienzyklus gelehrt. Ebenfalls verfügbar sind Doktorprogramme (III. Studienzyklus) „Philologie – Sprachwissenschaft“ und „Philologie – Literaturwissenschaft“. Die wissenschaftliche Leiterin des Lehrstuhls für deutsche Sprache und Literatur ist Prof. Dr. Sanja Radanović. Der I. Studienzyklus umfasst acht Semester, 41 Pflichtfächer und sieben Wahlfächer. Die Studierenden erhalten theoretische und praktische Kenntnisse der deutschen Sprache, Literatur und Kultur sowie Übersetzungskenntnisse (vgl. Univerzitet u Banjoj Luci o.J.).

In Bosnien und Herzegowina ist für die Ausübung der gerichtsdolmetscherischen Tätigkeit ein Bachelorabschluss (I. Studienzyklus) erforderlich (B-FBIH: 129, B-RS: 55). B-FBIH empfiehlt Eintragungswerber*innen, das Fach Deutsche Sprache an der Abteilung Translation der Philosophischen Fakultät in Sarajevo zu studieren (B-FBIH: 138-142). B-RS ist hingegen der Ansicht, dass alle in Bosnien und Herzegowina bundesweit anerkannten Fakultäten eine ausreichende Grundlage bieten (B-RS: 116). B-FBIH geht davon aus, dass alle Gerichtsdolmetscher*innen „auf eine Art und Weise auch ein bisschen Juristen“ (B-FBIH: 172f.) sind. Daraus lässt sich ableiten, dass juristische Kenntnisse und Fachterminologie für die Arbeit der Gerichtsdolmetscher*innen besonders relevant sind.

Die Zertifizierungsprüfung verläuft in beiden Entitäten auf die gleiche Weise: Sie setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen. Im schriftlichen Teil werden die Übersetzungskenntnisse in beiden Sprachrichtungen anhand jeweils eines schriftlichen Textes überprüft (B-RS: 147f.). Die Kandidat*innen, die den schriftlichen Teil bestehen, nehmen anschließend an einem mündlichen Interview teil (B-FBIH: 240, siehe dazu auch I: 236-239 samt Übersetzung, B-RS: 148f.). In keiner der Entitäten müssen Absolvent*innen eines philologischen Studienprogramms die schriftliche Prüfung ablegen (vgl. B-RS: 41f.), was

B-FBIH als schlechte Praxis betrachtet (B-FBIH: 224ff.). Sie vertritt die Auffassung, dass Literaturstudent*innen wenig Erfahrung mit Übersetzungen rechtlicher Texte haben (B-FBIH: 228-231).

B-RS gibt weitere Einblicke in den mündlichen Teil der Prüfung. Diesen nennt er „auf gewisse Weise einfacher“ als den schriftlichen Teil (B-RS: 42).²⁰ In der mündlichen Prüfung werden die Sprachkenntnisse auf der Grundlage eines informellen Interviews geprüft. Den Kandidat*innen werden in der Fremdsprache beispielsweise Fragen zu folgenden Themenbereichen gestellt: Arbeitsplatz, Art der bisher angefertigten Übersetzungen, bevorzugte und nicht bevorzugte Übersetzungsbereiche, als schwierig empfundene Aspekte der Tätigkeit als Übersetzer*in, Präferenz für Übersetzen oder Dolmetschen sowie Motivation, Gerichtsdolmetscher*in zu werden (vgl. B-RS: 142ff.). B-RS geht davon aus, dass die Prüfungskommission anhand dieses informellen Interviews das Gesprächsniveau und die Kenntnisse der Fachterminologie überprüft. Allerdings sind die Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung nach Ansicht von B-RS deutlich schwieriger (B-RS: 144f.). Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung werden Kenntnisse des Regelwerks über die ständigen Gerichtsdolmetscher von der vom Justizministerium ernannten Kommission in serbischer Sprache abgeprüft (B-RS: 42f., 150f.).

B-RS plädiert für mehr Transparenz bei der Erstellung von Prüfungsfragen und der Benotung von Prüfungen. Laut seiner Aussage erfolgt die Benotung arbiträr, da keine Notenschlüssel existieren (B-RS: 153f., 164). Die Prüfungskommission benotet die Kandidat*innen nach eigenem Ermessen mit den Noten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (B-RS: 156). Auch bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist der Prüfungskommission ein Ermessensspielraum eingeräumt. So bemängelt B-RS, dass manche Kandidat*innen deutlich schwierigere und andere deutlich einfachere Fragen erhalten (B-RS: 107-111). Zudem macht B-RS auf einen Missstand bei den Zertifizierungsprüfungen aufmerksam: Da die Prüfungen für alle Sprachen am gleichen Tag stattfinden, hat er sich bei seiner Deutschzertifizierung im Jahr 2025 mit einem Mitglied der Kommission für das Fach Englisch ausgetauscht (B-RS: 159-162). In diesem Gespräch erfuhr er, dass die Prüfungsfragen für das Fach Englisch seit seiner eigenen Englischzertifizierung im Jahr 2023 unverändert geblieben sind (B-RS: 166ff.). Er vermutet, dass das Justizministerium mithilfe der Zertifizierungsprüfungen lediglich eine Generierung finanzieller Mittel anstrebt, da die Prüfungsteilnahme 180 Euro kostet und die Kriterien immer unverändert bleiben (B-RS: 162ff.).

²⁰ „uslovno rečeno lakši“ (Original, Übers. V.B.).

4.1.4 Berufliche Praxis

Beide Befragten aus Bosnien und Herzegowina sind selbstständig tätig (vgl. B-FBIH: 297 und B-RS: 192). B-FBIH bezeichnet sich hauptsächlich als Konsektivdolmetscherin (B-FBIH: 252), B-RS ist hingegen hauptberuflich als Jurist tätig und geht der Beschäftigung als Gerichtsdolmetscher im Rahmen seiner Selbstständigkeit nach (B-RS: 194). B-FBIH arbeitet hauptsächlich von zu Hause aus (B-FBIH: 297), B-RS hingegen in den Räumlichkeiten seiner Rechtskanzlei (B-RS: 196). Beide Befragten aus Bosnien und Herzegowina erstellen nahezu ausschließlich beglaubigte Übersetzungen (vgl. B-FBIH: 316, 338 und B-RS: 190).

In Bezug auf Herausforderungen berichtet B-FBIH, dass sie oft mit Menschen zusammenarbeitet, die „eine Sprachkultur haben, die überhaupt nicht dem Dolmetscher entspricht“ (B-FBIH: 404). Sie präzisiert, dass manche Richter*innen sehr schnell aus ihren Unterlagen ablesen und dabei nicht auf die Gerichtsdolmetscher*innen achten (B-FBIH: 404-407), „denn niemand denkt an den Dolmetscher“ (B-FBIH: 407). Sie fasst die Hauptherausforderungen bei mündlichen Aufträgen als Sprachkultur, Rhythmus und Undeutlichkeit des Ausdrucks aus (B-FBIH: 411). Zudem macht sie auf den Umstand aufmerksam, dass manche Auftraggeber*innen die einschlägigen Vorbereitungsunterlagen nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Verfügung stellen. Da sieht sie einen Bedarf an Aufklärungsarbeit und pointiert es so:

Ich will genauso gut sein: So gut wie ich vorbereitet bin, kommen Sie besser an, mein Herr oder meine Dame. Denn Ihr gesprochenes Wort / ich bin das Medium nur. Das geht durch mich durch, aber das muss so gut wie möglich durchgehen, damit Sie besser verstanden oder gut verstanden werden. Das muss man irgendwie den Menschen klar und deutlich zu Verständnis geben. (B-FBIH: 429-433, Hervorhebung V.B.)

Als eine letzte Herausforderung nennt sie die Turzismen in bosnischer Sprache, die sich oft nur mit großer Mühe ins Deutsche übertragen lassen (B-FBIH: 451ff.). Bei schriftlichen Aufträgen, vor allem bei Übersetzungen aus dem BKS, empfindet sie sehr lange Sätze im B/K/S als besonders herausfordernd. Grund dafür ist, dass sich in der juristischen B/K/S-Fachsprache – anders als im Deutschen – ein Satz über eine ganze Seite erstrecken kann (B-FBIH: 412-415).

B-RS nimmt in seiner Eigenschaft als Jurist eine andere Perspektive auf die Herausforderungen ein und berichtet von Schwierigkeiten mit Rollenabgrenzungen, insbesondere bei der Dolmetschung juristischer Gespräche. Auch wenn er hauptberuflich Jurist ist, darf er in seiner Rolle als Gerichtsdolmetscher keine juristischen Fragen beantworten, sondern lediglich

die Antworten eines*einer anderen Jurist*in dolmetschen, der*die in der gegebenen Kommunikationskonstellation ausschließlich als Jurist*in agiert. Dies verlangsamt den Kommunikationsprozess zwar deutlich, ist in solchen Situationen jedoch unvermeidbar (B-RS: 175-180). Ebenso wird er von manchen Kund*innen um juristischen Rat gebeten, den er in seiner Rolle als Gerichtsdolmetscher jedoch nicht erteilen darf, da er sich sonst der unbefugten Rechtsberatung strafbar machen würde. In solchen Fällen muss er auf Rechtsanwälte oder Notare weiterverweisen (B-RS: 201ff.). In Bezug auf den Parteienverkehr stellt B-RS folgende Herausforderungen fest: Einerseits übermitteln manche Parteien ihre Schriftstücke in einer sehr schlechten oder gar unlesbaren Bildqualität (B-RS: 207ff.) und andererseits vergessen sie, bei der Abholung der Übersetzung das Originaldokument zur Prüfung mitzunehmen (B-RS: 204-207). Da Gerichtsdolmetscher*innen oft mit sensiblen personenbezogenen Materialien arbeiten, plädiert B-RS zudem für eine klarere Regelung des Datenschutzes. Seines Erachtens verfügt die Republika Srpska derzeit über keine adäquate Datenschutzverordnung (B-RS: 226-231).

In puncto Vergütung verfügt die Föderation Bosnien und Herzegowina über eine Besonderheit: Trotz der geltenden Verordnung können Gerichtsdolmetscher*innen ihre Honorare auch bei gerichtlichen Bestellungen selbstständig bestimmen (B-FBIH: 474f.) und mit dem Gericht über die Höhe des Honorars verhandeln (B-FBIH: 494f.). So können Gerichtsdolmetscher*innen dem Gericht ihr Honorar unter Übermittlung einer Kostenaufstellung nennen, die in der Regel auch akzeptiert wird (B-FBIH: 474ff.). Das gilt sowohl für mündliche als auch für schriftliche Aufträge:

... sagen wir mal so, für Deutsch / und natürlich sind Sie auch dann noch in der Lage, dass Sie, ja, wie soll ich sagen / Wir haben wenig Deutsch / (...), ja, dass Sie sogar dann sagen: „Ja, also an dem Tag habe ich schon etwas, aber ich würde dann eine Ausnahme machen. Aber in dem Fall ist mein Honorar“, sagen wir mal, „100 KM oder 150 die Stunde“ und die bezahlen das, ja? (B-FBIH: 492-496)

Zu Klarheitszwecken wird darauf hingewiesen, dass 2 KM etwa 1 Euro entsprechen. B-FBIH spricht somit von einem Honorar zwischen circa 50 und 75 Euro pro Stunde. Laut ihrer Erläuterung wird dieses Honorar auch von Gerichten genehmigt, obwohl das in der Verordnung festgeschriebene Honorar lediglich 50 KM (25 Euro) für eine Stunde bzw. 30 KM (15 Euro) für eine angebrochene Stunde beträgt.

B-FBIH erachtet die geltende Verordnung als unzeitgemäß und weigert sich deshalb, zu diesen Preisen zu arbeiten. Sie führt aus, dass eine Verweigerung zwar manchmal zum Verlust eines Auftrags führen kann (B-FBIH: 504-507). Sie vertritt jedoch die Ansicht, dass: „wir viel mehr unseren Beruf erst mal selbst schätzen müssen, um dann den anderen zu vermitteln, wie wichtig unser Beruf ist“ (B-FBIH: 434f.).

Auch B-RS ist der Meinung, dass „absolut kein Mensch auf der Welt“²¹ (B-RS: 325) die im Regelwerk verankerten Honorare anwendet, da die Preise im Regelwerk seit 2005 unverändert geblieben sind (B-RS: 325f.). Die im Regelwerk verankerten Honorare bezeichnet er als irrelevant für die Praxis (B-RS: 363). Er nennt einen marktüblichen Preis von 12,50 bis 17,50 Euro pro Seite für Übersetzungen aus dem Deutschen oder ins (B-RS: 328-329). Bei einer Normseite mit 30 Zeilen würde der Preis für eine Übersetzung ins Deutsche gemäß dem Regelwerk 24 KM (rund 12 Euro) beziehungsweise 27 KM (rund 13,50 Euro) für eine Übersetzung aus dem Deutschen betragen. Wenn das betreffende Schriftstück bis zu 15 Zeilen umfasst, wäre der im Regelwerk vorgeschriebene Preis 12 KM (rund 6 Euro) beziehungsweise 14 KM (rund 7 Euro).

Da beide Befragten aus Bosnien und Herzegowina keine Mitglieder des einschlägigen Berufsverbands ist, werden an dieser Stelle ihre Beweggründe und die möglichen Ursachen erläutert. Angesichts der aktuellen Situation in den jeweiligen Verbänden sind sich beide Befragten einig, dass eine Mitgliedschaft für sie nicht vorteilhaft wäre (B-FBIH: 608f., B-RS: 321). B-FBIH hatte dem „Verband der Übersetzer in Bosnien und Herzegowina“ angehört, ist aus diesem jedoch inzwischen ausgetreten (B-FBIH: 604ff.). Sie vertritt die Meinung, dass Verbände „nicht gerade eine große Hilfe“ (B-FBIH: 609) sind, und dass es an konkreten Aktivitäten fehlt (B-FBIH: 609). B-FBIH hofft, dass bald ein neuer Verband gegründet wird, in dessen Rahmen Workshops und Gastvorträge organisiert werden. Eine Kollegin von ihr arbeitet derzeit daran (B-FBIH: 609-613). Allerdings kam es bereits in der Gründungsphase zu Konflikten zwischen den Verbandsgründer*innen (B-FBIH: 607f.). B-FBIH ist sich daher nicht sicher, ob sie sich an der Arbeit eines etwaigen neuen Verbands engagieren würde, da sie ihre Motivation zum Engagement durch die Enttäuschung über die geschilderten Konflikte verloren hat (B-FBIH: 614ff.). B-FBIH ging nicht näher auf den konkreten Gegenstand der Konflikte ein.

²¹ (...) ali je činjenica da ovo apsolutno *niko živ* ne primjenjuje niti iko živ to računa. (Original, Übers. und Hervorhebung V.B.).

B-RS vertritt die Auffassung, dass

... dieser Verband der Gerichtsdolmetscher nur (...) nur noch (...) eine weitere inhaltslose Geldmacherei und so was wie ein weiterer Titel ist, damit Sie sagen können, dass auch Sie Mitglied des Verbandes sind. Ich glaube nicht, dass Sie davon irgendeinen großen Nutzen haben werden. (B-RS: 320f.).²²

B-RS empfindet eine Verbandsmitgliedschaft als unzeitgemäß und erläutert, dass man sich über alles im Internet, beispielsweise in Facebook-Gruppen, informieren kann und dafür keinen Verband braucht (B-RS: 318ff.). Auch Fortbildungen könne man im Internet finden (B-RS: 409f.). Als weiteren Grund für seine Nichtmitgliedschaft führt er an, dass er gehört habe, der Mitgliedsbeitrag sei hoch (B-RS: 405). Über die konkrete Höhe sei er sich nicht sicher (B-RS: 407), er denke aber, dass dieser vielleicht bei 20 Euro pro Monat liege (B-RS: 406). Eine Internetrecherche nach dem Interview ergab jedoch, dass der Mitgliedsbeitrag beim „Verband der Gerichtsdolmetscher der Republika Srpska“ 60 KM (rund 30 Euro) pro Jahr beträgt, sofern der auf der offiziellen Website angegebene Preis noch aktuell ist (vgl. Udruženje sudskih tumača Republike Srpske o.J.). Ein weiterer Grund für seine Nichtmitgliedschaft ist der Mangel am Vertrauen gegenüber anderen Mitgliedern und dem Vorstand: „Dort werden Sie von niemandem weiterempfohlen, da Gerichtsdolmetscher für die deutsche Sprache, zum Beispiel, da sind. Man wird nicht mich für Deutsch weiterempfehlen. Man wird den Auftrag selbst übernehmen. Ganz klar.“ (B-RS: 407ff.).²³ Zusammenfassend bestätigt B-RS, dass der zuständige Verband in der Republika Srpska schlichtweg nicht genügend Angebote hat, die ihn zu einer Mitgliedschaft motivieren würden (B-RS: 419).

In Bezug auf die Anwendung von EU-Standards sind sich beide Befragten einig, dass diese in Bosnien und Herzegowina keine Anwendung finden. Darüber hinaus befürworten beide Befragten die Umsetzung internationaler Standards (vgl. B-FBIH: 690f. und B-RS: 476ff., 481f.). B-FBIH plädiert für die Ausarbeitung der nationalen Gesetzgebung mit dem Ziel der Umsetzung internationaler Standards zwecks einer besseren Regelung von Belohnungen, Arbeitszeit und anderen Arbeitsmodalitäten (B-FBIH: 691f., 688ff.). B-RS ist der Meinung, dass die Umsetzung von EU-Standards zu einer besseren Akzeptanz von in Bosnien und Herzegowina erstellten Übersetzungen in den EU-Ländern führen würde (B-RS: 481f.).

²² tako da to Udruženje sudskih tumača je samo (...) još jedno (...) isprazno uzimanje novca i kao još jedna titula, da Vi kažete da ste i Vi član Udruženja. Mislim da nećete dobiti neki veliki benefit od toga. (Original, Übers. V.B.).

²³ Neće Vas niko tamo preporučiti jer su sudski tumači za njemački jezik, na primjer, tu. Neće Vam preporučiti mene za njemački. Uzeće on da radi posao. Sasvim jasno. (Original, Übers. V.B.).

Er hat von seinen Kund*innen allerdings noch keine Rückmeldung bekommen, dass eine seiner Übersetzungen im Ausland nicht akzeptiert wurde, obwohl ihm solche Ablehnungsfälle bekannt sind (B-RS: 483ff, 487f., 490ff.).

Abschließend macht B-RS auf die Rolle der künstlichen Intelligenz aufmerksam. Er vertritt die Auffassung, dass Gerichtsdolmetscher*innen ihre Arbeit verlieren könnten, wenn eine flächendeckende Nutzung der künstlichen Intelligenz in der Gesetzgebung verankert würde. Er geht von einer rapiden Entwicklung der künstlichen Intelligenz aus, die negative Auswirkungen auf den Berufsstand mit sich ziehen kann (B-RS: 462ff., 466ff.).

4.1.5 Zwischenfazit: Interviewergebnisse zum Berufsstand in Bosnien und Herzegowina

Trotz der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen weist der Berufsstand in der Föderation Bosnien und Herzegowina Ähnlichkeiten mit jenem in der Republika Srpska auf.

Die Zertifizierungsprüfungen verlaufen in beiden Entitäten einheitlich und umfassen einen schriftlichen Teil mit je einer schriftlichen Übersetzung in beide Sprachrichtungen sowie einen mündlichen Teil in Form eines Interviews. In keiner der beiden Entitäten müssen Absolvent*innen eines philologischen Studienprogramms die schriftliche Prüfung ablegen. Beide Befragten befürworten eine Verschärfung der Zertifizierungsmodalitäten.

Hinsichtlich der rechtlichen Regulierung der Zertifizierungsprüfungen äußern beide Befragten ihre Bedenken. Sie gehen davon aus, dass den staatlichen Akteuren der finanzielle Aspekt der Zertifizierungsprüfung besonders wichtig ist. Zudem wird die mangelnde Transparenz bei der Erstellung und Benotung der Prüfungen kritisiert.

Anders als in der Republika Srpska müssen Eintragungswerber*innen in der Föderation Bosnien und Herzegowina jedoch keine einschlägige Arbeitserfahrung vorweisen, da diese lediglich anhand der Zertifizierungsprüfung überprüft wird. In der Republika Srpska sind drei Jahre Arbeitserfahrung vorgeschrieben.

In dieser Entität werden auch Sanktionen bei Verstößen konsequenter und transparenter durchgesetzt. So können in der Republika Srpska von der vom Justizministerium ernannten Kommission drei Sanktionsmaßnahmen verhängt werden: die schriftliche Verwarnung, die öffentliche Verwarnung und die Amtsaufhebung. Letztere muss vom Justizminister bestätigt werden.

Als besondere Herausforderungen werden folgende Aspekte genannt: Sprachkultur, Rhythmus, Undeutlichkeit des Ausdrucks, Verzögerungen bei der Bereitstellung einschlägiger Vorbereitungsmaterialien durch die Auftraggeber*innen, Turzismen in bosnischer Sprache, sehr lange Sätze im B/K/S, verschiedene Aspekte des Parteienverkehrs sowie eine mangelhafte Datenschutzregulierung. Zudem wird die Rolle der Gerichtsdolmetscher*innen und ihre Abgrenzung zu Jurist*innen thematisiert, insbesondere, wenn ein*e Gerichtsdolmetscher*in gleichzeitig auch Jurist*in ist.

Eine Besonderheit des Systems der Föderation Bosnien und Herzegowina ist, dass Gerichtsdolmetscher*innen ihre Honorare auch bei gerichtlichen Bestellungen selbstständig mittels Kostenvoranschläge bestimmen können. Diese werden in der Regel von den Gerichten akzeptiert. Aufgrund der hohen Diskrepanz zwischen den in den geltenden Rechtsakten festgelegten und den marktüblichen Preisen betrachten beide Befragten die in ihrer Entität geltenden Rechtsakte – zumindest im Bereich der Honorargestaltung – als irrelevant und obsolet.

Keiner der Befragten ist Mitglied beim zuständigen Berufsverband der Gerichtsdolmetscher*innen. Ursachen dafür sind unter anderem Konflikte zwischen den Mitgliedern, mangelndes Vertrauen gegenüber dem Vorsitz oder anderen Mitgliedern sowie ein mangelndes Angebot an von den Verbänden organisierten Aktivitäten.

Die Umsetzung internationaler Standards erweist sich in Bosnien und Herzegowina als mangelhaft. Beide Befragten befürworten eine stärkere Regulierung der Arbeitsmodalitäten der Gerichtsdolmetscher*innen auf der Bundesebene – da diese derzeit Angelegenheit der Entitäten und keine Bundesangelegenheit bildet – sowie eine bessere Umsetzung internationaler Standards.

Abschließend wird das Thema „Künstliche Intelligenz“ und deren Umsetzung beim Gerichtsdolmetschen thematisiert und als möglicher Gegenstand weiterer Forschungen identifiziert.

4.2 Kroatien

Die Republik Kroatien ist seit 2013 das einzige EU-Mitglied im B/K/M/S-Sprachraum. Daher wird das Recht der Europäischen Union in Kroatien angewandt. Allerdings wird die mangelnde Reformbereitschaft der staatlichen Behörden von der EU-Kommission kritisiert (vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg ¹o.J.). Darüber hinaus ist Kroatien,

ähnlich wie die anderen drei in dieser Studie untersuchten Länder, ebenfalls von Migrationsbewegungen in Richtung Westeuropa, vor allem in den deutschsprachigen Raum, betroffen.

4.2.1 Rechtlicher Rahmen in Kroatien

Die in der Republik Kroatien geltende rechtliche Vorschrift zum Beruf der Gerichtsdolmetscher*innen ist das „Regelwerk über die ständigen Gerichtsdolmetscher“, das seit dem Jahr 2008 nicht geändert wurde.²⁴ Die für die Person des*der Gerichtsdolmetscher*in wichtigsten Voraussetzungen sind in §§ 2 (Voraussetzungen) und 14 Abs 1 (Amtsenthebung) des Regelwerks über die ständigen Gerichtsdolmetscher in Verbindung mit §§ 52 Abs 1 und 54 Abs 1 des „Gesetzes über Staatsbedienstete“ zu finden.²⁵

So besagt § 2 Abs 1 Ziffer 1 des Regelwerks, dass der*die Bewerber*in, falls er*sie sich um die Arbeitsstelle im Bereich eines Gerichts bewirbt, wo auch eine Minderheitssprache die Amtssprache des Gerichts ist, diese Minderheitssprache vollständig zu beherrschen hat. Ziffer 2 besagt, dass er*sie den Aufbau der Justiz und der Staatsverwaltung sowie die rechtliche Terminologie kennen muss. Die letzte Ziffer, Ziffer 3, stellt die Voraussetzung eines universitären Masterabschlusses.

§ 52 Abs 1 lit c und d des Gesetzes über Staatsbedienstete regeln zusätzlich, dass der*die Bewerber*in gesundheitstauglich sein und die kroatische Staatsangehörigkeit haben muss. § 52 Abs 2 ff. iVm Abs 1 lit d leg cit regeln bestimmte Ausnahmen von der Pflicht zur kroatischen Staatsangehörigkeit.

§ 2 Abs 2 des Regelwerks über die ständigen Gerichtsdolmetscher in Verbindung mit § 54 Abs 1 lit a des Gesetzes über Staatsbedienstete untersagen etwa die Durchführung der gerichtsdolmetscherischen Tätigkeit durch eine Person, gegen die ein Strafverfahren von Amts wegen geführt wird oder die wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Eine Ausnahme hiervon bildet etwa ein Verstoß gegen das Verkehrssicherheitsgesetz, es sei denn, die betreffende Person wurde zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Die Buchstaben b bis f regeln weitere Fälle, in welchen einer Person die Ausübung der gerichtsdolmetscherischen Tätigkeit verweigert wird, beispielsweise aufgrund eines schwerwiegenden Pflichtverstoßes (lit b), einer außerordentlichen Kündigung (lit c),

²⁴ Pravilnik o stalnim sudskim tumačima (Original, Übers. V.B.).

²⁵ Zakon o državnim službenicima (Original, Übers. V.B.).

einer mangelhaften Ausübung der Tätigkeit (lit d und e) oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots (lit f).

Aus § 14 Abs 1 des Regelwerks über die ständigen Gerichtsdolmetscher gehen weitere Voraussetzungen hervor, nämlich die körperliche und geistige Tauglichkeit, die Geschäftsfähigkeit und der Wohnsitz im Geschäftsbereich eines Gespanschafts- bzw. Handelsgerichts. In § 17 wird die „Liste der ständigen Gerichtsdolmetscher“ und die Art ihrer Führung definiert.

Das kroatische Regelwerk definiert in § 26 Abs 2 auch die Höhe des Honorars, das Gerichtsdolmetscher*innen nach erfolgter Arbeit zusteht. Die Preise werden in kroatischer Kuna (kn) ausgedrückt, obwohl Kroatien im Januar 2023 den Euro zum festen Umtauschkurs von 1 € = 7,5345 kn eingeführt hat. Alle Angaben sind brutto ohne Mehrwertsteuer. So verdienen Gerichtsdolmetscher*innen in Kroatien für alle Übersetzungen pro Normzeile (50 Zeichen) 5 kn, wobei die Übersetzungen wissenschaftlicher und sonstiger Expertentexte aus anderen Schriften (Arabisch, Chinesisch, Japanisch u.Ä.) mit 7,50 kn entlohnt werden. Die Beglaubigung eines Textes wird mit einem Zuschlag von 30 % auf den Preis der Übersetzung entlohnt, während bei einer dringenden Übersetzung der Preis der Übersetzung um 50 % erhöht wird. Sämtliche Dolmetschungen werden mit 150 kn pro begonnene Stunde entlohnt. Die Arbeit von Gerichtsdolmetscher*innen wird gemäß § 30 des Regelwerks durch das zuständige Gespanschafts- bzw. Handelsgericht kontrolliert.

In Bezug auf den rechtlichen Rahmen fügt B-HR hinzu, dass Gerichtsdolmetscher*innen in Kroatien nach der Zertifizierung verpflichtet sind, eine Versicherungspolizze abzuschließen (B-HR: 50). Danach müssen sie eine zweitägige Einschulung bei einem der hierfür beauftragten Vereine absolvieren. In dieser Schulung werden sie über die Formalia ihrer Tätigkeit informiert, beispielsweise über die Modalitäten der Stempelanbringung und Unterlagenbindung, aber auch über die Charakteristika der häufigsten Urkunden (B-HR: 45-50). Diese Vereine sind jedoch keine staatlichen Akteure (B-HR: 440).

In Kroatien wird aktuell an einer Änderung der Gesetzeslage gearbeitet. Konkret beabsichtigt der kroatische Gesetzgeber, die Regelungen über Gerichtsdolmetscher*innen und Gerichtssachverständige von der Ebene eines Regelwerks auf die Gesetzesebene zu heben. Laut B-HR hätte diese Änderung eigentlich bereits 2024 verabschiedet werden sollen, was allerdings bisher noch nicht geschehen ist (vgl. B-HR: 95-104). In § 140 des kroatischen Gesetzes über die Gerichte ist festgelegt, dass die derzeitigen Regelwerke bis zum Erlass eines neuen

Gesetzes durch den Justizminister lediglich vorübergehend Anwendung finden (siehe I: 105-109 samt Übersetzung).

Eine Besonderheit des kroatischen Regelwerks ist, dass Zertifizierungskandidat*innen keine Arbeitserfahrung vorweisen müssen. Ein Antrag auf Zertifizierung kann demnach unmittelbar nach dem Studium gestellt werden (B-HR: 115). Der Berufsverband, dem B-HR angehört – die Gesellschaft der Gerichtsdolmetscher und -übersetzer – hat dem zuständigen Ministerium bereits vorgeschlagen, eine fünfjährige Arbeitserfahrung für Zertifizierungskandidat*innen als verpflichtend vorzuschreiben. Dieser Vorschlag könnte im zu verabschiedenden Gesetz verankert werden (B-HR: 120-123).

In puncto Sanktionen gegen Verstöße berichtet B-HR, dass ihm kein einziger Fall einer Sanktion bekannt ist (B-HR: 132f., 138f.). Die einzige Sanktion, die bei mangelhafter Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Praxis eintreten kann, ist, dass der*die betreffende Gerichtsdolmetscher*in vom Gericht einfach nicht mehr beauftragt wird (B-HR: 135-138). Laut B-HR würde nur ein schwerwiegender, strafrechtlicher relevanter Verstoß zu einer Kündigung führen (B-HR: 142-145). Als Beispiel für die Nichtumsetzung der vorgeschriebenen Sanktionen nennt er das in § 13 Abs 2 des kroatischen Regelwerks verankerte Werbeverbot (B-HR: 156f.). Demnach dürfen Gerichtsdolmetscher*innen ihren Status auf öffentlichen und privaten Flächen nicht hervorheben oder mit diesem werben (siehe I: 162ff. samt Übersetzung). Laut B-HR kommt es jedoch häufig zu solchen verbotenen Werbungen, die stets unsanktioniert bleiben (B-HR: 160f.).

4.2.2 Ausbildungspfad und Zertifizierungsprüfung

In Kroatien wird der Studiengang Germanistik an den Universitäten in Zagreb, Rijeka, Osijek, Zadar, Split und Pula angeboten. Im Folgenden wird das Programm Germanistik an der Universität Zagreb, der größten Bildungseinrichtung in Kroatien, näher dargelegt.

Der Studiengang Germanistik an der Universität Zagreb wird als Bachelorstudium und Masterstudium mit drei Schwerpunkten angeboten. Die Masterstudiumsschwerpunkte sind: Studiengang Kulturologie, Studiengang Lehramt und Studiengang Übersetzen. Der Studiengang Übersetzen hat zwei Module: Das erste Modul beschäftigt sich mit Übersetzer*innenausbildung und das zweite mit Dolmetscher*innenausbildung. Das Modul „schriftliche Übersetzung“ wird mit einer 50-seitigen Übersetzungsarbeit und einer mündlichen Defensio vor

einem Prüfungsausschuss abgeschlossen. Das Modul „Dolmetschen“ wird mit einer Abschlussprüfung vor einem Prüfungsausschuss abgeschlossen. Der Leiter der Abteilung für Germanistik ist derzeit Dr. sc. Kristian Novak, außerordentlicher Professor (Sveučilište u Zagrebu o.J.).

Die Zertifizierungsprüfung in Kroatien setzt sich aus zwei Prüfungen zusammen: einer sprachlichen und einer juristischen Prüfung. Absolvent*innen einer sprachlichen Fakultät müssen nur für die juristische Prüfung antreten, Jurist*innen hingegen nur für die sprachliche (B-HR: 247f.). Daher rät B-HR Zertifizierungsinteressierten, Sprachen – zum Beispiel Germanistik in Zagreb – oder Rechtswissenschaften zu studieren, um eine fundierte Grundlage zu erwerben (B-HR: 223f.). Zur Vorbereitung auf die juristische Prüfung wird eine Broschüre über die wichtigsten juristischen Bereiche angeboten (B-HR: 248f.). Bei der juristischen Prüfung werden das kroatische Rechtssystem und Fachbegriffe schriftlich und mündlich im Justizministerium abgeprüft (B-HR: 255, 264f., 270f.). Der schriftliche Teil ist ein Multiple-Choice-Test (B-HR: 271). Im mündlichen Teil müssen Fragen vor einer Kommission beantwortet werden (B-HR: 272ff., 266f.).

4.2.3 Berufliche Praxis

B-HR ist selbstständig und arbeitet von zu Hause aus (B-HR: 285). Lediglich 25-30 % der von ihm erstellten Übersetzungen sind beglaubigt, da er darüber hinaus in den Bereichen technische Übersetzungen, Lokalisierung und Marketing tätig ist (B-HR: 285ff.).

Als besondere Herausforderung nennt B-HR die zu langsame Arbeit der Behörden. Seinen Angaben zufolge ist im Justizministerium zu wenig Personal mit der Bearbeitung von Neuernennungsanträgen betraut (B-HR: 203f.). Nach seinem Kenntnisstand ist im ganzen Land lediglich eine Sachbearbeiterin für diese Anträge zuständig, was zu erheblichen Verzögerungen führt (B-HR: 214). So kommt es in Kroatien dazu, dass Gerichtsdolmetscher*innen auch nach Ablauf ihrer Zertifizierung bei Gerichten weiterarbeiten können, weil sie amtsbekannt sind. Während dieser Übergangsperiode dürfen sie jedoch keine Aufträge von Privatkund*innen und Notar*innen annehmen (B-HR: 209-212).

Die größten Herausforderungen sind für B-HR die schlechte Bezahlung und der Mangel an staatlichem Gehör. Das im Regelwerk festgeschriebene Dolmetschhonorar von 19,91 Euro pro Stunde bezeichnet er als „wirklich katastrophal“ (B-HR: 333), da dieses seit 2008

nicht erhöht wurde (B-HR: 332ff.). Darüber hinaus hat Kroatien in den Jahren 2022-2025 eine Inflation von 20 bis 30 Prozent verzeichnet (338ff.), was teilweise auf die Euroeinführung im Jahr 2023 zurückzuführen ist. Aufgrund dieser finanziellen Umstände weigern sich viele Gerichtsdolmetscher*innen, Aufträge von Gerichten anzunehmen, da diese für sie nicht mehr rentabel sind (B-HR: 333f.). Als eine weitere Herausforderung nennt er Preisdumping, das teilweise durch Privatakteur*innen und teilweise durch Agenturen betrieben wird. Während der im Regelwerk verankerte Preis für die Übersetzung einer Normseite bei 25,80 Euro liegt, bieten bestimmte Privatakteur*innen diese Dienstleistung für 10 Euro an (B-HR: 347f.). Keine in Kroatien ansässige Übersetzungsagentur, die B-HR kennt, akzeptiert die Honorare aus dem Regelwerk, weshalb er auch mit keiner zusammenarbeitet (B-HR: 352f.).

Einen besonderen Vorteil des Berufs der Gerichtsdolmetscher*innen sieht B-HR in dessen gesetzlicher Regulierung. Er schildert, dass es sich dabei um den einzigen Übersetzungszweig handelt, der einer gesetzlichen Regulierung unterliegt. In Kroatien könne sonst jeder ein Übersetzungsgewerbe eröffnen, auch ohne weitere Prüfungen oder Qualifikationen ablegen zu müssen. Diesen Umstand beschreibt er pointiert:

Aber wenn Sie fünf Jahre in München Taxi gefahren sind und Deutsch gelernt haben, Sie können nach Kroatien kommen und ein obrt [Gewerbe] für Übersetzung öffnen. Und niemand wird Sie fragen, was sind Ihre Qualifikationen, also überhaupt nicht. Wenn ich zum Beispiel ein obrt [Gewerbe] für Taxi eröffnen möchte, dann werde ich schon gefragt: „Können Sie professioneller Fahrer sein?“ (lachen) Also das ist schon ein bisschen komisch. (B-HR: 323-327)

Darüber hinaus schildert B-HR ein Online-System zur Auftragsvergabe, das im Rahmen des kroatischen nationalen Online-Systems *e-Gradani* Anwendung findet. Gerichtsdolmetscher*innen sollten ihre Aufträge auf elektronischem Wege über die Plattform *e-Komunicacija* erhalten können. Über diese Plattform sollten sie auch Zugriff auf die Gerichtsakten haben. Das Problem ist jedoch, dass die Plattform in der Praxis meistens nicht funktioniert (B-HR: 401-405, 407).

In Kroatien ist für die berufliche Tätigkeit von Gerichtsdolmetscher*innen Unterstützung durch staatliche Akteuer*innen vorgesehen. So hat beispielsweise der Berufsband, dem B-HR angehört – nämlich die Gesellschaft der Gerichtsdolmetscher und -übersetzer – eine Vereinbarung mit der nationalen Justizakademie geschlossen. Demnach sollen Verbandsmitglieder Informationen über die Vorlesungen an der Justizakademie erhalten und an diesen

teilnehmen können. In der Praxis ist eine solche Einladung jedoch noch nie erfolgt (HR: 445-449).

Schließlich vertritt B-HR in Bezug auf die EU-Richtlinie zur Dolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren (RL 2010-64-EU) die Ansicht, dass diese in Kroatien sehr gut umgesetzt wird. Seiner Ansicht nach werden den Beteiligten an vor kroatischen Gerichten geführten Gerichtsverhandlungen sämtliche rechtlich vorgesehenen Rechte, einschließlich des Rechts auf Dolmetschung, stets gewährleistet (HR: 632-637).

Trotz der oft mangelhaften Unterstützung durch staatliche Akteure ist der Befragte mit der Arbeit seines Berufsverbands sehr zufrieden. In diesem übte er über ein halbes Jahr lang die Funktion des Vorsitzenden aus (B-HR: 483f.). Bei Bedarf organisiert er im Rahmen seiner Verbandsmitgliedschaft Veranstaltungen oder unterstützt die Organisation dergleichen (B-HR: 540). Als wichtigste Vorteile seiner Mitgliedschaft nennt er die regelmäßige und schnelle Informierung über relevante Änderungen (B-HR: 489f.), die Organisation von Seminaren und weiteren Veranstaltungen (B-HR: 512, 515) sowie Weiterbildungsmöglichkeiten (B-HR: 515). Darüber hinaus sind beim Verband Arbeitsgruppen aktiv, die sich mit rechtlichen Fragen auseinandersetzen (B-HR: 509).

4.2.4 Zwischenfazit: Interviewergebnisse zum Berufsstand in Kroatien

Das Interview hat gezeigt, dass sich Gerichtsdolmetscher*innen in Kroatien umfassenden Herausforderungen gegenüberstehen. Allerdings ist eine Änderung der Gesetzeslage geplant, die bald in Kraft treten soll. Dafür ist jedoch ein stärkeres Engagement der staatlichen Akteure erforderlich.

Die Zertifizierungsprüfung in Kroatien setzt sich aus einer sprachlichen und einer juristischen Prüfung zusammen. Absolvent*innen einer sprachlichen Fakultät müssen nur die juristische Prüfung ablegen, Jurist*innen hingegen nur die sprachliche. Ähnlich wie in der Föderation Bosnien und Herzegowina müssen Eintragungswerber*innen keine einschlägige Arbeitserfahrung vorweisen. Diese Regelung wird vom zuständigen Berufsverband kritisiert. Nach bestandener Zertifizierungsprüfung absolvieren neu ernannte Gerichtsdolmetscher*innen eine zweitägige Einschulung zu den Formalia ihrer Tätigkeit bei einem der hierfür beauftragten Vereine.

Als besondere Herausforderung, die zu erheblichen Verzögerungen in den Arbeitsabläufen führt, nennt der Befragte die zu langsame Arbeit der Behörden. Ursache dafür ist der Personalmangel. Darüber hinaus mangelt es an staatlichem Gehör hinsichtlich einer Erhöhung des im Regelwerk festgeschriebenen Dolmetschhonorars. Dieses ist derzeit derart niedrig, dass sich viele Gerichtsdolmetscher*innen weigern, Gerichtsaufträge anzunehmen. Zudem schildert der Befragte, dass Sanktionen bei Verstößen in der Praxis nicht durchgesetzt werden. Vor allem Verstöße gegen das Werbeverbot sind weit verbreitet.

Ein weiteres Problem ist Preisdumping, das insbesondere von Übersetzungsagenturen und bestimmten Privatakteur*innen betrieben wird. Dies führt zu einem mangelnden Willen zur Zusammenarbeit mit Übersetzungsagenturen.

Das Online-System *e-Komunikacija*, über welches Gerichtsdolmetscher*innen ihre Aufträge erhalten und auf die Gerichtsakten zugreifen können sollten, funktioniert meistens nicht. Auch weitere vorgesehene Maßnahmen der staatlichen Unterstützung, beispielsweise eine Zusammenarbeit mit der nationalen Justizakademie, werden in der Praxis oft nicht umgesetzt.

In Bezug auf die EU-Richtlinie zur Dolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren (RL 2010-64-EU) war der Befragte der Ansicht, dass diese in Kroatien sehr gut umgesetzt wird.

Trotz der oft mangelnden Unterstützung durch staatliche Akteure ist der Befragte mit der Arbeit des Berufsverbands, dem er angehört, sehr zufrieden. Dieser bietet regelmäßige Informationen, Begünstigungen bei Seminaren und Weiterbildungsmöglichkeiten. Im Rahmen des Verbands sind zudem Arbeitsgruppen aktiv, die sich mit rechtlichen Fragen auseinandersetzen.

4.3 Montenegro

Als EU-Beitrittskandidat ist Montenegro bei der Übernahme des Besitzstands der Europäischen Union bereits weit fortgeschritten. Dies umfasst ebenfalls die Harmonisierung der geltenden Vorschriften mit dem EU-Recht. Infolge der laufenden Vorbereitungen auf einen baldigen EU-Beitritt sind in Montenegro in den letzten Jahren umfassende Maßnahmen umgesetzt worden. Der Präsident Jakov Milatović geht derzeit von einem EU-Beitritt im Jahr 2028 aus (vgl. FAZ 2026).

4.3.1 Rechtlicher Rahmen in Montenegro

Die in Montenegro geltende rechtliche Grundlage für den Beruf der Gerichtsdolmetscher*innen ist das Dolmetschergesetz aus dem Jahr 2016.²⁶ Mit diesem Rechtsakt hat die montenegrinische Rechtsprechung die Regelungen zur gerichtsdolmetscherischen Tätigkeit von der Ebene eines Regelwerks („Regelwerk über die ständigen Gerichtsdolmetscher“²⁷ aus dem Jahr 2008) auf die Gesetzesebene gehoben. Die durch dieses Gesetz in Kraft getretene Änderungen hatten erhebliche Auswirkungen auf den Berufsstand der Gerichtsdolmetscher*innen und führten zu dessen stärkeren rechtlichen Absicherung und Professionalisierung. Die für die Person des*der Gerichtsdolmetscher*in wichtigsten Voraussetzungen sind in §§ 6 (Ernennungsvoraussetzungen), 8 (Antrag) und 15 (Amtsenthebungsvoraussetzungen) des genannten Gesetzes zu finden.

§ 6 Abs 1 des montenegrinischen Dolmetschergesetzes legt fest, dass der*die Bewerber*in folgende Voraussetzungen erfüllen muss: die Staatsangehörigkeit Montenegros oder eines EU-Mitgliedstaates (Ziffer 1)²⁸, allgemeine gesundheitliche Eignung und Geschäftsfähigkeit (Ziffer 2), Unbescholtenheit (Ziffer 3 und 4), zumindest einen Bachelorabschluss (Ziffer 5), fünf Jahre Erfahrung an Tätigkeiten, für die Hochschulbildung vorgeschrieben ist (Ziffer 6), vollständige Beherrschung der montenegrinischen Sprache sowie der Sprache in die und aus der er*sie übersetzt (Ziffer 7), Kenntnisse über die Organisation der öffentlichen Behörden, der Justiz, der Staatsverwaltung sowie der prozessrechtlichen Terminologie (Ziffer 8). Das Vorliegen der Voraussetzungen aus Ziffern 7 und 8 wird von einer vom Justizministerium ernannten Fachkommission (§ 9 Abs 2 ff.) geprüft. Nähere Einzelheiten zu den Prüfungsmodalitäten sind in § 10 detailliert festgelegt.

Gemäß § 8 Abs 2 sind dem Antrag auf Ernennung folgende Unterlagen beizufügen: kurzer geschäftlicher Lebenslauf (Ziffer 1), Staatsangehörigkeitsnachweis (Ziffer 2), Bestätigung der gesundheitlichen Eignung und Geschäftsfähigkeit (Ziffer 3), Gerichtsbescheinigung über das Nichtvorliegen einer von Amts wegen eingeleiteten Strafverfolgung (Ziffer 4), Diplom der Philologischen Fakultät oder Nachweis über Hochschulbildung samt einem international anerkannten Nachweis der Sprachkenntnis, beispielsweise C2-Niveau (Ziffer 5),

²⁶ Zakon o tumačima (Original, Übers. V.B.).

²⁷ Pravilnik o stalnim sudskim tumačima (Original, Übers. V.B.).

²⁸ Mit § 34 leg cit wird jedoch diese Bestimmung insoweit eingeschränkt, als die Bestimmung über die Möglichkeit der Ernennung von EU-Staatsbürger*innen erst mit dem Tag des Beitritts Montenegros zur Europäischen Union in Kraft tritt.

Bescheinigung der Arbeitserfahrung und Empfehlungsschreiben, die die Erfahrung an Übersetzungstätigkeiten bescheinigen (Ziffer 6).

Die Honorare sind in §§ 24 f. des Gesetzes geregelt und in der offiziellen Währung Montenegros, dem Euro, ausgedrückt. § 24 (Übersetzungshonorar) legt fest, dass die Entlohnung pro Seite gezählt wird (Abs 1). Eine Normseite enthält 1800 Zeichen, inkl. Leerzeichen (Abs 2). Bei Übersetzungen aus der montenegrinischen Sprache in eine Fremdsprache, stehen dem*der Gerichtsdolmetscher*in pro Normseite 20 Euro zu. Bei Übersetzungen aus einer Fremdsprache in die montenegrinische Sprache beträgt das Honorar 15 Euro pro Normseite. Bei Übersetzungen zwischen den Fremdsprachen beträgt das Honorar 25 Euro pro Normseite. § 25 (Dolmetschhonorar) legt fest, dass ein*e Gerichtsdolmetscher*in für jede begonnene Stunde Konsekutivdolmetschen 35 Euro und für jede begonnene Stunde Simultandolmetschen 50 Euro erhält (Abs 1). Zeitversäumnis (Abs 2) wird in gleicher Höhe wie das Dolmetschen entlohnt, während Reisekosten (Abs 3) gemäß dem „Regelwerk zur Kostenerstattung in Gerichtsverfahren“ entschädigt werden.²⁹

Zu Transparenzzwecken wird vor der Auswertung der Interviewergebnisse darauf hingewiesen, dass der Interviewer im Rahmen der Interviewvorbereitung über das alte, im Jahr 2008 in Kraft getretene und im Jahr 2016 durch das oben dargestellte Dolmetschergesetz abgelöste Regelwerk über die ständigen Gerichtsdolmetscher verfügte. Während des Interviews wurde der Interviewer von B-MNE auf diesen Umstand aufmerksam gemacht (vgl. B-MNE: 25 und 76f.).

Im Jahr 2017 kam es in Montenegro zu grundlegenden Veränderungen im Berufsstand der Gerichtsdolmetscher*innen, da mit dem neuen Dolmetschergesetz sämtliche Zertifizierungen annulliert wurden. Alle Gerichtsdolmetscher*innen mussten eine erneute Zertifizierung gemäß dem neuen Rechtsakt beantragen, um ihren Status zu behalten (B-MNE: 31f.). Laut B-MNE hat diese Maßnahme erheblich zur Professionalisierung beigetragen, da die alten Zertifizierungsmodalitäten, die im Jahr 2017 außer Kraft getreten sind, zu einfach waren: „Fast jeder konnte Gerichtsdolmetscher werden“ (B-MNE: 30, vgl. B-MNE: 26-30).

Trotz dieser wesentlichen Änderung der Gesetzeslage werden Sanktionen im Fall von Verstößen in der Praxis nicht verhängt, da keine Behörde mit der stetigen Überwachung der Arbeit von Gerichtsdolmetscher*innen betraut ist (B-MNE: 134f.). Laut B-MNE ist ihm kein Fall bekannt, in dem jemand der Funktion als Gerichtsdolmetscher*in enthoben wurde (B-

²⁹ Propis o naknadi troškova u sudskim postupcima (Original, Übers. V.B.).

MNE: 130ff.). Besonders viele Verstöße wurden in der Übergangsphase im Jahr 2017 verzeichnet, als bestimmte Gerichtsdolmetscher*innen ihre bereits unwirksam gewordenen Stempel weiterhin für Beglaubigungen von Übersetzungen verwendeten (B-MNE: 138f.). In der Praxis kann ein Sanktionsverfahren lediglich durch eine Beschwerde des*der Kund*in beim zuständigen Gericht eingeleitet werden (B-MNE: 132ff.).

In Bezug auf die gesetzlich geregelten Ernennungskriterien ist Folgendes auszuführen: Absolvent*innen eines sprachlichen Masterstudiums müssen gemäß § 8 Abs 2 Z 5 des Dolmetschergesetzes kein Sprachdiplom, sondern lediglich ihr universitäres Diplom vorweisen. B-MNE übt Kritik an der Formulierung der genannten Gesetzesstelle, da in dieser festgeschrieben ist, dass sonstige Kandidat*innen einen Nachweis der Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau, „zum Beispiel“ C2, erbringen müssen (siehe I: 248ff. samt Übersetzung). B-MNE plädiert für eine klarere Definition des erforderlichen fortgeschrittenen Niveaus, da das Niveau C1 an sich auch als fortgeschritten gilt (B-MNE: 259f.).

4.3.2 Ausbildungspfad und Zertifizierungsprüfung

Aufgrund der vergleichsweise geringen geografischen Fläche Montenegros gibt es in diesem Land lediglich eine Universität, die Germanistik anbietet. Das ist die Universität Montenegro mit Sitz in Nikšić. Die deutsche Sprache und Literatur wird an der Philologischen Fakultät der Universität Montenegro als Undergraduate, Masters und Doctoral Studies angeboten (UCG 2024: 24). Der wissenschaftliche Leiter des Studienprogramms der deutschen Sprache und Literatur ist Dr. Ljubomir Ivanović, Dozent (Univerzitet Crne Gore o.J.). Ein Masterstudium Übersetzen wird an der Universität Montenegro derzeit nur für die Arbeitssprache Englisch angeboten (B-MNE: 200).

Auch in Montenegro müssen Zertifizierungskandidat*innen eine kommissionelle Prüfung ablegen. Diese umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil werden anhand von jeweils zwei in beide Sprachrichtungen zu übersetzenden Texten die Übersetzungsfähigkeiten geprüft. Im mündlichen Teil werden die theoretischen Kenntnisse über das montenegrinische Rechtssystem von einer Kommission aus dem Justizministerium auf Montenegrinisch abgeprüft (vgl. B-MNE: 32-38, 224f.). Da es keine mündliche Dolmetschprüfung gibt, stuft B-MNE dies als problematisch ein, da sich daraus Bedenken hinsichtlich der Kompetenz von Gerichtsdolmetscher*innen ergeben (B-MNE: 281ff.). Private

Sprachschulen bieten Vorbereitungskurse für Zertifizierungsinteressierte an. Dies gilt jedoch nur für die Arbeitssprache Englisch (B-MNE: 265f., 269f.).

4.3.3 Berufliche Praxis

B-MNE ist selbstständig und arbeitet meist von zu Hause aus (B-MNE: 314f.). Er sieht sich eher als Übersetzer denn als Dolmetscher (B-MNE: 312). Ungefähr 95 % der von ihm erstellten Übersetzungen sind beglaubigte Übersetzungen (B-MNE: 330f.).

B-MNE beschreibt Folgendes als die größte Schwierigkeit in seinem Berufsleben: „Die größte Herausforderung ist wirklich das, dass viele Leute einfach keine Ahnung haben, was wir eigentlich machen. Sie denken, wir sind irgendwelche *Maschinen*, die einfach Dokumente ausdrucken, dass wir alles in 20 Minuten machen können.“ (B-MNE: 348-351, Hervorhebung V.B.). Das von B-MNE erwähnte Rollenbild der*des Übersetzer*in als Maschine findet auch weit über den montenegrinischen Kontext hinaus allgemeine Gültigkeit. Eine weitere Herausforderung für B-MNE ist die große Verantwortung, die Gerichtsdolmetscher*innen im Rahmen ihrer Berufsausübung übernehmen müssen (B-MNE: 352). So hat er sich zu Beginn seiner beruflichen Tätigkeit etwa geweigert, medizinische Unterlagen zu übersetzen, da er Angst vor Fehlern hatte (B-MNE: 352-357).

B-MNE schildert eine weitere Schwierigkeit, mit der sich Gerichtsdolmetscher*innen in Montenegro konfrontiert sehen, und zwar Preisdumping. Dies ist vor allem auf die erhebliche wirtschaftliche Diskrepanz zwischen dem Norden und dem Süden Montenegros zurückzuführen. So gibt es im wirtschaftlich weniger entwickelten Norden Montenegros Gerichtsdolmetscher*innen, die pro Seite einer beglaubigten Übersetzung etwa 5 Euro verrechnen, während der marktübliche Preis bei ungefähr 20 Euro liegt (vgl. B-MNE: 497-506).

Ein Teil der Gerichtsdolmetscher*innen in Montenegro strebt eine Erhöhung der im Dolmetschergesetz festgeschriebenen Honorare an, da diese seit 2012 bzw. auch nach Änderung der Gesetzeslage unverändert blieben. Die Rede ist von einer Erhöhung von 15 bis 20 Euro pro Seite auf 40 bis 50 Euro pro Seite. B-MNE hält die angestrebten Honorare für unrealistisch, weist jedoch darauf hin, dass Beschäftigte aller anderen Branchen jetzt mehr verdienen als vor 13 Jahren und bezeichnet die aktuellen Preise als „super niedrig“ (B-MNE: 476, vgl. B-MNE: 475-486). Er wünscht sich ebenfalls eine Erhöhung, allerdings keine so große, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht genehmigt werden würde (B-MNE: 519f.). Bezüglich

der Bezahlung beschwert er sich über unregelmäßige Zahlungen des Gerichts. Derzeit bleibt eine Forderung von B-MNE in Höhe von 400 Euro gegenüber einem Gericht noch offen, obwohl er mehrfach persönlich vor Ort um die Auszahlung urgiert hat (B-MNE: 543ff.).

In Bezug auf die Umsetzung von EU-Richtlinien vertritt B-MNE die Ansicht, dass diese in Montenegro durchaus Anwendung finden, da das Land im EU-Beitrittsprozess weit fortgeschritten ist und der Beitritt unmittelbar bevorsteht (B-MNE: 695f.). Er plädiert für eine noch stärkere Implementierung internationaler Standards, da das bestehende nationale System seines Erachtens veraltet und unzureichend ist (B-MNE: 701f.).

4.3.4 Zwischenfazit: Interviewergebnisse zum Berufsstand in Montenegro

In den vergangenen Jahren hat der montenegrinische Gesetzgeber wichtige Schritte zur Professionalisierung des Berufsstands und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Gerichtsdolmetscher*innen unternommen. Diese Schritte wurden durch die Bestrebungen Montenegros, den erwarteten EU-Beitritt zu beschleunigen, katalysiert. Allerdings bleiben viele Berufsfelder nach wie vor verbesserungswürdig, insbesondere die im Dolmetschergesetz verankerten Honorare.

Mit der Hebung der Regelungen über Gerichtsdolmetscher*innen von der Ebene eines Regelwerks auf die Gesetzesebene im Jahr 2017 wurden die alten Zertifizierungsmodalitäten außer Kraft gesetzt. Aus diesem Grund mussten alle Gerichtsdolmetscher*innen eine Zertifizierungsprüfung nach der neuen rechtlichen Vorschrift ablegen. Dies trug wesentlich zur Professionalisierung bei, da unzureichend qualifizierte Gerichtsdolmetscher*innen ihre Zertifizierung verloren.

Trotz dieser Änderung berichtet der Befragte, dass derzeit bei Verstößen kaum Sanktionen verhängt werden, da keine nationale Körperschaft mit der stetigen Überwachung der Arbeit betraut ist. Sanktionsfälle gibt es etwa nur bei Beschwerden von Kund*innen.

Laut dem Befragten soll auch der Wortlaut der rechtlichen Vorschrift präzisiert werden, wonach Zertifizierungswerber*innen einen Nachweis der Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau, „zum Beispiel“ C2, erbringen müssen. Nach dem Befragten soll das Gesetz eine konkrete Definition des fortgeschrittenen Niveaus enthalten und keine lediglich beispielhafte Nennung.

Hinsichtlich der Zertifizierungsprüfung kritisiert der Befragte, dass diese keine Dolmetschprüfung umfasst. Im mündlichen Teil der Prüfung werden lediglich die juristischen Kenntnisse geprüft. Die translatorischen Fähigkeiten werden also nur anhand von jeweils zwei Texten, die in beide Sprachrichtungen übersetzt werden müssen, überprüft. Dadurch ergeben sich Bedenken hinsichtlich der Dolmetschkompetenz von Gerichtsdolmetscher*innen.

In der Diskussion über die Herausforderungen der gerichtsdolmetscherischen Tätigkeit in Montenegro beruft sich der Befragte auf die Rolle der Gerichtsdolmetscher*innen als Maschinen und beschreibt, dass viele Akteur*innen eine sehr zügige Erledigung von Arbeitsaufträgen erwarten. Weitere Schwierigkeiten sind für ihn die große Verantwortung der Gerichtsdolmetscher*innen sowie das vor allem im Norden Montenegros präsele Preisdumping.

Der Befragte kritisiert auch die im Dolmetschergesetz verankerten Honorare und berichtet von der aktuellen Bestrebung einiger Gerichtsdolmetscher*innen in Montenegro, eine Erhöhung der Honorare von 15 bis 20 Euro pro Seite auf 40 bis 50 Euro pro Seite zu bewirken. Er ist jedoch der Auffassung, dass eine so große Erhöhung undurchsetzbar ist, lässt aber eine geringere Erhöhung offen. Kritik übt er auch an den unregelmäßigen Zahlungen der Gerichte. Die Gerichtsdolmetscher*innen müssen mitunter sehr lange auf die Auszahlung warten.

Er ist der Auffassung, dass die EU-Richtlinien in Montenegro zwar konsequent angewendet werden, wünscht sich jedoch eine noch stärkere Implementierung internationaler Standards.

4.4 Serbien

Anders als in Montenegro, ist in Serbien kein zügiger EU-Beitritt zu erwarten. In einem politischen Klima, in dem die Regierung diversen innenpolitischen Schwankungen ausgesetzt ist, bleibt die Regulierung des Berufsstands der Gerichtsdolmetscher*innen ein politisch nur marginal behandeltes Thema (vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg ⁵o.J.). Trotz der Herausforderungen, mit denen serbische Gerichtsdolmetscher*innen konfrontiert sind, bleiben sie in der Forschung und im internationalen Austausch weitgehend aktiv.

4.4.1 Rechtlicher Rahmen in Serbien

Die den Beruf der Gerichtsdolmetscher*innen betreffende rechtliche Vorschrift der Republik Serbien ist das „Regelwerk über die ständigen Gerichtsdolmetscher“, das zuletzt im Jahr 2017 geändert wurde.³⁰ Die für die Person des*der Gerichtsdolmetscher*in wichtigsten Voraussetzungen sind in §§ 3 Abs 1 (Voraussetzungen) und 11 (Amtsenthebung) des Regelwerks über die ständigen Gerichtsdolmetscher in Verbindung mit § 45 des „Gesetzes über Staatsbedienstete“ zu finden.³¹

So muss ein*e Gerichtsdolmetscher*in in Serbien gemäß § 3 Abs 1 folgende Voraussetzungen erfüllen: höhere Bildung in Fremdsprache oder umfassende Sprachkenntnisse (Ziffer 1), Kenntnis der Rechtsterminologie der Arbeitssprachen (Ziffer 2) sowie zumindest fünf Jahre übersetzerischer Berufserfahrung (Ziffer 3). Aus § 11 gehen weitere Voraussetzungen hervor, wie zum Beispiel Unbescholtenheit gemäß § 11 Z 3. So darf ein*e Dolmetscher*in nicht für eine Straftat verurteilt werden, die ihn*sie für die Ausübung der dolmetscherischen Tätigkeit *unwürdig* oder *ungeeignet* macht.³² Das Gesetz definiert jedoch nicht, welche genau Straftaten eine*n Gerichtsdolmetscher*in für die Ausübung dieser Tätigkeit unwürdig oder ungeeignet machen würden.

Weitere Voraussetzungen, die dem § 11 zu entnehmen sind, sind die Geschäftsfähigkeit (Ziffer 4), die Arbeitsfähigkeit bzw. die körperliche und geistige Tauglichkeit (Ziffer 5), sowie eine ordnungsgemäße und fachgerechte Berufsausübung (Ziffer 6). Außerdem muss gemäß § 45 des Gesetzes über Staatsbedienstete ein*e Gerichtsdolmetscher*in die Staatsangehörigkeit der Republik Serbien haben und volljährig sein.

Ein elektronisches Verzeichnis der Gerichtsdolmetscher*innen wird gemäß § 9 Abs 1 des Regelwerks vom Ministerium der Justiz der Republik Serbien geführt. Die Arbeit der Gerichtsdolmetscher*innen unterliegt gemäß § 10 Abs 1 der Kontrolle durch den Vorsitzenden des Obergerichts, der im Falle einer nicht ordnungsgemäßen oder nachlässigen Berufsausübung durch den*die Gerichtsdolmetscher*in das Ministerium für Justiz darüber zu informieren hat.

Die Höhe des Honorars der Gerichtsdolmetscher*innen wird in § 15 Abs 1 definiert und in der serbischen Währung, dem serbischen Dinar (Umtauschkurs Stand Mai 2026: 1

³⁰ Правилник о сталним судским тумачима (Original, Übers. V.B.).

³¹ Закон о државним службеницима (Original, Übers. V.B.).

³² [...] ако буде осуђен за кривично дело које га чини *недостојним* или *неподобним* за вршење послова преводиоца (Original, Übers. und Hervorhebung V.B.).

Euro = ca. 117 Dinar) ausgedrückt. Einem*einer Gerichtsdolmetscher*in stehen gemäß diesem Honorarspiegel 600 Dinar pro übersetzte Seite, ungeachtet der Sprachkombination und der Richtung der Übersetzung, zu. Das mündliche Dolmetschen wird mit 1.200 Dinar pro jede begonnene Stunde entlohnt. Für die Überwachung der Durchführung dieses Regelwerks ist gemäß § 17 das Ministerium für Justiz verantwortlich.

B-SRB führt in Bezug auf Sanktionen gegen Gerichtsdolmetscher*innen aus, dass ihm viele Verstöße gegen das Regelwerk bekannt sind, diese jedoch auf der staatlichen Ebene nicht verfolgt werden (B-SRB: 62f.). In Serbien haben Gerichtsdolmetscher*innen die Möglichkeit, einen Einsatz vor Gericht abzulehnen. Dies führt dazu, dass die Gerichtsdolmetscher*innen, die sich nicht qualifiziert genug fühlen, von diesem Recht Gebrauch machen (B-SRB: 72-75). B-SRB vertritt die Ansicht, dass alle beeidigten Gerichtsdolmetscher*innen in der Lage sein müssen, sowohl schriftliche als auch mündliche Gerichtsaufträge zu übernehmen (B-SRB: 75ff.).

4.4.2 Ausbildungspfad und Zertifizierungsprüfung

In Serbien wird der Studiengang Germanistik an den Universitäten in Belgrad, Novi Sad, Niš und Kragujevac sowie an der Internationalen Universität Novi Pazar angeboten. Im Folgenden wird das Programm Germanistik an der Universität Belgrad, der größten Bildungseinrichtung in Serbien, näher dargelegt.

Die Germanistik in Belgrad hat eine lange Geschichte: Die deutsche Sprache wurde bereits im Jahr 1839 zu den Unterrichtsplänen des damaligen Lyzeums hinzugefügt. Der heutige Lehrstuhl für Germanistik pflegt eine breit aufgefassete internationale Zusammenarbeit, vor allem mit den deutschsprachigen Kultureinrichtungen wie dem Goethe-Institut Belgrad sowie der deutschen und der österreichischen Botschaft in Belgrad. Der wissenschaftliche Leiter des Lehrstuhls ist Prof. Dr. Branislav Ivanović. Das Grundstudium „Deutsche Sprache, Literatur und Kultur“ an der Philologischen Fakultät der Universität Belgrad umfasst acht Semester, gefolgt zum Beispiel von einem zweisemestrigen Masterstudium „Germanische Studien: Nord- und Westeuropa“ oder einem viersemestrigen Masterstudium „Translation“. Ein Doktorstudium ist auch verfügbar (vgl. Univerzitet u Beogradu o.J.).

In Serbien werden angehenden Gerichtsdolmetscher*innen von privaten Schulen und Übersetzungsagenturen Vorbereitungskurse angeboten (B-SRB: 105-108). Diese sind

laut B-SRB jedoch zu kurz und bieten keine ausreichende Grundlage für den Beruf des*der Gerichtsdolmetscher*in (B-SRB: 115-118). Auf staatlicher Ebene gibt es keine konkreten Ausbildungsmaßnahmen (B-SRB: 108f.).

Die Zertifizierungsprüfung in Serbien ist eine vereinheitlichte Übersetzungs- und Dolmetschprüfung (B-SRB: 164), die sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammensetzt (B-SRB: 174f.). Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die Übersetzung von jeweils zehn bis fünfzehn rechtlichen Begriffen sowie jeweils eine Übersetzungsaufgabe, beispielsweise eines Gesuchs oder eines Scheidungsurteils, in beide Sprachrichtungen. Beim mündlichen Teil muss der*die Kandidat*in eine Karteikarte zufällig aussuchen und den kleinen Textausschnitt vor der Prüfungskommission vom Blatt dolmetschen. Danach werden von der Kommission Fragen und Unterfragen zu unterschiedlichen Themenbereichen – darunter auch zu rechtlichen – geführt (vgl. B-SRB: 184-200).

4.4.3 Berufliche Praxis

Da der Bedarf an Dolmetschungen bei mündlichen Verhandlungen vor serbischen Gerichten in die deutsche Sprache gering ist (B-SRB: 252f.), arbeiten Gerichtsdolmetscher*innen in der Regel auf Bestellung von Kund*innen und werden nur in seltenen Fällen von Gerichten bestellt (B-SRB: 65ff.). Die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwält*innen und Gerichtsdolmetscher*innen ist besonders gut ausgeprägt, sodass Gerichtsdolmetscher*innen im Normalfall von Rechtsanwält*innen in ihrer Eigenschaft als Vertreter*innen ihrer Klient*innen bestellt werden (B-SRB: 69ff.). Dies ist für Gerichtsdolmetscher*innen von Vorteil, da sie auf diese Weise Privatpreise verrechnen können (B-SRB: 425-428). Ein branchenübliches Honorar beträgt 50 Euro pro angebrochene Stunde (B-SRB: 428), während das im nationalen Regelwerk festgeschriebene Honorar – welches seit 2012 unverändert blieb (B-SRB: 409) – lediglich 1.200 Dinar (ca. 10 Euro) beträgt (§ 15 Abs 1 Z 5 des nationalen Regelwerks). Da B-SRB nur wenige Aufträge vom Gericht erhält, ist etwa die Hälfte seiner Übersetzungen beglaubigt, die andere Hälfte nicht (B-SRB: 269f.).

Eine der von B-SRB identifizierten Herausforderungen sind die häufigen Änderungen der Gesetzeslage durch Erlassungen neuer Rechtsakte und Novellierungen bestehender Gesetze, sowohl in Serbien als auch im deutschsprachigen Raum. Als Gerichtsdolmetscher*in muss man also stets auf dem neuesten Informationsstand sein (B-SRB: 278-281). Als eine weitere Herausforderung nennt er die Vielfalt der Dialekte der deutschen Sprache (B-SRB:

282ff.). Er vertritt darüber hinaus die Ansicht, dass eine gute Dolmetschleistung mit einem korrekten Aufbau des menschlichen Kontakts einhergeht. Dies illustriert er anhand von Beispielen von Kolleg*innen, deren Kommunikation an mangelnder Fähigkeit zum Kontaktaufbau scheitert (B-SRB: 282ff.).

Als Vorteil der beruflichen Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher nennt er die pünktliche und regelmäßige Zahlung, die in vielen Bereichen in Serbien keine Selbstverständlichkeit ist (B-SRB: 299f.). Zudem ist er der Meinung, dass Gerichtsdolmetscher*innen für die deutsche Sprache in Serbien viele Kund*innen haben, da es wenig Konkurrenz gibt. Seines Erachtens wagen sich viele Menschen nicht, mit dem Deutschlernen zu beginnen, da sie die deutsche Sprache für überaus kompliziert halten (B-SRB: 293ff.).

In Serbien gibt es von staatlicher Seite kaum Unterstützungsangebote (B-SRB: 390). Der einschlägige Berufsverband ist kein staatlicher Akteur, sondern ein informeller Zusammenschluss von Kolleg*innen, die eine Verbesserung des Berufsstandes anstreben. Der Verbandsvorstand engagiert sich unentgeltlich (vgl. B-SRB: 392-399). Auch in puncto Honorargestaltung mangelt es auch an staatlichem Gehör. B-SRB betont, dass es in Serbien viele Gerichtsdolmetscher*innen gibt, die auf dem Markt „nicht so erfolgreich sind und ständig zu kämpfen haben“ (B-SRB: 401). Obwohl der Berufsverband schon seit langer Zeit für eine Erhöhung der offiziellen Honorare lobbyiert, gibt es seitens der staatlichen Akteure keine Bereitschaft, Änderungen zu bewirken (B-SRB: 539-543). Das liegt daran, dass es im Ministerium andere Prioritäten gibt, was wiederum auf die allgemeine politische Krise zurückgeführt werden kann (B-SRB: 608f., 612). Die staatlichen Akteure zeigen zudem kein Interesse an der Implementierung der EU-Dolmetschrichtlinie, da Serbien kein EU-Mitglied ist (B-SRB: 619f.). B-SRB plädiert jedoch für eine dringende Einführung und Umsetzung internationaler Standards (B-SRB: 631f.), da er das bestehende nationale System für „ÜBERHAUPT NICHT ausreichend“ (B-SRB: 631) hält.

4.4.4 Zwischenfazit: Interviewergebnisse zum Berufsstand in Serbien

Das Interview mit dem Befragten aus Serbien hat ergeben, dass eine der größten Herausforderungen für Gerichtsdolmetscher*innen der Mangel an staatlicher Bereitschaft ist, die sehr niedrigen, gesetzlich verankerten Honorare anzupassen. Dennoch bleibt der einschlägige Berufsverband für seine Mitglieder eine große Unterstützung.

Die Zertifizierungsprüfung in Serbien besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil müssen zunächst zehn bis fünfzehn rechtliche Begriffe einzeln und anschließend jeweils ein Text in beide Sprachrichtungen übersetzt werden. Im mündlichen Teil wird ein kleiner Textausschnitt vor der Prüfungskommission vom Blatt gedolmetscht. Anschließend werden Fragen zu unterschiedlichen Themenbereichen, darunter auch zu juristischen Inhalten, gestellt.

Eine Besonderheit des serbischen Systems ist, dass Gerichtsdolmetscher*innen nur selten direkt von Gerichten beauftragt werden. In der Regel werden sie von Rechtsanwält*innen bestellt, mit denen sie gut zusammenarbeiten. Auf diese Weise können entsprechende Privathonorare verrechnet werden. In Serbien ist die Diskrepanz zwischen dem marktüblichen Privathonorar und dem im nationalen Regelwerk festgeschriebenen Honorar besonders groß: Das Privathonorar ist circa fünfmal höher.

Auch in den übrigen Bereichen wird das nationale Regelwerk mangelhaft umgesetzt. So berichtet der Befragte von zahlreichen Verstößen, die in der Praxis vorkommen, jedoch nicht verfolgt werden. Darüber hinaus kritisiert er die Praxis, dass Gerichtsdolmetscher*innen einen Auftrag ablehnen können, wenn sie sich nicht qualifiziert genug fühlen. Von diesem Recht wird häufig Gebrauch gemacht.

Als Herausforderungen in seiner Berufstätigkeit nennt der Befragte aus Serbien den Bedarf, immer auf dem neuesten Informationsstand zu bleiben, vor allem im Hinblick auf neu erlassene Rechtsakte. Zudem nennt er die Vielfalt der Dialekte der deutschen Sprache sowie den korrekten Aufbau des menschlichen Kontakts als weitere mögliche Herausforderungen.

Als Vorteile nennt er die pünktliche und regelmäßige Zahlung sowie die Stabilität der Tätigkeit. Diese ergibt sich aus der geringen Konkurrenz für die deutsche Sprache in Serbien. Mit dem einschlägigen Berufsverband ist er ebenfalls sehr zufrieden. Dieser wird von einer Gruppe von Kolleg*innen unentgeltlich geführt und lobbiiert beim Ministerium stets für eine Erhöhung der Honorare. Seitens dieses staatlichen Akteurs gibt es jedoch keine Änderungsbereitschaft. Der Befragte führt dies auf die allgemeine politische Krise zurück.

Abschließend plädiert der Befragte für eine dringende Einführung internationaler Standards, da diese in Serbien nur mangelhaft oder gar nicht umgesetzt werden. Das bestehende nationale System erachtet er als äußerst unzureichend.

5. Vergleichende Analyse

In diesem Kapitel werden fünf verschiedene Länder und sechs unterschiedliche Rechtssysteme miteinander verglichen, die zuvor untersucht wurden. Im Rahmen einer länderübergreifenden Gesamtperspektive wird den einschlägigen Einschätzungen der Befragten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

5.1 Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den rechtlichen Rahmenbedingungen

Zur vereinfachten Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Rechtssystemen wurde vom Autor eine Tabelle erstellt, die dem Anhang beigelegt ist (Anhang 1).

In allen untersuchten Rechtssystemen sind die wichtigsten Kriterien für die Ernennung der Sachkunde im Bereich Übersetzen und Dolmetschen sowie Kenntnisse der wichtigsten Rechtsvorschriften. In jedem Rechtssystem werden diese Anforderungen jedoch anders formuliert. So ist im B/K/M/S-Sprachraum beispielsweise oft von einer „vollständigen Beherrschung einer Fremdsprache“ die Rede.

Ein Qualitätssicherungsmerkmal stellt auch die Vorschrift dar, dass Eintragungswerber*innen eine bestimmte Anzahl von Jahren Erfahrung vorweisen sollen. Bei diesem Kriterium wurden größere Unterschiede in den nationalen Rechtssystemen festgestellt. So ist dieses Kriterium beispielsweise in Kroatien und der Föderation Bosnien und Herzegowina nicht vorgesehen. In Österreich ist bei einem einschlägigen Studium ein Jahr Erfahrung vorgeschrieben, in der Republika Srpska drei Jahre und in Serbien sowie Montenegro fünf Jahre.

Die Geschäftsfähigkeit sowie die körperliche und geistige Eignung sind in allen untersuchten Rechtssystemen vorgeschrieben, jedoch wieder mit unterschiedlichen Formulierungen. In den Rechtssystemen der Republika Srpska und Montenegros werden beide Kriterien unter einem Punkt subsumiert. In Kroatien und in der Föderation Bosnien und Herzegowina ergibt sich jeweils eines dieser Kriterien aus dem nationalen Gesetz über Staatsbedienstete.

Die Vorschrift der Vertrauenswürdigkeit im Sinne der Unbescholtenheit der Kandidat*innen ist in allen Rechtssystemen zu finden, jedoch wieder mit unterschiedlichen Formulierungen und Anforderungen. Im österreichischen SDG wird diese lediglich als Vertrauenswürdigkeit bezeichnet, während in allen Ländern des B/K/M/S-Sprachraums das Kriterium der Würde zum Tragen kommt. So spricht der Gesetzgeber in beiden Entitäten von Bosnien

und Herzegowina von „persönlichen und moralischen Qualitäten“ sowie „einer Person, die des Ansehens würdig ist“. In Kroatien, Montenegro und Serbien darf ein*e Dolmetscher*in nicht für eine Straftat verurteilt werden, die ihn*sie für die Berufsausübung *unwürdig* (oder *ungeeignet*) macht. In keinem der untersuchten Rechtssysteme wird eine solche Straftat konkret definiert.

Das Kriterium des Aufenthalts von Gerichtsdolmetscher*innen im Sprengel des Gerichtshofs I. Instanz beziehungsweise des örtlich zuständigen Bezirksgerichts ist nur in Österreich ausdrücklich geregelt. In Kroatien sind gemäß § 14 Abs 1 Z 7 des Regelwerks die Gerichte II. Instanz (Gespantschaftsgerichte)³³ sowie Handelsgerichte zuständig. In Serbien sind gemäß § 7 Abs 1 des Regelwerks ebenso die Gerichte II. Instanz (Obergerichte)³⁴ zuständig. In der Föderation Bosnien und Herzegowina ist der Aufenthaltsort von Gerichtsdolmetscher*innen lediglich in den schwammig formulierten Übergangsbestimmungen der Verordnung (§ 26 Abs 1 und 2) festgelegt. Demnach dürfen die in der Republika Srpska sowie im Brčko-Distrikt registrierten Gerichtsdolmetscher*innen ihre Tätigkeit nur in Ausnahmefällen im Gebiet der Föderation Bosnien und Herzegowina ausüben. Das Regelwerk der Republika Srpska enthält keine Bestimmung über den Aufenthaltsort von Gerichtsdolmetscher*innen. Laut B-RS ist für Gerichtsdolmetscher*innen das an ihrem Wohnsitz örtlich zuständige Gericht I. Instanz (Bezirksgericht)³⁵ zuständig. Dies legt die Vermutung nahe, dass der Aufenthaltsort von Gerichtsdolmetscher*innen in der Republika Srpska durch sonstige Rechtsakte geregelt ist. Das montenegrinische Gesetz schreibt lediglich vor, dass Gerichtsdolmetscher*innen verpflichtet sind, das Ministerium über jede Adressänderung zu informieren.

Das Kriterium geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse kommt ausschließlich im österreichischen SDG vor. Dieses Kriterium ist in keinem der untersuchten Rechtssysteme im B/K/M/S-Sprachraum vorgesehen, auch nicht mittelbar.

Ein Studienabschluss ist lediglich in Österreich und Serbien nicht als Kriterium vorgesehen. Im Regelwerk der Republika Srpska sind bei bestehendem Bedarf der Justiz Ausnahmen von dieser Regel vorgesehen. In Kroatien ist ein Masterabschluss verpflichtend, in Bosnien und Herzegowina sowie in Montenegro hingegen der I. Studienzyklus (in der Regel 8 Semester und 240 ECTS).

³³ županijski sudovi (Original, Übers. V.B.).

³⁴ виши судови (Original, Übers. V.B.).

³⁵ okružni sud (Original, Übers. V.B.).

In allen untersuchten Rechtssystemen wird eine offizielle Liste der registrierten Gerichtsdolmetscher*innen geführt. In der Regel sind die jeweiligen Justizministerien für die Führung dieser Liste zuständig.

Die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Staates ist lediglich in Österreich kein ausdrückliches Ernennungskriterium. In Kroatien sind jedoch Ausnahmen von dieser Regel vorgesehen, und zwar sowohl für EU- als auch für Drittstaatsangehörige. In Montenegro werden Ausnahmen für EU-Staatsbürger*innen erst am Tag des EU-Beitritts in Kraft treten.

Die Kontrollfunktion obliegt gemäß den nationalen Rechtsakten entweder den Gerichten II. Instanz oder dem jeweiligen Justizministerium. In manchen Rechtssystemen ist hinsichtlich der Kontrolle der Arbeit von Gerichtsdolmetscher*innen auch eine Zusammenarbeit dieser Behörden vorgesehen. In Österreich beispielsweise wird die Kontrolle ausschließlich von den Präsident*innen der Landesgerichte durchgeführt, die auch für die Ernennung zuständig sind. In Kroatien werden ebenso Gerichte II. Instanz mit der Kontrollfunktion betraut. In Serbien obliegt dies den Gerichten II. Instanz, die wiederum verpflichtet sind, das Justizministerium über etwaige Verstöße zu informieren. In der Föderation Bosnien und Herzegowina wird die Kontrollfunktion ausschließlich vom Justizministerium ausgeübt. In der Republika Srpska und in Montenegro ist ebenfalls das Justizministerium mit der Kontrollfunktion betraut. Der Unterschied besteht darin, dass das Regelwerk der Republika Srpska die Ernennung einer Kommission zu diesem Zweck als verpflichtend vorsieht, während das Gesetz Montenegros dies nur situativ bei Bedarf regelt.

Bei etwaigen Verstößen sind in jedem Rechtssystem Sanktionen vorgesehen. Die schwerwiegendste Sanktion ist die Amtsenthebung beziehungsweise die Entziehung der Eigenschaft als Gerichtsdolmetscher*in. Diese kann beispielsweise beim Wegfall einer Ernennungsvoraussetzung, ungerechtfertigten Bestellungsweigerungen, ungebührlichen Verzögerungen im Arbeitsablauf oder einer strafrechtlichen Verurteilung verhängt werden. Das montenegrinische Gesetz ist der einzige Rechtsakt, der konkret definiert, in welchen Fällen davon ausgegangen wird, dass ein*e Gerichtsdolmetscher*in die ihm*ihr anvertraute Funktion unsachgemäß oder nachlässig ausübt (§ 15 Abs 2 und 3). Das Regelwerk der Republika Srpska ist das einzige Regelwerk, das konkrete Sanktionsmaßnahmen nahelegt. In dieser Entität können auf Entscheidung der Kommission auch schriftliche oder öffentliche Verwarnungen erfolgen.

Bei der Gestaltung des Honorars unterscheiden sich die Gesetzgeber insoweit, als der Preis in manchen Rechtssystemen pro Normzeile und in anderen pro Seite festgelegt wird. Das österreichische und das kroatische System definieren den Übersetzungspreis ausschließlich pro Normzeile, das serbische und das montenegrinische hingegen ausschließlich pro Übersetzungsseite. Das bosnisch-herzegowinische System ist ein Mischsystem: Für Kleinübersetzungen von bis zu 15 Zeilen wird ein fixer Preis pro Seite angewandt, für Übersetzungen von mehr als 15 Zeilen erfolgt die Abrechnung hingegen pro Normzeile.

Auch bei Dolmetschungen werden die Honorare entsprechend anders geregelt. Das österreichische System hat die komplexeste Verrechnung, bei der im Halbstundentakt abgerechnet wird. Das kroatische, serbische und montenegrinische System verrechnen im Stundentakt pro begonnene Stunden, während das bosnisch-herzegowinische System zwischen einer vollen und einer angebrochenen Stunde unterscheidet. Das montenegrinische System ist das einzige, das zwischen Konsekutiv- und Simultandolmetschen unterscheidet und entsprechend differenzierte Honorare vorschreibt. Im kroatischen sowie im bosnisch-herzegowinischen System sind darüber hinaus Aufschläge für Übersetzungen aus und in Sprachen mit Sonderschrift, wie beispielsweise Chinesisch, Japanisch und Arabisch, festgelegt. Weitere Sonderbestimmungen umfassen in Österreich: eine Gebühr für Rückübersetzung, einen Aufschlag für Nacharbeit und Arbeit am Samstag, Sonntag oder Feiertag (30 %) sowie eine Gebühr für Überprüfungstätigkeiten und Aktenstudium (25 Euro pro begonnene halbe Stunde). Das kroatische Regelwerk trifft Sonderregelungen bezüglich eines Aufschlags für Beglaubigungen (30 %) sowie eines Dringlichkeitsaufschlags (50 %). In Bosnien und Herzegowina stehen Gerichtsdolmetscher*innen bei Überprüfungen und Beglaubigungen von Übersetzungen, die von einer anderen Person erstellt wurden, 50 % des ansonsten anfallenden Honorars zu. In allen Rechtssystemen stehen Gerichtsdolmetscher*innen Mühewaltungsgebühren und Reisekosten zu.

5.2 Vergleich der Ausbildungs- und Zertifizierungsanforderungen

In keinem der untersuchten Rechtssysteme gibt es eine zwingend vorgeschriebene translatorische oder juristische Ausbildung, die Eintragungswerber*innen zu absolvieren haben. In allen untersuchten Rechtssystemen ist die Zertifizierungsprüfung für Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen vereinheitlicht beziehungsweise es gibt keine Möglichkeit, sich zum Beispiel nur als schriftliche*r Übersetzer*in zertifizieren zu lassen. Österreich ist das einzige Land, in dem

es ein flächendeckendes universitäres Ausbildungsprogramm im Bereich Translation gibt. In Montenegro gibt es dieses Programm hingegen nur für die Arbeitssprache Englisch. In den Ländern des B/K/M/S-Sprachraums ist es üblicher, dass Kandidat*innen für die deutsche Sprache Germanistik oder Rechtswissenschaften studieren.

In allen untersuchten Ländern wird eine Zertifizierungsprüfung durchgeführt. Diese haben alle einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, unterscheiden sich jedoch in der Zusammensetzung der betreffenden Teile und den Auswertungsmodalitäten. Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst in jedem Land eine Überprüfung der Übersetzungskenntnisse. In Österreich und Montenegro werden diese anhand von zwei Übersetzungen in beide Sprachrichtungen überprüft, in Serbien sowie in Bosnien und Herzegowina hingegen anhand von nur einer Übersetzung. Juristische Kenntnisse werden nur in Österreich und Kroatien schriftlich geprüft. Der mündliche Teil der Prüfung umfasst in jedem Land außer Österreich eine Überprüfung juristischer Kenntnisse. Österreich ist hingegen das einzige Land, in dem die mündliche Prüfung eine Verhandlungssimulation einschließt. In Bosnien und Herzegowina werden die Sprachkenntnisse im Rahmen der mündlichen Prüfung lediglich durch ein Interview überprüft. In Montenegro findet überhaupt keine mündliche Überprüfung der Sprachkenntnisse statt. In Serbien wird bei der mündlichen Prüfung neben dem juristischen Teil auch eine Vom-Blatt-Dolmetschung in beide Sprachrichtungen geprüft.

Österreich ist das einzige Land, in dem die Prüfung offiziell aus Teilen besteht. Das bedeutet, dass Kandidat*innen, die einen Teil nicht bestanden haben, nur diesen Teil wiederholen müssen. Darüber hinaus ist Österreich das einzige Land mit einem fest vorgeschriebenen Notenschlüssel. In anderen Ländern hängt der Erfolg der Kandidat*innen hingegen von der Ermessensentscheidung der jeweiligen Kommissionen ab. In Kroatien sowie in Bosnien und Herzegowina entfällt für Absolvent*innen eines philologischen Studienprogramms der sprachliche beziehungsweise der schriftliche Teil der Prüfung. B-FBIH und B-SRB kritisieren diese Praxis, da „eine Sprache in- und auswendig zu kennen, einen nicht zum Übersetzer macht“ (B-SRB: 138f., vgl. B-FBIH: 224ff.).

5.3 Berufliche Praxis: Herausforderungen und Erfolgsfaktoren

Alle befragten Gerichtsdolmetscher*innen sind selbstständig tätig. Fünf von ihnen arbeiten hauptsächlich von zu Hause aus. Eine Ausnahme vom Homeoffice bilden hier B-AT-2 und B-RS, da diese ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich in den jeweiligen Büroräumlichkeiten

ausüben. Fünf von sieben Befragten erstellen fast ausschließlich beglaubigte Übersetzungen. Eine Ausnahme bilden hier B-HR und B-SRB, da sie auch viele Privataufträge erledigen.

In Bezug auf die Herausforderungen nennen drei von sieben Befragten ausdrücklich den Zeitdruck, den sie bei der Erstellung von Übersetzungen oder bei der Vorbereitung auf mündliche Verhandlungen verspüren (vgl. B-MNE: 343, B-FBIH: 417-422, B-AT-2: 363ff.). Da sowohl Deutsch als auch B/K/M/S plurizentrische Sprachen sind, nennen zwei Befragte die Sprachvielfalt als eine mögliche Herausforderung (vgl. B-SRB: 284, B-AT-1: 107). B-MNE und B-HR nennen Preisdumping als eine Schwierigkeit, mit der sich Gerichtsdolmetscher*innen konfrontiert sehen (vgl. B-MNE: 497-506 und B-HR: 347f., 352f.). Aufklärungsarbeit vor den Behörden wird von B-FBIH und B-AT-2 thematisiert (vgl. B-FBIH: 429-433 und B-AT-2: 406-411).

In puncto Vorteile der Tätigkeit von Gerichtsdolmetscher*innen berichten fünf von sieben Befragten, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit viele Menschen kennenlernen. Diese durch die Arbeit geschlossenen Bekanntschaften schätzen sie in ihrem Beruf sehr (vgl. B-SRB: 297, B-MNE: 384, B-AT-1: 122f., B-AT-2: 424f., B-RS: 261-264). Ein weiterer von den Befragten thematisierter Aspekt ist die Mitfühlmöglichkeit beziehungsweise die Freude an der Vermittlung von Gefühlslagen durch die Dolmetschung:

...aber gerade im Mündlichen, dass ich immer versuche, auch die Gefühlslagen zu übermitteln durch die Übersetzung. Also ich ziehe mich nicht zurück und halte mich einfach nur an das gesprochene Wort, versuche auch alles, die ganze Atmosphäre zu übermitteln. Daher finde ich immer wieder Freude. Ich liebe meine Arbeit. Also ich habe wirklich den richtigen Beruf ausgesucht. (B-FBIH: 441ff.)

Andere Befragte thematisieren auch die Möglichkeit, andere Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen, beispielsweise durch unentgeltliche Übersetzungsarbeit an Unterlagen schwererkrankter Kinder (B-RS: 354-359), Rabatte für arbeitslos gewordene Familien, die das Land verlassen (B-MNE: 509) oder unentgeltliches Dolmetschen für russischsprachige Flüchtlinge aus der Ukraine in der Funktion als Russischdolmetscher (B-HR: 498f.). Der menschliche Faktor bleibt also bei den meisten Befragten sehr präsent. So schildert B-AT-2, dass sie immer Interesse an den geschilderten Geschehnissen empfindet (B-AT-2: 426f.) und durch ihre Arbeit alle Bereiche des menschlichen Lebens begleitet, beispielsweise von Eheschließungen bis hin zu Ehescheidungen (B-AT-2: 430ff.). Sie pointiert: „Also

man muss schon mit Leuten umgehen können, weil sonst ist es, glaube ich, nicht gut. Wenn man keine Leute mag, dann glaube ich, ist es nicht gut.“ (B-AT-2: 434f.).

Weitere von den Befragten genannte Vorteile sind beispielsweise die Selbstständigkeit, da man keine*n Chef*in (weder natürliche noch juristische Personen) hat und keinen Weisungen – außer jenen, die gesetzlich vorgeschrieben sind – unterliegt (vgl. B-AT-2: 417, B-RS: 215, 217-220). Auch die Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung wird geschätzt, insbesondere von Übersetzer*innen, die gerne abends oder nachts arbeiten (vgl. B-MNE: 335, B-AT-2: 421). Darüber hinaus erkennen viele Befragte, dass ihre berufliche Tätigkeit vielschichtige Themenbereiche abdeckt, und zeigen sich in dieser Hinsicht lernbereit (vgl. B-SRB: 276, B-FBIH: 401, B-MNE: 383).

Sechs von sieben Befragten zeigen sich mit ihrer beruflichen Tätigkeit stets zufrieden (vgl. B-SRB: 314, B-FBIH: 445, B-HR: 380, B-AT-1: 130, B-AT-2: 433f., B-RS: 226). Lediglich B-MNE berichtet, dass er seine Arbeit manchmal als langweilig empfindet, da er lieber als Literaturübersetzer arbeiten würde: „Bei dem schriftlichen Teil, (...), muss ich jetzt ehrlich sein, (...), ist nicht etwas, was mich so erfüllt, dass ich jetzt so eine Freude fühlen kann, wenn ich einen Auszug aus dem Geburtenregister übersetze. (lachen)“ (B-MNE: 377ff., vgl. B-MNE: 373-377).

Die Akteur*innen, mit welchen Gerichtsdolmetscher*innen zusammenarbeiten, bleiben länderübergreifend überwiegend die gleichen. Es handelt sich dabei um folgende Akteur*innen:

- Richter*innen (B-HR: 299, B-AT-1: 137, B-AT-2: 447);
- Rechtsanwält*innen (B-SRB: 86, B-FBIH: 274, B-AT-1: 137f., B-AT-2: 446, B-RS: 171);
- Sachverständige (B-AT-1: 141);
- Staatsanwält*innen (B-FBIH: 275, B-HR: 302, B-AT-1: 137);
- Notar*innen (B-SRB: 329, B-FBIH: 275, B-HR: 299, B-AT-2: 449, B-RS: 171);
- Polizei (B-HR: 302, B-AT-1: 139f.);
- Übersetzungsagenturen (B-SRB: 320, B-MNE: 400, B-AT-1: 141, B-AT-2: 453);
- Natürliche und juristische Personen als Privatparteien (B-FBIH: 274, B-HR: 303f., B-AT-1: 138f., B-AT-2: 451, B-RS: 239).

B-AT-1 nennt auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als eine Behörde, mit der sie zusammenarbeitet (B-AT-1: 140). Erfahrungsgemäß sind die jeweiligen Ausländerbehörden der Länder im B/K/M/S-Sprachraum keine Auftraggeber für die für die deutsche Sprache zertifizierten Gerichtsdolmetscher*innen, sodass dieser Bereich spezifisch für den deutschsprachigen Raum bleibt.

B-HR führt aus, dass er bewusst mit keinen Übersetzungsagenturen zusammenarbeitet, da diese sich nicht an die im Regelwerk festgeschriebenen Preise – die seiner Einschätzung nach ohnehin niedrig sind (B-HR: 335f.) – halten, sondern diese zusätzlich senken (B-HR: 385). B-RS arbeitet nicht mit Richter*innen zusammen, da er noch nie von einem Gericht mit einer mündlichen Dolmetschung beauftragt wurde: „Ich wurde noch von keinem Gericht beauftragt: Die haben, Gott sei Dank, vermutlich schon längst geregelt, wer wen beauftragt.“ (B-RS: 172).³⁶ Auch B-MNE schildert: „Ich glaube, fast jeder Richter hat ein Notizbuch mit ein paar Namen, die er normalerweise anruft. Genauso sind die Notare und die Rechtsanwälte.“ (B-MNE: 408f.). In dieser Hinsicht legt B-FBIH dar, dass die Menschen im B/K/M/S-Sprachraum bei Bedarf einer Dienstleistung lieber eine Person beauftragten, die sie persönlich kennen oder die ihnen empfohlen wurde: „Wenn jemand einen Gerichtsdolmetscher braucht oder einen Übersetzer, dann schaut er in die Liste, wenn er niemand kennt. Meistens ist diese *Von-Mund-zu-Mund-Propaganda* bei uns sehr aktiv.“ (B-FBIH: 317ff., Hervorhebung V.B.).

Hinsichtlich der Modalitäten der Auftragsvergabe konnten im Rahmen der Interviews folgende Kanäle festgestellt werden:

- die E-Mail (B-SRB: 366, B-MNE: 433, B-HR: 396, B-AT-1: 151, B-AT-2: 482, B-RS: 268)
- der Telefonanruf (B-SRB: 366, B-MNE: 450f., B-HR: 396, B-AT-1: 146, B-AT-2: 458, B-RS: 267)
- die postalische Zusendung von Ladungen (B-AT-2: 481)
- die nationale Online-Plattform (B-AT-1: 146, B-HR: 407)
- WhatsApp (B-RS: 268).

Die telefonische Vergabe von Aufträgen ist die am häufigsten vertretene Modalität: So schildert B-SRB, dass er 95 % aller Anfragen telefonisch erhält (B-SRB: 356). Für B-AT-1 liegt diese Prozentzahl schätzungsweise bei 80 % (B-AT-1: 150) und für B-RS bei 70 % (B-RS:

³⁶ (...) sudovi me nisu angažovali, oni vjerovatno imaju već razrađeno ko koga angažuje, hvala Bogu. (Original, Übers. V.B.).

267). Auch B-AT-2 erhält die meisten Anfragen per Telefon (B-AT-1: 458). Lediglich B-MNE erhält die meisten Anfragen per E-Mail (B-AT-1: 433). B-RS erhält ungefähr 20 % seiner Anfragen per WhatsApp (B-RS: 268), meistens von Privatparteien (B-RS: 207f.).

Bezüglich der staatlichen oder institutionellen Unterstützung wurde von den Befragten aus Österreich bestätigt, dass diese in ihrem Land zur Verfügung steht (vgl. B-AT-1: 172, B-AT-2: 489). Alle fünf Befragten aus den Ländern des B/K/M/S-Sprachraums waren sich hingegen einig, dass staatliche oder institutionelle Unterstützung in ihren Ländern gar nicht oder nur in sehr geringem Maße vorhanden ist (vgl. B-SRB: 388, B-MNE: 455, B-FBIH: 491, B-HR 437, B-RS: 316).

Alle Befragten waren sich einig, dass die Vergütung nur in äußerst unregelmäßigen Abständen (vgl. B-MNE: 485, B-AT-1: 183, B-AT-2: 532) oder in manchen Fällen gar nicht (vgl. B-SRB: 409, B-HR: 331f., B-RS: 325) an die Inflation angepasst wird. Daher betrachten vor allem die Gerichtsdolmetscher*innen in Bosnien und Herzegowina die geltende Verordnung (FBIH) beziehungsweise das Regelwerk (RS) – zumindest im Bereich der Honorargestaltung – als irrelevant und obsolet (vgl. B-FBIH: 474f., B-RS: 325f.). Vor allem in Bosnien und Herzegowina können Gerichtsdolmetscher*innen ihre Honorare mittels Kostenvorschläge, die in der Regel von Gerichten genehmigt werden, selbst gestalten (B-FBIH: 474ff., B-RS: 328f.). In Serbien gelten vor Gerichten in der Regel auch Privatpreise, da Gerichtsdolmetscher*innen in der Praxis von Rechtsanwält*innen bestellt werden (B-SRB: 427f.). In Kroatien hingegen sind keine Absprachen mit Gerichten möglich, was zu häufigen Ablehnungen von Gerichtsaufträgen führt (B-HR: 371, 333f.). Montenegro ist innerhalb des B/K/M/S-Sprachraums das Land mit den höchsten Honoraren für mündliches Dolmetschen (35 Euro für konsekutive bzw. 50 Euro für simultane Aufträge pro Stunde), liegt im Bereich des schriftlichen Übersetzens jedoch nur geringfügig hinter Kroatien zurück (20 Euro pro Normseite in Montenegro gegenüber 25,80 Euro in Kroatien) (vgl. B-HR: 335). In Montenegro bestehen Bestrebungen, das Honorar für schriftliche Übersetzungen auf bis zu 50 Euro pro Seite zu erhöhen, was B-MNE als undurchsetzbar ablehnt (vgl. B-MNE: 485f.).

Fünf von sieben Befragten waren sich einig, dass sie nicht genügend verdienen könnten, wenn sie ausschließlich als Gerichtsdolmetscher*innen arbeiten würden (vgl. B-SRB: 447 „überhaupt nicht“, B-MNE: 537f., B-FBIH: 552 „ganz klar nicht“, B-HR: 458, B-AT-1: 203). B-MNE konkretisiert: „wenn ich nur von den Aufträgen des Gerichts leben würde, könnte ich mir vielleicht drei, vier Mahlzeiten pro Monat //“ (leisten, Ergänzung V.B.) (B-MNE: 537f.). B-AT-2 vertritt hingegen die Ansicht, dass diese Frage sehr personenabhängig ist und es

sowohl Gerichtsdolmetscher*innen gibt, die sehr gut verdienen, als auch solche, die weniger gut verdienen. Laut B-AT-2 sind dafür viele Faktoren ausschlaggebend, wie zum Beispiel die Nachfrage nach einer bestimmten Sprache und die Anzahl der für diese Sprache zertifizierten Gerichtsdolmetscher*innen (B-AT-2: 579ff.). Lediglich B-RS vertritt die Auffassung, dass er wahrscheinlich gut genug verdienen könnte, wenn er ausschließlich als Gerichtsdolmetscher arbeiten würde. Die Voraussetzungen hierfür wären die bereits vorhandene hohe Nachfrage nach der deutschen Sprache sowie eine gute Marketingstrategie, die er zuerst entwickeln müsste (B-RS: 384f.).

In puncto Wertschätzung gegenüber Gerichtsdolmetscher*innen unterscheiden sich die Meinungen der Befragten erheblich. Zur Veranschaulichung wurden diese Aussagen nach einer Skala in fünf Kriterien unterteilt: gar nicht vorhanden, eher nicht vorhanden, teilweise vorhanden, eher vorhanden, eindeutig vorhanden. Die Ergebnisse wurden wie folgt eingeteilt:

- Gar nicht vorhanden: 2/7 (B-MNE, B-AT-2);
- Teilweise vorhanden: 3/7 (B-SRB, B-FBIH, B-RS);
- Eindeutig vorhanden: 2/7 (B-AT-1, B-HR).

B-MNE geht davon ab, dass Gerichtsdolmetscher*innen gesellschaftlich nicht anerkannt werden, weil viele Menschen ihre Arbeit geringschätzen. Laut ihm ist die Meinung oft vertreten, dass Gerichtsdolmetscher*innen nach Vorlagen arbeiten und daher alles zügig erledigen können (B-MNE: 527-533).

B-AT-2 schildert, dass man nicht wahrgenommen wird, da die hochwertige Leistung als Selbstverständlichkeit gilt. Eine Aussage von B-AT-2 war besonders relevant in puncto Wertschätzung:

Ich habe auch einmal diskutiert mit einem Richter vom Landesgericht, der gesagt hat: „Na, mir ist das alles wurscht, wenn ich da keinen Dolmetscher finde, dann hol‘ ich mir irgendjemanden von der Straße, ist mir völlig egal, der soll dann halt dolmetschen.“ Also so viel zum Image von Gerichtsdolmetschern. (B-AT-2: 650ff.)

B-AT-2 führte aus, dass das Ansehen von Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich auch vom Gericht abhängt. Da das Landesgericht ein großer Betrieb ist, wird dort gute Leistung als Selbstverständlichkeit hingenommen (B-AT-2: 654-658). An anderen Gerichten erhält sie gelegentlich positives Feedback, am Landesgericht ist das jedoch eher nicht der Fall (B-AT-2: 663f.).

B-SRB geht davon aus, dass diese Frage nicht pauschal beantwortet werden kann, sondern vielmehr von den persönlichen Erfahrungen der jeweiligen Gerichtsdolmetscher*innen abhängt (B-SRB: 463). Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass man sich seinen Ruf durch eigene Arbeit aufbaut. Laut ihm gelingt das manchen Kolleg*innen besser, manchen hingegen weniger gut (B-SRB: 466-479).

Sowohl B-FBIH als auch B-RS sind sich einig, dass Gerichtsdolmetscher*innen als Amtsträger*innen in Bosnien und Herzegowina einen gewissen Grad an Ansehen in der allgemeinen Bevölkerung genießen, denn jede*r, der*die einen Stempel führt, in der Gesellschaft als wichtig gilt (B-RS: 391ff.). Die beiden Befragten aus Bosnien und Herzegowina betrachten dieses Ansehen jedoch eher als ein Überbleibsel des sozialistischen Regimes, in dem man hohen Respekt gegenüber Staatsbeamt*innen entgegenbringen musste, denn als aufrichtigen Respekt (B-FBIH: 574ff.). B-RS erzählt in diesem Kontext eine interessante Geschichte zur Veranschaulichung:

Vielleicht höchstens, wenn mich die Polizei anhält – ich fahre ja Motorrad und werde ständig kontrolliert – werde ich gefragt, was ich von Beruf bin und wo ich arbeite. Obwohl ich nicht verpflichtet bin, das zu sagen, aber gut, einfach damit diese Interaktion möglichst schnell vorbei ist, damit ich meinen Tag ohne Streit fortsetzen kann, sage ich dann, dass ich bei XY arbeite und allgemein beeideter Gerichtsdolmetscher für XY Sprachen bin, und dann gibt es in der Regel niemals Probleme. Vielleicht nicht unbedingt wegen mir, sondern weil sie wissen: Aha, Gerichtsdolmetscher! Der könnte einen Anwalt, einen Richter oder sonst jemanden in der Art anrufen. Deshalb glaube ich, dass das eher ein provinzieller Ruf ist als ein intellektuelles oder berufliches Ansehen. (B-RS: 394-399)³⁷

Darüber hinaus vertritt B-FBIH die Ansicht, dass der Beruf der Gerichtsdolmetscher*innen nach dem Bosnienkrieg entwertet wurde, da zu diesen Zeiten jeder, „der in Deutschland (...) gearbeitet hat, ja, kam nach Bosnien zurück, konnte ein bisschen Deutsch und wurde schon in irgendeiner Botschaft eingestellt.“ (B-FBIH: 568f.). B-FBIH ist der

³⁷ Možda eventualno ako policija zaustavi, pošto ja motocikl vozim i zaustavljaju me stalno, pitaju me šta, „gdje radite“, iako ja nemam obavezu da kažem, ali eto, da bi ta interakcija prošla što brže, da bi ja nastavio sa svojim danom, da se ne svađamo, kažem radim tu i tu, ja sam stalni sudski tumač za ove jezike i onda to uglavnom neće niko praviti probleme tu. Možda ne zbog mene, nego što znaju, aha, sudski, on može pozvati advokata, sudiju nekoga, tako da mislim da je to više neki palanački ugled nego što je neki intelektualni strukovni ugled. (Original, Hervorhebung und Übers. V.B.).

Meinung, dass Gerichtsdolmetscher*innen ihre Arbeit wertschätzen müssen und Respekt einfordern sollen, auch wenn ihnen dieser nicht entgegengebracht wird (B-FBIH: 422ff.).

B-AT-1 vertritt hingegen die Ansicht, dass gerichtlich beeidete und zertifizierte Dolmetscher*innen in Österreich ein „wirklich hohes Ansehen“ (B-AT-1: 125) genießen. Diese Meinung erläutert sie jedoch nicht näher.

B-HR berichtet von einem persönlichen Gefühl der Anerkennung (B-HR: 463). Dies illustriert er am Beispiel seiner Interaktionen mit der Polizei, bei denen er den Eindruck hat, „schon anders behandelt“ (B-HR: 472) zu werden als Personen, die keine beeideten Gerichtsdolmetscher*innen sind.

5.4 Berufsverbände

In jedem der untersuchten Länder sind auch Berufsverbände der Gerichtsdolmetscher*innen tätig. Wie bei der Vorstellung der Befragten unter 2.2 dargestellt, sind fünf von ihnen Mitglieder bei den jeweiligen Berufsverbänden. B-FBIH ist aus dem Verband ausgetreten und B-RS war noch nie Mitglied in einem.

B-SRB und B-HR sind den jeweiligen Verbänden auf Eigeninitiative beigetreten und haben anschließend Kolleg*innen kennengelernt (B-SRB: 489, B-HR: 478-481). B-HR übte zusätzlich über ein halbes Jahr lang die Funktion des Vorsitzenden des Verbands aus (B-HR: 483f.). B-MNE und B-AT-1 wurden durch Bekannte bzw. Kolleg*innen zu einer Mitgliedschaft motiviert (B-MNE: 570, B-AT-1: 215), während B-AT-2 Mitglied wurde, weil ihre Mutter es zuvor war (B-AT-2: 670ff.).

Vier von fünf Verbandsmitgliedern sind einfache Mitglieder ohne weitere Funktion (B-SRB: 562, B-MNE: 608, B-AT-1: 234, B-AT-2: 721). Sie zahlen ihre Mitgliedsbeiträge und nehmen gelegentlich an Veranstaltungen teil. B-HR hat als ehemaliger Vorsitzender eine etwas höhere Funktion innerhalb des Verbands inne und organisiert bei Bedarf Veranstaltungen beziehungsweise unterstützt die Organisation dergleichen (B-HR: 540).

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags betrug in Serbien (Stand 2024) 6.000 Dinar (rund 51 Euro) für den erstmaligen Beitritt beziehungsweise 4.000 Dinar (rund 34 Euro) für die Verlängerung der Mitgliedschaft (Udruženje stalnih sudskih prevodilaca i tumača Srbije 2024). B-SRB berichtet, dass sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags regelmäßig ändert, aber jedenfalls

im Bereich zwischen 30 und 50 Euro liegt (B-SRB: 492f.). In Montenegro sowie in Kroatien beträgt der Mitgliedsbeitrag circa 40 Euro (B-MNE: 617, B-HR: 534).

Alle fünf Verbandsmitglieder sind mit ihrer Mitgliedschaft zufrieden. Als wichtigste Unterstützungsmaßnahme durch den Verband nennen sie die regelmäßige und schnelle Information über relevante Änderungen (B-MNE: 578, B-HR: 489f., B-AT-1: 219f., B-AT-2: 674). Viele Verbände organisieren zudem Konferenzen, Seminare, Sitzungen, Tagungen und sonstige thematische Veranstaltungen (B-SRB: 495, 509, 529; B-HR: 512, 515; B-AT-2: 685, 689). Weiterbildungsmöglichkeiten bieten der kroatische und der österreichische Verein (B-HR: 515, B-AT-2: 685). In diesen beiden Ländern erhalten Mitglieder Vergünstigungen bei den Teilnahmegebühren (B-HR: 491; B-AT-2: 678f.). Der serbische Verein kann aus finanziellen Gründen keine Fortbildungskurse organisieren, da er vom Staat keine Förderungen erhält (B-SRB: 530ff.) und die Verbandsvorsitzenden sich ehrenamtlich engagieren (B-SRB: 547). Im montenegrinischen Verband gibt es derzeit auch keine Weiterbildungsmöglichkeiten. Allerdings sind solche Veranstaltungen in der Zukunft geplant (B-MNE: 592).

Als eine weitere als positiv empfundene Aktivität des Verbands wird unter anderem die Lobbyarbeit beim Ministerium genannt (B-SRB: 541, B-AT-2: 676). Nach Ansicht von B-AT-2 hat ausgerechnet der Verband die Erhöhungen in der Gebührennote erkämpft (B-AT-2: 676). Die österreichischen Befragten sind der Ansicht, dass der österreichische Verband sehr engagiert ist (B-AT-2: 717) und die Interessen seiner Mitglieder bestmöglich vertritt (B-AT-1: 223), obwohl sein Handlungsbereich durch die Gesetzeslage und den Bundeshaushalt eingegrenzt ist (B-AT-2: 708-716). Durch Empfehlungen vom Verband kann man auch an Aufträge kommen (B-AT-2: 680f.).

Die Verbandsmitglieder schätzen zudem die Möglichkeit der Vernetzung und des Austausches mit Kolleg*innen (B-AT-2: 681ff.). Der serbische Verband hat hierfür auch eine Viber-Gruppe erstellt (B-SRB: 503). Im montenegrinischen Verband wird darüber hinaus eine interne schwarze Liste der nicht zahlenden Kund*innen geführt, sodass die Mitglieder vor einer Zusammenarbeit mit diesen Akteur*innen gewarnt sind (B-MNE: 580). Die Verbände fungieren auch als eine Rechtsberatungsstelle für ihre Mitglieder. So sind beim kroatischen Verband Arbeitsgruppen für Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragen aktiv (B-HR: 509). Der österreichische Verband bietet seinen Mitgliedern rechtlichen Schutz in Form von Unterlassungsklagen gegen unbefugt agierende Gerichtsdolmetscher*innen (B-AT-2: 696) sowie in Form von Klageeinbringungen, falls Mitglieder von Gerichten nicht bezahlt wurden (B-AT-2: 697ff.).

Die Bereiche, in denen sich die Verbände laut Aussagen der Befragten noch stärker engagieren sollen, sind beispielsweise die Lobbyarbeit beim Ministerium (B-AT-1: 227, B-HR: 529), die Öffentlichkeitsarbeit (B-AT-1: 228), die Erarbeitung von Richtlinien, Infoblättern und Broschüren (B-HR: 519), die Unterstützung anstrebender Gerichtsdolmetscher*innen bei der Prüfungsvorbereitung (B-MNE: 600f.) sowie Input zu neuen Technologien einschließlich künstlicher Intelligenz (B-SRB: 550).

5.5 Länderübergreifender Reformbedarf

Sechs von sieben Befragten vertreten die Ansicht, dass das aktuell geltende nationale System nicht ausreichend ist (B-SRB: 631f., B-MNE: 701f., B-HR: 620, B-AT-2: 849ff., 854f., B-RS: 481). Lediglich aus den Antworten von B-AT-1 konnte darauf geschlossen werden, dass sie das nationale System für ausreichend hält (vgl. B-AT-1: 193ff., 245, 251ff., 268f.), obwohl diese Frage B-AT-1 nicht direkt gestellt wurde. Grund dafür ist, dass die Frage zum nationalen System an die Frage zur EU-Richtlinie gekoppelt war und B-AT-1 in dieser Hinsicht über keine Kenntnisse verfügte. Da die bestehenden Nationalsysteme als unbefriedigend empfunden werden, wurde die Überlegung angestellt, den länderübergreifenden Reformbedarf zu erörtern.

Auf die Frage nach ihrer Meinung zur allgemeinen Qualität der Leistungen der Gerichtsdolmetscher*innen in ihrem Land, vertraten österreichische Befragte die Ansicht, dass diese in Österreich sehr gut ist (B-AT-1: 243, B-AT-2: 779). Der Befragte aus der Republika Srpska schätzte die Qualität als gut bis sehr gut ein (B-RS: 446). Die Befragten aus Montenegro sowie der Föderation Bosnien und Herzegowina waren der Meinung, dass diese gut ist (B-FBIH: 651f., B-MNE: 668). Für den kroatischen Befragten war die Qualität durchschnittlich (B-HR: 590), während der Befragte aus Serbien der Ansicht war, dass die Qualität „von Top bis Flop“ (B-SRB: 575) reicht.

B-SRB sieht in seinem Land ein Problem bei der Modernisierung der Arbeitsprozesse, da sich viele Gerichtsdolmetscher*innen seines Erachtens veralteter oder gar keiner modernen technischen Hilfsmittel bedienen (vgl. B-SRB: 575-590). B-HR äußert seine Bedenken hinsichtlich der Qualität und führt aus, dass viele Branchenkolleg*innen an Schulen arbeiten und daher keine Zeit für Weiterbildungsseminare haben, in denen sie sich mit modernen Übersetzungstechniken auseinandersetzen könnten (B-HR: 605-608).

Obwohl B-AT-2 zunächst angab, dass die Qualität in Österreich sehr gut ist, erkannte sie nach der Erläuterung ihrer Antwort, dass es doch verbesserungswürdige Bereiche gibt (B-AT-2: 785ff.). Dies erläutert sie wie folgt:

Also es gibt sicher Kollegen, ja (...) Ja, vielleicht sieht man, wenn mal eine Anklageschrift übersetzt ist, wo man sich denkt, okay, das ist jetzt nicht so gut oder die hat was ausgelassen oder die hat das falsch gemacht, aber jetzt, dass es eine grottenschlechte Übersetzung irgendwo gehabt hätte, na, also dass ich jetzt wirklich sage, mir ist jetzt eine untergekommen, die war so schlecht, ganz schrecklich / Eigentlich nicht. (B-AT-2: 785-788, Hervorhebung V.B.)

Daher könnte ihre Einschätzung der Qualität schlussendlich eher als „gut“ als „sehr gut“ wiedergegeben werden.

In Österreich werden zur Qualitätssicherung Glossare vom Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen herausgegeben (B-AT-1: 258-261). In der Republika Srpska gibt das Justizministerium ein Glossar für Journalist*innen heraus, um eine einheitliche Berichterstattung zu gewährleisten. Daher vertritt B-RS die Ansicht, dass ein solches Glossar auch für Gerichtsdolmetscher*innen eingeführt werden sollte (B-RS: 455-459). Bei dieser länderübergreifenden Überlegung zur Einführung von Glossaren zwecks Vereinheitlichung stellt sich zwangsläufig die Frage der Zuständigkeit. B-AT-2 bezweifelt, dass das Bundesministerium für Justiz die Erstellung von Glossaren als seine Aufgabe betrachten würde (B-AT-2: 818f., 829f.). Sie führt aus, dass es in Österreich bereits behördeninterne Glossare gibt, beispielsweise bei der Polizei (B-AT-2: 820) und beim Finanzamt (B-AT-2: 827).

Zur Qualitätssicherung plädiert B-SRB dafür, Rezertifizierungsprüfungen in Serbien einzuführen: „Damit du überhaupt die Arbeit machen kannst, reicht es nicht aus, dass du deinen Stempel vor 30 Jahren erhalten hast, sondern du musst deinen Stempel regelmäßig verdienen und aufrechterhalten (...)“ (B-SRB: 602ff.). Zur Lösung dieser Problematik sollte allerdings die Änderungsbereitschaft der staatlichen Akteure jedenfalls gegeben sein. Dies ist in Serbien jedoch nicht der Fall (B-SRB: 608ff.). Laut B-SRB benötigen Gerichtsdolmetscher*innen regelmäßige Schulungen, um die für den Markt erforderlichen Kenntnisse zu erwerben und zu vertiefen (B-SRB: 587f.). Sofern der Staat kein Interesse zeigt, könnten diese Schulungen etwa von Privatunternehmen organisiert werden (B-SRB: 594f.). B-SRB plädiert idealerweise für die Errichtung einer unabhängigen Stelle, die die Umsetzung internationaler

Standards überwachen würde. Eine dem Staat untergeordnete Stelle würde ihre Arbeit „in einem Staat wie Serbien, wo leider Institutionen und Personen zusammenhalten, egal was passiert“ (B-SRB: 644f.) unsachgemäß ausführen (B-SRB: 643-647).

B-HR plädiert für strengere Sanktionen für den Fall, dass Richter*innen eine schlechte Übersetzung erhalten, da nach jetzigem Stand die einzige Sanktion ist, dass der*die betreffende Übersetzer*in nicht mehr geladen wird (B-HR: 613-618). Dies könnte beispielsweise durch die Einführung einer beruflichen Kommission erreicht werden, die sich verschiedene Übersetzungen der betreffenden Person anschauen und auf dieser Grundlage etwaige Sanktionen beschließen könnte (B-HR: 620ff.). B-MNE schließt sich dieser Meinung teilweise an und fordert die Errichtung einer Sonderabteilung beim Justizministerium, die sich ausschließlich mit Fragen von Gerichtsdolmetscher*innen befasst (B-MNE: 688f.).

Da B-MNE wegen der Ablehnung eines dringenden Auftrags bereits negative Erfahrungen mit einer Richterin gemacht hat, plädiert er zusammen mit seinem Verband für eine Änderung der Listenführung (B-MNE: 170-176). Demnach wären zwei Listen zu führen: eine Liste der Gerichtsdolmetscher*innen, die durchgehend Aufträge annehmen, und eine Liste derjenigen, die gelegentlich eingesetzt werden können (B-MNE: 176f.). Die Honorare der ständigen Gerichtsdolmetscher*innen wären demnach auch höher als jene der gelegentlichen Gerichtsdolmetscher*innen (B-MNE: 179ff.).

In Bezug auf die montenegrinische Zertifizierungsprüfung plädiert B-MNE für die Einführung einer Dolmetschprüfung, da derzeit lediglich die Übersetzungskenntnisse geprüft werden (B-MNE: 281-248, 678f.). B-RS schließt sich dieser Meinung insoweit an, als er sich für eine Verschärfung der Ernennungskriterien einsetzt (B-RS: 459f.). Diesen Vorschlag hat er allerdings nicht durch Nennung einer konkreten Maßnahme näher erläutert.

B-MNE setzt sich darüber hinaus für die Modernisierung des schriftlichen Teils ein, indem er die Möglichkeit einfordert, während der Prüfung einen Laptop zu benutzen (B-MNE: 679f.). Dies ist in Österreich bereits die Praxis, wird jedoch von B-AT-2 kritisiert. Beim schriftlichen Teil der österreichischen Zertifizierungsprüfung dürfen Kandidat*innen einen Laptop mit Rechtschreibprüfung verwenden, im Internet recherchieren und Glossare benutzen (B-AT-2: 230-237). B-AT-2 zeigt sich „NICHT begeistert darüber“ (B-AT-2: 233), liefert allerdings – abgesehen davon, dass zum Zeitpunkt ihrer Zertifizierung nur ein Blatt Papier und ein Bleistift erlaubt waren (B-AT-2: 231) – keine Argumente gegen diese Praxis. Laut der Stellungnahme des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und

gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen soll die Benutzung eines Laptops den Zustand zu Hause reflektieren (B-AT-2: 237ff.), in dem sich Gerichtsdolmetscher*innen ohnehin befinden, während sie Übersetzungen anfertigen. Die Nutzung von Wörterbüchern anstelle von Laptops weist B-MNE als veraltet ab (B-MNE: 681f.).

Schließlich setzt sich B-RS für die konsequente Umsetzung der EU-Richtlinien in Bosnien und Herzegowina ein. Dies könnte durch die Gründung einer Anpassungskommission beim Bundesministerium für Justiz von Bosnien und Herzegowina erfolgen. Die Aufgabe dieser Bundeskörperschaft wäre es dann, durch die bundesweite Ratifizierung der EU-Richtlinien deren einheitliche Anwendung auf der Ebene der Entitäten zu bewirken (B-RS: 496-500).

6. Diskussion

In diesem Kapitel wird eine Diskussion über die in den vorigen Kapiteln dargestellten Ergebnisse der Studie eingeleitet. Dabei werden insbesondere mögliche Reformen thematisiert. Zu diesem Zweck werden die Stärken und Schwächen der untersuchten Systeme ermittelt. Abschließend wird die Relevanz der Ergebnisse wiederbewertet.

6.1 Implikationen der Ergebnisse für den Berufsstand

Diese Studie hat gezeigt, dass Nationalvorschriften zwar in jedem Land vorhanden sind, jedoch nicht überall gleich umgesetzt werden.

Die Nichtdurchsetzung vorgeschriebener Sanktionen in allen Rechtssystemen im B/K/M/S-Sprachraum – mit Ausnahme der Republika Srpska – trägt zur Pauschalisierung des Berufs bei. Ein Rechtsakt, dessen Vorschriften trotz des Wissens aller für dessen Umsetzung zuständigen Organe nicht durchgeführt werden, bleibt ein toter Buchstabe und führt zu mangelnder Professionalität des Berufs. Eine schwache Regulierung kann außerdem den Grundsatz des fairen Verfahrens gefährden.

Ein weiteres in dieser Studie identifiziertes Problem ist das Preisdumping. Dabei bieten gerichtlich zertifizierte Dolmetscher*innen ihre Dienstleistungen zu einem Bruchteil des im Rechtsakt festgeschriebenen Preises an. In dieser Hinsicht ist staatliches Eingreifen vonnöten, um den Beruf der vom Staat ernannten Gerichtsdolmetscher*innen zu schützen. Durch Rechtsakte – die dann konsequent durchgeführt werden müssten – kann bewirkt werden, dass eine solche Praxis unter die strafrechtlichen Bestimmungen des unlauteren Wettbewerbs fällt.

Wie bereits festgestellt, ist der Mangel an staatlicher Bereitschaft, Änderungen durchzusetzen, nach wie vor eines der Hauptprobleme, mit dem Gerichtsdolmetscher:innen im B/K/M/S-Sprachraum – und insbesondere in Serbien – konfrontiert sind.

Am Beispiel Kroatiens, des einzigen EU-Mitgliedstaates im B/K/M/S-Sprachraum, wurde deutlich, dass die Unterstützungsmaßnahmen zur Verbesserung des Berufsstands zwar theoretisch Anwendung finden, in der Praxis jedoch mangelhaft oder gar nicht umgesetzt werden. So wird beispielsweise die von den staatlichen Akteuren versprochene Hebung der Regelungen über Gerichtsdolmetscher*innen von der Ebene eines Regelwerks auf die Gesetzesebene fortwährend hinausgezögert.

Die Zertifizierungsprüfungen haben sich in dieser Arbeit als ein besonders stabiles Qualitätssicherungsmerkmal erwiesen. Nur durch stark geregelte und tiefgreifende Zertifizierungsprüfungen kann der Berufsstand geschützt werden.

Die Ergebnisse zur von Gerichtsdolmetscher*innen empfundenen Wertschätzung zeigen, dass dieser Beruf im B/K/M/S-Sprachraum zwar nach wie vor ein gewisses Ansehen genießt, jedoch nicht auf die erwünschte Art und Weise. Durch Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit sollte auf den Beruf der Gerichtsdolmetscher*innen aufmerksam gemacht werden, damit die ihnen entgegengebrachte Wertschätzung auf Augenhöhe – und nicht etwa aus Angst vor rechtlichen Konsequenzen bei Missachtung – erfolgt.

Die größte Herausforderung besteht nicht in der Erarbeitung guter praxisbezogener Vorschriften, sondern in deren Durchsetzung. Wenn die staatliche Kontrollbereitschaft nicht gegeben ist, leidet der Berufsstand zwangsläufig darunter. Ein Grund für diesen Missstand kann jedoch Personalmangel sein.

6.2 Stärken und Schwächen der untersuchten Systeme

Diese Studie hat gezeigt, dass sich die untersuchten Nationalsysteme in bestimmten Bereichen ähneln, sich in anderen Bereichen wiederum erheblich unterscheiden. Im Folgenden werden Überlegungen zu den als besonders stark beziehungsweise schwach identifizierten Eigenschaften der jeweiligen Systeme angestellt.

Insbesondere die starke Regulierung der Zertifizierungsprüfungen hebt das österreichische System von den anderen untersuchten Systemen ab. Nur in Österreich wird im Rahmen der Prüfung eine Verhandlungssimulation nachgestellt. Darüber hinaus verfügt das österreichische System über einen klaren und nachvollziehbaren Notenschlüssel, was für Kandidat*innen besonders wichtig ist. Allerdings wird der juristische Teil der Prüfung in Österreich nur schriftlich durchgeführt. Es wäre sinnvoll, die Umsetzung einer mündlichen juristischen Prüfung zwecks Einheitlichkeit zu überlegen, sodass sowohl der juristische als auch der sprachliche Teil mündlich und schriftlich überprüft werden. Darüber hinaus setzt sich die Prüfung nur in Österreich aus mehreren Teilen zusammen, sodass eine Umsetzung dieser Praxis auch in den anderen unterschiedlichen Ländern einer Überlegung wert wäre.

Das montenegrinische System zeigt sich im Vergleich mit anderen B/K/M/S-Ländern besonders stark in Bezug auf die im Gesetz verankerten Honorare für das mündliche

Dolmetschen. Diese liegen weit über denjenigen in Kroatien, das die zweithöchsten Honorare hat. Eine weitere Stärke des montenegrinischen Dolmetschergesetzes ist die konkrete Definition der unsachgemäßen oder nachlässigen Ausübung der gerichtsdolmetscherischen Tätigkeit. Außerdem ist das montenegrinische Dolmetschergesetz der einzige der untersuchten Rechtsakte, in dem zwischen Konsekutiv- und Simultandolmetschen unterschieden wird, und der dementsprechend differenzierte Honorare vorschreibt.

Die Stärke des kroatischen Systems zeigt sich in den vorgesehenen Schulungen für neu ernannte Gerichtsdolmetscher*innen. Im Rahmen dieser zweitägigen Schulungen setzen sie sich mit den Formalia ihrer beruflichen Tätigkeit auseinander. Sie werden beispielsweise über die Stempelanbringung, die Unterlagenbindung und die Charakteristika der häufigsten Urkunden informiert. In Kroatien werden diese Schulungen jedoch von keinen staatlichen Akteuren angeboten. Es wäre auf jeden Fall einer Überlegung wert, die Einführung und die institutionelle Förderung ähnlicher Kurse in allen untersuchten Ländern in Betracht zu ziehen, um den Berufsstand zusätzlich zu professionalisieren.

Das Regelwerk über die ständigen Gerichtsdolmetscher der Republika Srpska zeichnet sich insbesondere durch die detaillierte Regelung der Sanktionsmechanismen aus, die je nach Schwere des Verstoßes in drei Kategorien unterteilt sind: schriftliche Verwarnung, öffentliche Verwarnung und Amtsenthebung. Dieses Regelwerk ist zusammen mit der Verordnung über die ständigen Gerichtsdolmetscher der Föderation Bosnien und Herzegowina stark im Sinne der Unterscheidung zwischen Kleinübersetzungen (bis zu 15 Zeilen), für die ein Fixpreis gilt, und sonstigen Übersetzungen, die pro Normzeile abgerechnet werden. Bei Festlegung fairer und den gegenwärtigen Umständen angemessener Preise wäre dieses System durchaus sinnvoll.

Die Schwäche der in Bosnien und Herzegowina angewandten Rechtsakte – vor allem der Verordnung über die ständigen Gerichtsdolmetscher der Föderation Bosnien und Herzegowina – liegt weniger in ihrem Inhalt als in ihrer durchaus mangelhaften Anwendung. Beide Befragten aus Bosnien und Herzegowina waren sich einig, dass die in den bosnisch-herzegowinischen Vorschriften festgeschriebenen Honorare in der Praxis irrelevant sind. Die fehlende Festlegung angemessener offizieller Honorare und insbesondere die in dieser Arbeit dargestellten Preisverhandlungen mit den Gerichten der Föderation Bosnien und Herzegowina entwerten den Berufsstand erheblich.

6.3 Reformbedarf und Verbesserungsvorschläge

Die Einführung eines universitären Studienprogramms Translation im B/K/M/S-Sprachraum könnte deutlich zur Verbesserung des Berufsstands beitragen. Dabei stellen sich jedoch zwangsläufig die Fragen nach den Kosten und der Besetzung der Lehrstühle. Eine mögliche Lösung wäre die Einführung eines experimentellen Modellprogramms, das sich nach und nach mithilfe von Forschung und internationaler Zusammenarbeit zu einem vollständigen Studienprogramm entwickeln würde. Für die Durchführung eines solchen Programms an einer öffentlichen Universität ist selbstverständlich auch eine Finanzierung durch den Staat erforderlich. Falls sich der Staat weigert, die erforderlichen Gelder zur Verfügung zu stellen, wäre es denkbar, ein solches Projekt an einer Privatuniversität zu starten. Die Schwäche dieses Vorhabens besteht jedoch darin, dass eine solche kostenpflichtige Ausbildung nicht für alle Interessierten zugänglich wäre.

Rezertifizierungsprüfungen sind jedenfalls als Mittel der Qualitätssicherung durchzuführen. Nur Gerichtsdolmetscher*innen, die ihren Beruf aktiv ausüben, können verlässlich für den Bedarf der Justiz einschreiten. Eine fehlende Rezertifizierung behindert zudem die Entwicklung des Berufsstands, da Gerichtsdolmetscher*innen in diesem Fall ihre Tätigkeit lediglich nach veralteten Methoden fortsetzen. Ohne die Umsetzung neuer, der Gegenwart angemessener Methoden kann sich auch der Stand der Wissenschaft nicht weiterentwickeln. Hierzu wären etwa Überlegungen zu Ausbildungen im Hinblick auf die Nutzung von künstlicher Intelligenz anzustellen.

Die vorgeschlagene Führung zweier verschiedener Listen, etwa einer Liste der ständigen Gerichtsdolmetscher*innen und einer Liste der gelegentlichen Gerichtsdolmetscher*innen wirft vor allem Definitionsfragen auf. Bei der Erstellung eines solchen Konzepts wäre eine strikte Definition der Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen erforderlich. Zudem wäre zu klären, welche Sanktionen gegen als ständig ernannte Gerichtsdolmetscher*innen verhängt werden könnten, wenn sie einer Gerichtsladung nicht unmittelbar Folge leisten würden. Eine Sanktionsmöglichkeit wäre eine zeitweise Versetzung in den Stand eines*iner gelegentlichen Gerichtsdolmetscher*in. Darüber hinaus wäre zu klären, in welchen Fällen ständige und in welchen gelegentliche Gerichtsdolmetscher*in von der Justiz beizuziehen wären.

Die vorgeschlagene Möglichkeit der Nutzung technischer Hilfsmittel beim schriftlichen Teil der Zertifizierungsprüfung erscheint zeitgemäß und ist ausreichend argumentiert. Da Gerichtsdolmetscher*innen bei der Erledigung schriftlicher Aufträge zu Hause über alle

Hilfsmittel verfügen, ist es nur konsequent, diese auch bei der Prüfung zuzulassen. Beim mündlichen Teil der Prüfung ist jedoch nach demselben Prinzip von der Zulassung technischer Hilfsmittel nach wie vor abzuraten.

Eine konsequente Umsetzung der EU-Richtlinien ist insbesondere in den EU-Mitgliedstaaten zu begrüßen. Hierzu könnte auf EU-Ebene ein Ausschuss errichtet werden. Jeder Mitgliedsstaat würde eine*n Beauftragte*n entsenden, der*die mit dem Austausch mit Kolleg*innen aus der EU betraut wäre. Nach diesem Prinzip könnte ein gemeinsamer Fahrplan zur einheitlichen Umsetzung der EU-Richtlinien erstellt werden. Hierzu müssten wiederum staatliche Akteure einschreiten, denn wenn sich manche Richter*innen – wie in dieser Arbeit dargelegt – nicht einmal an die nationalen Vorschriften halten, zeigt sich eine Diskussion über die internationalen Vorschriften als erschwert.

6.4 Relevanz der Ergebnisse für den B/K/M/S-Sprachraum und Österreich

Die Relevanz der in dieser Arbeit erhobenen Ergebnisse zeigt sich in der durch den systematischen Vergleich erfolgten Identifizierung schwacher Stellen sowie der Möglichkeit ihrer Verbesserung durch die Übernahme guter Praxis aus anderen untersuchten Systemen.

Dies gilt insbesondere für Zertifizierungsprüfungen, die einer grundlegenden Änderung bedürfen, um eine zeitgemäße Ausübung der gerichtsdolmetscherischen Tätigkeit sowie den rechtlichen Grundsatz des fairen Verfahrens zu gewährleisten.

Darüber hinaus bedürfen die gesetzlichen Honorare einer Anpassung, um den gegenwärtigen Umständen zu entsprechen und die Arbeit der Gerichtsdolmetscher*innen zu schützen.

Ein weiterer Punkt ist die universitäre Ausbildung von Gerichtsdolmetscher*innen, die idealerweise im Rahmen des Studienprogramms Translation erfolgen könnte. Österreich kann hierfür als Beispiel für die gute Praxis dienen.

In dieser Arbeit wurde ebenfalls auf die Wünsche der Verbandsmitglieder eingegangen. Diese können als Grundlage für die weitere Entwicklung der zukünftigen Aktivitäten in den jeweiligen Berufsverbänden dienen.

Die Relevanz dieser Arbeit für Österreich zeigt sich in den identifizierten Missständen der österreichischen Praxis. In diesem Sinne wird eine konsequente Umsetzung von EU-Richtlinien empfohlen.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Arbeit konnten weitere Forschungsfelder identifiziert werden. Diese betreffen die Rolle von Gerichtsdolmetscher*innen, insbesondere in Konstellationen, in denen sie gleichzeitig Jurist*innen sind. Ein weiterer Bereich ist der Aktivismus von Gerichtsdolmetscher*innen, insbesondere in Bezug auf unentgeltliche Arbeit zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken. Der letzte Bereich betrifft den Einsatz künstlicher Intelligenz im Bereich des Gerichtsdolmetschens, insbesondere unter Einbeziehung von Zukunftsperspektiven für den Beruf der Gerichtsdolmetscher*innen.

7. Conclusio

Durch die vorliegende Arbeit konnte gezeigt werden, dass sich der Berufsstand der Gerichtsdolmetscher*innen im B/K/M/S-Sprachraum und in Österreich in Bezug auf den Gesetzesrahmen grundsätzlich nur geringfügig unterscheidet. In keinem der untersuchten Rechtssysteme ist für Zertifizierungswerber*innen eine verpflichtende Ausbildung gesetzlich vorgeschrieben. Unterschiede zeigen sich jedoch in der institutionellen Regulierung sowie in der Umsetzung geltender Vorschriften. Vor allem sind die in Österreich gültigen Modalitäten der Zertifizierungsprüfung nachvollziehbarer geregelt.

Weitere Unterschiede zwischen den untersuchten Systemen betreffen insbesondere die universitären Ausbildungsmöglichkeiten. Entsprechend unterschiedlich geregelt sind auch die Ahndung von Verstößen sowie die Modalitäten der Zertifizierungsprüfungen. Genauso unterschiedlich ist die Unterstützung von institutioneller und staatlicher Seite. Auch bei der Vergütung und den allgemeinen Arbeitsbedingungen wurden erhebliche Unterschiede festgestellt. Darüber hinaus sind die Aktivitäten der Berufsverbände, die Qualitätssicherung, sowie die Umsetzung internationaler Standards unterschiedlich geregelt.

Die Gemeinsamkeiten bestehen insbesondere im Gesetzesrahmen, in den Pflichten und Verantwortlichkeiten von Gerichtsdolmetscher*innen sowie in der Verankerung von Zertifizierungsprüfungen. Darüber hinaus sind die meisten länderübergreifend untersuchten Gerichtsdolmetscher*innen in ihrem Arbeitsalltag selbstständig tätig und erstellen hauptsächlich beglaubigte Übersetzungen. In ihrem Arbeitsumfeld arbeiten sie in der Regel mit den gleichen Akteur*innen zusammen und sehen sich mit den gleichen Modalitäten der Auftragserteilung konfrontiert.

Die dargestellten Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden von verschiedenen staatlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Faktoren beeinflusst. Hierfür sind insbesondere der Grad der staatlichen Regulierung sowie die praktische Umsetzung bestehender Vorschriften ausschlaggebend.

Die durch diese Arbeit gewonnenen Erkenntnisse können die Praxis in betroffenen Ländern durch eine Identifizierung der Schwachstellen sowie Möglichkeiten ihrer Verbesserung durch die Übernahme guter Praxis aus anderen untersuchten Systemen verbessern.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Arbeit wurden weitere Forschungsfelder identifiziert. Diese betreffen die Rolle von Gerichtsdolmetscher*innen, den Aktivismus von Gerichtsdolmetscher*innen sowie den Einsatz künstlicher Intelligenz im Bereich des Gerichtsdolmens.

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
DG	Dolmetschergesetz (Montenegro)
Din	Dinar (die Währung Serbiens)
f.	folgendes
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz (Österreich)
iVm	in Verbindung mit
KM	Konvertible Mark (die Währung Bosnien und Herzegowinas)
kn	Kuna (die 2023 vom Euro abgelöste Währung Kroatiens)
lit	Buchstabe
RW	Regelwerk
SBG	Staatsbeamtenengesetz (Gesetz über Staatsbedienstete)
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (Österreich)
TN	Tarifnummer
VO	Verordnung
Z	Ziffer

Bibliografie

- Agencija za statistiku Bosne i Hercegovine (2023). *Demografija u Brčko distriktu BiH 2018-2022*. (Demografie im Brčko-Distrikt BIH 2018-2022). https://bhas.gov.ba/data/Publikacije/Bilteni/2023/BRC_07_2022_Y4_1_BS.pdf (Stand: 04.05.2026).
- Artkämper, Heiko (2000). Spezifische Probleme aus staatsanwaltschaftlicher Sicht unter besonderer Berücksichtigung des Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens. In: Wolf, Gerhard (Hg.) *Kriminalität im Grenzgebiet. Band 3: Ausländer vor deutschen Gerichten*. Berlin/Heidelberg: Springer, 179-218.
- B-VG (2024). *Bundes-Verfassungsgesetz*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> (Stand: 04.05.2026).
- Balaci, Hafez (2004). *Notwendigkeit der Professionalisierung von Dolmetschern im Justizwesen*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- BDÜ (2013). Gerichtsdolmetschen heute - eine "gespielte" Gerichtsverhandlung. [Videoclip 32'22''] <https://www.youtube.com/watch?v=m9c2xEJdByY&list=WL&index=4> (Stand: 04.05.2026)
- Berger, Martina (2010). *Gerichtsdolmetscher sein ist schwer – Gerichtsdolmetscher werden noch viel mehr. Eine Studie zur Rolle der universitären Ausbildungsinstitute in der Gerichtsdolmetscherausbildung in Österreich*. Masterarbeit, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft, Universität Graz.
- Braitsch, Thomas (1990). *Gerichtssprache für Sprachunkundige im Lichte des ‚fair trial‘. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz unter dem Blickwinkel der Europäischen Menschenrechtskonvention und verfahrensstruktureller Grundprinzipien*. Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris: Lang.
- Bundesministerium für Inneres (2024). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2023*. https://www.bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_Broschuere_2023.pdf (Stand: 04.05.2026)
- Die österreichische Justiz (2026). *Insassinnen- bzw. Insassenstand nach Staatsbürgerschaft*. <https://www.justiz.gv.at/strafvollzug/statistik/insassinnen-bzw-insassenstand-nach-staatsbuergerschaft.2c94848542ec498101444595343b3e06.de.html> (Stand: 04.05.2026)

- Donk, Ute (2000). Dolmetscher als Hilfspolizisten – eine ermittlungstaktische Notwendigkeit? *Polizei & Wissenschaft* 1 (2), 26-38.
- Dresing, Thorsten & Pehl, Thorsten (2018). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende*. 8. Aufl. Marburg: Eigenverlag.
- Driesen, Christiane; Petersen, Haimo-Andreas & Rühl, Werner (²2018). *Gerichtsdolmetschen: Grundwissen und -fertigkeiten*. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag.
- Dziedzic, Anna (2015). *Der Weg zum Gerichtsdolmetschen in Österreich*. Masterarbeit, Zentrum für Translationswissenschaft, Universität Wien.
- Ellscheid, Günter (1992). Sprachprobleme im Gerichtsverfahren. In: Grewendorf, Günther (Hg.) *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 275-283.
- EMRK (2021). *Europäische Menschenrechtskonvention*. <https://www.ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308> (Stand: 04.05.2026).
- FAZ (Frankfurter Allgemeine) (2026). *Präsident Jakov Milatović: „Unser EU-Beitritt wäre größer als Montenegro selbst“*. <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/montenegro-praesident-jakov-milatovi-will-bis-2028-in-die-eu-200713988.html> (Stand: 04.05.2026).
- Fenton, Sabine (1995/1997). The Role of the Interpreter in the Adversarial Courtroom. In: S. Carr et al. (eds.) *The Critical Link: Interpreters in the Community: Papers from the 1st international conference on interpreting in legal, health and social service settings, Geneva Park, Canada, 1–4 June 1995*. Oviedo/Wien/Turku/Tel Aviv: Benjamins, 29-34.
- GebAG (1975). *Bundesgesetz vom 19.2.1975 über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen (Gebührenanspruchsgesetz – GebAG)*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002337> (Stand: 04.05.2026).

Geo. (2024). *Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz.*

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.Wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000240> (Stand: 04.05.2026).

Gojević, Anamarija (2023). *Die Tätigkeit eines Gerichtsdolmetschers in der Republik Kroatien aus der Sicht einer Gerichtsdolmetscherin und anhand der Analyse eines Gebrauchstextes.* Masterarbeit, Philosophische Fakultät, Abteilung für Translatologie, Universität Rijeka.

Hale, Sandra B. (2004). *The Discourse of Court Interpreting.* Amsterdam: Benjamins.

Hofmann, Rainer M. (2003). *Merkblatt zur Zusammenarbeit von Anwälten mit Dolmetschern.*

Holz-Mänttari, Justa (1984). *Translatorisches Handeln. Theorie und Methode.* Turku: Suomalaisen Tiedeakatemia Toimituksia.

Kabbani, Sam (1987). Dolmetscher im Strafprozeß. *Strafverteidiger StV* 6, 410-413.

Kadrić, Mira (2009). *Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen.* 3. Aufl. Wien: Facultas.

Kadrić, Mira (2019). *Gerichts- und Behördendolmetschen. Prozessrechtliche und translatorische Perspektiven.* Wien: Facultas.

Kälin, Walter (1986). Troubled Communication: Cross-Cultural Misunderstandings in the Asylum-Hearing. *International Migration Review* 20 (2), 230-241.

Kordić, Snježana (2010). *Jezik i nacionalizam.* Zagreb: Durieux.

Kranjčić, Christian (2010). „... dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.“ (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht 70). Tübingen: Mohr Siebeck.

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (¹o.J.). *Außenpolitik Kroatien.* <https://osteuropa.lpb-bw.de/kroatien-aussenpolitik> (Stand: 04.05.2026).

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (²o.J.). *Geschichte Montenegro.* <https://osteuropa.lpb-bw.de/montenegro-geschichte> (Stand: 04.05.2026).

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (³o.J.). *Jugoslawienkrieg.* <https://osteuropa.lpb-bw.de/jugoslawien-krieg> (Stand: 04.05.2026).

- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (⁴o.J.). *Politisches System und aktuelle Politik in Bosnien und Herzegowina*. <https://osteuropa.lpb-bw.de/bos-herz-politisches-system> (Stand: 04.05.2026).
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (⁵o.J.). *Politisches System und aktuelle Politik in Serbien*. <https://osteuropa.lpb-bw.de/serbien-politisches-system> (Stand: 04.05.2026).
- Lankisch, Birgit (2004). *Der Dolmetscher in der Hauptverhandlung* (Schriften zum Prozessrecht 181). Berlin: Duncker & Humblot.
- Mayring, Philipp (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 13. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz.
- Mićović, Dragoslava & Beko, Lidija (2023). О професији овлашћеног судског преводиоца у Србији. (Über den Beruf des beeideten Gerichtsdolmetschers in Serbien). *БЕЗБЕДНОСТ* 2, 59-77.
- Morris, Ruth (1995). The Moral Dilemmas of Court Interpreting. *The Translator* 1 (1), 25-46.
- ÖVGd (2025). *Gerichtsdolmetscher:in werden*. <https://oevgd.at/de/gerichtsdolmetscher-werden> (Stand: 04.05.2026).
- Pavlović, Dušica (2024). *Ausbildung und Ernennung von GerichtsdolmetscherInnen in Serbien*. Masterarbeit, Zentrum für Translationswissenschaft, Universität Wien.
- Pöchhacker, Franz (1998). Situative Zusammenhänge. In: Snell-Hornby Mary et al. (Hg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 327-330.
- Pöchhacker, Franz; Rogl, Regina & Risku, Hanna (2024). *Richtlinien für die Redaktion (translations-)wissenschaftlicher Arbeiten*. https://transvienna.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/z_translationswiss/Studium/Wissenschaftliches_Arbeiten/Richtlinien_2024.pdf (Stand: 04.05.2026).
- Pöllabauer, Sonja (2003). *Translatorisches Handeln bei Asylanörungen. Eine diskursanalytische Untersuchung*. Dissertation, Karl-Franzens-Universität Graz.
- Pravilnik o stalnim sudskim tumačima (Правилник о сталним судским тумачима) [Republika Srpska] (2012). (*Regelwerk über die vereidigten Gerichtsdolmetscher*).

<https://www.vladars.net/sr-sp-cyrl/vlada/ministarstva/mpr/Documents/pravilnici%20o%20stalnim%20sudskim%20tumacima.pdf> (Stand: 04.05.2026).

Pravilnik o stalnim sudskim tumačima (Правилник о сталним судским тумачима) [Serbien] (2017). (*Regelwerk über die vereidigten Gerichtsdolmetscher*). <https://www.mpravde.gov.rs/tekst/18101/pravilnik-o-stalnim-sudskim-tumacima.php> (Stand: 04.05.2026).

Pravilnik o stalnim sudskim tumačima [Kroatien] (2008). (*Regelwerk über die vereidigten Gerichtsdolmetscher*). <https://www.zakon.hr/c/podzakonski-propis/7160/nn-88-08-od-28.07.2008.-pravilnik-o-stalnim-sudskim-tumacima> (Stand: 04.05.2026).

Pravilnik o stalnim sudskim tumačima [Montenegro] (2008). (*Regelwerk über die vereidigten Gerichtsdolmetscher*). <https://www.gov.me/dokumenta/ccb286b4-da4e-4475-96be-37a7ef82e9a7> (Stand: 04.05.2026).

SDG (1975). *Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG)*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002338> (Stand: 04.05.2026).

StGG (1988). *Staatsgrundgesetz*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006> (Stand: 04.05.2026).

StPO (2025). *Strafprozeßordnung*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326> (Stand: 04.05.2026).

Sveučilište u Zagrebu (o.J.). *Opis programa: Diplomski studij germanistike – prevoditeljski smjer. (Beschreibung des Programms: Masterstudium Germanistik – Studiengang Übersetzen)*. <https://germanistika.ffzg.unizg.hr/2022/02/13/opis-programa-diplomski-studij-germanistike-prevoditeljski-smjer-2/> (Stand: 04.05.2026).

Udruženje stalnih sudskih prevodilaca i tumača Srbije (Удружење сталних судских преводаца и тумача Србије) (2024). *Одлука о висини уписнине и чланарине за 2024. годину. (Entscheidung über die Höhe der Anmelde- und Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2024.)* <https://www.usspts.com/wp-content/uploads/2024/03/Записник-са-редовне-годишње-скупштине-УССПТС-од-21.-марта-2024.-2-4-2024.pdf> (Stand: 04.05.2026).

- Udruženje sudskih tumača Republike Srpske (o.J.). *Pristupnica-obnova članstva. (Beitrittsformular – Verlängerung der Mitgliedschaft.)* https://www.sudskitumaci.org/dokumenti/Obrazac_za_uclanjenje.pdf (Stand: 04.05.2026).
- Universität Wien (o.J.). *Dolmetschen für Gerichte und Behörden. Universitätslehrgang.* <https://postgraduatecenter.univie.ac.at/dolmetschen> (Stand: 04.05.2026).
- Univerzitet Crne Gore (o.J.). *Njemački jezik i književnost. Studijski program. (Deutsche Sprache und Literatur. Studienprogramm.)* <https://www.ucg.ac.me/studprog/23/7/5/2025-njemacki-jezik-i-knjizevnost-2020> (Stand: 04.05.2026).
- Univerzitet Crne Gore (University of Montenegro) (2025). *Prospectus.* https://ucg.ac.me/skladiste/blog_1023/objava_151313/fajlovi/UoM%20prospectus%202025.pdf (Stand: 04.05.2026).
- Univerzitet u Banjoj Luci (Универзитет у Бањој Луци) (o.J.). *Њемачки језик и књижевност 1. циклус. (Deutsche Sprache und Kultur, I. Zyklus).* <https://flf.unibl.org/index.php/sr/studije/prvi-ciklus/njemacki-jezik-i-knjizevnost-1-ciklus> (Stand: 04.05.2026).
- Univerzitet u Beogradu (Универзитет у Београду) (o.J.). *Мастер академске студије. (Masterstudien).* <https://www.fil.bg.ac.rs/sr/studije/master-akademske-studije> (Stand: 04.05.2026).
- Univerzitet u Sarajevu (o.J.). *Odsjek za germanistiku. (Abteilung für Germanistik).* <https://ff.unsa.ba/index.php/bs/o-odsjeku-ger> (Stand: 04.05.2026).
- Uredba o stalnim sudskim tumačima [Föderation Bosnien und Herzegowina] (2014). *(Verordnung über die vereidigten Gerichtsdolmetscher).* <https://www.fbihvlada.gov.ba/bosanski/zakoni/2014/uredbe/14h.html> (Stand: 04.05.2026).
- Ustav Republike Srbije (Устав Републике Србије) (2006). *(Verfassung der Republik Serbien).* https://www.parlament.gov.rs/upload/documents/Ustav_Srbije_pdf.pdf (Stand: 04.05.2026).
- Ustav Republike Srpske (Устав Републике Српске) (2005). *(Verfassung der Republik Srpska).* https://www.vladars.net/sr-SP-Cyrl/Documents/ustav_republike_srpske.pdf (Stand: 04.05.2026).

- Wadensjö, Cecilia (1992). *Interpreting as Interaction. On dialogue-interpreting in immigration hearings and medical encounters*. Linköping: Linköping University.
- Wolf, Gerhard (2000). „Waffengleichheit“? „Fairer Prozeß“? „Gerichtliche Fürsorge“? Dogmatische Vernebelungen und prozessuale Willkür im Strafverfahren gegen ausländische Beschuldigte. In: Wolf, Gerhard (Hg.) *Kriminalität im Grenzgebiet. Band 3: Ausländer vor deutschen Gerichten*. Berlin/Heidelberg: Springer, 121-155.
- Zakon o državnim službenicima (Закон о државним службеницима) [Serbien] (2022). (*Gesetz über Staatsbedienstete*). https://www.paragraf.rs/propisi/zakon_o_drzavnim_sluzbenicima.html (Stand: 04.05.2026).
- Zakon o državnim službenicima [Kroatien] (2008). (*Gesetz über Staatsbedienstete*). <https://www.zakon.hr/z/108/Zakon-o-dr%C5%BEavnim-slu%C5%BEbenicima> (Stand: 04.05.2026).
- Zakon o državnoj službi u Federaciji Bosne i Hercegovine [Föderation Bosnien und Herzegowina] (2017). (*Gesetz über den öffentlichen Dienst in der Föderation Bosnien und Herzegowina*). <https://www.paragraf.ba/propisi/fbih/zakon-o-drzavnoj-sluzbi-u-federaciji-bosne-i-hercegovine.html> (Stand: 04.05.2026).
- Zakon o sudovima Republike Srpske (Закон о судовима Републике Српске) (2011). (*Gesetz über die Gerichte der Republika Srpska*). <https://www.narodnaskupstina.rs/la/akti/usvojeni-zakoni/zakon-o-sudovima-republike-srpske> (Stand: 04.05.2026).
- Zakon o sudovima u Federaciji Bosne i Hercegovine (2021). (*Gesetz über die Gerichte in der Föderation Bosnien und Herzegowina*). <https://portalfo1.pravosudje.ba/vstvfo-api/vijest/download/80488> (Stand: 04.05.2026).
- Zakon o tumačima [Montenegro] (2016). (*Dolmetschergesetz*). <https://www.gov.me/dokumenta/397821d3-2d95-4126-b98b-bbce7f1346b3> (Stand: 04.05.2026).
- ZPO. (2025). *Zivilprozessordnung*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001699> (Stand: 04.05.2026).

Anhang

Anhang 1: Übersicht der Voraussetzungen für die Ernennung von Gerichtsdolmetscher*innen und deren Honorare in Österreich, Kroatien, Serbien, der Föderation Bosnien und Herzegowina (FBIH-BIH), der Republika Srpska (RS-BIH) und Montenegro.

Voraussetzungen für die Ernennung von Gerichtsdolmetscher*innen sowie deren Honorare						
	A	HR	SRB	FBIH (BIH)	RS (BIH)	MNE
Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften	§ 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG	§ 2 Abs 1 Z 2 RW	§ 3 Abs 1 Z 2 RW	§ 3 Abs 1 Z 4 VO	§ 3 Z 3 RW	§ 6 Abs 1 Z 7 und 8 DG
Tätigkeit Jahre	3 (bei Studium: 1), ergibt sich aus § 14 Z 1 erster und zweiter Satz SDG	nicht vorgesehen	5, ergibt sich aus § 3 Abs 1 Z 3 RW	nicht vorgesehen	3, ergibt sich aus § 3 Z 4 RW	5, ergibt sich aus § 6 Abs 1 Z 6 DG
Geschäftsfähigkeit	§ 2 Abs 2 Z 1 lit c SDG	§ 14 Abs 1 Z 4 RW	§ 11 Z 4 RW	§ 25 Abs 1 lit d SBG	§ 18 Z 5 RW	§ 6 Abs 1 Z 2 DG
Körperliche und geistige Eignung	§ 2 Abs 2 Z 1 lit d SDG	§ 52 Abs 1 lit c SBG	§ 11 Z 5 RW	§ 20 Abs 1 Z 5 VO	§ 18 Z 5 RW	§ 6 Abs 1 Z 2 DG
Vertrauenswürdigkeit / Unbescholtenheit	§ 2 Abs 2 Z 1 lit e SDG	§ 2 Abs 2 RW iVm § 54 Abs 1 lit a SBG	§ 11 Z 3 RW	§ 3 Abs 1 Z 5 VO iVm § 20 Z 3 f. VO	§ 3 Z 3 RW iVm § 18 Z 2 und 4 RW	§ 6 Abs 1 Z 3 und 4 DG
Aufenthalt im Sprengel des Gerichtshofs I. Instanz	§ 2 Abs 2 Z 1 lit g SDG	§ 14 Abs 1 Z 7 RW	§ 7 Abs 1 RW	indirekt durch § 26 Abs 1 und 2 VO	anderweitig geregelt	indirekt durch § 28 DG
Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse	§ 2 Abs 2 Z 1 lit h SDG	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Fremdsprachenkenntnisse	ergibt sich aus § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG	§ 2 Abs 1 Z 1 RW	§ 3 Abs 1 Z 1 zweiter Satz RW, alternativ	§ 3 Abs 1 Z 3 VO	§ 3 Z 3 RW	§ 6 Abs 1 Z 7 DG
Studienabschluss	entfällt, jedoch Vorteil gemäß § 14 Z 1 zweiter Satz SDG	§ 2 Abs 1 Z 3 RW	§ 3 Abs 1 Z 1 erster Satz RW, alternativ	§ 3 Abs 1 Z 2 VO	Ausnahmen vorgesehen in § 3 Z 2 RW	§ 6 Abs 1 Z 5 DG
Offizielle Liste	§ 14 Z 5 SDG	§ 17 RW	§ 9 RW	§§ 14 f. VO	§§ 12 f. RW	§ 27 DG
Staatsangehörigkeit dieses Staates	entfällt gemäß § 14 iVm § 2 Abs 2 Z 1 lit f	§ 52 Abs 1 lit c SBG, Ausnahmen mit § 52 Abs 1 lit d SBG zulässig	ergibt sich aus § 45 Abs 1 SBG	§ 3 Abs 1 Z 1 VO	§ 3 Z 1 RW	§ 6 Abs 1 Z 1 DG, Ausnahme gemäß § 34 DG noch nicht in Kraft
Kontrollorgan	§ 10 Abs 2 SDG iVm § 3 Abs 1 SDG	§ 30 RW	§ 10 Abs 1 iVm § 17 RW	§ 25 VO	§§ 7 und 16 RW	§ 31 DG
Mögliche Sanktionen	§ 10 SDG	§ 14 Abs 1 Z 6 und 8 RW	§ 11 Z 6 RW	§ 20 Abs 1 Z 3 VO	§ 16 RW iVm § 21 RW	§ 16 DG
Honorar	§ 54 GebAG	§ 26 Abs 2 RW	§ 15 RW	§ 22 VO iVm TN 1 f.	§ 22 RW iVm TN 1 f.	§§ 24 f. DG
Preis pro Normzeile	1,50 €	5,00 kn (= 0,66 €)	nicht vorgesehen	0,75 KM (ab 15 Zeilen)	0,80 KM (ab 15 Zeilen) aus dem BKS 0,90 KM (ab 15 Zeilen) ins BKS 1,20 KM (FS->FS)	nicht vorgesehen
Preis Sonderschrift	nicht vorgesehen	7,50 kn (= 1,00 €)	nicht vorgesehen	Aufschlag bis zu +50%	Aufschlag bis zu +50% bei schwierigen Aufträgen	nicht vorgesehen
Dolmetschen Preis pro begonnene Stunde	40 € erste ½ Stunde 30 € zweite ½ Stunde	150,00 kn (= 19,91 €)	1200 Din (≈ 10 €)	eine Stunde 50 KM angebrochene Stunde 30 KM	eine Stunde 30 KM	35 € Kons 50 € Sim

	25 € weitere ½ Stunde				angebrochene Stunde mind. 10 KM	
Preis pro Seite	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	600 Din (≈ 5 €)	10 KM (bis 15 Zeilen) aus dem BKS 8 KM (bis 15 Zeilen) ins BKS 12 KM (FS->FS)	12 KM (bis 15 Zeilen) aus dem BKS 14 KM (bis 15 Zeilen) ins BKS 24 KM (FS->FS)	20 € (MNE-FS) 15 € (FS-MNE) 25 € (FS-FS)
Sonderbestimmungen	§ 54 Abs 2 bis 5 GebAG	§ 26 Abs 1 Z 4 f. RW	nicht vorgesehen	Hinweis zu TN 1	TN 1 lit b und v	§ 25 Abs 2 und 3

Anhang 2: Interviewleitfaden auf Deutsch

0) Eisbrecherfragen

Woher beherrschen Sie die Sprachen B/K/M/S und Deutsch? Was ist Ihre stärkste Sprache?

Was hat Sie motiviert, Gerichtsdolmetscher*in zu werden?

Seit wann sind Sie Gerichtsdolmetscher*in? Wie häufig üben Sie diesen Job aus?

1) Gesetzlicher Rahmen

Regulierungen und Zulassungsanforderungen

Was können Sie über die rechtlichen Voraussetzungen sagen, die die Gerichtsdolmetscher*innen in Ihrem Land erfüllen müssen?

Welche rechtlichen und institutionellen Maßnahmen stehen dem Gesetzgeber zur Verfügung, um die Einhaltung rechtlicher Standards durch Gerichtsdolmetscher*innen sicherzustellen?

Welche gesetzlichen Pflichten oder Verantwortlichkeiten haben Gerichtsdolmetscher*innen in Ihrem Land?

Die Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen werden vorschriftsgemäß geahndet. Wissen Sie, ob dies in der Praxis tatsächlich der Fall ist? Haben Sie von so einem Fall gehört?

2) Ausbildung und Qualifikation

A. Ausbildungspfad

Welche Ausbildungswege stehen angehenden Gerichtsdolmetscher*innen offen?

Gibt es eine formale Ausbildung oder Zertifizierung, die verpflichtend ist?

B. Qualifikationsprüfung

Welche Prüfungen oder Zertifizierungen sind notwendig, um als Gerichtsdolmetscher*in tätig zu sein? Gibt es eine separate Zertifizierung für Gerichtsübersetzer*innen oder ist die gesamte Prüfung vereinheitlicht? → Im Gesetz findet man XY, findet das tatsächlich so statt? Wie sind Sie geprüft worden?

Wie werden diese Prüfungen durchgeführt und evaluiert?

Haben sich die Modalitäten der Zertifizierungsprüfungen im Laufe der Zeit verändert? Wurden Sie nach denselben Kriterien zertifiziert, wie sie heute noch gelten?

3) Berufliche Praxis

A. Arbeitsalltag

Wie sieht Ihr typischer Arbeitstag als Gerichtsdolmetscher*in aus? -> auch übersetzen? Nur dolmetschen? Beglaubigen? Selbstständig? Eigenes Übersetzungsbüro oder nur Gericht?

Arbeiten Sie nur als Gerichtsdolmetscher*in oder gehen Sie auch einer anderen Beschäftigung nach?

Übernehmen Sie auch schriftliche Übersetzungsaufträge, für die keine Beglaubigung erforderlich ist, bzw. Dolmetschaufträge, bei denen keine gerichtliche Zertifizierung vorausgesetzt wird? Wie hoch ist in etwa das Verhältnis zwischen beglaubigten und nicht beglaubigten Aufträgen?

Mit welchen Herausforderungen sind Sie in Ihrer praktischen Tätigkeit als beeidigte*r Dolmetscher*in bzw. Übersetzer*in konfrontiert?

Welche Vorteile sehen Sie in Ihrer beruflichen Tätigkeit?

Empfinden Sie persönliche Freude oder Erfüllung in Ihrer Arbeit als beeidigte*r Gerichtsdolmetscher*in?

B. Berufliches Umfeld

Wer sind die Akteur*innen in Ihrem Arbeitsumfeld?

Wie ist Ihre Zusammenarbeit zwischen Ihnen und anderen Akteur*innen (*vielleicht Richter*innen, Anwält*innen, Klient*innen*) gestaltet?

In welchen Fällen ist die Übersetzung/Dolmetschung durch eine*n Gerichtsdolmetscher*in zwingend notwendig?

Wie erhalten Sie Ihre Aufträge?

Gibt es Unterstützung (z. B. Weiterbildung) für Gerichtsdolmetscher*innen von staatlicher oder institutioneller Seite? Wenn ja, welche?

C. Vergütung und Arbeitsbedingungen

Wie wird die Vergütung für Gerichtsdolmetscher*innen geregelt? Wird die Vergütung regelmäßig an die Inflation angepasst, oder erfolgen entsprechende Erhöhungen nur in unregelmäßigen Abständen? -> Unterschied zw. Zivil und Strafverf.? Vorgaben für Übersetzungen?...

Sind die Arbeitsbedingungen in Ihrem Land angemessen? -> Verdienen Sie genug im Monat, um davon leben zu können? (Falls Sie auch einer anderen Beschäftigung nachgehen – Könnten Sie genug im Monat verdienen, wenn Sie nur der Beschäftigung als Gerichtsdolmetscher*in nachgehen würden?) Was können Sie über die Wertschätzung bzw. über das Image Ihres Berufs in der Öffentlichkeit und unter andren Akteur*innen sagen?

4) Verbände (in Anlehnung an Pavlović, 2024)

Wie wurden Sie Mitglied im Verband?

Welche Vorteile haben Sie durch Ihre Mitgliedschaft?

Bieten Ihnen die Verbände Möglichkeiten zur Weiterbildung?

Schützen die Verbände Ihre Rechte und Interessen oder bieten sie Unterstützung?

Was erwarten Sie von einem Verband?

Welche konkreten Aktivitäten üben Sie im Rahmen Ihrer Verbandsmitgliedschaft aus? Engagieren Sie sich beispielsweise durch das Zahlen von Mitgliedsbeiträgen, die Organisation von Veranstaltungen, eine Tätigkeit im Vorstand, redaktionelle Beiträge für Website oder Zeitschrift – oder auf andere Weise?

5) Vergleich mit anderen Ländern

Haben Sie Kenntnisse über die Regelungen und Praxis in anderen Ländern? Falls ja, wie unterscheiden sie sich? Welche Stärken und Schwächen können Sie im Vergleich mit Ihrem eigenen Land nennen? Vergleich/Situation in Österreich.

6) Status quo und allfälliger Reformbedarf

Zukunftsansichten

Wie würden Sie die Qualität beschreiben? Gibt es Bereiche, in denen die Qualität der Leistungen der Gerichtsdolmetscher*innen verbessert werden könnte/sollte?

Welche gesetzlichen und/oder praxisbezogenen Maßnahmen halten Sie für geeignet, um die Qualität und Effektivität der Arbeit von Gerichtsdolmetscher*innen nachhaltig zu verbessern?

Finden Ihrer Einschätzung nach internationale Standards – wie beispielsweise die EU-Richtlinie zur Dolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren – in Ihrem Land Anwendung?

Falls nein: Halten Sie eine stärkere Implementierung solcher Standards für wünschenswert, oder sehen Sie das bestehende nationale System als ausreichend an?

Wie ließe sich die Umsetzung internationaler Standards in Ihrem Land ggf. verbessern?

7) Ausklang

Möchten Sie noch etwas mitteilen, was ich mit keiner Frage angesprochen habe?

Anhang 3: Interviewleitfaden auf Kroatisch bzw. B/K/M/S

0) Uvodna pitanja

Odakle poznajete bosanski/hrvatski/crnogorski/srpski i njemački jezik? Koji je Vaš najjači jezik?

Što Vas je motiviralo da postanete sudski tumač?

Koliko ste već sudski tumač? Koliko često se bavite tim poslom?

1) Zakonski okvir

Propisi i certifikacijski zahtjevi

Što možete reći o zakonskim uvjetima koje sudski tumač mora ispunjavati u Vašoj zemlji?

Kojim zakonskim i institucionalnim mjerama raspolaže zakonodavac da bi osigurao da se sudski tumači pridržavaju zakonskih normi?

Koje zakonske obveze i dužnosti imaju sudski tumači u Vašoj zemlji?

Za prekršaje protiv zakonskih regulacija propisane su sankcije. Zna li provode li se takve sankcije u praksi?

Jeste li već čuli za neki takav slučaj?

2) Obrazovanje i kvalifikacije

A. Obrazovanje

Koje mogućnosti obrazovanja stoje na raspolaganju osobama koje žele postati sudski tumači?

Postoji li obavezno formalno obrazovanje ili certifikacija?

B. Certifikacijski ispit

Koji ispiti ili certifikati su potrebni osobi koja želi postati sudski tumač? Postoji li odvojena certifikacija za sudske prevoditelje ili je cijeli ispit objedinjen? -> usporedba teorije i prakse na osnovi važećih zakonskih propisa + Opišite kako ste Vi ispitani.

Na koji način se provode i ocjenjuju certifikacijski ispiti?

Jesu li se modaliteti certifikacijskih ispita promijenili tijekom vremena? Jeste li bili certificirani prema istim kriterijima koji vrijede i danas?

3) Strukovna praksa

A. Poslovna svakodnevica

Kako izgleda Vaš tipičan radni dan sudskog tumača? -> Bavite li se i pismenim prevođenjem ili samo usmenim tumačenjem? Izrađujete li ovjerene prijevode? Jeste li u radnom odnosu ili ste samostalni poduzetnik („freelancer“, ugovor o djelu i sl.)? Imate li vlastiti/sopstveni prevodilački ured?

Radite li samo kao sudski tumač ili se bavite i nekim drugim poslom?

Prihvaćate li i naloge za pismeno prevođenje za koje nije potrebna ovjera, odnosno naloge za usmeno prevođenje kada nije potrebno prisustvo/nazočnost sudski certificiranog tumača? Koliki je otprilike omjer ovjerenih i neo-ovjerenih radnih naloga?

S kojim izazovima se susrećete u svom praktičnom radu kao sudski tumač ili prevoditelj?

Koje prednosti Vam pruža Vaša struka?

Raduje li Vas posao sudskog tumača, odnosno osjećate li osobno/lično ispunjenje prilikom obavljanja svog posla?

B. Poslovno okruženje

Tko su ostali akteri u Vašem poslovnom okruženju?

Na koji način surađujete s ostalim akterima (*npr. sucima/sudijama, odvjetnicima/advokatima, klijentima, predstavnicima prevodilačkih agencija*)?

U kojim slučajevima je propisano da prijevod ili tumačenje obavezno mora odraditi certificirani sudski tumač?

Na koji način primete radne naloge?

Postoji li podrška (*npr. u vidu doškoloavanja i daljnjih obuka*) za sudske tumače od strane državnih institucija?

Ako da, opišite.

C. Naknada za rad i radni uvjeti

Na koji način je regulirana naknada za rad sudskih tumača? Usklađuje li se naknada za rad redovito s inflacijom ili se odgovarajuća povećanja događaju samo u neredovitim intervalima? -> Postoje li razlike između građanskog i kaznenog/krivičnog postupka? Postoje li upute kojih se morate pridržavati kod prijevoda?...

Jesu li radni uvjeti u Vašoj zemlji primjereni? -> Zараđujete li dovoljno novca mjesečno da biste mogli od toga živjeti? (Ako se bavite i drugim poslom – biste li zarađivali dovoljno novca mjesečno da se bavite samo poslom sudskog tumača?) Kakva je situacija sa ugledom koji uživate kao sudski tumač, odnosno generalni imidž Vaše struke u javnosti i u očima drugih aktera?

4) Udruženja (prema Pavlović, 2024)

Kako ste postali član udruženja?

Koje prednosti Vam pruža članstvo?

Pružila li Vam udruženje mogućnosti doškoloavanja ili dodatne edukacije?

Štiti li udruženje Vaša prava i interese? Na koji način Vam pruža podršku?

Što očekujete od udruženja?

Koje aktivnosti obavljate u okviru članstva u udruženju? *Npr.: plaćanje članarine, organizacija seminara ili sjednica, članstvo u predsjedništvu, pisanje članaka za web stranicu ili časopis i slično?*

5) Usporedba s drugim zemljama

Znate li nešto o pravilima i praksi u drugim zemljama? Ako da, koje razlike možete istaknuti? Koje prednosti i nedostatke možete navesti u usporedbi s Vašom zemljom? Usporedba sa situacijom u Austriji.

6) Status quo i eventualne reforme

Budući razvoj

Kako biste opisali kvalitetu usluga sudskih tumača? Postoje li područja u kojima bi se kvaliteta takvih usluga mogla ili trebala poboljšati?

Koje pravne i/ili praktične mjere smatrate prikladnima za održivo poboljšanje kvalitete i učinkovitosti rada sudskih tumača?

Primjenjuju li se, po Vašem mišljenju, međunarodni standardi – poput Direktive EU-a o tumačenju i prevođenju u kaznenom/krivičnom postupku – u Vašoj zemlji?

Ako ne, smatrate li dosljednu provedbu takvih standarda poželjnom ili smatrate da je postojeći nacionalni sustav dovoljan?

Kako bi se eventualno mogla poboljšati provedba međunarodnih standarda u Vašoj zemlji?

7) Završetak

Želite li saopćiti još nešto što nije bilo spomenuto ni u jednom pitanju, a bilo bi od značaja za ovaj rad?

Anhang 4: Interviewtranskript B-SRB

Interview mit dem Befragten aus Serbien (B-SRB) via Zoom, am 19. Mai 2025 um 10:00 Uhr

I: Interviewer (Viktor Bilan)

Dauer: 1 Stunde und 27 Minuten

(Vor Beginn der Audioaufnahme fand eine kurze Einführung auf Kroatisch und Serbisch statt. I und B-SRB einigten sich darauf, das Interview auf Deutsch zu führen. Das Transkript beginnt mit dem Start der Aufnahme.)

B-SRB: Sehr gut.

I: Vielen Dank für die Teilnahme noch einmal auf Deutsch. Und dann beginnen wir mit der ersten Frage, und zwar: Woher beherrschst du die Sprachen Serbisch und Deutsch, und was ist deine stärkste Sprache?

5 B-SRB: Also ich bin gebürtiger Serbe, der die ganze Kindheit in der Schweiz aufgewachsen ist und daher ist Serbisch meine Muttersprache. Wie du bereits weißt, Serbisch ist mit Kroatisch, Bosnisch und Montenegrinisch so verwandt, es ist fast die gleiche Sprache mit minimalen Unterschieden, sodass Serbisch meine stärkste Sprache ist, aber natürlich beherrsche ich auch die anderen Sprachen.

I: Natürlich. Und ist Deutsch deine stärkste Fremdsprache?

10 B-SRB: Ja, kann ich sagen. Deutsch ist auf jeden Fall meine stärkste Fremdsprache und neben Deutsch spreche ich und übersetze ich auch Englisch. Französisch spreche ich auch, aber ich verwende diese Sprache nicht zum Übersetzen (lächeln).

I: Verstanden. Ja, ich habe auch Französisch in meiner Sprachkombination, aber nur passiv. Und was hat dich motiviert, Gerichtsdolmetscher zu werden?

15 B-SRB: Meine Motivation stammt / vor sehr lange / bereits am Anfang meiner Karriere arbeitete ich als Übersetzer in einer Wirtschaftsberatungsfirma, wo ich sehr viele wirtschaftliche, finanzielle, rechtliche Texte, Verträge und Dokumente bereits übersetzt habe. Und ich habe auch Wirtschaft und Recht studiert, sodass diese Bereiche für mich nicht fremd waren. Also seit vielen Jahren, seit dem Beginn meiner Karriere war ich interessiert, in diesem Gebiet zu arbeiten. Und daher war es eine natürliche Folge, dass ich die Gelegenheit genutzt habe, die Lizenz zum Gerichtsdolmetscher zu erhalten.

20 I: Verstanden. Und seit wann bist du Gerichtsdolmetscher beziehungsweise wie häufig übst du diesen Job aus?

B-SRB: Ich bin Gerichtsdolmetscher seit 2021, als ich in der autonomen Provinz Vojvodina die Prüfung zum Gerichtsdolmetscher für die deutsche Sprache bestanden habe. Und ich denke, die Übersetzungs- und Dolmetschaufgaben machen, meiner Meinung nach, circa 40 bis 50 Prozent meiner Gesamtarbeit als Übersetzer und Dolmetscher aus.

25 I: Verstanden. Also du arbeitest auch privat außerhalb des Gerichts?

B-SRB: Richtig.

I: Okay. Dann kommen wir zum ersten Fragenblock, zum gesetzlichen Rahmen, nämlich zu den Regulierungen und Zulassungsanforderungen. Was kannst du über die rechtlichen Voraussetzungen sagen, die die Gerichtsdolmetscher*innen in Serbien erfüllen müssen?

30 B-SRB: Es gibt drei wichtige Sachen, die jeder Dolmetscher vor dem Ablegen der Prüfung erfüllen muss. Erstens muss jeder Gerichtsdolmetscher einen Universitätsabschluss vorweisen können. Ebenso ist es wichtig, dass der Gerichtsdolmetscher mindestens fünf Jahre eine Berufserfahrung auf dem rechtlichen Gebiet hat und diese Berufserfahrung muss der künftige Gerichtsdolmetscher durch entsprechende Bestätigungen von Kunden, Privatpersonen oder auch Gerichten nachweisen können, damit der Gerichtsdolmetscher überhaupt für die Prüfung
35 qualifiziert ist. Und die dritte Bedingung für mich war, dass der Gerichtsdolmetscher auch auf dem Gebiet des entsprechenden Gerichts oder der entsprechenden Region angemeldet ist und seinen Wohnsitz hat.

I: Verstanden. Und welche gesetzlichen Pflichten oder Verantwortlichkeiten haben Gerichtsdolmetscher*innen in Serbien?

B-SRB: Jeder Gerichtsdolmetscher hat die gesetzliche Pflicht, wie auch in anderen Staaten, seine Arbeit auf
40 ethische Weise zu erfüllen und auch seiner Arbeit professionell, seriös nachzugehen. Jeder Gerichtsdolmetscher hat die Verpflichtung, das sogenannte Übersetzungs- oder Dolmetschbuch zu führen, jeweils nummeriert mit Datum, sodass jede Arbeit des Gerichtsdolmetschers, jede schriftliche Übersetzung oder jeder mündlicher Dolmetscheinsatz dokumentiert wird. Das sind die Grundpflichten. Wobei, ehrlich gesagt, in Serbien ist es rechtlich relativ schwach geregelt. Es ist nicht auf dem Niveau eines Gesetzes geregelt, sondern eher eine Vorschrift, y-
45 редба, стао ми је мозак [Verordnung, mir fällt es gerade nicht ein].

I: Ein Regelwerk.

B-SRB: Ein Regelwerk. Wobei dieses Regelwerk ist sehr alt und wird auf dem staatlichen Niveau nicht vehement überprüft, sodass es leider in Serbien viele Gerichtsdolmetscher gibt, die ihre Arbeit nicht 100 Prozent erfüllen, wie sie sollten, wie es in einem normalen Land der Fall sein sollte.

I: Genau. Also zu den Voraussetzungen für die Ernennung von Gerichtsdolmetscher*innen in Serbien zählen auch die Sachkunde beziehungsweise Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften, fünf Jahre Tätigkeit, Geschäftsfähigkeit, körperliche und geistige Eignung, Vertrauenswürdigkeit, natürlich Fremdsprachenkenntnisse inklusive Studium. Und es wird vor dem serbischen Justizministerium eine Liste geführt, eine Dolmetscherliste. Und ja, diese Leistungen der Gerichtsdolmetscher*innen und ihrer Arbeit unterliegt auch einer Kontrolle durch
50 staatliche Organe, beziehungsweise im Artikel 10 ist es geregelt: „Председник вишег суда врши надзор над радом преводиоца. О неуредном или несавесном вршењу послова преводиоца обавештава министарство“ [„Der Vorsitzende des Obergerichts übt die Aufsicht über die Arbeit der Übersetzer aus. Über eine unordentliche oder unsachgemäße Ausübung der Übersetzungstätigkeiten informiert er das Ministerium.“]. Und dazu gibt es eine Frage, ob die Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen in der Praxis geahndet werden, weil das
55 vorschriftsgemäß geahndet gehört. Und hast du vielleicht von so einem Fall gehört, wo ein Gerichtsdolmetscher oder eine Gerichtsdolmetscherin gegen eine Regel verstoßen hat und dementsprechend sanktioniert wurde?

B-SRB: Leider habe ich von vielen Fällen gehört, dass Gerichtsdolmetscher gegen Regeln verstoßen, aber in der Praxis ist es leider selten der Fall, dass auf staatlichem Niveau, auf dem Niveau des Gerichtes das vehement verfolgt wird. Und in vielen Fällen kommt der Gerichtsdolmetscher oder die Gerichtsdolmetscherin mit einem
65 blauen Auge davon, dass der Kunde konkret, einfach nicht mehr mit dem Gerichtsdolmetscher arbeiten möchte. In Serbien ist es in den meisten Fällen der Fall, dass Gerichtsdolmetscher von Kunden beauftragt werden, und in seltenen Fällen von Gerichten. Von Gerichten, der den Gerichtsdolmetscher normalerweise beauftragt, wenn die Person die Leistung benötigt, einfach dem Gericht sagt: „Ich spreche nicht die serbische Sprache. Bitte rufen Sie den Gerichtsdolmetscher.“ Aber in den häufigsten Fällen, und ich würde sagen, über 90 Prozent, vielleicht noch
70 mehr, der Fälle, hat die Person hat einen Anwalt, der den Gerichtsdolmetscher direkt ruft, und sie lassen die Dolmetscher nicht vom Gericht rufen. Sodass, auch wenn ein Gerichtsdolmetscher seine Arbeit nicht perfekt macht, kommen die Gerichtsdolmetscher häufig gut davon, weil in Serbien gibt es auch die Möglichkeit, dass

- ein Gerichtsdolmetscher aus welchem Grund auch immer den Einsatz vor Gericht oder vor einer anderen Institution ablehnt. Und aus diesem Grund gibt es viele Dolmetscher, die Sachen nicht machen, für die sie sich nicht qualifiziert fühlen, obwohl sie das eigentlich sollten (lachen). Meiner Meinung nach, wenn jemand ein Gerichtsdolmetscher ist, ein beeidigter Gerichtsdolmetscher, muss diese Person in der Lage sein, sowohl schriftlich, als auch mündlich vor Gericht zu erscheinen und die Arbeit zu machen. Aber in der Realität ist es bei vielen Gerichtsdolmetschern nicht der Fall.
- 85 I: Und glaubst du, dass es für die Kunden auch eine Art Qualitätsgewährleistung ist, wenn sie einen eigenen Gerichtsdolmetscher bestellen, beziehungsweise wenn sie diese Entscheidung nicht dem Gericht zulassen? Also was könnte der Grund dafür sein?
- 80 B-SRB: Also (...) Ich denke, da gibt es keinen großen Unterschied, wenn das Gericht ruft oder der Kunde direkt ruft. Gerichtsdolmetscher, die vor Gericht erscheinen, sie fühlen sich sicher genug.
- I: Okay, verstanden.
- 85 B-SRB: Aber in Serbien ist es häufig der Fall, dass Leute, in über 90 Prozent der Fälle, direkt jemanden beauftragen und das nicht vor Gericht machen lassen. Natürlich, das ist auch eine Vertrauenssache, wenn jemand mit dem Anwalt arbeitet, was in den meisten Fällen so ist, die Anwälte haben entweder direkte Zusammenarbeit mit Gerichtsdolmetschern und rufen diese Person entsprechend, oder die Anwälte haben auch eine Zusammenarbeit mit Übersetzungs- oder Dolmetschagenturen, die auch entsprechende Gerichtsdolmetscher rufen können, mit denen sie gute Erfahrungen haben, und wo sie gewährleisten können, dass die Arbeit gut gemacht wird.
- 90 I: Verstanden. Und weißt du etwas über die Maßnahmen, die rechtlichen und institutionellen Maßnahmen, die dem Gesetzgeber zur Verfügung stehen, die Einhaltung rechtlicher Standards durch Gerichtsdolmetscher*innen sicherzustellen?
- B-SRB: Zu diesen Maßnahmen und zu den Vorschriften, würde ich dir empfehlen, meine Kollegin, ich werde dir ihren Kontakt geben, sie direkt zu kontaktieren, entweder mündlich oder schriftlich. Ich denke, sie wird einverstanden sein, diese Antwort zu geben. Sie ist Rechtsanwältin und ist Gerichtsdolmetscherin, ich glaube, seit über 20 Jahren.
- 95 I: Okay.
- B-SRB: Zu diesen Sachen.
- 100 I: Verstanden.
- B-SRB: Weil sie viel mehr als ich / und ist kompetenter als ich.
- I: Okay, das wäre sehr gut. Vielen Dank. Dann kommen wir zum zweiten Fragenblock über die Themen Ausbildung und Qualifikation. Ausbildung. Also die Frage lautet: Welche Ausbildungswege stehen angehenden Gerichtsdolmetscherinnen offen? beziehungsweise ob es eine formale Ausbildung oder Zertifizierung gibt, die verpflichtend ist?
- 105 B-SRB: Derzeit gibt es keine offiziellen Ausbildungswege, soviel ich weiß. Es gibt private Schulen und Agenturen und auch teilweise Übersetzungsagenturen, die interessierten Gerichtsdolmetschern es ermöglichen, in einem Kurs die Sachen zu erlernen, durch die Herausforderungen eines Gerichtsdolmetschers durchzugehen und künftige Gerichtsdolmetscher für die Prüfung vorzubereiten. Aber auf staatlichem Niveau gibt es, soviel ich weiß, keine konkrete Ausbildung und keine konkrete Richtung, sondern in den letzten Jahren alle Gerichtsdolmetscher, die ich kenne, ich persönlich und auch meine Kollegen, die im Zeitraum zwei, drei Jahren vor mir oder nach mir die Prüfung bestanden haben, alle diese Leute haben diese Prüfung dank ihrer Erfahrung bestanden, die sie seit Jahren gesammelt haben und den Zeitpunkt genutzt haben, sich für die Prüfung anzumelden und
- 110

- zu bestehen. Aber auf staatlichem Niveau, Leute von der Uni oder Leute aus dem Berufsstand konkret dafür vorzubereiten: Nein, gibt es nicht, sondern wie am Anfang gesagt, private Schulen, die unter anderem auch einen Kurs für den Gerichtsdolmetscher anbieten. Wobei, meiner Meinung nach, sind diese Kurse zu kurz. Sie dauern drei bis vier Monate und es reicht nicht aus, eine Person vorzubereiten, sodass diese Kurse schön klingen. Jemandem, der Übersetzungen macht, drei Monate Kurs, dann wirst du Gerichtsdolmetscher, aber in der Wahrheit braucht es viel mehr und auch die staatlichen Prüfungen sind nicht so häufig, wie das versprochen wird in den Kursen.
- I: Verstanden. Also das sehen wir im Artikel 3 des Regelwerks, Ziffer 1: „Преводилац мора да има одговарајуће високо образовање за одређени страни језик или да поседује потпуно знање језика са кога преводи и на који преводи усмени говор или писани текст“³⁸. Und dann haben wir die Ziffer 3: „да има најмање пет година искуства на преводилачким пословима“ [„mindestens fünf Jahre Erfahrung in Übersetzungstätigkeiten“]. Und dann ja, in der Ziffer 1 gibt es dieses „или“ [„oder“], ja? Also „oder“. Also entweder muss er eine hohe Ausbildung haben beziehungsweise einen universitären Abschluss, oder muss er die Sprache vollkommen beherrschen, also потпуно знање језика [vollständige Beherrschung der Sprache]. Und dann stellt sich diese Frage, ob diese völlige Beherrschung der Sprache durch einen Kurs gewährleistet sein kann.
- B-SRB: Natürlich nicht. Das ist meine persönliche Meinung. Es gibt viele Leute, die vielleicht einen anderen Standpunkt haben. Und was meiner Meinung nach auch noch problematisch ist, ist die Beherrschung der Sprache. Sie macht eine Person nicht zum Übersetzer.
- I: Natürlich.
- B-SRB: Das weißt du ganz gut. Du bist durch eine spezifische Ausbildung durchgegangen in Österreich, die konkret und zielgerichtet ist, um dich zu einem guten Übersetzer zu machen. Und diese Ausbildung gibt es in Serbien leider nicht, vielleicht nicht: Mit Ausnahme einer privaten Universität in Novi Sad, die ein solches Modul bietet. Aber sonst auch für den staatlichen Niveau bei der Philologischen Fakultät beziehungsweise der Fakultät für Sprachwissenschaften //
- I: // In Belgrad?
- B-SRB: In Belgrad gibt es keinen konkreten Studiengang, spezialisiert für Übersetzer, also dass der Übersetzer mit dem Erlernen der Sprache auch die Techniken erlernt. Eine Sprache in- und auswendig zu kennen, macht einen nicht zum Übersetzer, sondern es braucht Techniken / Bestimmte Ideen, eine bestimmte Vorstellung, wie man eine Übersetzung angeht, Technik, wie man das macht, CAT-Tools, die schon seit langem auf dem Markt sind und auch immer noch von sehr vielen Übersetzern und Dolmetschern im Serbien nicht beherrscht werden. Das sind Sachen, die man eigentlich auf staatlichem Niveau unbedingt einführen und lernen sollte.
- I: Beziehungsweise, es gibt kein besonderes Studienprogramm „Übersetzen und Dolmetschen“, sondern nur, sagen wir, Germanistik oder französische Sprache und Literatur.
- B-SRB: Richtig.
- I: Und dadurch kann man dann weiter dem Weg des Gerichtsdolmetschers folgen, wenn man diesen Abschluss macht.
- B-SRB: Das ist so.

³⁸ „Der Übersetzer muss über eine entsprechende Hochschulbildung für die jeweilige Fremdsprache verfügen oder die Sprache vollständig beherrschen, aus der er übersetzt und in die er übersetzt, sowohl für die mündliche Rede als auch für den schriftlichen Text.“

I: Ja, in Kroatien ist es auch so.

B-SRB: Das ist leider so. Aber von Kroatien habe ich gehört, dass zumindest auf staatlichem Niveau, dass etwas besser geregelt und kontrolliert wird.

I: Ja.

155 B-SRB: Ich habe gehört, dass es in Slowenien besser ist, und dass auch in Montenegro Übersetzer einen besseren Stand haben, Gerichtsdolmetscher.

I: Meinst du finanziell oder allgemein?

B-SRB: Finanziell auf jeden Fall wäre das auf staatlichem Niveau besser geregelt als in Serbien. Aber diese Fragen über andere Staaten würde ich gerne meiner Kollegin überlassen, deren Kontakt ich dir geben kann.

160 I: Genau.

B-SRB: Sie wird dir mehr dazu sagen können.

I: Vielen Dank. Also ja, Montenegro und Kroatien sind auch von meiner Arbeit umfasst und dann werde ich auch Interviews mit Gerichtsdolmetschern aus diesen Ländern noch durchführen. Dann kommen wir zur nächsten Frage: Welche Prüfungen oder Zertifizierungen sind notwendig, um als Gerichtsdolmetscher tätig zu sein?

165 Und gibt es eine separate Zertifizierung für GerichtsÜBERSETZER oder ist die gesamte Prüfung vereinheitlicht?

B-SRB: Die gesamte Prüfung war vereinheitlicht. Im Justizministerium in Belgrad gab es sehr lange keine konkreten Prüfungen. Sicher in den letzten zwei, drei Jahren ist es besser geworden, aber bis vor zwei, drei Jahren gab es nur einzelne Prüfungen, die vom Justizministerium ausgeschrieben wurden. Das Problem auf staatlichem Niveau ist, dass eine alte Excel-Liste von Gerichtsdolmetschern geführt wird. Darunter gibt es sehr viele Leute, die nicht mehr am Leben sind, die über 70 Jahre alt sind oder die vor 20, 30 Jahren zu Gerichtsdolmetschern ernannt wurden, aber dieser Arbeit nicht nachgehen. Sodass auf staatlichem Niveau beziehungsweise auf der Ebene des Justizministeriums das nicht richtig nachverfolgt wurde. Andererseits ist die Situation in der autonomen Provinz Vojvodina besser. Dort gibt es ein Sekretariat für Ausbildung und Minderheiten, die eine aktuelle Liste pflegt und die in den letzten zehn Jahren einmal pro Jahr die Prüfungen für Gerichtsdolmetscher für die entsprechenden Sprachkombinationen ausgeschrieben hat, wo sich Übersetzer für die Prüfung anmelden konnten und durch die Prüfung gehen konnten. Bei dieser Prüfung wurden sowohl die schriftlichen, als auch die mündlichen, also die Übersetzungs- und Dolmetschkenntnisse, geprüft. Zu verschiedenen Themenbereichen.

I: Also die Excel-Liste habe ich im Internet gesehen, die ist auch öffentlich abrufbar.

180 B-SRB: Ja, es ist so.

I: Genau. Ich habe dann gesehen, dass es auch ganz viele Menschen auf dieser Liste gibt, die, ja, wie du gesagt hast, vielleicht auch nicht mehr arbeiten oder ihre Branche gewechselt haben oder Ähnliches. Und was mich noch über die Prüfungen interessiert, ist, wie diese Prüfungen durchgeführt und evaluiert werden. Also die Zertifizierungsprüfung, wie sieht sie aus?

185 B-SRB: Bei mir war die Prüfung an einem Tag, wobei für Deutsch gab es nicht so viele Interessenten, wie beispielsweise für Englisch, was natürlich klar ist, sodass ich einen Teil schriftliche Prüfung hatte, soweit ich mich erinnern kann. Ein Teil der schriftlichen Prüfung, ob man die Begriffe kennt. Es wurden 10 oder 15 rechtliche Begriffe auf Deutsch aufgelistet, die man auf Serbisch übersetzen musste und auch umgekehrt. Serbische Begriffe, wie man diese auf Deutsch übersetzen würde. Und dann gab es zwei Aufgaben, beispielsweise ein Gesuch schreiben, also ein Gesuch übersetzen oder beispielsweise ein Scheidungsurteil übersetzen, jeweils von

190

Deutsch auf Serbisch und Serbisch auf Deutsch. Auf diese Weise wurde von den Kandidaten geprüft, wie gut sie die Materie kennen, wie gut / Welche Begriffe sie verwenden, beispielsweise ein sehr populärer Begriff ist eine zerrüttete Ehe.

I: Genau.

- 195 B-SRB: Solche Kleinigkeiten wurden da geprüft. Das war beim schriftlichen Teil. Beim mündlichen Teil ist es ähnlich: Man hat 10, 15, 20 Karten vor sich, man nimmt einen kleinen Textausschnitt in serbischer oder in deutscher Sprache zu einem bestimmten Thema, dann übersetzt man das vor der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat sich in meinem Fall 2021 aus drei Gerichtsdolmetschern zusammengesetzt, die mich angehört haben und Fragen und Unterfragen gestellt haben, sowohl zu diesem Thema, als auch zu anderen Themen, die ihnen spontan in den Sinn gekommen sind. Und dieses Gespräch zu den rechtlichen Themen für einen Gerichtsdolmetscher, wurde sowohl auf Deutsch oder auf Serbisch geführt.

I: Verstanden.

B-SRB: Und auf diese Weise wurde geprüft, seitens / der Gerichtsdolmetscher von der Prüfungskommission / ob die Kandidaten die Themen beherrschen.

- 205 I: Verstanden. Und weißt du vielleicht, ob sich die Modalitäten der Zertifizierungsprüfung die Prüfungen im Laufe der Zeit verändert haben, beziehungsweise ob heute noch die gleichen Kriterien gelten wie im Jahr 2021, als du zertifiziert wurdest?

- 210 B-SRB: Das kann ich dir leider nicht sagen, weil nach 2021 / ich glaube, 2022 und 2023, die Prüfungen in Vojvodina nicht mehr durchgeführt wurden. In den letzten zwölf bis 24 Monaten weiß ich, dass einige Übersetzer also Gerichtsdolmetscher für Englisch in Belgrad, also im Justizministerium von Belgrad, ernannt wurden. Also es hat sich einiges auch da getan, sodass ich auch für diese Sachen meine Kollegin empfehlen würde.

I: Verstanden. Und wurdest du in der Autonomen Provinz Vojvodina zertifiziert oder in Belgrad?

- 215 B-SRB: Ich wurde in der Autonomen Provinz Vojvodina zertifiziert, weil das in diesem Zeitraum die einzige Möglichkeit war, überhaupt in Serbien Gerichtsdolmetscher zu werden. Die Bedingung war, in einer Gemeinde, in der autonomen Provinz Vojvodina den Wohnsitz zu haben, was ich gemacht habe. Aber obwohl ich in Belgrad lebe, das ist in Serbien kein Problem, seinen Wohnsitz zu wechseln. Und es gibt viele andere Übersetzer, also Gerichtsdolmetscher, die das auf ähnliche Weise gemacht haben, weil das zu dieser Zeit die einzige Möglichkeit war, überhaupt zum Gerichtsdolmetscher beedigt zu werden.

I: Okay, beziehungsweise damals gab es keine Kommission in Belgrad?

- 220 B-SRB: Richtig.

I: Okay, verstanden. Also nur in Novi Sad, oder?

- 225 B-SRB: Die Kommission war in Novi Sad, wobei es ist überhaupt kein Problem. Und sehr viele Übersetzer haben einige Monate nach dem Ablegen und nach dem Bestehen der Prüfung ihren Wohnsitz wieder nach Belgrad zurückgelegt und die Autonome Provinz beziehungsweise das Sekretariat der Autonomen Provinz, der für die Prüfung zuständig ist, hat das noch mal registriert und hat nie Probleme damit gemacht.

I: Verstanden. Also im Jahr 2021 sagen wir, wenn ein Gerichtsdolmetscher aus Niš kommt, er muss sich auch in der Autonomen Provinz Vojvodina zertifizieren lassen, weil es sonst keine Möglichkeit gibt, oder?

- 230 B-SRB: In den meisten Fällen, ja. Es gab Einzelfälle, dass vereinzelte Gerichte in Serbien die Prüfung ausgeschrieben haben, aber das war nicht regelmäßig der Fall. Es gab einzelne Prüfungen, die alle paar Jahre mal eine Prüfung ausgeschrieben haben, aber regelmäßig, einmal pro Jahr oder in einer regelmäßigen Periode, dass sich

Kandidaten anmelden können, dass diese Gerichte eine aktuelle Liste der Gerichtsdolmetscher führen und entsprechend, bei dem Bedarf, sagen: „Wir brauchen so viel, so viel Gerichtsdolmetscher für Deutsch, für Englisch, für Russisch, für Türkisch.“ Das war leider nicht die Praxis.

235 I: Also beziehungsweise erfolgte diese Ernennung beziehungsweise die Ausschreibungen nur durch Gerichte nach ihrem Bedarf.

B-SRB: Das ist so. Und viele Gerichte haben ihren Bedarf nach den Excel-Listen (lachen) geführt und leider haben sich viele Gerichte oder die entsprechenden staatlichen Stellen nicht intensiv mit diesem Thema befasst.

240 I: Verstanden. Dann kommen wir zum dritten Fragenblock über die berufliche Praxis. Die erste Frage ist über deinen Arbeitsalltag. Also: Wie sieht dein typischer Arbeitstag als Gerichtsdolmetscher aus? Tust du nur übersetzen oder auch dolmetschen? Machst du Beglaubigungen? Arbeitest du selbstständig? Hast du dein eigenes Übersetzungsbüro? Und solche Sachen.

245 B-SRB: Ich habe mein / Ich bin ein Einzelunternehmer und alle Dienstleistungen, die ich erbringe, erbringe ich über meine Firma. Und mein Alltag (...) Also dieser ist sehr unterschiedlich. Aber im Normalfall bekomme ich täglich Übersetzungen, die zu beglaubigen sind oder nicht. Ich denke, pro Woche habe ich fünf bis zehn zu beglaubigende Dokumente. Diese Dokumente können eine halbe Seite lang sein oder 10, 20, 30 Seiten oder sogar noch mehr Übersetzungsseiten. Kommt drauf an, was die Aufgabe ist. Dann bekomme ich auch regelmäßig Anrufe von Kunden oder Übersetzungsagenturen, dass ich für einen Kunden bei Gericht, beim Standesamt oder vor dem Notar erscheine. Wenn diese Person Deutsch spricht, aber nicht gut Serbisch spricht und einen Gerichtsdolmetscher benötigt, der sicherstellt, der bei dieser Institution sicherstellt, dass alles richtig übersetzt wird. Und
250 mit dem Stempel wird sozusagen eine Garantie abgegeben, dass die Person alles verstanden und akzeptiert hat, sodass es Normalfälle sind. Natürlich in meinem Arbeitsalltag übersetze ich sehr häufig medizinische, technische, andere rechtliche Dokumente, die nicht zu beglaubigen sind, sondern die für den Kunden oder für den Markt bestimmt sind. Als Dolmetscher bin ich auch häufiger als Simultandolmetscher bei Konferenzen oder Konsekutivdolmetscher bei Tagungen, Schulungen und anderen Events tätig, sodass mein Alltag relativ unterschiedlich ist (lachen).
255

I: Und wie viel Prozent circa davon kommt vom Gericht?

B-SRB: Also vom Gericht kommt ein sehr kleiner Prozentsatz. Weil in Serbien ist es der Fall, für die deutsche Sprache / Leute in Serbien, die Deutsch sprechen, haben relativ selten etwas vor Gericht zu tun.

I: Verstanden.

260 B-SRB: Oder viele Leute aus dem deutschsprachigen Raum, die Deutsch sprechen, aber in Serbien leben und arbeitstätig sind, haben auch Serbisch gelernt und verstehen Serbisch gut und brauchen keinen Gerichtsdolmetscher in solchen Fällen. Oder die Leute werden direkt von einem Anwalt angestellt. Es gibt auch Anwälte in Serbien, die Deutsch sprechen, sodass das auch so geregelt ist, sodass vor Gericht in vielen solchen Fällen nicht immer ein Gerichtsdolmetscher gerufen wird. Und wie soll ich das sagen? Auch zwischen vielen Richtern, Standesbeamten, haben eine andere Vorgehensweise. Sie haben nicht alle die gleiche Vorgehensweise, dass immer
265 ein Gerichtsdolmetscher gerufen wird, sondern in vielen Fällen hängt das von Fall zu Fall ab.

I: Verstanden. Und hast du ein eigenes Übersetzungsbüro oder arbeitest du von zu Hause?

270 B-SRB: Ich arbeite von zu Hause. Ein Übersetzungsbüro habe ich nicht, sondern ich arbeite ausschließlich als Übersetzer und Dolmetscher, sodass ich kein Vermittler bin, kein Büro, sondern direkt mit Direktkunden oder mit Agenturen zusammenarbeite.

I: Verstanden. Und du hast gesagt, dass du beglaubigte und nicht beglaubigte Übersetzungen erstellst. Und ich wollte dann auch fragen, wie hoch ist das Verhältnis zwischen den beglaubigten und den nicht beglaubigten Aufträgen, wenn es da auch einen Prozentsatz gibt?

275 B-SRB: Oh. Das ist schwierig zu sagen. Also bei den Übersetzungen, ich denke, es sind circa 50/50. 50 Prozent beglaubigte und 50 Prozent nichtbeglaubigte. Wobei manchmal habe ich zwei Wochen nacheinander nur beglaubigte, dann kommt es vor, dass ich vielleicht sehr wenige beglaubigte habe. Das ist sehr unterschiedlich.

I: Ja, richtig. Ja, das ist so ein Beruf, der immer unterschiedlich ist. Jede Woche ist anders. Und da wollte ich auch fragen über die Herausforderungen und die Vorteile in deiner beruflichen Tätigkeit, also in deiner praktischen Tätigkeit. Welche Vorteile und welche Herausforderungen oder eventuell auch Nachteile siehst du?

280 B-SRB: Also. Herausforderungen sind, wie in jedem Beruf es gibt, in der Übersetzungsbranche sehr viele Themenbereiche. Sehr viele Bereiche, die man nicht sehr häufig bearbeitet hat, auch speziell im rechtlichen Bereich, obwohl ich seit über 15 Jahren rechtliche Texte übersetze, rechtliche Texte kenne, Verträge, unterschiedliche Typen. Gibt es immer wieder Neuerungen und immer wieder neue Bereiche, auch in Serbien oder in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich, mit neuen Gesetzen, mit neuen Rechtsakten, die man jedes Mal neustudieren muss und wo man sorgfältig sein muss, dass man das richtig übersetzt. Das sind die Herausforderungen als Gerichtsdolmetscher. Natürlich auch, wenn man als Dolmetscher gerufen wird, ist es immer eine Herausforderung, direkt etwas zu übersetzen. Man muss immer konzentriert sein. Es kommt häufig vor, dass die Person, die Deutsch spricht, mit einem spezifischen Akzent spricht oder eventuell regionale Unterschiede hört / Dass man da auch die Person gut versteht; dass man auch mit der Person eine gute Kommunikation aufbaut. Das ist
290 auch sehr wichtig. Ich habe auch leider von einigen Kollegen gehört, die, obwohl sie die Sprachen beherrschen, dass sie aber den menschlichen Kontakt nicht gut aufbauen und aus diesem Grund die Dolmetschleistungen für alle Parteien unangenehm wird. Das ist eine der Herausforderungen, die sehr wichtig ist, dass sich alle Parteien wohlfühlen. Also die Partei, die der Nutzer, oder die Nutzerin der Dolmetschleistung, ist, dass sie zufrieden ist, alles verstanden hat, aber auch sich bei der Arbeit gut gefühlt hat. Weil, wie du auch weißt, bei vielen Belangen,
295 wenn ein Gerichtsdolmetscher gerufen wird, sind das oft keine angenehmen Sachen, sondern das sind formelle Sachen, sehr oft auch problematische Sachen, wo es sehr viele Details gibt, die gut gemacht werden können. Also das sind die Herausforderungen. Zu den Vorteilen, würde ich sagen, auf jeden Fall, wenn man die Sprache gut beherrscht, die Arbeit gern macht. Einer der Vorteile ist, dass man, zumindest in meinem Fall und in der Sprachkombination Deutsch-Serbisch, die spezifisch ist und wegen der Komplexität der deutschen Sprache,
300 viele Leute sich nicht wagen, in diesen Bereich zu gehen, sodass ich alltäglich immer Arbeit habe, worüber sich viele meiner Kollegen / was viele meiner Kollegen nicht so sagen würden, dass die Zusammenarbeit sowohl mit den Kunden, als auch mit den Agenturen in meinem Fall sehr gut ist, dass viele der Leute auch persönlich zu meinen Freunden geworden sind, sodass ich sagen könnte, dass in meinem Fall die Arbeit als Übersetzer und Gerichtsdolmetscher ein Privileg ist. Und auch im Gegensatz zu vielen Bereichen in Serbien, auch dass die Zahlung regelmäßig und pünktlich erfolgt, was für Balkenstaaten nicht immer der Fall ist. Und wie du auch weißt,
305 gibt es sehr viele Akteure, die in diesem Punkt nicht sehr ethisch sind und viele Leute, die monatelang auf das Geld warten müssen. Das ist in meinem Fall nicht der Fall. Das ist auch ein Vorteil ist, wenn man sehr lange mit den gleichen Personen, Institutionen und Kunden zusammenarbeitet, mit denen man ein solches Verhältnis aufgebaut hat.

310 I: Verstanden. Also zu den Herausforderungen zählt dann auch der Plurizentrismus der deutschen Sprache, meinst du? Wegen den vielen deutschen Akzenten, wegen unterschiedlicher Benennungen verschiedener Rechtstermini in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz, also in der jeweiligen Gesetzgebung, werden gleiche Sachen unterschiedlich auch benannt, wie das auch der Fall sehr oft ist zwischen Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Serbien.

315 B-SRB: Ja.

I: Genau, das auch. Okay, verstanden. Und ja, dann noch eine Frage, die mit den Vorteilen einhergeht, ist, ob du persönliche Freude oder Erfüllung empfindest in deiner Arbeit. Bist du zufrieden mit deiner Arbeit als Gerichtsdolmetscher?

320 B-SRB: Ja, auf jeden Fall. Sowohl als Übersetzer, als normaler Dolmetscher und auch als Gerichtsübersetzer und -dolmetscher, kann ich sagen, dass ich mit meiner Arbeit zufrieden bin.

I: Sehr gut.

B-SRB: Sowohl mit den Herausforderungen Und jedes Mal, wenn ich über diese Herausforderungen spreche, wenn ich diese überwinde, ist es ein weiteres Plus.

325 I: Auf jeden Fall. Dann kommen wir zum beruflichen Umfeld. Also wer sind die Akteur*innen in deinem Arbeitsumfeld als Gerichtsdolmetscher?

330 B-SRB: Also in meinem Arbeitsumfeld, die meisten Akteure sind Personen von den Übersetzungsagenturen, mit denen ich täglich in Kontakt bin, von denen ich täglich Anfragen erhalte, ob ich eine entsprechende Übersetzung annehmen kann, in welcher Frist ich diese Übersetzung annehmen kann oder dann schlage ich auch eine andere Frist vor, die entweder vom Kunden akzeptiert wird oder nicht. Wenn ich Dolmetschleistungen erbringe, ist es in vielen Fällen auch der erste Kontakt mit den Leuten von der Übersetzungsagentur und auch der direkte Kontakt mit den Leuten vor Ort. Sehr häufig bin ich beispielsweise Gerichtsdolmetscher bei Heiraten, weil wenn einer der Ehepartner nicht Serbisch spricht, dann erscheine ich zusammen mit der Standesbeamtin, die den Text auf Serbisch spricht. Und ich übersetze das für den Partner und auch die Trauzeugen und auch die anderen Gäste. Das ist der schönere Teil, wenn man bei so einer Zeremonie teilnehmen kann. Dann bin ich auch relativ häufig beispielsweise bei Notaren, wo Dokumente, Unterschriften, Verträge (...)

335 I: Verlassenschaftsverfahren (...) Wahrscheinlich auch.

340 B-SRB: Ja, genau! Wo es eine Anwesenheit des Gerichtsdolmetschers erfordert, dann bin ich direkt mit den Leuten vor Ort. Und (...) auch häufig bei Banken / Und häufig ist es auch verbunden. Beispielsweise letztens, vor zwei, drei Wochen hatte ich die Eröffnung von Bankkonten in einer Bank, wo die Prozedur relativ kompliziert ist, im Zusammenhang mit der Eröffnung der Firma und eine Vollmacht, die bei einem Notar entsprechend beglaubigt werden muss. Dann ist es auch häufig so, dass solche Sachen kombiniert werden.

I: Verstanden, verstanden. Und in welchen Bereichen ist die Übersetzung oder Dolmetschung durch einen zertifizierten Gerichtsdolmetscher erforderlich? Wo ist es auf jeden Fall zwingend notwendig?

345 B-SRB: Zwingend notwendig ist es klar, bei privaten Dokumenten, bei Firmendokumente, die entweder von Serbien nach Deutschland, Österreich oder in die Schweiz gehen, beispielsweise Diplomen, Grundschul-, Mittelschul-, andere Hochschulabschlüsse, Führerscheine, die entsprechend in anderen Staaten angemeldet, vorgelegt werden. Und auch bei Firmen, bei Unternehmen, viele Dokumente, Patente. Ich habe auch sehr viele medizinische Dokumente übersetzt, beispielsweise Forschungsberichte, dann / Ansässigkeitsbescheinigungen sind sehr häufig zu übersetzende Dokumente. Wirtschaftsprüfberichte. Und generell Dokumente aus dem deutschsprachigen Raum, die serbischen Institutionen zugestellt werden. Bei solchen Dokumenten reicht eine normale Übersetzung nicht aus, sondern diese muss beglaubigt werden, womit eine Garantie abgegeben wird, dass das Originaldokument 100 Prozent wahrheitsgetreu übersetzt wurde.

350 I: Verstanden. Und wie erhaltest du deine Aufträge? Du hast erwähnt, dass du mit einer Übersetzungsagentur zusammenarbeitest und dass du auch viele Aufträge von der Übersetzungsagentur bekommst. Erhältst du bestimmte Aufträge auch direkt vom Gericht? Und wenn ja, wie genau?

355

B-SRB: Direkt vom Gericht bekomme ich Aufträge selten. In den letzten / Also seit 2021 wurde ich vielleicht einige Male vom Gericht gerufen und habe vom Gericht ein Dokument erhalten. Das ist der Fall, wenn die Person, die etwas bei Gericht machen muss, nicht Serbisch spricht und keine andere Person beauftragt. Dann kommt das Gericht direkt. Aber das ist in Serbien selten der Fall. So, dass ich entweder von Personen direkt an-
360 gerufen werde, die von mir gehört haben, vielleicht meine Website gesehen haben oder meinen Namen auf der Liste der Gerichtsdolmetscher gefunden haben, für die entsprechende Kombination Serbisch-Deutsch. Aber das ist auch nicht der Normalfall. In den meisten Fällen, ich würde sagen, 95 Prozent der Fälle werde ich von den Agenturen gerufen, mit denen ich seit Jahren arbeite. Das sind in Serbien schätzungsweise 10 bis 15 Agenturen, mit denen ich regelmäßig Kontakt habe und arbeite. Mit manchen Agenturen ist es sehr intensiv, fast täglich.
365 Mit anderen Agenturen vielleicht ein paar Mal pro Jahr. Es gibt auch einzelne Agenturen, mit denen ich fast zwei, drei Jahre nichts konkret gemacht habe. Dann melden sie sich wieder oder sie melden sich regelmäßig, aber wegen meiner Überlastung kann ich einen entsprechenden Auftrag nicht annehmen, sodass es unterschiedlich ist.

I: Verstanden. Und wie gestaltet sich deine Zusammenarbeit mit anderen Akteuren? Also du hast erwähnt, dass
370 die Akteure, mit denen du jeden Tag in Kontakt kommst, die Übersetzungsagenturen sind, und dann auch im Endeffekt die Kunden, die deine Leistung brauchen. Und wie sieht diese Zusammenarbeit aus?

B-SRB: Diese ist relativ einfach. Die Zusammenarbeit, ich würde sagen, es ist ein Ergebnis der jahrelangen Zusammenarbeit, Kommunikation, sodass es im Normalfall entweder per Telefon oder per E-Mail mir ein Antrag
375 gesendet wird, auf den ich normalerweise relativ schnell antworte. Bei diesem Antrag bekomme ich normalerweise auch das zu übersetzende Dokument, dass ich mir das Dokument ansehen kann, um was es da geht, wie viele Übersetzungszeiten es hat, wie gut das Dokument formatiert ist. Auf dieser Grundlage kann ich einschätzen, wie viel Arbeit ich dafür brauche, ob ich das übernehmen kann und in welcher Frist ich das übernehmen kann. Entweder wird mir die Frage gestellt: „Bitte schlage eine Frist vor“, oder der Kunde der Agentur hat eine Frist, bis wann der Kunde oder die Kundin das Dokument spätestens braucht. In einem solchen Fall sage ich:
380 „Ja, ich kann diese Frist erfüllen“, oder wenn ich die Frist selbst vorschlage, wird die Frist an den entsprechenden Kunden der Agentur weitergeleitet und wenn das in Ordnung ist, wird dieser Auftrag bestätigt.

I: Verstanden.

B-SRB: Und nach der Übersetzung oder nach der Beglaubigung, ich sende das Dokument an die Agentur oder den Kunden und dann wird das an den Kunden entsprechend weitergeleitet und einmal pro Monat verrechne ich
385 meine Leistung entsprechend an die Agentur. Und diese Rechnungen werden in der Regel relativ schnell gezahlt.

I: Also du arbeitest dann mit Sammelrechnungen pro Monat?

B-SRB: Да. [Ja.] Ja.

I: Okay.

390 B-SRB: Weil es gibt viele Aufträge, die vielleicht 5, 10 oder 15 Euro ausmachen und es macht keinen Sinn, eine Agentur zehn Rechnungen von 15 Euro zu stellen, sondern einmal pro Monat 100, 150 Euro oder natürlich mehr, je nachdem, wie viel sich da sammelt.

I: Ja, natürlich. Ja, das mache ich auch so in Österreich. Dann wollte ich auch fragen, ob es Unterstützung für
395 Gerichtsdolmetscher von staatlicher oder institutioneller Seite gibt, zum Beispiel Weiterbildungen, Seminare, Tagungen oder Ähnliches. Und was genau?

B-SRB: Also von der staatlichen Seite ist die Unterstützung / Wie kann ich sagen (...) Fast nicht bestehend.

I: Gering?

B-SRB: Sehr, sehr gering. Ich möchte natürlich den Staat nicht schlechtreden.

I: Nein, alles ist anonymisiert. Also es ist kein Problem.

- 400 B-SRB: Ja, leider ist es in Serbien der Fall. Es gibt Unterstützung seitens des Verbandes der beeidigten Gerichtsdolmetscher in Serbien, dessen Mitglied ich bin, aber das ist ein informeller Verband. Es ist kein staatlicher Verband auf Staatsniveau, sondern es sind seriöse Leute aus der Branche, die sich zusammengeschlossen haben und mit Acht und Pracht diesen Verband führen. Das ist auch eine Herausforderung, den Verband zu führen, weil vom Staat werden keine Mittel gewährt, dass der Verband gut und seriös arbeiten kann, sondern viele
- 405 Leute arbeiten in diesem Verband pro bono, setzen sich stark für die Verbesserung des Berufsstandes ein, aber vom Start kommt sehr häufig kein positives Feedback: „Ja, wir setzen uns für euch ein“, sondern „Gerichtsdolmetscher muss sich auf dem Markt erkämpfen und sozusagen für sein Gehalt kämpfen.“ Nur Gerichtsdolmetscher, die im Beruf erfolgreich sind, sind auf dem Markt erfolgreich, aber auch diese haben relativ wenig Unterstützung vom Staat. Und es gibt leider auch viele andere, die nicht so erfolgreich sind und die ständig zu kämpfen haben.
- 410

I: Verstanden. Ja, zu den Verbänden kommen wir dann noch später und da stelle ich noch weitere Fragen. Jetzt gehen wir zu noch einem Fragenblock, und zwar über die Vergütung und Arbeitsbedingungen. Wir können im Regelwerk für die serbischen Gerichtsdolmetscher finden, dass der Dolmetschpreis pro begonnene Stunde 1200 Dinar beträgt und der Preis pro Seite 600 Dinar, also circa 120 Dinar sind ein Euro, wenn ich mich nicht irre.

- 415 Und ich wollte fragen, ob diese Preise, die ich im Regelwerk gefunden habe, auch tatsächlich stimmen. Beziehungsweise ob diese Vergütung regelmäßig an die Inflation angepasst wird, oder erfolgen Erhöhungen nur in unregelmäßigen Abständen, oder erfolgen diese Erhöhungen überhaupt nicht?

B-SRB: Ich glaube, diese Vergütung stammt aus dem Jahr 2012. Seit dann wurde dann nichts geändert.

- I: Verstanden. Also nur als einen kleinen Vergleich. Zum Beispiel, also hier finde ich auch den Preis in Kroatien, also immer noch in Kuna, obwohl der Euro vor zwei Jahren eingeführt wurde. Also Dolmetschen pro begonnene Stunde 150 Kuna, also das sind 20 Euro.
- 420

B-SRB: Das ist auch nicht viel.

- I: Genau. In Montenegro sind es für Simultandolmetschen 50 Euro pro begonnene Stunde und für Konsekutivdolmetschen 35 Euro. In der Föderation Bosnien und Herzegowina sind es 50 Mark pro begonnene Stunde, also
- 425 25 Euro circa, und jede weitere Stunde 30 Mark. In der Republika Srpska sind es 30 Mark pro begonnene Stunde und für jede weitere Stunde mindestens 10 Mark. Und das sind ja nur 5 Euro in der Republika Srpska.

B-SRB: (lachen, spöttisch)

- I: Also im Vergleich mit den Nachbarländern können wir sehen, dass Serbien irgendwo im Mittelfeld steht. Aber ja, wie gesagt, das sind sehr alte Preise und sehr alte Vergütungen, die 2012 geschrieben wurden, hast du
- 430 gesagt. Und wenn sie //

B-SRB: // Ich glaube. Und 2012 ist mehr als zehn Jahre her.

I: Genau. Und das bedeutet, dass diese Preise seit mehr als zehn Jahren nicht an die Inflation angepasst wurden.

- B-SRB: Überhaupt nicht. Das sind Preise, die von Gerichten und staatlichen Stellen ausgezahlt werden. Wobei, glücklicherweise ist das selten der Fall, dass ein Gerichtsdolmetscher direkt vom Gericht oder vom Staat gerufen wird. Und natürlich, die Preise, wenn man direkt vom Kunden gerufen wird, sind anders. Wenn man direkt
- 435 von einer Agentur oder vom Kunden beauftragt wird, ist der Preis pro angebrochene Stunde 50 Euro.

I: Beziehungsweise mit dem Kunden, auch wenn man vor einem Gericht auftritt, hat man dann einen privaten Preis mit dem Kunden?

440 B-SRB: Richtig. Das ist so. Wenn das Gericht nicht direkt jemand beauftragt, sondern der Kunde, hat man den Preis. Und pro Übersetzungsseite, der Preis von 600 Dinar ist natürlich auch weit unter dem normalen Preis. Erfahrene Übersetzer verdienen normalerweise, ich würde sagen, 1.000 bis 1.200 Dinar pro Übersetzungsseite von 1.800 Zeichen mit Anschlägen.

I: Verstanden. Gut. Und dann kommen wir zur Frage, ob die Arbeitsbedingungen in Serbien angemessen sind, beziehungsweise ob du persönlich im Monat genügend gut verdienst, um davon leben zu können.

445 B-SRB: Ich persönlich, für mich persönlich kann ich sagen, dass ich gut verdiene, auch dank meiner unterschiedlichen Leistungen, nicht nur Gerichtsdolmetschen, nicht nur Übersetzung, sondern sehr häufig auch simultan und konsekutiv dolmetschen und auch dank meiner guten Zusammenarbeit mit den Kundenagenturen, die es mir ermöglichen, ohne Probleme einen Arbeitstag von acht bis neun Stunden immer füllen zu können. Und auch dank meiner Effizienz. Seit immer versuche ich in meiner Arbeit, schnell, konkret, direkt und effizient
450 zu sein, so, dass, wenn ich schriftliche Übersetzungen habe, die Anzahl der Zeichen oder der Wörter oder der Übersetzungszeichen bei mir relativ hoch ist und aus diesem Grund ich auch pro Tag die entsprechenden Beträge mehr verdienen kann.

I: Ja, und das ist jetzt eine Frage: Wenn du nur als Gerichtsdolmetscher beziehungsweise nur auf Ansuchen von Gericht arbeiten würdest, dann würdest du nicht davon leben können, oder?

455 B-SRB: Überhaupt nicht. (lachen, spöttisch)

I: Okay. In der Praxis ist es dann so, dass die meisten zertifizierten Gerichtsdolmetscher*innen in Serbien auch viele Aufträge von anderswo erhalten, oder dass sie für ein Gerichtsverfahren sogar privat von Kunden bestellt werden. Ist es Praxis bei vielen Gerichtsdolmetschern?

B-SRB: Das ist bei fast allen Gerichtsdolmetschern so der Fall. Sehr selten werden sie von einem Gericht gerufen. Die Dolmetscher für die englische Sprache werden vielleicht etwas häufiger vor Gericht gerufen, weil natürlich viel mehr Leute Englisch sprechen als Deutsch, aber auch in ihrem Alltag macht das vielleicht zwei bis fünf Prozent der Gesamtarbeit aus.
460

I: Aber ja, der Unterschied ist riesig, wenn das Gericht 10 Euro die Stunde zahlt und Privatkunde 50 Euro die Stunde.

465 B-SRB: Das ist so. Sehr viele Gerichte wegen den komplizierten Administrationen und Prozeduren müssen noch mehrmals erinnert werden, das zu zahlen.

I: Verstanden.

B-SRB: So, dass mit Aufträgen von den Gerichten Dolmetscher in Serbien nicht leben und arbeiten könnten.

I: Verstanden. Und was könntest du über die Wertschätzung und den Status beziehungsweise das Image des Berufs sagen?
470

B-SRB: Es kommt drauf an, wer welche Erfahrung gemacht hat.

I: Hm. (bejahend) Ja. Aber zum Beispiel, wenn man sagt in Serbien: „Ich bin Gerichtsdolmetscher“, denkt man sich: „Ja, der verdient gut“ oder denkt man sich: „Ja, der Arme, der verdient gar nichts?“ (lachen)

B-SRB: (lachen) Das ist eine gute Frage. Ich kenne / Es gibt unterschiedliche Erfahrungen unter den Gerichtsdolmetschern. Es gibt Gerichtsdolmetscher, speziell sehr viele Leute, die vielleicht 60, 65 Jahre alt sind, die es
475

sich in Serbien gewohnt waren, so zu arbeiten, wie es noch in den 80er- oder 90er-Jahren der Fall war. Diese Erhalten wenig Aufträge, diese verdienen sehr wenig. Und solche Gerichtsdolmetscher werden auch von den Kunden beauftragt, wenn der Kunde vielleicht zum ersten Mal auf diese stößt oder wenn alle anderen Gerichtsdolmetscher besetzt sind. Und wenn man sich diese Gerichtsdolmetscher anschaut, könnte man zum Schluss kommen, dass man davon nicht leben kann. Aber es gibt zum Glück auch andere, die sehr professionell, sehr seriös sind, auch auf dem Markt professionell erscheinen und alle Herausforderungen meistern können. Und im 21. Jahrhundert mit allen zur Verfügung stehenden Tools arbeiten können, um dem Endkunden ein gutes Produkt zu liefern. Nicht nur eine Übersetzung, sondern dass sich der Kunde auch gut fühlt, eine zuverlässige Leistung erhält. Solche Gerichtsdolmetscher – ich bin zum Glück einer von denen und kann das ruhig sagen – verdienen gut auf dem Markt und können mit dem Verdienst in Serbien gut leben. Aber das braucht Erfahrung, Professionalität, Zuverlässigkeit und in sehr vielen Fällen auch über die Grenze hinausgehen. Aber am Ende wird das belohnt vom Markt, weil es sind solche Gerichtsdolmetscher, die von den Kunden regelmäßig Aufträge erhalten.

I: Ja, dann ist es einfach wichtig, Hand in Hand mit der Zeit zu gehen, damit man neue Tools kennt, damit man auch wettbewerbsfähiger auf dem Markt auftreten kann.

B-SRB: Absolut.

I: Okay, verstanden. Vielen Dank. Dann kommen wir zum nächsten Fragenblock über die Verbände. Du hast gesagt, dass du Mitglied im serbischen Verband bist. Das ist nämlich Удружење сталних судских преводилаца и тумача Србије [Verband der ständigen Gerichtsübersetzer und -dolmetscher Serbiens].

B-SRB: Јесте, тако је. [Genau, so ist es.]

I: Und da die erste Frage: Wie wurdest du Mitglied? Also, hast du selber Interesse an diesem Verband gehabt oder hat dich jemand eingeladen zu diesem Verband? Wie ist es passiert, dass du Mitglied wurdest?

B-SRB: Also, als ich 2021 die Prüfung bestanden habe, habe ich mich bei diesem Verband angemeldet und habe auch die Leute vom Verband kennengelernt und meinen Antrag auf die Mitgliedschaft gestellt. Dieser Antrag wurde sehr schnell akzeptiert. Dann habe ich die Mitgliedsgebühr bezahlt und auf diese Weise bin ich Mitglied dieses Verbandes geworden. Die Mitgliedsgebühr ist relativ gering, ich denke, vielleicht 30, 40 Euro. Eventuell 50 Euro pro Jahr. Das ändert sich regelmäßig.

I: Und welche Vorteile bietet dir die Mitgliedschaft?

B-SRB: Die Mitgliedschaft bietet Vorteile, beispielsweise regelmäßige Konferenzen, Tagungen, thematische Events, beispielsweise zu den Regelwerken in Serbien, über die man sich informieren kann (...) über die reale Praxis von Gerichtsdolmetschern, mit den Herausforderungen und Problemen, mit denen sich Gerichtsdolmetscher auf dem Markt befinden. Beispielsweise ist es ein häufiges Thema: „Wie werden Diplome übersetzt?“ Speziell mit diplomiert, Bachelor, Master, die nicht überall vereinheitlicht sind. Beispielsweise auch in Österreich gibt es Magister, der mit dem Magister in Serbien und Kroatien nicht gleich ist. Das sind die Probleme, über die man regelmäßig spricht und Meinungen austauscht. Dann gibt es auch als weitere Vorteile in diesem Verband viele Rechtsanwälte, die bei rechtlichen Fragen einem Gerichtsdolmetscher immer zur Verfügung stehen. Wir haben auch eine Viber-Gruppe, wo man sich mit den Mitgliedern regelmäßig austauschen kann. Wenn man ein bestimmtes Problem hat, eine bestimmte Frage hat, kann man erfahrene Kollegen kontaktieren und dann erhält man schnell eine Antwort. Und auch einer der Vorteile der Mitgliedschaft ist, wenn ein Gerichtsdolmetscher ein rechtliches Problem hat, kann man vom Verband vertreten werden. Und auch allgemein auf dem Markt, wenn man Mitglied des Verbandes ist, hebt das das Professionalitätsniveau um eine Stufe höher.

I: Und wie oft habt ihr Sitzungen, Tagungen, Treffen, Austauschtreffen oder Ähnliches?

- 520 B-SRB: Diese finden ein paar Mal pro Jahr statt. Vielleicht in den letzten zwei, drei Jahren war das vielleicht zwei bis dreimal pro Jahr. '21 und '22, nachdem ich die Prüfung zum Gerichtsdolmetscher bestanden habe, war das vielleicht drei, vier Mal pro Jahr, sodass man die Leute relativ häufig sehen und mit denen die Meinungen austauschen kann.
- I: Und finden diese Treffen online statt oder vor Ort in Belgrad?
- B-SRB: Das Zentrum der Sitzungen dieses Verbandes ist Novi Sad //
- I: // Ah, Novi Sad! //
- 525 B-SRB: // sodass in den meisten Fällen diese Sitzungen in Novi Sad abgehalten werden. Diese können natürlich auch online gesehen werden. Und manche der Sitzungen finden auch nicht vor Ort statt, sondern direkt online.
- I: Okay. Und also gibt es auch die hybride Möglichkeit, dass manche Mitglieder vor Ort sind und manche Mitglieder können online joinen?
- 530 B-SRB: Ja, diese Möglichkeit gibt es und jede dieser Veranstaltungen wird auch direkt online übertragen, sodass Mitglieder oder auch Nichtmitglieder online teilnehmen können, natürlich auch vor Ort. Alle diese Events sind offen für alle. Unter anderem war auch [Name] an einem dieser Events, obwohl er nicht Mitglied ist.
- I: Okay. Ich folge auch der Seite des Verbands auf LinkedIn und ich sehe, dass die Seite auch sehr aktiv ist und da sehr oft etwas gepostet wird. Das ist natürlich auch super für den Verband.
- B-SRB: Das ist so.
- 535 I: Dann über die Möglichkeiten der Weiterbildung. Du hast schon erwähnt, dass der Verband verschiedene Sitzungen organisiert, wo Verschiedenes besprochen wird in Bezug auf die Arbeitspraxis. Wie oft finden solche Sitzungen statt und welche Möglichkeiten zur Weiterbildung gibt es noch durch diese Verbände?
- B-SRB: Wie gesagt, die gibt es / Diese Sitzungen gibt es vielleicht zwei bis drei Mal pro Jahr. Weiterbildungsmöglichkeiten / Konkret, dass man sich auf etwas fokussiert. Kurse werden leider nicht organisiert. Ist unter verständlichen Gründen nicht zumutbar, weil es ist schwierig, Leute für ein Modul zu finden, weil, wie bereits vorher gesagt, in Serbien wird das auf staatlichem Niveau nicht richtig gefördert und jeder Dolmetscher muss sich selbst zurechtfinden, wie er sich weiterbildet / wie er sich auch fortbildet und sein Wissen verbessert.
- 540 I: Hm. (bejahend) Und du hast erwähnt, dass der Verband auch einem Dolmetscher beiseite steht, falls dieser rechtliche Fragen hat. Gibt es auch weitere Bereiche, in welchen der Verband seinen Mitgliedern Unterstützung bietet oder ihre Interessen vertritt?
- 545 B-SRB: Also (...) Es gibt / Der Verband hat eine Juristin ernannt, die auf staatlichem Niveau lobbyiert, die beim Justizministerium lobbyiert, dass die Preise der Gerichtsdolmetscher erhöht werden von den aktuellen 600 Dinar für Übersetzungen und 1200 Dinar pro Stunde bei Gerichten / Dass das zwei- bis dreimal erhöht wird. Es gibt einen Vorschlag, einen Gesetzesvorschlag, der seitens des Verbandes und seitens der Mitglieder akzeptiert wurde. Und über diesen Vorschlag wird beim Justizministerium lobbyiert. Aber leider findet das kein richtiges und gutes Gehör, sodass das auf dem Niveau des Lobbyierens geblieben ist. Und wir hoffen alle, dass dieser Status auf staatlichem Niveau bald verbessert wird.
- 550 I: Verstanden. Und was erwartest du von einem Verband? Beziehungsweise bist du mit dem Angebot und den Aktivitäten des Verbands bereits zufrieden oder möchtest du noch etwas dazu haben?
- 555 B-SRB: Auf allgemein bin ich mit der Arbeit des Verbandes zufrieden, speziell wenn man bedenkt, wie schwierig es den Leuten aus dem Verband ist, alles zu organisieren. Die Leute arbeiten in den meisten Fällen pro bono. Die Mitgliedsgebühren reichen nie und nimmer aus, um das ganze Jahr unter Volldampf zu arbeiten, sodass

unter diesen Umständen der Verband seine Arbeit mehr als gut macht. Was mir gefallen würde beim Verband, wären beispielsweise Themenmodule zur künstlichen Intelligenz, zu neuen Technologien, die sehr interessant
560 wären. Aber dann kommen wir zum Problem zurück, dass in Serbien leider sehr viele Gerichtsdolmetscher diese nicht genügend nutzen. Und dann wäre es auch ein Problem, Leute zu finden, genug Leute, die genug Erfahrung in allen diesen Tools haben. Beispielsweise Trados, MemoQ und solche Programme werden von vielleicht 15 bis 20 Prozent aller Gerichtsdolmetscher verwendet. Und Tools der künstlichen Intelligenz wahrscheinlich von noch weniger. Aber das sind Sachen, die im deutschsprachigen Raum bereits sehr lange vertreten sind und im-
565 mer mehr vertreten sein werden, sodass es interessant wäre, auch auf Niveau des Verbandes ein solches Modul zu bieten. Aber das sind meine persönlichen Wünsche, die vielleicht erfüllt werden, vielleicht nicht (lachen).

I: Verstanden. Und dann noch eine Frage zu den Verbänden: Was sind deine konkreten Aktivitäten, die du im Rahmen deiner Verbandsmitgliedschaft ausübst? Beispielsweise Zahlen von Mitgliedsbeiträgen, Organisation von Veranstaltungen, Tätigkeit im Vorstand, redaktionelle Beiträge für die Webseite oder die Zeitschrift oder
570 andere Aktivitäten, die du ausübst im Rahmen der Verbandsmitgliedschaft?

B-SRB: Meine Aktivitäten im Rahmen des Verbandes sind relativ bescheiden. Ich zahle jedes Jahr die Mitgliedschaft. Wenn es mir die Zeit zulässt, nehme ich an manchen Events teil. Eventuell, wenn es zur Diskussion kommt, gebe ich auch meine Meinung. Mit Mitgliedern des Verbandes oder auch mit Leuten aus dem Vorstand tausche ich meine Meinung aus, gebe eventuell auch meine Vorschläge, was gemacht werden könnte, was viel-
575 leicht noch effizienter und besser sein könnte, sodass sich meine Aktivität in diesem Rahmen bewegt.

I: Okay, verstanden. Dann kommen wir zum vorletzten Fragenblock, nämlich zum Vergleich mit anderen Ländern. Also hast du Kenntnisse über die Regelungen und Praxis in anderen Ländern? Und wenn du etwas davon kennst, wie unterscheidet sich die Arbeitspraxis in einem anderen Land von der Praxis in Serbien?

B-SRB: Zu dieser Frage wird meine Kollegen hier besser antworten können.

580 I: Okay, kein Problem. Dann ja / Eigentlich der letzte Fragenblock betrifft die Zukunftsaussichten beziehungsweise den Status Quo und den allfälligen Reformbedarf. Also, wie würdest du die Qualität beschreiben beziehungsweise die Qualität der Leistungen von Gerichtsdolmetscher*innen? Und gibt es Bereiche, in denen die Qualität der Leistungen verbessert werden könnte oder sollte?

B-SRB: Die Qualität ist von Top bis Flop. Gute Gerichtsdolmetscher leisten Toparbeit und haben immer Arbeit.
585 Aber leider gibt es in Serbien sehr viele Gerichtsdolmetscher, die seit mehreren Jahrzehnten bereits Dolmetscher sind und die ihre Leistungen einfach nicht verbessert haben und die einfach nicht für den heutigen Bedarf ausreichend sind. Heute reicht es leider nicht aus, ein Word-Dokument nur zu übersetzen, sondern es gibt viele verschiedene Formate, viele technische Dokumente, technische Anleitungen, finanzielle Dokumente, die nicht nur Übersetzungsleistungen erfordern, sondern Kenntnisse von CAT-Tools, wie man Dokumente editiert, wie man
590 Dokumente formatiert, damit eine Übersetzung wirklich das Original wiedergibt. Und da sehe ich ein großes Problem bei vielen, die ein Dokument einfach übersetzen. Alles, was auf dem Originaldokument steht, steht irgendwo in der Übersetzung. //

I: // Aber ist nicht editiert.

B-SRB: Es ist nicht editiert und für den Endverbraucher, Endnutzer, am Ende ist es sehr kompliziert, damit um-
595 zugehen. Und meiner Meinung nach braucht es auch für Gerichtsdolmetscher, speziell für die Gerichtsdolmetscher, auf staatlichem Niveau regelmäßige Schulungen und Prüfungen, dass man speziell diese Sachen, die für den Markt und für den Endkunden sehr wichtig sind, beherrscht. Und das gibt es jetzt leider nicht. Die Gerichtsdolmetscher, die das beherrschen, beherrschen das, weil sie sich damit auseinandergesetzt haben und diese Techniken erlernt haben. Aber das ist alles persönlich, auf persönlichem Niveau.

600 I: Verstanden. Beziehungsweise zu den Maßnahmen, die dazu dienen würden, die Qualität der Leistungen zu verbessern, nennst du zum Beispiel Seminare, die vom Staat organisiert werden sollten. Hast du auch andere Ideen für Maßnahmen, die eingesetzt werden könnten, um die Qualität zu steigen?

B-SRB: Also nicht nur vom Staat, sondern diese könnten auch von beispielsweise Unternehmen organisiert werden, die Schulungen bieten. Wobei das Problem wäre da, geeignete Leute zu finden, die wirklich das Wissen
605 übertragen würden, sodass das problematisch ist. Einer der Vorschläge wäre auch, dass die Gerichtsdolmetscher einfach auch international solche Kurse international bestreiten, dass sie international lernen. Es gibt in Serbien einige Leute, die die Trados-Kurse anbieten, MemoQ ebenso, zur künstlichen Intelligenz auch, weil die künstliche Intelligenz in der Übersetzungsbranche, glaube ich, das gibt es in Serbien nicht, aber ich weiß, in Kroatien gibt es einige Leute, die sich damit intensiv befassen, dass solche Sachen gemacht werden und speziell in der
610 Balkanregion, dass eine Vernetzung erfolgt. Aber diese Vernetzung sollte auf Niveau des Justizministeriums vorangetrieben werden, dass Leute, die sich damit befassen, „aha!“ sich klarwerden. Damit du überhaupt die Arbeit machen kannst, reicht es nicht aus, dass du deinen Stempel vor 30 Jahren erhalten hast, sondern du musst deinen Stempel regelmäßig verdienen und aufrechterhalten, so wie man den Dokortitel oder den Professorentitel regelmäßig erhalten muss. Es reicht nicht aus, einmal Doktor, Professor zu werden und dann die nächsten 20
615 Jahre nichts zu machen oder nichts auf diesem Gebiet konkret zu machen.

I: Absolut!

B-SRB: Das würde ich auch für die Übersetzer vorschlagen, aber wenn man alle Umstände betrachtet in der Region und im Inland, bin ich da nicht zuversichtlich, dass das auf Niveau des Justizministeriums oder des Staates ein Thema wird.

620 I: Verstanden. Es gibt dann sicher auch andere Prioritäten im Ministerium.

B-SRB: Auf jeden Fall.

I: Und noch eine Frage zu den internationalen Standards, wie zum Beispiel die EU-Richtlinie zur Dolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren, also die Richtlinie Nummer 2010/64, wenn du diese Richtlinie kennst. Also Serbien ist ja kein Mitglied der Europäischen Union. Aber weißt du, ob diese Richtlinie in Serbien angewandt
625 wird, oder ob Schritte dazu unternommen werden, um diese Dolmetschrichtlinie auch in Serbien durchzuführen?

B-SRB: Leider wird das auf staatlichem Niveau nicht so implementiert. Es gibt einzelne Gerichte, einzelne Institutionen, die es versuchen, auf dem Stand der Technik zu sein und alle Leistungen auf höchstem Niveau zu erbringen, aber das ist leider an den Leuten, die an diese Institutionen einen hohen Maßstab setzen. Vom Staat wird das nicht implementiert, und was generelle Standards betrifft, diese werden von sehr wenigen Übersetzungsagenturen sehr wenig implementiert und auch von den Übersetzern und Dolmetschern gefragt. Bei den
630 meisten Agenturen ist es einfach so: Es kommt eine Anfrage vom Kunden, diese Anfrage wird dann dem Dolmetscher oder Übersetzer weitergeleitet. Er kann das erfüllen oder nicht. Und wenn der Kunde am Ende zufrieden ist, sind alle zufrieden. Aber das wird leider nicht von konkreten Standards verfolgt, von konkreten Maßnahmen „das und das musst du erfüllen“. Und auch die Nachverfolgung der Qualität der Arbeit ist sehr selten,
635 sondern wenn der Markt zufrieden ist oder die Leistung akzeptiert, keine Einwände hat – ist das in Serbien leider der Standard – und es sind nicht andere Standards, die definiert sind, an die man sich halten muss, um überhaupt auf dem Markt arbeiten zu können.

I: Verstanden. Und dann dazu eine Frage, ob du glaubst, dass mehr internationale Standards in Serbien durchgeführt und implementiert werden sollen? Oder ist das bestehende nationale System bereits ausreichend?

640 B-SRB: Das bestehende nationale System ist ÜBERHAUPT NICHT ausreichend. In Serbien sollten UNBEDINGT internationale Standards eingeführt und, noch wichtiger, implementiert werden.

I: Und wie könnte man das umsetzen?

645 B-SRB: Das braucht erstens Interesse des Staates, dass ein gutes Regelwerk geschrieben, verabschiedet wird, dass auch bei allen Gerichten das Regelwerk richtig implementiert wird, dass auch den Gerichten auferlegt wird, unter diesen Standards zu arbeiten, sowohl die Gerichte als auch mit den Gerichtsdolmetschern, dass auch diese Arbeit von einer Stelle oder von mehreren Stellen und Institutionen überwacht wird. Und das funktioniert in Staaten wie Österreich, dass man sich als Gericht, als Gerichtsdolmetscher, als Staat, keinen Schlamassel erlauben kann. Und das funktioniert. Und in Serbien sollte es so sein, aber bis es soweit ist, befürchte ich, dass noch viele Jahre vergehen werden.

650 I: Und welche Stelle würde die Umsetzung überwachen? Wäre das eine Stelle innerhalb des Justizministeriums oder eine unabhängige Stelle?

655 B-SRB: Im Idealfall eine unabhängige Stelle (lachen), weil eine abhängige staatliche Stelle etwas Staatliches verfolgt in einem Staat wie Serbien, wo leider Institutionen und Personen zusammenhalten, egal was passiert, glaube ich, würde das auf dem Papier funktionieren, dass die Stelle auf dem Papier schreibt: „Dieses Gericht oder diese Institution arbeitet nach den Standards“, (lachen) aber wenn das eine international eine unabhängige Institution ist mit unabhängigen Leuten, wäre das anders.

I: Natürlich, ja, absolut. Verstanden. Und noch eine letzte Frage für heute: Ob du noch etwas mitteilen möchtest, was ich nicht angesprochen habe, du aber glaubst, dass es wichtig für das Thema wäre?

B-SRB: Ich glaube, ich bin mit meinen Antworten vielleicht etwas mehr ins Detail gegangen. (lachen)

660 I: (lachen) Nein, nein, nein, das ist gut. Das ist natürlich gut.

B-SRB: Nein, ich denke, wenn mir noch etwas einfällt, sage ich dir das nachträglich.

I: Super. Ja, dann bedanke ich mich für deine Teilnahme und ich stoppe jetzt auch die Aufnahme.

Anhang 5: Interviewtranskript B-MNE

Interview mit dem Befragten aus Montenegro (B-MNE) via Zoom, am 22. Mai 2025 um 10:30 Uhr

I: Interviewer (Viktor Bilan)

Dauer: 1 Stunde und 20 Minuten

(Vor Beginn der Audioaufnahme fand eine kurze Einführung auf Kroatisch und Montenegrinisch statt. I und B-MNE einigten sich darauf, das Interview auf Deutsch zu führen. Das Transkript beginnt mit dem Start der Aufnahme.)

I: Schönen guten Morgen und vielen Dank für Ihre Teilnahme an meinem Interview. Wir beginnen jetzt gleich mit der ersten Frage: Woher beherrschen Sie die Sprachen Montenegrinisch und Deutsch und was ist Ihre stärkste Sprache?

5 B-MNE: Montenegrinisch ist meine Muttersprache und deswegen ist das auch meine stärkste Sprache. Deutsch habe ich eigentlich studiert. Ich habe Germanistik studiert und daher beherrsche ich die deutsche Sprache und erst an der Uni habe ich eigentlich richtig angefangen, Deutsch zu lernen.

I: Verstanden. Und was hat Sie motiviert, Gerichtsdolmetscher zu werden?

10 B-MNE: Ähm (...) Was hat mich motiviert? Also eigentlich war (...) Um ehrlich zu sein, das waren die finanziellen Gründe, also, weil ich dann gehört habe, man kann da auch (...) Ja (...) vielleicht schön verdienen und so (...) und (...) ja (...) Also deswegen. Also das war der Hauptgrund eigentlich, ja.

I: Und seit wann sind Sie Gerichtsdolmetscher?

B-MNE: Seit 2018.

I: Und wie häufig üben Sie diesen Job aus?

15 B-MNE: Eigentlich jeden Tag. Also kann ich sagen fast jeden Tag, ja, jeden Tag, weil ich auch auf Honorarbasis für ein Übersetzungsbüro arbeite. Das ist eigentlich auch so eine Sprachschule und ein Übersetzungsbüro. Und so schicken sie mir fast jeden Tag etwas zum Übersetzen. Es gibt fast jeden Tag oder besser zu sagen, es gibt jeden Tag etwas, was sie mir dann schicken. Deswegen sage ich ja jeden Tag, ja. Ich kann darüber auch später auch sprechen. Also wie manchmal gut ist es, wenn man so für ein Übersetzungsbüro arbeitet, wenn man nur auf der Liste steht und wenn man wartet, dass sie jemanden anruft, dann ist es vielleicht, dann kann man fast
20 gar nichts davon verdienen.

I: Verstanden. Dann kommen wir zum ersten Fragenblock, der betrifft den gesetzlichen Rahmen, die Regulierungen und die Zulassungsanforderungen. Die Frage lautet: Was können Sie über die rechtlichen Voraussetzungen sagen, die die Gerichtsdolmetscher*innen in Ihrem Land erfüllen müssen?

B-MNE: Also das bedeutet, wie kann man Gerichtsdolmetscher werden? Ist das eigentlich die Frage, oder?

25 I: Genau. Also, welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um Gerichtsdolmetscher zu werden?

B-MNE: Ja, also seit 2018 / oder nee, seit 2017 haben wir diese neue Regulierung. Ich kann auch ganz kurz sagen, wie es früher war. Früher war ich kein Gerichtsdolmetscher, aber früher war es viel leichter, Gerichtsdolmetscher zu werden. Da brauchte man einfach so ein Zeugnis, zum Beispiel, dass man Germanistik studiert hat oder eine andere Sprache studiert hat. Dann geht man in das Justizministerium und man schickt noch ein paar
30 Unterlagen und so und dann bekommt man den Stempel. Es war früher so und dann haben viele Leute

festgestellt, dass eigentlich die Qualität von diesen Gerichtsdolmetschern nicht so gut war, weil fast jeder konnte Gerichtsdolmetscher werden. Und dann haben sie gesagt: „Okay, jetzt im Jahr 2017 machen wir das so, dass jetzt alle Leute verlieren ihren Stempel und alle müssen jetzt von Anfang an beginnen und man muss dann eine Prüfung machen, ja?“ Und dann seit 2017 ist es immer so, dass es eine Prüfung gibt, eine schriftliche Prüfung und dann auch einen mündlichen Teil, aber mündlicher Teil ist mehr so über die Theorie und so was, über das Rechtssystem in Montenegro, dass man die Grundinformationen über die unterschiedlichen Gerichte weiß und so weiter. Man muss zuerst diese Prüfung bestehen. Bei der Prüfung muss man vier Texte übersetzen, zwei Texte aus dem Montenegrinischen ins Deutsche und zwei aus dem Deutschen ins Montenegrinische. Das wird alles anonymisiert gemacht, also nur mit einer Chiffre. Die Kommission weiß nicht, wer was gemacht hat. Und natürlich, neben dieser Prüfung, braucht man fünf Jahre Arbeitserfahrung, die man nachweisen muss. Das muss eigentlich jetzt nicht wirklich fünf Jahre als Übersetzer gearbeitet zu haben sein, sondern dass du fünf Jahre schon irgendwo gearbeitet hast. Das ist ein Grund. Dann braucht man zwei Empfehlungsschreiben, vielleicht von den Leuten, für die du schon mal was übersetzt hast oder für die du gearbeitet hast. Natürlich braucht man dann ein / Also in meinem Fall, wenn man Germanistik studiert hat, da braucht man kein Zertifikat, also keine Sprachkenntnisse nachzuweisen. Aber wenn man keine Philologie studiert hat, zum Beispiel jemand hat Jura studiert und möchte Gerichtsdolmetscher verwenden, dann muss er eine C1 Prüfung machen. Das muss ein offizielles Zertifikat sein, also jetzt nicht von irgendeiner Schule. Ich glaube, das muss so was sein wie ÖSD oder Goethe-Zertifikat oder so. Und diese Leute müssen noch das Zertifikat geben. Das ist, glaube ich, das, was man machen muss. Und wenn das alles fertig ist, wenn man die Prüfung bestanden hat, wenn alle Unterlagen in Ordnung waren, dann muss man den Stempel ausstellen lassen und man muss dann ins Justizministerium gehen. Man muss so eine Art von einem Vertrag unterschreiben, dass man ja alles machen wird, also alles nach dem Gesetz von Montenegro und so. Man unterschreibt das und man / Ja. Dann ist man ein beeidigter Gerichtsdolmetscher für fünf Jahre, ja? Fünf Jahre muss man keine Prüfung machen, aber man muss eigentlich / Man muss auch so was wie ein, kann ich sagen, Tagebuch führen und alle Übersetzungen, die man gemacht hat, das muss man dann alles kopieren lassen und das muss man dann auch noch mal dem Justizministerium nachweisen. Also nicht die Übersetzungen, sondern WAS man übersetzt hat, FÜR WEN man das gemacht hat und so. Und DAS zusammen mit noch ein paar Dokumenten, muss man das alles schicken und dann wird die Lizenz noch für fünf Jahre verlängert.

I: Verstanden.

B-MNE: So ist das ja so im Allgemeinen bei uns.

I: Ja, also als Vorbereitung auf das Interview und um den gesetzlichen Rahmen in Montenegro zu erforschen, habe ich ein Regelwerk gefunden, nämlich *Pravilnik o stalnim sudskim tumačima* [Regelwerk über ständige Gerichtsdolmetscher]. Und dieses Regelwerk stammt aus dem Jahr 2008. Also Sie haben gesagt, dass sich viele Sachen im Jahr 2017 geändert haben. Wurde dann dieses Regelwerk auch geändert?

B-MNE: Ich glaub schon. Ich glaube, es muss noch ein anderes Regelwerk geben.

I: Das sollte ich dann googeln, weil ich im Internet nur die Version von 2008 gefunden habe.

B-MNE: Dieses *Pravilnik* [Regelwerk]... Wie heißt es noch mal, das Dokument?

I: *Pravilnik o stalnim sudskim tumačima objavljen u „Službenom listu Crne Gore“, br. 80/2008 od 26.12.2008. godine* [Regelwerk über ständige Gerichtsdolmetscher, veröffentlicht im „Amtsblatt Montenegros“, Nr. 80/2008 vom 26.12.2008].

B-MNE: Ich habe jetzt was gefunden aus dem Jahr 2015, aber auch etwas *Zakon o tumačima* [Dolmetschergesetz] aus dem Jahr 2022, weil nach diesen neuen Regelungen sind wir nicht mehr *sudski tumači* [Gerichtsdolmetscher], wir sind nur *tumači* [Dolmetscher]. Das ist auch eine Änderung.

75 I: Verstanden. Also das wurde dann in Montenegro quasi von der Ebene eines Regelwerks auf die Ebene eines Gesetzes gehoben?

B-MNE: Ja.

I: Verstanden.

80 B-MNE: Ja, *Zakon o tumačima* [Dolmetschergesetz]: Das kann ich Ihnen jetzt auch schicken, aber das ist auch aus dem Jahr 2016. Das verstehe ich jetzt nicht ganz genau, aber ich schicke Ihnen auch das Dokument. Wir arbeiten jetzt daran, und wir haben auch so diesen Verband von montenegrinischen Gerichtsdolmetschern und wir arbeiten jetzt daran, ein neues Gesetz zu schreiben und wir schicken jetzt schon die Vorschläge und so weiter was man da ändern muss, und ich hoffe, dass vielleicht schon im nächsten Jahr wir ein neues Gesetz haben.

I: Verstanden. Okay, ja, das hat sich dann geändert. Also ich habe hier auch jetzt gegoogelt und gefunden, *Zakon o tumačima, stupio na snagu 2016. godine* [Dolmetschergesetz, in Kraft getreten im Jahr 2016]?

85 B-MNE: Ja, ich glaube, das ist das. Und dann nach diesem Gesetz wird dann das alles anders gemacht. Das ist das, was ich erklärt habe.

90 I: Verstanden, verstanden. Okay, weil ich in diesem Regelwerk aus dem Jahr 2008 folgende Voraussetzungen gefunden habe, also die Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften. Und das ist dann auch durch *Zakon o državnim službenicima i namještenicima geregelt* [Gesetz über die Staatsbediensteten und -angestellten]. Fünf Jahre Tätigkeit, das hat sich dann nicht geändert, oder?

B-MNE: Nee, nee.

95 I: Genau. Ja, das heißt im Gesetz: *koje ima najmanje pet godina radnog iskustva sa visokim obrazovanjem* [die über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung bei abgeschlossenem Hochschulstudium verfügt]. Da ist es nur wichtig, dass diese Tätigkeit aufgrund eines universitären Abschlusses erfolgt ist. Dann haben wir die Geschäftsfähigkeit, körperliche und geistige Eignung, Vertrauenswürdigkeit.

B-MNE: Ja, das ist auch jetzt.

I: Bitte?

B-MNE: Ja, genau. Ja, das ist auch jetzt, nach dem neuen.

100 I: Genau. Aufenthalt im Sprengel des Gerichtshofs der ersten Instanz beziehungsweise man muss seinen Hauptwohnsitz im Sprengel eines Gerichts haben. Also es wird auch eine Liste der Gerichtsdolmetscher geführt. Man muss Staatsangehöriger von Montenegro sein, um diese Arbeit auszuüben. Und ja, da wird auch der Preis geregelt, aber dazu kommen wir dann später noch.

B-MNE: Ja, aber das, was Sie jetzt gelesen haben, das war alles aus dem Jahr 2008, ja?

I: Genau. Und das ist jetzt auch so geblieben, oder?

105 B-MNE: Ja, das ist mehr oder weniger alles so. Nur, dass wir jetzt auch noch diese Prüfung haben. Also damals war die Prüfung nicht vorgesehen.

I: Okay, okay. Ja, ich sehe jetzt auch im *Zakon o tumačima* [Dolmetschergesetz], also Dolmetschergesetz, in Artikel 6: *Za tumača se može postaviti lice koje je crnogorski državljani ili državljani države članice*

- 110 *Evropske unije* [Zum Dolmetscher kann eine Person ernannt werden, die montenegrinische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt]. Das ist jetzt neu.
- B-MNE: Das habe ich ehrlich gesagt nicht gewusst. Ich habe gedacht, man muss montenegrinisch / Ja, das ist interessant, weil ich habe zum Beispiel auch einen österreichischen Kollegen, der das gerne machen würde, aber wir haben immer gedacht, er kann das nicht machen, weil er keine montenegrinische Staatsangehörigkeit hat.
- 115 I: Also ja, laut dem neuen Gesetz sozusagen, als EU-Staatsbürger kann man diese Arbeit in Montenegro auch ausüben. Das ist auch interessant. Dann kommen wir zur nächsten Frage über die Maßnahmen. Also: Welche rechtlichen und institutionellen Maßnahmen stehen dem Gesetzgeber zur Verfügung, um die Einhaltung rechtlicher Standards durch Gerichtsdolmetscher*innen sicherzustellen?
- 120 B-MNE: Also, welche rechtlichen und institutionellen Maßnahmen stehen dem Gesetzgeber zur Verfügung, um die Einhaltung der rechtlichen Standards durch Gerichtsdolmetscher*innen sicherzustellen? Gut. Also, ich würde sagen, das ist dieses Gesetz. Aber natürlich auch andere Gesetze: Arbeitsgesetz, dann Datenschutzgesetz und solche Sachen. Das ist, glaube ich, alles, was wichtig ist, weil wir als Gerichtsdolmetscher, wir dürfen auch nicht die Informationen weiterleiten von den Leuten, für die wir arbeiten. Es gibt diese Schweigepflicht, natürlich. Also solche Sachen, glaube ich, sind in unterschiedlichen Gesetzen schon vorgeschrieben, ja? Ich würde da sagen so Datenschutzrecht, Arbeitsrecht... Was weiß ich.
- 125 I: Es interessiert mich jetzt konkret, wie es kontrolliert werden kann, dass ein Gerichtsdolmetscher oder eine Gerichtsdolmetscherin gegen die Pflicht verstoßen hat, weil ein Dolmetscher entlassen werden kann. Wir haben hier *uslovi za razrješenje* [Gründe für die Amtsenthebung]: *ako nesavjesno ili nestručno vrši dužnost tumača, ako neopravdano odbije zahtjev za prevodenje* [wenn er*sie die Tätigkeit als Dolmetscher unsachgemäß oder mangelhaft ausübt, wenn er*sie einen Übersetzungsauftrag ohne triftigen Grund ablehnt]. Genau, also das sind
- 130 diese zwei Sachen, die so gegen die Pflicht verstoßen, gegen die Arbeitspflicht / Und wie wird das dann kontrolliert? Also, welche Institution kann das kontrollieren und wird das in der Praxis auch umgesetzt?
- B-MNE: Nein, leider nicht. Das ist jetzt auch etwas, was man in diesem neuen Gesetz ein bisschen näher und besser regeln möchte, weil diese Kontrollen gibt es überhaupt nicht. Bis jetzt kenne ich niemanden, der vielleicht den Stempel verloren hat, ja? Dass er den Stempel nicht mehr benutzen darf, weil er etwas gemacht hat.
- 135 Das Einzige, was man machen kann, ist, dass zum Beispiel der Kunde hat gesehen, dass der Gerichtsdolmetscher etwas nicht gemacht hat. Dann kann er direkt dem Gericht etwas sagen und dann kann das Gericht reagieren und so. Aber es gibt im Moment wirklich keine Institution, die sich nur damit beschäftigt, uns bei der Arbeit zu kontrollieren, ja? So etwas gibt es leider nicht. Die einzigen Verstöße waren in dieser Übergangsphase, wo zum Beispiel / Ich habe Ihnen schon gesagt, nach dem Jahr 2017 mussten dann alle die Prüfung machen, auch
- 140 diejenigen, die schon Dolmetscher waren. Und dann haben sich einige entschieden, das nicht zu machen, weil sie wussten, sie werden die Prüfung nicht bestehen. Aber dann haben sie in den nächsten Jahren trotzdem mit dem alten Stempel gearbeitet, ja? Weil der Kunde weiß nicht, die Leute wissen nicht, wie das früher war, wie das jetzt ist. Man braucht nur eine Übersetzung und einen Stempel und nur da gab es wirklich Verstöße, dass die Leute mit dem alten Stempel gearbeitet haben. Für diese andere Sache, leider, ich weiß jetzt nicht. Nur so unter
- 145 uns / Also hören wir, „er hat das so gemacht“ oder „er hat das nicht so gut gemacht“. Oder es gibt Leute, die / Aber zu diesem Thema kommen wir später. Es gibt Leute, die unter den Preis wirklich gehen und sie übersetzen für super wenig Geld und dann können die anderen Dolmetscher keinen Auftrag bekommen und so weiter. Ja. Sozusagen also keine Kontrolle.
- I: Verstanden.
- 150 B-MNE: In der Praxis keine Kontrolle.

I: Dann kommen wir zur Frage über die gesetzlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Gerichtsdolmetscher. Also es steht im Gesetz, dass der Gerichtsdolmetscher die Aufträge des Gerichts und der Staatsanwaltschaft akzeptieren muss. Und wenn er sich weigert, das ist dann schon ein Verstoß, wie das im Gesetz steht.

155 Also „*Obaveze tumača*“ [„Pflichten des Dolmetschers“]: Tumač je dužan da obezbijedi prevod u roku određenom od strane suda, državnog tužilaštva ili drugog organa / koji po pravilu, ne smije biti duži od 60 dana. Dužan je da dokument koji prevodi čuva i da ga po završetku prevoda vrati sudu, državnom tužilaštvu / Tumač je dužan da sa podacima o ličnosti do kojih je došao, i tako dalje, postupa u skladu sa Zakonom. Izuzetno, sud, državno tužilaštvo ili drugi organ koji vodi postupak može iz opravdanih razloga produžiti rok iz stava 1 ovog člana, a taj rok ne smije biti duži od 60 dana.³⁹ Also das ist dann die wichtigste Verpflichtung des Gerichtsdolmetschers: die Aufträge der Staatsanwaltschaft und der Justizbehörden zu erfüllen. Und ist es in der Praxis auch so, dass man jeden Auftrag akzeptieren muss? Oder gibt es auch die Gründe, wo man einen Auftrag auch ablehnen kann?

165 B-MNE: Ja, das ist noch ein Punkt im Gesetz, den wir irgendwie ändern wollen, weil bei uns ist es ja so, wie Sie wissen, das ist ein kleines Land und man kann sehr oft nicht nur von einer Sache leben. Und wir sind alle nicht nur Gerichtsdolmetscher. Wir arbeiten auch, wir haben unseren richtigen Job und dann arbeiten / Das ist für uns wie ein Nebenjob. Also für die meisten. Es gibt Leute, die nur das machen, aber die meisten sind so. Und sehr oft können wir wirklich nicht immer den Auftrag nehmen, wenn jemand uns anruft. Also aus meiner Erfahrung kann ich sagen, dass ich schon mehrmals das abgelehnt habe, weil ich wirklich nicht in der Lage war, das zu machen, besonders beim Dolmetschen, weil sehr oft das Gericht ruft dich an und sie sagen: „Können Sie in 170 Minuten im Gericht sein?“ Normalerweise kann ich das nicht, weil entweder bin ich an der Uni, wo ich arbeite, oder ich sitze allein mit meinem Kind zu Hause, und ich kann das Kind jetzt nicht zu Hause allein lassen und solche Sachen. Und da, glaube ich / Okay, auch bis jetzt habe ich nicht gehört, dass jemand die Lizenz verloren hat, weil man das nicht übernommen hat, obwohl das wirklich im Gesetz steht, dass wir verpflichtet sind, SOFORT dorthin zu gehen, wenn sie uns anrufen. Nur einmal hatte ich eine unangenehme Situation mit einer Richter, die wirklich dann angefangen hat zu schreien und zu sagen: „Ja, warum sind Sie dann Gerichtsdolmetscher, wenn Sie nicht kommen können?“ Und „Das geht nicht. Ich werde das notieren, dass Sie mich abgelehnt haben“ und so weiter. Ich habe dann einfach gesagt: „Okay, ich kann nicht kommen.“ Ich weiß nicht, was kann ich noch machen. Okay, aber ich glaube, sie war ein bisschen frustriert, weil ich vielleicht die fünfte Person war, die sie angerufen hat und die sie abgelehnt hat. Ja. Das ist unsere Pflicht, aber ich glaube, da muss man vielleicht, das ist jetzt auch ein Vorschlag für das neue Gesetz, dass wir irgendwie zwei Listen haben. Also diejenigen, die immer bereit sind, die nur das machen, um das zu machen / und vielleicht die Liste von den anderen, die die gelegentlich auch kommen.

I: Okay, ja, das ist eine sehr gute Idee, finde ich. Das ist interessant.

185 B-MNE: Ja, und dass man vielleicht für die Leute, die immer bereit sind, zu kommen, dass sie dann vielleicht auch mehr bekommen, ja? Wenn jemand jetzt bereit ist, sofort das Haus zu verlassen und ins Gericht zu gehen, ich glaube, das muss auch ein bisschen mehr bezahlt werden, meiner Meinung nach, ja?

³⁹ Der Dolmetscher ist verpflichtet, die Übersetzung innerhalb der vom Gericht, der Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde festgesetzten Frist zu erstellen / die grundsätzlich 60 Tage nicht überschreiten darf. Er ist verpflichtet, das zu übersetzende Dokument aufzubewahren und es nach Abschluss der Übersetzung an das Gericht beziehungsweise die Staatsanwaltschaft zu retournieren / Der Dolmetscher ist verpflichtet, mit personenbezogenen Daten, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, und so weiter, im Einklang mit dem Gesetz umzugehen. Ausnahmsweise kann das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder eine andere verfahrensführende Behörde die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Frist aus gerechtfertigten Gründen verlängern, wobei diese Frist jedoch 60 Tage nicht überschreiten darf.

I: Verstanden.

190 B-MNE: Und diese Pflicht, dass auch im Gesetz / Also viele Sachen machen die Gerichte nicht nach dem Gesetz. Also das mit 60 Tagen, ich glaube, ich habe noch nie erlebt, dass jemand sagt: „Sie haben 60 Tage, das zu machen“ (lachen), sondern es ist immer bis morgen oder bis übermorgen. Eventuell haben sie drei, vier Tage, aber noch niemand hat mir wirklich gesagt: „Sie haben 60 Tage, etwas zu übersetzen“.

I: Verstanden. Es steht hier nur, dass diese Frist nicht LÄNGER als 60 Tage sein darf.

B-MNE: Ah, ja.

I: Aber ja, Sie sagen dann, dass diese Frist normalerweise so ein, zwei Tage dauert.

195 B-MNE: Ja.

I: Okay, verstanden. Und ja, dann, wenn wir noch einmal zu den Verstößen kommen, also die Verstöße gegen die Regelungen. Also / Sie haben gesagt, dass Sie noch nie von einem solchen Fall gehört haben, dass jemand entlassen wurde wegen eines Verstoßes.

B-MNE: Nee.

200 I: Okay, verstanden. Dann kommen wir zum zweiten Themenblock über die Ausbildung und Qualifikation. Welche Ausbildungswege stehen angehenden Gerichtsdolmetscher*innen offen, also in Montenegro?

205 B-MNE: Also wenn Sie jetzt wirklich nach einer Ausbildung FÜR den Gerichtsdolmetscher fragen, dann gibt es das nicht. Also es gibt momentan keine offizielle Ausbildung, damit man ein Gerichtsdolmetscher wird, sondern man hat auf irgendeine Weise die Sprache gelernt oder studiert und dann entscheidet man sich, diese Prüfung zu machen, ja? Im Moment in Montenegro, zum Beispiel, gibt es nur für Englisch ein Masterstudium für das Übersetzen, für die anderen Sprachen nicht. Leider noch nicht. Das ist auch was Neues. Wir warten auch auf eine Reakkreditierung von unserer Universität und wir hoffen, dass wir in der Zukunft auch so für die anderen Sprachen auch diese Studienprogramme bekommen, wo man wirklich als Übersetzer ausgebildet oder Dolmetscher ausgebildet werden kann. Ja. Aber im Moment / Aber auch dieses Masterstudium, also das wissen Sie vielleicht
210 auch, Sie haben das auch studiert, aber Sie wurden nicht, glaube ich, direkt ausgebildet, Gerichtsdolmetscher zu sein, ja? Sondern //

I: // In Wien, meinen Sie?

B-MNE: Ich meine, das, was man jetzt in Wien hat, das ist auch jetzt keine direkte Ausbildung zum Gerichtsdolmetscher, sondern einfach //

215 I: // Richtig. Also bei uns im Masterstudium, es heißt Masterstudium Translation / Und dann kann man, also, wenn man mit vier Arbeitssprachen arbeitet / Dann hat man keine anderen weiterführenden Kurse, die man besuchen muss. Aber wenn man mit drei Arbeitssprachen arbeitet, das ist zum Beispiel mein Fall, dann habe ich auch verpflichtende weiterführende Kurse, die ich besuchen muss. Es ist auch möglich, Kurse außerhalb unserer Fakultät zu besuchen. Und ich habe dann Kurse am Juridicum, also Fakultät für Rechtswissenschaften, besucht
220 und das ist dann eine sehr gute Vorbereitung. Wenn man Gerichtsdolmetscher werden möchte, dann kann man auch juristische Kurse besuchen. 20 ECTS kann man auch an der juristischen Fakultät machen und ja, ich glaube, in Wien ist das als eine sehr gute Möglichkeit offen. Und zum Beispiel, wenn man dann etwas anderes machen möchte, zum Beispiel, wenn man mehr in die Diplomatie oder in die in die Politik gehen möchte, dann gibt es auch Kurse, die man auch so / Also verschiedene diplomatische Kurse oder politische Kurse, die man
225 auch besuchen kann. Und NATÜRLICH, man kann auch viele Kurse an unserer Fakultät besuchen, also alles weiterführende Kurse. Zum Beispiel, wenn man Dolmetscher ist, dann kann man auch Übersetzungskurse besuchen.

- B-MNE: Ja, interessant. Das ist ja gut. Also wie ich schon gesagt habe, bei uns gibt es nur diese schriftliche Prüfung, wo man wirklich dann überprüft, wie gut man die Sprache beherrscht und vielleicht diese Begriffe und so.
- 230 Und bei der mündlichen Prüfung wird zuerst der schriftliche Teil ein bisschen kommentiert, also von der Kommission. Und dann, es gibt eine zweite Kommission aus dem Justizministerium und aus der Regierung und so und da stellen sie ein paar Fragen zum Rechtssystem. Aber das beantwortet man auf Montenegrinisch, also nicht mehr auf dieser Sprache, für die man die Prüfung gemacht hat. Ja, also es gibt auch, ich glaube, auf der Webseite von dem Ministerium, es gibt auch ein Literaturverzeichnis oder auch die verschiedenen Dokumente, die
- 235 man vielleicht lesen muss, damit man sich auf diese mündliche Prüfung vorbereiten kann.
- I: Verstanden. Und von Ausbildung her sind Sie Germanist?
- B-MNE: Ja.
- I: Und wo haben Sie Ihr Studium abgeschlossen? In Montenegro oder im Ausland?
- B-MNE: In Montenegro.
- 240 I: Okay. Also in Montenegro gibt es Germanistik als Bachelor und auch als Master?
- B-MNE: Ja.
- I: Und nach dem Germanistikstudium kann man sich dann als Gerichtsdolmetscher bewerben?
- B-MNE: Ja.
- I: Okay. Ja, das ist auch der häufigste Weg, wie das funktioniert in Kroatien und in Serbien auch, weil wir auch
- 245 keine besonderen Dolmetschstudien haben, sozusagen. Also in Österreich gibt es ja Masterstudium Translation. In Kroatien und in Serbien ist es meistens nicht von der Germanistik getrennt. Gut //
- B-MNE: // Oder wie ich schon gesagt habe, man kann auch zum Beispiel irgendwas anders studieren. Also Hauptsache, man hat etwas studiert und man kann die Sprache. Die Germanisten, die müssen das Sprachzertifikat nicht nachweisen, die anderen müssen das noch machen. Also wenn jemand zum Beispiel Bauwesen studiert
- 250 hat, er muss noch ein Zertifikat bringen. Ich habe gedacht, C1, aber ich habe jetzt in diesem Gesetz gesehen, glaube ich, dass da C2 steht.
- I: Also das ist ja natürlich auch dann eine Verpflichtung. (...) Also es steht hier: *lice koje uz znanje crnogorskog jezika potpuno vlada jezikom sa koga prevodi ili na koji prevodi govor ili pisani tekst* [eine Person, die neben der Kenntnis der montenegrinischen Sprache die Sprache, aus der oder in
- 255 die sie übersetzt oder dolmetscht, vollständig beherrscht] und dann bei *Zahtjev* [Antrag], Artikel 8: *diplomu filološkog fakulteta ili dokaz o visokom obrazovanju i međunarodno priznati dokaz o znanju jezika za koji se traži postavljenje (napredni nivo, npr. C2 prema Evropskom referentnom okviru)*⁴⁰.
- B-MNE: Ja, das ist jetzt auch ein bisschen komisch mit „zum Beispiel“.
- I: Ja. (lachen)
- 260 B-MNE: Ich glaube, im Gesetz muss etwas feststehen, nicht „zum Beispiel“.
- I: Ja.

⁴⁰ dem Antrag sind ein Diplom der Philologischen Fakultät oder ein Nachweis über eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie ein international anerkannter Nachweis über die Kenntnisse der Sprache, für die die Ernennung beantragt wird, anzuschließen (fortgeschrittenes Niveau, z. B. C2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen)

B-MNE: Ich kenne ein paar Leute, die die das machen mussten und die alle hatten C1-Zertifikat. Niemand C2. Das mit „*na primjer*“ [„zum Beispiel“] ist jetzt auch eine Sache im Gesetz, die man vielleicht so und so verstehen kann. Das ist immer //

265 I: // Genau, richtig. Also das kann ich so interpretieren, dass C2 erwünscht ist, aber C1 ist auch in Ordnung.

B-MNE: Was heißt „*napredni nivo*“ [fortgeschrittenes Niveau]? Also C1 ist dann auch ein fortgeschrittenes Niveau, würde ich sagen.

I: Richtig. Richtig. Okay. Und ich wollte auch fragen, zu der Ausbildung: Gibt es auch Kurse in Montenegro, die man besuchen kann, um Gerichtsdolmetscher zu werden? Weil zum Beispiel in Serbien gibt es Kurse, die so
270 drei Monate dauern, also in der Volkshochschule oder Ähnliches, und man besucht diesen Kurs und danach kann man die Prüfung antreten.

B-MNE: Nee, bei uns nicht. Vielleicht habe ich nur einmal / Okay, für Deutsch sicher nicht. Für Englisch habe ich einmal in einer privaten Sprachschule gesehen, dass sie einfach diese Kurse anbieten, aber das ist nur so, wer sich auf die Prüfung vorbereiten muss. Denn diese Schule kann natürlich nicht auch die Prüfung anbieten. Sie
275 können vielleicht nur ein bisschen dabei helfen, dass man sich vorbereitet, aber die Prüfung muss man dann im Justizministerium machen. Ja, das ist immer so. Aber das habe ich nur einmal gesehen in einer Privatschule FÜR ENGLISCH. Für die anderen Sprachen gibt es sowas nicht.

I: Verstanden. Also, Gerichtsdolmetscher zu werden, gibt es keine formale Ausbildung oder Zertifizierung, die verpflichtend ist?

280 B-MNE: Nein, keine formale Ausbildung, nee.

I: Okay. Und welche Prüfungen oder Zertifizierungen sind notwendig, um als Gerichtsdolmetscher*in tätig zu sein? Also, Sie haben gesagt, in Montenegro gibt es eine offizielle Prüfung vor der Kommission des Justizministeriums als Zertifizierungsprüfung. Gibt es eine separate Zertifizierung für Gerichtsübersetzer*innen oder ist die gesamte Prüfung vereinheitlicht?

B-MNE: Ja, also die gesamte Prüfung ist vereinheitlicht. Das gibt es jetzt nicht. Einige Gerichtsdolmetscher, also einige Kollegen und Kolleginnen haben auch schon darüber gesprochen, dass man das auch nach dem neuen Gesetz ein bisschen anders regeln sollte, dass man wirklich das trennen soll, also die Dolmetscher von den Übersetzern. Leider bei dieser Prüfung wird nur das Übersetzen überprüft, wie wir übersetzen. Also kein Dolmetschen, ja? Aber da wir als Dolmetscher arbeiten können, das ist jetzt auch ein bisschen problematisch,
290 was einige finden, dass wir wirklich dann berechtigt sind zu dolmetschen, obwohl wir bei der Prüfung das nicht gezeigt haben. Die Prüfung ist nur Übersetzung von den Texten.

I: Verstanden. Also der mündliche Teil der Prüfung betrifft nur die mündliche Prüfung über die Organisation der Justiz?

B-MNE: Ja.

295 I: Okay, verstanden. Gut. Und wie sieht die Kommission aus? Wie viele Mitglieder gibt es in der Kommission?

B-MNE: Es gibt zwei Mitglieder. Zwei sind diese sozusagen zwei Fachkräfte. Also die die für diese Sprache da sind. Und dann, es gibt dann noch eine zweite Kommission, die dann diese Rechtssachen überprüfen. Aber da, die sind dann drei, vier / Die sind nicht immer die gleichen da. Aber für die Sprache gibt es immer nur zwei Kollegen, zwei Kolleginnen, die das machen. Das ist auch im Gesetz irgendwie festgelegt, also in Artikel 9. Ich
300 glaube, die müssen zehn Jahre Erfahrung haben, also diese Kommission, also die Mitglieder der Kommission.

I: Richtig. Okay. Und ja, Entschuldigung, noch einmal: In welchem Jahr wurden Sie zertifiziert?

B-MNE: 2018.

I: Okay, also das war nach dem neuen Gesetz?

B-MNE: Ja. Genau.

305 I: Also dieses Gesetz ist immer noch aktuell?

B-MNE: Ja.

I: Okay, verstanden. Dann gehen wir zum dritten Fragenblock, über Ihre berufliche Praxis, und ich stelle Ihnen Fragen über Ihren Arbeitsalltag. Wie sieht Ihr typischer Arbeitsalltag als Gerichtsdolmetscher aus? Also: Übersetzen Sie auch oder nur dolmetschen? Beglaubigen Sie Dokumente? Arbeiten Sie selbständig? Sind Sie ein selbständiger Unternehmer? Haben Sie ein eigenes Übersetzungsbüro oder arbeiten Sie von zu Hause? Et cetera.

310

B-MNE: Okay. Also, wie ich schon jetzt am Anfang gesagt habe / Okay, zuerst gibt es, ich glaube, diese Begriffsverwirrung ein bisschen, wenn man das auf Deutsch und auf Montenegrinisch betrachtet. Gerichts- / also Dolmetscher, glaube ich, auf Deutsch bezieht sich normalerweise nur auf das Mündliche?

I: Richtig.

315 B-MNE: Oder vielleicht auch auf das Schriftliche? Ja, nur auf das Mündliche. Also bei uns, wir sagen *tumači* [Dolmetscher] und wir machen dann beide Sachen. Wir sagen dann *usmeno i pismeno prevođenje* [mündliches und schriftliches Übersetzen], wir haben jetzt kein / Und *tumač* [Dolmetscher] bedeutet für uns auch beides.

I: Verstanden.

B-MNE: Beide Sachen, ja? Und ich persönlich bin mehr Übersetzer als Dolmetscher. Natürlich, es gibt mehr Aufträge, also etwas zu übersetzen als zu dolmetschen. Natürlich dolmetsche ich auch, wenn sie brauchen und wenn ich Zeit habe, zu kommen / genau zu dieser Zeit. Wie ich schon gesagt habe am Anfang, ich arbeite / Okay. Auf einer Seite selbstständig. Es gibt auf der Webseite vom Justizministerium / steht eine Liste von allen Gerichtsdolmetschern für alle Sprachen und jeder Kunde, der so einen Gerichtsübersetzer oder Dolmetscher braucht, kann einfach diese Liste nehmen und jemanden anrufen. Auf der einen Seite mache ich das so, aber auf der anderen Seite arbeite ich auch auf Honorarbasis für ein Übersetzungsbüro und für sie übersetze ich und ja, das sind dann immer diese beglaubigten Dokumente, die man übersetzen muss und dann beglaubigen.

320

325

I: Verstanden. Haben Sie ein eigenes Übersetzungsbüro?

B-MNE: Nein, habe ich nicht.

I: Dann arbeiten Sie meistens von zu Hause, oder?

330 B-MNE: Ja.

I: Verstanden. Und übernehmen Sie auch schriftliche Übersetzungsaufträge, für die keine Beglaubigung erforderlich ist, beziehungsweise Dolmetschaufträge, bei denen keine gerichtliche Zertifizierung vorausgesetzt wird?

B-MNE: Ja, manchmal.

I: Und wie hoch ist in etwa das Verhältnis zwischen beglaubigten und nicht beglaubigten Aufträgen? Also wenn Sie einen Prozentsatz nennen können.

335

B-MNE: Sagen wir (...) Okay, in der letzten Zeit, ich kann mich jetzt wirklich nicht erinnern, dass ich etwas übersetzt habe ohne Beglaubigung, ehrlich gesagt. Dann würde ich sagen, jetzt für mich im Moment (...) Ich denke 95 Prozent mit Beglaubigung, 5 Prozent ohne Beglaubigung.

I: Okay, verstanden. Und dann noch ein paar Fragen über Ihren beruflichen Alltag über Herausforderungen und Vorteile in Ihrer praktischen Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer. Welche Herausforderungen und welche Vorteile sehen Sie?

B-MNE: Okay, also zuerst ein Vorteil ist wirklich, dass man von zu Hause arbeitet. Man kann auch selbst bestimmen, wann ich arbeiten werde, wann nicht. Also ich kann sagen, ich werde am Abend / Normalerweise alle Übersetzer arbeiten spät am Abend.

I: (lachen) Ich auch.

B-MNE: Das ist immer so. Wenn wir mit allen anderen Sachen fertig sind, dann setzen wir uns an den Computer und dann arbeiten wir. Das kann sowohl Vorteil als auch Nachteil sein, weil normalerweise müssen wir bis spät in der Nacht wach bleiben.

I: Das stimmt.

B-MNE: Und Herausforderungen, manchmal ist wirklich dieser Zeitdruck. Manchmal, es gibt wirklich Leute (...) Ja (...) Zum Beispiel für mich ist es manchmal problematisch, dass ich in derselben Straße wohne, wo die deutsche Botschaft ist, und dann sehen sie immer (...) Vielleicht finden sie mich auf der Liste und sie sehen, dass ich in dieser Straße wohne und dann sagen: „Ich brauche die Übersetzung jetzt in den nächsten 20 Minuten.“ oder solche Sachen, ja? Weil ich habe etwas vergessen zu übersetzen und dann rufen sie mich an, dann okay, natürlich, wenn ich zu Hause bin und nichts zu tun habe, mache ich das, aber sonst muss ich leider das auch ablehnen. Die größte Herausforderung ist wirklich das, dass viele Leute einfach keine Ahnung haben, was wir eigentlich machen. Sie denken, wir sind irgendwelche Maschinen, die einfach Dokumente ausdrucken, dass wir alles in 20 Minuten machen können. Und der Zeitdruck ist für mich eigentlich am schlimmsten. Also das macht diesen Job ein bisschen (...) stressig. Auf der anderen Seite auch noch diese Verantwortung, die wir haben, ja? Es gibt wirklich manchmal Dokumente, zum Beispiel, wenn es diese Entlastungsbriefe aus einem Krankenhaus oder so was gibt oder irgendwelche Ergebnisse von der Blutanalyse oder so was, da hat man ein bisschen Angst bei diesen Sachen, dass man etwas nicht falsch übersetzt. Ehrlich gesagt, ganz am Anfang habe ich sehr oft das abgelehnt, weil das war für mich zu viel, also zu viel Verantwortung zu übernehmen. Ganz, ganz am Anfang wollte ich das nicht machen, weil ich habe immer gedacht: „Okay, was passiert, wenn ich jetzt etwas Falsches mache?“

I: Verstanden. Ja, auch in Bezug auf Strafverfahren, wenn man Strafurteile übersetzt.

B-MNE: Ja, das auch.

I: Das mache ich sehr oft in meinem Alltag, zum Beispiel. (...) Sehr gut. Und ja, ich wollte dann auch fragen: Beantragen Sie dann auch immer einen Dringlichkeitsaufschlag, wenn Sie gleich jetzt bestellt werden, wenn jemand Sie bestellt und sagt: „Ja, in 20 Minuten“, kriegen Sie dann extra bezahlt?

B-MNE: Eigentlich nicht. Und das ist jetzt auch noch ein Punkt, dass man in diesem neuen Gesetz ändern möchte und ich hoffe, das bekommen wir. Es gibt schon einen Entwurf von diesem neuen Gesetz und mit den neuen Preisen, dass man da wirklich diesen Zuschuss auch bekommt, wenn man etwas so dringlich braucht. Aber jetzt haben wir / Das steht nicht im Gesetz. Wir können das nicht verlangen. Nur der Kunde kann sagen: „Okay, ich bezahle Ihnen doppelt, wenn Sie das jetzt so schnell machen.“, aber sonst nicht.

I: Ja, ich glaube, in Österreich und in Deutschland ist es Praxis, dass es immer einen Dringlichkeitsaufschlag gibt auf eine dringende Übersetzung. Und bei uns im BKMS-Sprachraum sieht man das eher ähm als Pflicht, dass man jetzt gleich kommen muss. Und ja. Man hat nicht so viel Respekt für die Zeit, würde ich sagen.

B-MNE: Hm. (bejahend)

- 380 I: Und empfinden Sie persönliche Freude oder Erfüllung in Ihrer Arbeit als Dolmetscher und Übersetzer?
- B-MNE: (...) Na ja, das hängt von dem Tag ab. Ähm (...) Also einige Sachen zu übersetzen (...), finde ich super langweilig, sehr oft. Deswegen ist das für mich nicht immer so interessant. Also die interessanten Sachen sind immer die Sachen, für die man keine Beglaubigung braucht. Die Übersetzung von literarischen Werken, Tourismusbroschüren oder so was, das ist etwas, was für mich viel interessanter wäre, als jetzt Urteile und Ent-
- 385 scheidungen zu übersetzen und Formulare. (...) Bei dem schriftlichen Teil, das finde ich, muss ich jetzt ehrlich sein, aber das ist auch wichtig, ist nicht etwas, was mich so erfüllt, dass ich jetzt so eine Freude fühlen kann, wenn ich einen Auszug aus dem Geburtenregister übersetze. (lachen)
- I: (lachen)
- B-MNE: Wirklich, das macht man so jetzt automatisch irgendwie. Das, was ich interessant finde, sind wirklich
- 390 diese Dolmetschaufträge. Da kann ich, glaube ich, immer viel lernen. Wenn ich im Gericht bin, dann kann ich auch wirklich sehen, wie das alles funktioniert, wie diese Prozesse da funktionieren. Dann lernt man viel und man lernt interessante Leute kennen. Man kann auch ähm / Es ist manchmal auch anstrengend und auch emotional anstrengend. Ich erinnere mich immer jetzt an eine Situation vor ein paar Monaten, wo ich auch für eine Mutter mit drei Kindern übersetzen, also dolmetschen musste. Und dieser Mutter wurden dann die Kinder ent-
- 395 nommen und sie mussten dann / Also die Mutter musste ins Gefängnis gehen für eine Nacht und die wirklich kleinen Kinder mussten dann in eine Sozialeinrichtung gehen. Und dann das alles zu sehen, wie die Mutter weint, wie die Kinder weinen. Solche Situationen sind manchmal wirklich nicht schön zu sehen, aber sind bereichernd, würde ich sagen. Man kann auch viel da lernen. Ich glaube, viel mehr beim Dolmetschen als beim Übersetzen.
- 400 I: Verstanden. Und //
- B-MNE: // Natürlich auch, wenn man die Politiker übersetzt, da ist auch immer interessant. Also diese diplomatischen Sachen und diese diplomatischen Treffen zu übersetzen, ist auch immer interessant. Ja. Das würde ich sagen. Da ist schon etwas. Also bei dem schriftlichen Übersetzen, das macht man einfach (...) So.
- I: Ja, und akzeptieren Sie auch private Dolmetschaufträge, zum Beispiel bei Konferenzen, bei Tagungen von
- 405 Privatkunden?
- B-MNE: Ja.
- I: Okay, okay. Verstanden. Dann kommen wir zu Ihrem beruflichen Umfeld. Also wer sind die Akteur*innen in Ihrem Arbeitsumfeld? Also alle Personen, mit welchen Sie zusammenarbeiten in Ihrem Alltag?
- B-MNE: Also, wie ich jetzt schon mal gesagt habe, ich arbeite für dieses Übersetzungsbüro und ich würde sa-
- 410 gen, 90 Prozent von meinen Aufträgen kommen von diesem Übersetzungsbüro und jetzt nicht, dass mich jemand direkt anruft, ja? Deswegen habe ich sehr oft keinen direkten Kontakt mit diesen Leuten, für die ich übersetze, sondern das Übersetzungsbüro, also sie schicken mir die Unterlagen, die ich dann übersetzen muss und dann die Kunden, die nehmen Übersetzungen da im Übersetzungsbüro. Aber das sind sehr, sehr oft, das würde ich auch sagen, 90 Prozent sind das wirklich Privatpersonen. Also jemand braucht etwas für das Visum oder da-
- 415 mit man so die Rente aus Deutschland bekommt, braucht man hier eine Übersetzung von etwas. Vielleicht nur 10 Prozent sind das wirklich die Sachen vom Gericht, aber Gericht, ich glaube, dann sehr, sehr selten geht über das Übersetzungsbüro, sondern sie rufen direkt bei dem Gerichtsdolmetscher an. Ich glaube, fast jeder Richter hat ein Notizbuch mit ein paar Namen, die er normalerweise anruft. Genauso sind die Notare und die Rechtsanwälte.
- 420 I: Verstanden.

B-MNE: Sie sagen mir auch immer: „Ich habe Ihren Namen in meinem Notizbuch gefunden.“ Also jemand hat ihnen das gesagt und sie haben drei, vier Namen für diese Sprache und dann rufen sie an. Also sehr, sehr selten geht dann das über das Übersetzungsbüro.

I: Und sind Sie bei diesem Übersetzungsbüro angestellt oder sind Sie ein externer Mitarbeiter?

425 B-MNE: Ein externer Mitarbeiter, ja. Nicht angestellt.

I: Okay. Also dann arbeiten Sie quasi als privater Unternehmer? (...) Wenn es in Montenegro auch so //

B-MNE: // Ich habe mit Ihnen einen Vertrag als //

I: // So ein freier //

430 B-MNE: // Ja, als Privatunternehmer und ich arbeite, so, auf Honorarbasis. Ich habe jetzt kein fixes Gehalt, das ich von ihnen bekomme, sondern je nachdem, wie viel ich gemacht habe, ich bekomme dieses Geld. Also es gibt einen Preis. Ich glaube, 30 Prozent bleibt bei ihnen und der Rest geht mir.

I: So wie ein freier Dienstvertrag, also bei uns in Österreich heißt es so.

B-MNE: Ja.

I: Verstanden.

435 B-MNE: Das ist auch auf Deutsch vielleicht viel besser, auch mit den Begriffen, geregelt. Also bei uns gibt es nur *ugovor o radu* [Arbeitsvertrag], *ugovor o djelu* [Werkvertrag]. Ich habe *ugovor o djelu* [Werkvertrag] und das ist das.

I: Richtig, so einen Arbeitsvertrag und Werkvertrag, ne?

B-MNE: Ja. Genau.

440 I: Okay. Und wie ist Ihre Zusammenarbeit gestaltet, also zwischen Ihnen und anderen Akteur*innen, mit denen Sie zusammenarbeiten? (...) Sie haben gesagt, dass Sie sehr selten in direkten Kontakt mit den Kunden kommen. Und dieses Übersetzungsbüro, wie werden Sie von Ihnen Sie sind kontaktiert: per E-Mail, per Telefon, oder?

B-MNE: Ja, normalerweise per E-Mail.

445 I: Also Sie bekommen eine Bestellung und dann können Sie sie akzeptieren oder ablehnen?

B-MNE: Ja.

I: Und fragen / Also, werden Sie gefragt, dass Sie eine Frist nennen, innerhalb derer Sie diese Übersetzung liefern können oder wird Ihnen die Frist schon mitgeteilt?

450 B-MNE: Also manchmal beziehungsweise selten, werde ich gefragt, dass ich eine Frist nenne. Normalerweise, wenn sie mir etwas schicken, das bedeutet, das muss ich bis morgen machen, bis morgen früh.

I: Okay, verstehe.

455 B-MNE: Nur wenn das so ein Dokument von, weiß ich nicht, 10, 15, 20 Seiten ist, dann fragen sie mich manchmal: „Bis wann kannst du das machen?“, oder sie geben mir zwei, drei Tage Frist. Aber manchmal fragen sie mich: „Bis wann kannst du das machen?“, dann sage ich ihnen, dann sagen sie das dem Kunden und dann der Kunde entscheidet, ob das in Ordnung ist oder nicht. Aber wenn das wirklich / diese Formulare, diese ganz typischen Dokumente sind, von einer Seite, zwei Seiten, drei Seiten, dann erwarten sie normalerweise, dass ich das bis morgen mache.

I: Und wird Ihnen das Honorar direkt mitgeteilt oder werden Sie gefragt: „Und wie viel würden Sie nehmen?“

460 B-MNE: Nee. Sie haben auch ihren Preis pro Seite da. Dann kann ich so ungefähr wissen, wie viele Seiten ich übersetzt habe, und dann weiß ich. Sie sagen mir nicht, dass es so viele Seiten sind.

I: Und wenn Sie vom Gericht kontaktiert werden, dann werden Sie direkt vom Gericht angerufen?

B-MNE: Ja.

I: Okay, verstanden. Und noch eine Frage dazu, ob es Unterstützungsangebote beziehungsweise Weiterbildungsangebote für Gerichtsdolmetscher*innen von staatlicher oder institutioneller Seite gibt. Und wenn ja, welche?

465 B-MNE: Nee, leider gibt es so was nicht bei uns in Montenegro.

I: Okay, verstanden.

B-MNE: Was weiß ich, aber ich glaube nicht.

470 I: Jetzt kommen wir zur Vergütung. Wie wird die Vergütung für Gerichtsdolmetscher*innen geregelt? Also ich habe bei meiner Vorbereitung gesehen, im montenegrinischen Regelwerk sind die Preise in Montenegro im Vergleich zu allen anderen ex-jugoslawischen Ländern, also die Bosnisch, Kroatisch, Montenegrinisch, Serbisch als Amtssprache haben sehr hoch und die Bedingungen sind ja also preislich viel besser als in Serbien, Kroatien und Bosnien und Herzegowina.

B-MNE: Auch als in Kroatien?

475 I: Genau. Also bei Dolmetschen, Preis pro begonnene Stunde / in Montenegro ist mit 35 Euro konsekutiv und 50 Euro simultan geregelt. Ja, in Kroatien sind es 20 Euro pro Stunde.

B-MNE: Aha, okay.

I: Und pro Seite bekommt man in Montenegro, also bei einer Übersetzung in die Fremdsprache 20 Euro, ins Montenegrinische 15 Euro und zwischen zwei Fremdsprachen 25 Euro.

B-MNE: Ja.

480 I: Genau. Also in Kroatien ist es ein bisschen anders geregelt. In Kroatien ist eine Normzeile 50 Zeichen und pro Normzeile bekommt man 70 Cent, also für 50 Zeichen.

B-MNE: Okay. 50 Zeichen?

I: Also ja, diese Preise, die ich im Regelwerk gefunden habe, können Sie auch bestätigen, dass das in der Praxis auch so durchgeführt wird?

485 B-MNE: Jein. Okay, offiziell, diese Preise sind immer noch so, ja? Obwohl wir auch der Meinung sind, dass diese Preise super niedrig sind, weil das Problem ist, diese Preise sind schon seit 2012 so. Also schon 13 Jahre sind die Preise so. Und alle anderen Leute in Montenegro haben jetzt größere Gehälter. Die Preise sind höher als vor zehn Jahren, also doppelt so hoch, würde ich sagen, als früher. Und jetzt eigentlich, ich habe jetzt zum zwanzigsten Mal dieses neue Gesetz erwähnt, aber ich glaube, das war der Hauptgrund, warum man angefangen
490 hat, an dem neuen Gesetz zu arbeiten / waren diese Preise, wo man jetzt das auch ein bisschen ändern möchte, weil das Durchschnittsgehalt jetzt und das Durchschnittsgehalt vor 13 Jahren ist nicht mehr gleich. Sie haben jetzt diese Idee, daran zu arbeiten, dass man prozentuell von dem Durchschnittsgehalt auch dann die Preise für die Übersetzung irgendwie bestimmt werden. Ehrlich gesagt, ich habe diesen Entwurf gesehen und das, was sie vorgeschlagen haben, ist auch meiner Meinung nach zu viel. Ich glaube, dass wird niemand akzeptierten, was
495 die Kolleginnen und die Kollegen da vorgeschlagen haben. Da geht man jetzt auch auf die Preise von 40, 50 Euro, also 40 Euro pro Seite und solche Sachen, aber ich glaube, das kann man einfach nicht. Das ist ja zu viel.

Das Einzige, was ich gut finde, das gibt es vielleicht bei euch in Österreich, wenn ich das richtig verstanden habe, dass man auch verschiedene Kategorien von Dokumenten hat, dass man vielleicht nicht gleich bezahlt wird, wenn man eine Seite, zum Beispiel diesen Auszug aus dem Geburtenregister übersetzt und wenn man zum
500 Beispiel ein Urteil übersetzt oder wenn man einen medizinischen Text übersetzt, dass man da vielleicht auch Unterschiede macht.

I: In Österreich ist der gesetzliche Preis pro Normzeile 1,50 Euro und für Dolmetschen wird man in Österreich pro begonnene halbe Stunde bezahlt. Also die erste halbe Stunde kostet 40 Euro, die zweite halbe Stunde 30 Euro und jede weitere halbe Stunde 25 Euro. Also wenn man eine Stunde dolmetscht, dann bekommt man 70
505 Euro.

B-MNE: Okay. Konsekutiv, macht man da einen Unterschied zwischen konsekutiv und simultan?

I: Also gesetzlich nicht. Gesetzlich wird das gleich entlohnt.

B-MNE: Okay. Und warum ich am Anfang jein gesagt habe, ist / Da sind wirklich die Preise, die im Gesetz oder in diesem Regelwerk stehen. In der Praxis ist es leider nicht so. Viele Leute arbeiten für viel weniger Geld und das ist jetzt auch ein Grund, warum sich dann die anderen Kolleginnen und Kollegen beschweren, weil man
510 weiß, zum Beispiel / Wissen Sie / im Norden von Montenegro sind die Leute viel ärmer als im Süden und im Zentrum. Und dann, es gibt dann im Norden, zum Beispiel, eine Person, die für 5 Euro pro Seite einfach alles übersetzt.

I: Beglaubigt oder nicht beglaubigt?

B-MNE: Na ja, beglaubigt. Beglaubigt, also für 5 Euro. Also wenn die Leute immer nur ein Dokument 100-mal übersetzen, dann ist es für sie auch okay, wenn sie 5 Euro dafür bekommen, das machen sie ganz schnell. Und das ist jetzt auch ein Problem. Und dann, da sollte man vielleicht auch ein bisschen kontrollieren und überprüfen, weil es dann zu diesem Preisdumping kommt, wirklich, wenn es Leute gibt, die für 5 Euro etwas übersetzen. Dann, wenn jemand mich anruft und ich sage: „20 Euro“, dann sagen sie: „Nein, das geht nicht, das ist zu
520 viel“ oder so was. Auf der anderen Seite, ich auch mache das manchmal auch, besonders wenn ich zum Beispiel, wenn eine Familie kommt und sie wollen jetzt vier Auszüge aus dem Geburtenregister übersetzen, irgendwie kann ich / Ich weiß nicht, warum, aber ich mache das immer. Sie bekommen immer so einen Rabatt. Also ich kann jetzt nicht für jedes Dokument 20 Euro nehmen, also 80 Euro für drei Minuten Job zu nehmen. Und ich weiß normalerweise, dass diese Familien das dringend brauchen, nicht weil es ihnen gut geht im Leben, sondern
525 sie wollen das Land verlassen aus irgendeinem Grund. Ja, da gibt es wirklich verschiedene Faktoren. Aber ja, dieses Preisdumping, das ist auch etwas. Also nicht nur in unserem Job, sondern in allen anderen Berufen ist das ein ganz großes Problem.

I: Verstanden. Und dann zu den Arbeitsbedingungen. Würden Sie sagen, dass die Arbeitsbedingungen für Gerichtsdolmetscher und -übersetzer angemessen sind in Montenegro?

530 B-MNE: (...) Hm. (nachdenkend) (...) Also angemessen, das bedeutet //

I: // Angemessen, sagen wir von einer Seite finanziell und von der anderen Seite als Image des Berufs, ob es ein anerkannter Beruf ist.

B-MNE: Okay, was die Bezahlung betrifft, ich glaube (...) Wenn man jetzt wirklich die Preise vergleicht, das könnte vielleicht ein bisschen nach oben gehen, obwohl Sie jetzt gesagt haben, dass das viel mehr ist / nicht viel
535 mehr, aber mehr als in anderen Ländern in der Region.

I: Ja.

B-MNE: Ja, aber ich glaube, auch die Lebensbedingungen sind auch in Vergleich zu Serbien oder Bosnien, ist hier auch ein bisschen teurer zu leben. Vielleicht nicht teurer als in Kroatien. Deswegen wundert mich das in Kroatien. Ich habe gedacht, in Kroatien ist es so wie in Österreich oder Deutschland, was die Preise betrifft.

540 I: (lachen) Nein, überhaupt nicht.

B-MNE: Okay. Und auf der anderen Seite, ob wir so in der Gesellschaft anerkannt werden / Ich glaube nicht. Ja, das ist auch ein großes Problem. Nicht, weil, wie ich schon früher gesagt habe, sie denken, wir sind irgendeine Maschine, die einfach alles sofort richtig übersetzen kann, ohne nachzudenken, dass wir immer bereit sind, dass / alle Personen zu machen. Und / (...) Ja. Es wird nicht so viel geschätzt, würde ich sagen, auch, weil sie denken
545 immer, ja, „das ist für sie leicht“. „Sie haben schon eine Vorlage, das können sie schnell machen“, ja. Aber um diese Vorlage zu machen, braucht man auch ein bisschen Zeit und ein bisschen was zu lernen. Deswegen würde ich sagen, nicht so.

I: Okay, verstanden. Und verdienen Sie genug im Monat, um davon leben zu können? Und würden Sie genug im Monat verdienen, wenn Sie nur Aufträge von Gerichten akzeptieren würden? Also wenn Sie außerhalb des Gerichts nichts Privates machen würden, würden Sie schon davon okay leben können?
550

B-MNE: Okay, wenn ich nur von den Aufträgen des Gerichts leben würde, könnte ich mir vielleicht drei, vier Mahlzeiten pro Monat //

I: (lachen)

B-MNE: Nein, das ist wirklich nichts. Nee, natürlich nicht.

555 I: Okay.

B-MNE: Sie rufen mich zum Beispiel persönlich einmal in zwei, drei Monaten oder so was. Das ist jetzt auch ein großes Problem. Sie bezahlen auch nicht regelmäßig. Zum Beispiel von einem Gericht warte ich schon seit mehr als zwei Jahren, dass sie mir das Geld, dass sie mir 400 Euro geben, und sie haben das noch nicht gemacht, obwohl ich mehrmals dorthin gegangen bin. Ja, da gibt es immer Probleme. Das ist jetzt nicht mehr bei diesem Richter. Die Dokumente sind jetzt / oder der Fall ist jetzt bei einem anderen Richter. Das ist jetzt auch ein großes Problem bei uns. Also die Gerichte bezahlen nicht regelmäßig. Das ist auch ein Grund, warum viele Leute dann auch ablehnen, wenn uns jemand anruft, ja? Also ich muss alles zu Hause lassen, um dorthin zu gehen, um 35 Euro pro Stunde zu verdienen, die ich wer weiß wann bekommen werde. Und dann, das ist auch ein Grund, warum viele Leute / warum ICH zum Beispiel oft sage, auch wenn ich manchmal theoretisch kann, sage ich
560 „nein“, weil es lohnt sich nicht, jetzt wirklich für eine Stunde dorthin zu gehen.
565

I: Ja, und was ist der Unterschied zwischen dem gerichtlichen Preis und dem Preis auf dem freien Markt? Zum Beispiel, wenn Sie eine private Konferenz oder eine private Tagung dolmetschen, wie viel Geld können Sie dort verlangen?

B-MNE: Es ist eigentlich gleich. Also was das Dolmetschen betrifft, würde ich sagen, wir verlangen immer 30 oder 35 Euro pro Stunde. Wenn es konsekutiv ist. Und simultan, dann 50 Euro.
570

I: Okay, okay, verstanden. Weil in Serbien zum Beispiel pro begonnene Stunde beim Gericht, bekommt man 1.200 Dinar. Das sind circa 10 Euro pro Stunde und auf dem privaten Markt, als Privatdolmetscher, kann man ohne Problem 50 Euro bekommen. Also das ist ein sehr großer Unterschied.

B-MNE: Ja, ja. Also bei uns gibt es, ich glaube, noch nicht so diesen Unterschied.

575 I: Verstanden, verstanden. Gut, dann kommen wir zum Fragenblock über die Verbände. Also in Montenegro gibt es *Udruženje stalnih sudskih tumača Crne Gore* [Verband der ständigen Gerichtsdolmetscher

Montenegros], also der Verband, den ich gefunden habe, und ich wollte Sie dann fragen, ob Sie Mitglied in diesem Verband sind.

B-MNE: Ja.

580 I: Und wie wurden Sie Mitglied? Also, wie ist das dazu gekommen? Ist es obligatorisch, Mitglied zu werden, wenn man gerichtlich zertifiziert ist? Oder wurden Sie eingeladen / oder haben Sie sich einfach entschieden, Mitglied zu werden?

B-MNE: Also es ist nicht obligatorisch. Man muss einfach so ein Formular ausfüllen und dieses Formular ihnen schicken und dann bist du ein Mitglied von diesem Verband. (...) Ja (...) Ich glaube, wie ich davon erfahren
585 habe / Ja, also eigentlich die Präsidentinnen von diesem Verband sind meine Kolleginnen von der Uni. Also (...) Wir sind zu klein, wir kennen uns fast alle und so habe ich dann erfahren. Und ich weiß nicht, ob es diesen Verband auch noch früher gab, aber ich glaube, erst vielleicht im Jahr 2018, 2019 wurde es gegründet.

I: Und welche Vorteile haben Sie durch Ihre Mitgliedschaft?

B-MNE: Also Vorteile sind (...) im Moment / Noch mal, wie alles, wenn man neu gründet, hat man große Pläne
590 und das hat alles am Anfang ganz schön ausgesehen, dass auch die Ausbildungen organisiert werden für die Gerichtsdolmetscher, dass wir auch diese Jurakurse haben werden und so, aber das passiert im Moment nicht. Vorteile im Moment sind, dass ich oft informiert bin, zum Beispiel jetzt über dieses neue Gesetz, dass ich jetzt weiß, dass die Leute daran arbeiten. Natürlich, wir bekommen alle diese Info. Wir können alle reagieren, wir können
595 alle Vorschläge geben, was wir da ändern würden und so. Also im Moment sehe ich das als einen Vorteil. Auch, wir werden informiert, wenn, zum Beispiel, es problematische Kunden gibt. Es gibt eine sogenannte schwarze Liste von den Kunden. Man kann immer informieren: „Ich habe für diese und diese Person gearbeitet und er hat mir bis jetzt gar nichts mehr bezahlt, damit Sie wissen“, dann / Damit wir wissen, wenn diese Personen in der Zukunft uns anrufen, dass wir das dann auch ablehnen.

I: (lachen) Dann ist es auch problematisch, wenn ein Gericht auf die schwarze Liste kommt.

600 B-MNE: Ja, ja. (lachen) Also im Moment sind die Gerichte nicht da, weil wir denken immer, irgendwann müssen sie bezahlen. Sie sind auch verpflichtet. Wir haben so eine Entscheidung von ihnen bekommen, dass wir für sie gearbeitet haben. Das Problem sind dann diese Privatunternehmen, die uns einfach so engagieren und wir haben keinen Vertrag mit ihnen. Und ja, rechtlich / Da müssen sie eigentlich gar nichts bezahlen.

I: Verstanden.

605 B-MNE: Ja, also im Moment sind das die Vorteile. Also (...) am Laufenden halten, muss ich sagen.

I: Super. Und haben Sie durch Ihre Verbandsmitgliedschaft auch Weiterbildungsmöglichkeiten?

B-MNE: Ja, also im Moment nicht, aber das war der Plan, dass der Verband so was organisiert.

I: Okay. Sie haben schon erwähnt, dass der Verband Ihre Rechte und Interessen schützt beziehungsweise für Ihre Rechte beim Justizministerium lobbyiert. Gibt es auch sonstige Unterstützung, die Sie vom Verband bekommen?
610

B-MNE: Eigentlich nein, nicht. Das war's.

I: Okay. Und was sind Ihre Erwartungen gegenüber dem Verband? Also wie sollte der Verband arbeiten und was sollte dort gemacht werden?

B-MNE: Ja, also auf einer Seite, das, was man auch schon geplant hat, dass wir wirklich so Weiterbildungen
615 bekommen, dass sie die Rechte von uns schützen und, dass / Also, wie es hier steht, Rechte und Interessen zu

schützen. (...) Und ja, dass wir vielleicht auch Unterstützung für die neuen Gerichtsdolmetscher sind, dass wir vielleicht das, was wir nicht hatten, vielleicht jetzt anderen anbieten können, diese Programme, mit denen sie sich dann auf die Prüfung vorbereiten können.

620 I: Okay. Und was sind Ihre Aktivitäten im Verband? Zum Beispiel: Mitgliedschaftsbeiträge zahlen, Veranstaltungen organisieren, Tätigkeit im Vorstand, schreiben Sie vielleicht etwas für die Webseite oder die Zeitschrift oder sonstige Aktivitäten im Verband?

B-MNE: Sie meinen, was jetzt MEINE Aktivitäten sind?

I: Genau, also Ihre persönlichen Aktivitäten.

625 B-MNE: Also ich muss jetzt auch ehrlich sagen, ich bin nicht so super aktiv, weil, ja / Wie ich schon gesagt habe, das ist für mich mehr so was wie ein Nebenjob, was ich mache. Und eigentlich, im Moment lese ich nur hunderte von E-Mails (lachen), die sie dann schicken.

I: (lachen)

630 B-MNE: Es ist immer so, sie sind vielleicht zwei, drei Monate / alle sind super ruhig. Dann gibt es ein Problem, dann bekommen wir in drei Tagen zweihundert E-Mails, alle antworten auf diese E-Mails. Und ja / Wir müssen auch so einen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Es ist jeden sechsten Monat oder so was war das? Aber das ist so / Nicht so viel / 20 oder 30 Euro.

I: Also dann sind es so 40 Euro pro Jahr, oder?

635 B-MNE: Ja, ich glaube, so was. Ich kann mich jetzt wirklich nicht erinnern. Das habe ich jetzt auch vergessen. Aber wir haben auch einen Vorstand. Also ich bin nicht im Vorstand, aber ich glaube, nur einmal oder zweimal haben wir uns alle getroffen, wo wir dann auch über diese Probleme diskutiert haben. Ich glaube, das sollte auch in der Zukunft ein bisschen verbessert werden, dass man sich vielleicht zumindest einmal oder zweimal im Jahr trifft, weil ich glaube, es ist effektiver als mit diesen E-Mails. Ja, weil nach der dreißigsten E-Mail habe ich keine Lust mehr zu wissen, ehrlich gesagt.

640 I: Verstanden. Also als ich nach dem montenegrinischen Verband gesucht habe im Internet, ich habe eigentlich gar keine Webseite gefunden. Ich habe nur gefunden, dass dieser Verband existiert und ich habe eine Adresse gefunden, aber so eine Webseite oder ein Profil auf Facebook oder auf LinkedIn habe ich auch nicht gefunden. (...) Das sind vielleicht auch so Sachen, auf denen man weiterbauen kann, damit man ja eine Website erstellt, weil ich keine gefunden habe.

B-MNE: Ja.

645 I: Okay, dann zu dem nächsten Fragenblock: Vergleich mit anderen //

B-MNE: // Noch eine Sache. Ja, aber das, was Sie gefunden haben, ist nicht mehr so aktuell. Dieses *udruženje* [Verband]. Wir sind *Crnogorsko udruženje tumača* [Montenegrinischer Dolmetscherverband]. Wir sind, wie ich schon gesagt habe, nicht mehr *sudski tumači* [Gerichtsdolmetscher].

I: (tippt ein) *Crnogorsko udruženje tumača* [Montenegrinischer Dolmetscherverband]. Okay.

650 B-MNE: Ich glaube, das war eigentlich aus dem Jahr 2019. Aber das ist jetzt offiziell.

I: Okay, also *datum osnivanja* [Gründungsdatum] 26.06.2019. (...)

B-MNE: Ja.

I: Okay. (...) (sucht im Internet) Ja, *nevladina organizacija* [Nichtregierungsorganisation].

B-MNE: Ja.

655 I: Okay. Ja, also ich habe diese *Udruženje stalnih sudskih tumača Crne Gore* [Verband der ständigen Gerichtsdolmetscher Montenegros] gefunden und ihre Adresse habe ich auch gefunden und ich weiß nicht, ob diese Organisation immer noch existiert, oder wurde sie von dem *Crnogorsko udruženje tumača* [Montenegrinischer Dolmetscherverband] abgelöst.

B-MNE: Ja, ich glaube, diese zweite Variante. Es wurde abgelöst, weil, wie ich schon gesagt habe, wir sind
660 keine *sudski tumači* [Gerichtsdolmetscher] mehr, wir sind jetzt nur *tumači* [Dolmetscher].

I: Okay, okay, verstanden. Gut, dann zum nächsten Fragenblock über den Vergleich mit anderen Ländern. Also wenn Sie Informationen und Kenntnisse über die Regelungen und Praxis in anderen Ländern haben, wie könnten Sie die Praxis in einem anderen Land mit der Praxis in Montenegro vergleichen?

B-MNE: (...) Ich habe mit ein paar Kolleginnen aus Serbien und aus Bosnien schon mal gesprochen und ich
665 glaube, das ist überall fast gleich, ja?

I: Meinen Sie so in //

B-MNE: // Ja, die Unterschiede sind diese Preise, die Sie gesagt haben, aber wie man arbeitet / Ich glaube, in Bosnien weiß ich sicher, dass man auch eine Prüfung machen muss. In Serbien weiß ich jetzt nicht.

I: Und in Bosnien gibt es auch Unterschiede zwischen der Föderation und der Republika Srpska.

670 B-MNE: Und diese Kantone. Ich glaube, man ist nur für einen Kanton zuständig, also nicht für die ganze Föderation oder so was, denke ich mir.

I: Ja, ja, ja. Auch im Distrikt Brčko gibt es auch ein Regelwerk. Noch extra dazu.

B-MNE: Ja, das auch. Genau.

I: Richtig. (...) Waren Sie vielleicht schon auf einer internationalen Tagung von Gerichtsdolmetscher*innen mit
675 Kolleginnen aus verschiedenen Ländern oder noch nicht?

B-MNE: Nee, dass es so was gibt, habe ich auch nicht gewusst. Ich war auf diesen translationswissenschaftlichen Konferenzen, aber da sind nicht ausschließlich die Gerichtsdolmetscher. Da sind auch die anderen, die sich vielleicht auch ein bisschen wissenschaftlich damit beschäftigen.

I: Okay, verstanden. Dann zu den Zukunftsaussichten: Wie würden Sie die Qualität beschreiben? Also die Qualität der Leistungen von Gerichtsdolmetscher*innen in Montenegro. Würden Sie sagen, dass die Qualität der
680 Leistungen von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen in Montenegro derzeit zufriedenstellend ist, oder dass es verbessert werden soll oder muss?

B-MNE: (...) Das ist jetzt auch schwer zu sagen, weil ich wirklich keinen Überblick über die Arbeit von anderen habe. Die Kolleginnen und Kollegen, die ich kenne, die sind meiner Meinung gut. Ich spreche jetzt von allen
685 Sprachen, nicht nur für Deutsch. Das, was wirklich fehlt, hier ist diese offizielle Ausbildung. Also nicht nur für diese zertifizierte Prüfung, sondern einfach, dass wir so ein Studienprogramm für das Übersetzen und Dolmetschen haben. Ich glaube, das wäre viel, viel besser für uns alle, weil wir alle im Moment, wir lernen nur durch Praxis jetzt. Man braucht ein paar Jahre, damit man ein bisschen das alles erlernt und versteht, wie das alles funktioniert. (...) Ja.

690 I: Und auch die Unterstützung durch staatliche und institutionelle Akteure.

B-MNE: Auf jeden Fall, ja.

I: Und welche Maßnahmen würden Sie dann durchführen, die Qualität und Effektivität nachhaltig zu verbessern? (...) Fällt da Ihnen etwas in den Sinn?

695 B-MNE: Also einerseits würde ich diese Prüfung auch ein bisschen jetzt anders machen, damit man einerseits /
Auch, was wir schon gesagt haben, man muss auch Dolmetschen prüfen, also dass man auch dolmetschen kann.
Das wird da nicht gemacht. Dann auch dieser schriftliche Teil, ich glaube, das muss auch ein bisschen moderni-
siert werden, dass man vielleicht die Möglichkeit hat, an einem Laptop zu arbeiten. Also die Prüfung war so,
dass wir wirklich wie man vor 50 Jahren übersetzt hat. Wir konnten so ein Wörterbuch bringen und mit dem
700 Wörterbuch übersetzen, aber niemand übersetzt mehr so. Wir wissen alle, wir haben das Internet, also Google
und jetzt auch das super aktuelle Thema KI. Und was das eigentlich für unseren Job bedeutet, ist auch ein ande-
res Thema. Vielleicht, ich weiß nicht, ob diese Frage vorkommt, aber das könnte ein interessanter Punkt auch
für Ihre Masterarbeit sein, also inwieweit die KI eingesetzt werden kann, soll oder darf. Und ja, also einerseits
würde ich die Prüfung ein bisschen anders machen, andererseits würde ich diese Kontrolle wirklich ein bisschen
durchführen, was wir schon im Gesetz haben, aber in der Praxis wird das nicht gemacht, dass man / (...) Ich
705 weiß jetzt nicht, wie man das kontrollieren kann. Das ist jetzt ein großes Problem, aber dass es vielleicht inner-
halb vom Justizministerium eine spezielle Abteilung gibt, die sich nur mit Gerichtsdolmetschern beschäftigt, ja?
Und nicht irgendein Beamter da, der vielleicht auch nicht weiß, wer wir sind und was wir machen, sondern dass
es wirklich so vielleicht eine ganz ganz kleine Abteilung gibt, die sich dann damit beschäftigen wird.

I: Verstanden. Dann eine Frage zu den internationalen Standards, wie beispielsweise die EU-Richtlinie zur Dol-
710 metschung und Übersetzung in Strafverfahren. Ich meine, Montenegro ist noch kein EU-Mitglied, aber wissen
Sie, ob internationale Standards in Montenegro angewendet werden?

B-MNE: Ja, ich glaube schon, weil wir jetzt schon auch im Prozess sind, Mitglied zu werden und es muss fast
alles so nach diesem EU-Standard sein. Ich sehe auch oft jetzt im Parlament, immer wenn sie nicht sicher sind,
ob etwas gesetzlich ist oder nicht, dann schicken sie das dieser Venezianischen Kommission, dass sie dann ihre
715 Meinung sagen, ob das gut ist oder nicht. Deswegen denke ich, ja, die finden Anwendung, also diese EU-Richt-
linien.

I: Ja, ich meine, Montenegro ist auch jetzt ganz weit im EU-Beitrittsprozess. Und halten Sie eine stärkere Imple-
mentierung solcher internationalen Standards für wünschenswert?

B-MNE: Ja. Also meiner Meinung nach, ja, das sollte so sein. Also das bestehende nationale System ist viel-
720 leicht nicht ausreichend, auch ein bisschen alt, würde ich sagen. Deswegen sind meiner Meinung nach, diese
EU-Standards (...)

I: Ja, obwohl sich in Montenegro auch in den letzten Jahren eigentlich vieles getan hat, aber ja, wie Sie es er-
wähnt haben, die Preise wurden dann nicht an die Inflation angepasst.

B-MNE: Ja.

725 I: Verstanden. Und möchten Sie noch etwas zum Schluss mitteilen, was ich nicht angesprochen habe, und Sie
glauben, dass es wichtig wäre für die Arbeit?

B-MNE: Hm. (nachdenkend) (...) Weiß nicht. Ich glaube, ich habe fast alles gesagt, was ich sagen wollte. Gibt
es noch etwas? (...) Nee. Ich glaube, das war's.

I: Okay, verstanden. Dann bedanke ich mich sehr für das Interview und ich stoppe dann auch die Aufnahme.

Anhang 6: Interviewtranskript B-FBIH

Interview mit der Befragten aus Bosnien und Herzegowina, Entität: Föderation Bosnien und Herzegowina (B-FBIH), via Zoom, am 30. Mai 2025 um 09:30 Uhr

I: Interviewer (Viktor Bilan)

Dauer: 1 Stunde und 32 Minuten

(Vor Beginn der Audioaufnahme fand eine kurze Einführung auf Kroatisch und Bosnisch statt. I und B-FBIH einigten sich darauf, das Interview auf Deutsch zu führen. Das Transkript beginnt mit dem Start der Aufnahme.)

I: Dann starte ich auch mit der Aufnahme und wir können mit dem Interview starten. Dann haben wir gleich die erste Frage, und zwar, woher beherrschst du die Sprachen Bosnisch und Deutsch und was ist deine stärkste Sprache?

5 B-FBIH: Ja, also ich bin in Deutschland als Kind aufgewachsen, habe praktisch die Grundschule und das Gymnasium in Berlin abgeschlossen, habe mich dann damals selbstständig dazu entschieden, das war Ex-Jugoslawien zu der Zeit, zurückzukehren, um unbedingt hier zu studieren, weil mich einfach das Land angezogen hat. Also ich war mehr Deutsch als zu der Zeit Jugoslawin oder Bosnierin. Und das war für mich einfach eine Herausforderung. Daher also das Beherrschen der Sprache. Wenn du mich vor ungefähr zehn Jahren gefragt hättest
10 oder 15, würde ich dir sagen, ich beherrsche die deutsche Sprache besser als die Muttersprache. In der Zwischenzeit ist das so, dass ich wirklich sagen kann, dass ich gleich beide, sagen wir mal, die Muttersprache hier und die deutsche Sprache beherrsche. Natürlich auch das für Englisch und anderes, ja, aber das ist jetzt hier in diesem Fall Deutsch ist wichtig, ja.

I: Ja, das ist eine sehr interessante Geschichte. Und was hat dich dann motiviert, Gerichtsdolmetscherin zu werden?

15 B-FBIH: Ja, also zu der Zeit, ich hatte dann hier in Sarajevo angefangen, Germanistik und Anglistik zu studieren. Und das ging eigentlich alles sehr reibungslos voran. Und dann habe ich durch einen Zufall auch als Studierende bei einem Nebenjob jemanden kennengelernt, als ich eine Radiosendung leitete, jemanden kennengelernt, der Gerichtsdolmetscher zu der Zeit war und mir das erst einmal erklärte, was das überhaupt ist, denn wir waren fokussiert auf Sprache und Literatur und nicht aufs Dolmetschen und Übersetzen, sodass mich das sehr interessierte und habe mich dann kündigt gemacht und in dem Sinne war das für mich dann auch einfach eine Entscheidung, sofort nach dem Studium auch diese Prüfung zu machen und ja (...) Gerichtsdolmetscherin zu werden.
20 Das hat einfach so seinen Lauf genommen. Ich glaube, ich war auch ziemlich ehrgeizig.

I: Verstanden. Und seit wann bist du denn Gerichtsdolmetscherin?

25 B-FBIH: Also ich bin Gerichtsdolmetscherin praktisch gleich nach dem Studium. Das war 1989. 1989 habe ich meine damalige Prüfung und Zertifizierung gemacht. Seitdem bin ich Gerichtsdolmetscherin und verlängere immer wieder diese, das heißt *rješenje* [Bescheid] bei uns, was eigentlich ein Bescheid ist oder ein Zertifikat zur Durchführung, ja.

I: Verstanden. Und wie häufig übst du diesen Job aus?

30 B-FBIH: Ja, also, da ich, da antworte ich dir gleich auf eine andere Frage, die ich, glaube ich, hier auch gelesen habe, da ich hauptberuflich auch tätig bin, ist das Dolmetschen/ das Gerichtsdolmetschen für mich eine Nebentätigkeit, sodass ich es nicht so oft ausübe. Das hängt einfach vom Bedarf ab, von den Kunden, die man in der Zwischenzeit hat, aber nicht so oft.

I: Ja, so wie für die meisten, ne, also in unserem Bereich.

35 B-FBIH: Genau so ist das, ob du es nun hauptberuflich oder nebenberuflich machst, aber leider ist es so, dass man da nicht eine tägliche Aufgabe hat, ja.

I: Verstanden. Und was kannst du über die rechtlichen Voraussetzungen sagen, die die Gerichtsdolmetscher*innen in deinem Land erfüllen müssen?

40 B-FBIH: Also das ist so / was das Rechtliche angeht. Ich weiß nicht, wie es in den anderen Ländern ist, vor allen in denen in der EU. Aber hier ist eine Voraussetzung, dass man Staatsbürger des Staates ist, in dem man dolmetscht, übersetzt. Also das heißt, du musst die Staatsangehörigkeit hier in diesem Fall von Bosnien und Herzegowina haben. Des Weiteren musst du natürlich ein einwandfreies Führungszeugnis vorzeigen können. Es gibt / Natürlich muss man die Sprache des Eingangslandes und die Ausgangssprache ausgezeichnet beherrschen. Der Hochschulabschluss muss gegeben sein. Das sind so Dinge, die hier in der Föderation Anwendungen finden. Ich spreche jetzt über die Föderation, weil es LEIDER in diesem Land, das so wunderschön ist, aber so geteilt ist, 45 natürlich Unterschiede auch noch zwischen den Entitäten gibt: der Republika Srpska und der Föderation Bosnien und Herzegowinas. Daher, ich bin mir nicht sicher, ich habe aber die Erfahrung oder die Kenntnis darüber bekommen, dass es in der Republika Srpska etwas einfacher ist, etwas einfacher läuft. Aber da möchte ich jetzt nicht eingehen.

50 I: Okay, und gibt es eine bestimmte Anzahl der Jahre, die man bereits als Dolmetscher gearbeitet haben muss, um die Zertifizierung anzutreten, weil ich in der Verordnung der Föderation keine Informationen dazu gefunden habe. In der Republika Srpska muss man drei Jahre Tätigkeit haben, zum Beispiel.

55 B-FBIH: Ja, du hast recht, aber das bedeutet nicht, dass du in der Sprache selbst Erfahrung haben musst. Denn es heißt, du musst drei Jahre in einem Fachbereich tätig sein. Es ist, sagen wir mal so, würde ich es sagen, es ist nicht fest definiert. Denn du kannst zum Beispiel als Architekt – du hast einen Hochschulabschluss – du kannst antreten und deine Zertifizierung als Gerichtsdolmetscher machen, was zu meiner Zeit nicht möglich war. Zu meiner Zeit konnten wirklich nur Philologen, das war so damals, und das war auch in Bosnien und Herzegowina so, da gab es keine Entitäten, Gott sei Dank / war es so, dass nur tatsächlich Philologen diese Prüfung antreten konnten und die Zertifizierung machen. Nein, in der Föderation, um konkret auf die Frage zu antworten, gibt es keine, meines Wissens, keine Vorschriften, was die Erfahrung in den Jahren hat. Aber wenn man die Prüfung 60 tatsächlich richtig durchführt und diese Kommission dann auch den Entschluss fasst, das muss man ja anhand der Prüfung auch erkennen, ob jemand die Erfahrung hat oder nicht. Das würde ich sagen, wenn ich dort sitzen würde.

65 I: Verstanden. Ja, das macht durchaus Sinn. Dann haben wir die nächste Frage über die Maßnahmen, die dem Gesetzgeber zur Verfügung stehen, um die Einhaltung rechtlicher Standards durch Gerichtsdolmetscher*innen sicherzustellen.

B-FBIH: Ja, also / Das ist meines Erachtens überhaupt nicht geregelt. Ich weiß nicht, wie es in den EU-Ländern läuft, aber wenn man sich das hier so anschaut und tatsächlich in der Praxis, würde ich sagen, die einzige Maßnahme, die hier von Seiten des Justizministeriums in dem Fall getroffen werden kann oder wird, ist, dass man einfach keine Verlängerung bekommt, sagen wir mal nach drei oder vier Jahren, aber nicht aufgrund der Tatsache, weil man nicht gut ist, vielleicht, oder vieles verschlampt, was gemacht wird. Ich muss auch sagen, ich habe da tatsächlich keine Berührungspunkte. Bis jetzt kannte ich niemanden, der so / Sagen wir mal, negativ seinen Beruf ausgeführt hat oder diese Tätigkeit, dass ich da Erfahrung sammeln konnte. Ich habe Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich in Kontakt bin, aber die sind wirklich verlässlich. Das Einzige, was ich jetzt wirklich hier sehe, ist, dass auch diesem Staat oder sagen wir mal diesem Ministerium einzig und allein das Interesse daran liegt, dass eingezahlt wird für die Erweiterung bzw. Verlängerung dieser Zertifizierung. Und das finde ich unrecht. Ich finde es auch besorgniserregend, denn du bezahlst 250 / 300 Euro, ich weiß nicht, wie viel es jetzt ist, für die nächste Verlängerung von drei / vier Jahren. Und das ist das Einzige. Natürlich gibt es wahrscheinlich auch Anzeigen oder unzufriedene Kunden, aber ich weiß tatsächlich nicht, was da die konkreten Maßnahmen sind.

70

75

80

I: Verstanden. Also in der Verordnung zu den Gerichtsdolmetschern im Artikel 20 der Föderation findet man Absatz 3: „*ako nesavjesno i neuredno obavlja povjerene mu poslove prevodenja, sudski tumač će biti razriješen dužnosti rješenjem ministra pravde*“ [„Wenn der Gerichtsdolmetscher die ihm anvertrauten Übersetzungsaufgaben gewissenlos und unordentlich ausführt, wird er durch Beschluss des Justizministers seines Amtes enthoben“]. Das obliegt also dem Justizminister, der das selbst kontrollieren soll.

85

B-FBIH: Soll. Soll.

I: (lächeln) Und gibt es zu diesem Zweck auch eine Kommission oder ist der Justizminister in dieser Frage allein gelassen?

B-FBIH: Nein, also nach dieser Verordnung, von der du jetzt gerade gesprochen hast, gibt es eine Kommission. Diese Kommission wird zusammengesetzt, natürlich, aus einem fachkundigen Sprachmittler und entsprechend der Sprache / und anderen, wahrscheinlich Juristen und jemand vom Justizministerium. Ich habe mich da jetzt nicht hundertprozentig eingearbeitet. Es gibt natürlich eine Kommission, diese setzt sich dann auch zusammen, auch nach Bedarf. Und in solchen Ausnahmen oder Sonderfällen wird dann auch extra einberufen, wird auch extra dafür honoriert und so weiter. Aber ich muss sagen, ich habe aus der Praxis noch keinen Fall gesehen oder gehört, wo jemand aufgrund seiner Unrichtigkeit, Schlampigkeit, egal auch was auch immer, Beschluss über die Ausführung der Arbeit des Gerichtsdolmetschers entzogen wurde. Außer, dass man seine Verlängerung nicht rechtzeitig beantragt hat, beziehungsweise wirklich eingezahlt hat und aufgrund dessen ihm die Verlängerung nicht erteilt wird.

90

95

I: Verstanden. Und welche gesetzlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten haben Gerichtsdolmetscher in Ihrem Land?

100

B-FBIH: Gesetzliche Pflichten (...) Ja (...) Verantwortung. Verantwortung natürlich im Sinne von getreu der Arbeit nachgehen, gesetzliche Pflichten (...) Das heißt all das einzuhalten, was auch in dieser Verordnung vorgeschrieben ist. Ich glaube, das würde sich nicht unterscheiden zwischen Österreich oder Bosnien und Herzegowina oder Kroatien, so würde ich das sagen.

105 I: Verstanden. Sagen wir so, der Gerichtsdolmetscher bekommt eine Ladung zu einer Gerichtsverhandlung vom Gericht. Muss er auf jeden Fall kommen oder hat er auch das Recht, das abzulehnen?

110 B-FBIH: Ja, also in Bezug auf diese Einladung / Ladung / Einladung eigentlich mehr, ja. Auftragserteilung ist es so, wenn man einen schriftlichen Auftrag bekommt / Das passiert auch ohne gefragt zu werden, dass ich zum Beispiel ein Einschreiben bekomme, meine private Adresse, wo dann mitgeteilt wird, dass ich gebeten werde innerhalb von so und so vielen Tagen, einen Auslieferungsbescheid / oder meist sind das Dinge, die wirklich vom Hohen Gericht oder auch Hohen Juristischen Rat hier in Bosnien und Herzegowina kommen. Und ja, da ist man mehr oder weniger doch verpflichtet, das auch dann zu erledigen. Denn es wäre kompliziert, das alles wieder zurückzuschicken. Es ist eine Frist, die eingehalten werden muss. Das ist verbunden mit anderen Fristen (Verbindung unterbrochen) so, dass ich angerufen werde.

I: Entschuldigung, wir wurden unterbrochen. Ich habe einen Teil nicht gehört. Kannst du bitte wiederholen?

115 B-FBIH: Welchen Teil?

I: Also die letzten 15 Sekunden.

120 B-FBIH: Okay, also in den meisten Fällen ist es jedoch so, dass ich vom Gericht beispielsweise angerufen werde. Und in dem Fall, denn ich spreche über das, ob man es ablegen kann oder nicht. Da wird man meist vom Gericht angerufen und es wird gesagt, so und so „Hätten Sie an diesem Tag um so und so viel Uhr Zeit? Es handelt sich um eine mündliche Verhandlung.“ oder „Wir haben hier ein Schriftstück, das muss so und so übersetzt werden.“ So, in meinem Fall ist es so, da ich berufstätig bin / habe ich immer einen Grund zu sagen: „Es tut mir leid, an diesem Tag bin ich auf Dienstreisen“ oder „Ich habe ein wichtiges Meeting“ oder Ähnliches. Aber es ist auch so, dass man doch verpflichtet ist zu dieser Tätigkeit und aus dem Grund schaut man, wenn man jemand ist, der verlässlich seiner Arbeit nachgehen möchte und verantwortungsbewusst ist, dass man sagt: „Ja, ich möchte diesen Termin wahrnehmen, wenn es irgendwie geht“ und sage dann auch zu, denn in, sagen wir mal, 125 von 100 Prozent versuche ich in 70 Prozent der Fälle anwesend zu sein, beziehungsweise der Arbeit nachzugehen, denn sonst, warum habe ich es gemacht?

130 I: Verstanden, ja, das macht Sinn. Und (...) Ja, gut. Dann gehen wir zum nächsten Fragenblock über die Ausbildung und Qualifikation. Welche Ausbildungswege stehen angehenden Gerichtsdolmetscher*innen in Bosnien und Herzegowina offen?

135 B-FBIH: Ja, also wir haben ja schon kurz darüber gesprochen, es ist notwendig, dass man einen Hochschulabschluss hat. Hochschulabschluss bedeutet jetzt, ich muss natürlich, also von meinem Gesichtspunkt ausgehend, war es damals diese Hochschule, die tatsächlich vier Jahre betrug. Jetzt hat sich das alles geändert durch Bologna und Masterstudium. So viel ich es jetzt weiß und das steht glaube ich auch in dieser Bestimmung über die Gerichtsdolmetscher, dass es sogar ausreicht, dass man nur einen Bologna-Abschluss hat, also das erste Stadium. Und es ist nicht nötig, dass man Philologe ist, also Sprachen studiert hat. Man kann also auch als Mediziner oder ich weiß nicht, ein Ingenieur mit Bologna-Abschluss kann auch eine Prüfung antreten und zertifiziert werden, wenn er oder sie die sprachlichen, vor allen die sprachlichen Bedingungen und natürlich auch die moralischen und von der Qualität her die Voraussetzungen dafür bringt.

140 I: Und sagen wir so, um sich bestens auf diese Arbeit vorzubereiten, reicht es aus, Germanistik zu studieren oder gibt es auch eine andere Option in Bosnien und Herzegowina, zum Beispiel ein Translationsstudium, wie hier in Österreich oder auch an manchen Universitäten in Deutschland?

B-FBIH: Ja, also wieder zu der Zeit, als ich studiert habe, war eben Sprache und Literatur das Einzige, was man an der Germanistik studieren konnte oder an der Philosophischen Fakultät in Sarajevo. Mittlerweile gibt es auch
145 diese Abteilung Translation oder *prevodjenje* [wörtlich: Übersetzen, jedoch eher als Translation wie Oberbegriff zu verstehen]. Daher ist das natürlich diese eine Möglichkeit. Aber ich würde jedem empfehlen, und das heißt überhaupt nicht, wenn du Sprache sprichst oder kannst, erstens, dass du überhaupt übersetzen und dolmetschen kannst. Das kannst du sicherlich besonders bestätigen. Vor allen Dingen, wenn es um das Mündliche geht. Schriftlich kann man sich auch hinsetzen und hat Hilfsmittel und so weiter. Aber ich würde jedem empfehlen,
150 dass er sich mit der Rechtsterminologie sehr bekannt macht und da gibt es in der Zwischenzeit, also für mich ist das beispielsweise sehr interessant, eine deutsche Stiftung, die hier auch tätig ist. Ich war jetzt neulich wieder an einer solchen Zertifizierungsveranstaltung eingeladen und war anwesend und trotz vorangeschrittenen Berufsjahren und Erfahrungen und auch Alter finde ich das immer interessant und das zieht mich unheimlich an, diese Fortbildung / Die zusätzlichen Schulungen. Und hier geht es um die IRZ, das ist die Stiftung für internationale
155 rechtliche Zusammenarbeit. Das könnte ich dir auch empfehlen, möglicherweise gibt es so etwas auch in Österreich. Diese sind tätig, soviel ich weiß, auf dem Westbalkan und die veranstalten praktisch Deutsch / als Rechtsterminologie Deutsch, wo nicht gedolmetscht und übersetzt wird. Wo wir uns treffen, sind meist Übersetzer, Dolmetscher aus verschiedenen Bereichen, auch Lehrkräfte zum Beispiel, die mit der deutschen Sprache zu tun haben und Juristen. Und das ist das Interessante, diese Interconnection zwischen Juristen, Anwälten, Staatsan-
160 wälten, Richtern und Sprachmittlern. Und wo wir untereinander dann diskutieren, wo wir von *ročište* [Gerichtstermin] über *rješenje* [Bescheid, Beschluss] oder dies oder jenes diskutieren, ob das nun im Familienrecht, Strafrecht ist und so weiter und so fort, um das jetzt nicht auszuholen. Also solche Dinge, das ist meiner Erfahrung nach etwas Gutes. Ansonsten, also Sprache allein bringt einem nicht viel. Sehr viel Vorbereitung kann helfen zum Beispiel. Man kann es sich auch leichter machen. Man nimmt einfach ein Urteil und übersetzt das. Man
165 nimmt einen Rückführungsantrag, Rechtsmittelbehelf oder sowas und da kann man sehr viel lernen draus.

I: Verstanden, also ich habe auch ganz viel im Studium gelernt, weil ich auch weiterführende Kurse habe, die wir am Juridicum absolvieren. Beziehungsweise, wenn man diese Richtung wählt, dass man so in Richtung Gerichtsdolmetscher geht, dann kann man 20 ECTS-Punkte am Juridicum, also Juristische Fakultät, absolvieren. Und da hat man auch juristische Fächer und die Terminologie lernt man zuerst mal auf Deutsch, damit man
170 überhaupt versteht, worum es geht.

B-FBIH: Genau das.

I: Genau, und dann lernt man die Rechtsterminologie auch, ja in meinem Fall, ich habe die Rechtsterminologie zuerst auf Deutsch und dann in meiner eigenen Sprache gelernt, weil ich die ganze Terminologie hier in Österreich gelernt habe. Und dann vom österreichischen Verband der allgemein beeideten Dolmetscher gibt es auch
175 ein Buch, also in vielen Sprachen, es heißt die österreichische Rechtsterminologie und das ist so eine Art Glossar, in welchem diese Wörter, also einerseits auf Deutsch und andererseits in einer anderen Sprache angeführt sind und ja, also in der Arbeit ist das sehr nützlich.

B-FBIH: Das glaube ich, das ist sicher so. Das ist wirklich gut. Und vor allem sind wir auf eine Art und Weise auch ein bisschen Juristen, nicht wahr?

- 180 I: Richtig, ja. Also wir müssen uns damit auseinandersetzen und die Begriffe müssen wir kennen, weil es bringt nichts, ein Wort einfach so zu übersetzen, wenn wir das Konzept nicht verstehen, welches dahinter steckt, ne?
- B-FBIH: So ist es. Daher sagte ich ja auch, Sprache allein bringt uns da nicht voran. Denn im juristischen, im Rechtsbereich können wir nicht labern. Wir können nicht einfach irgendwie was schönreden. Entweder ist das so oder ist es nicht so.
- 185 I: Richtig, ja.
- B-FBIH: Es sind Gesetze, Artikel und so weiter.
- I: Ja, vor allem im Strafrecht.
- B-FBIH: Genau so ist es, ja.
- 190 I: Gut, ja, also wie gesagt, es gibt in Bosnien und Herzegowina keine formale Ausbildung, die verpflichtend ist für Gerichtsdolmetscher*innen. Man braucht nur eine Zertifizierung.
- B-FBIH: So ist es, ja.
- I: Und wie ich das verstehe, diese Zertifizierung ist vereinheitlicht für Dolmetscher und Übersetzer, beziehungsweise es gibt keinen Unterschied dazwischen. Also ob man nur schriftlich oder nur mündlich arbeitet, gibt es diese Möglichkeit auch oder nicht?
- 195 B-FBIH: Nein, also wenn man zertifiziert wird, dann bekommt man diesen Titel „*sudski tumač za njemački jezik*“ [„Gerichtsdolmetscher für die deutsche Sprache“], was aber *sudski tumač i prevodilac* [Gerichtsdolmetscher und -übersetzer], ja, beides beinhaltet, so wie das schriftliche Übersetzen, wie auch das Dolmetschen. Man kann aber selbst dann sich das so aussuchen. Einer ist mehr für den Schreibtisch und sitzt lieber am Tisch und lehnt alles ab, mehr oder weniger, was mit Mündlichem zu tun hat. Der andere macht das andere wiederum lieber, geht zum Notar und setzt sich da hin und macht es praktisch mündlich. Oder macht beides. Aber man ist für
- 200 beides so. Ist das in Österreich anders?
- I: Also in Österreich besteht tatsächlich die Möglichkeit, sich für eine Sprache zum Beispiel nur schriftlich zertifizieren zu lassen.
- B-FBIH: Tatsächlich?
- 205 I: Genau, also damit man einen Teil nur schriftlich macht, zum Beispiel für eine andere Sprache, dann macht man alles, aber für eine andere Sprache dann nur schriftlich. Also diese Möglichkeit gibt es auch und dann auf der Liste im Internet erscheint beim Namen dieses Dolmetschers zum Beispiel „nur schriftlich“.
- B-FBIH: Also dann steht da was Gerichtsdolmetscher schriftlich, Deutsch, Kroatisch, oder was?
- I: Zum Beispiel, zum Beispiel. Also es steht dann in Klammern nur schriftlich. Genau, nur schriftliche Aufträge oder so. Genau. (...) Und was kannst du über die Prüfungen sagen, also über die Zertifizierungsprüfungen, wie
- 210

werden sie durchgeführt und evaluiert und findet das heute, heutzutage auch noch so, wie du auch zertifiziert wurdest oder hat sich etwas verändert?

- 215 B-FBIH: Also ich müsste sagen, damals 1989, das war wirklich lange her, wenn ich jetzt so zurückschaue, aber, ich weiß, ihr Jüngeren werdet jetzt sagen: „Oh mein Gott, das, was früher war.“ Aber tatsächlich, Hanna Popadić, eine Professorin, die aus Österreich gebürtig ist und hier einen bosnischen, damals, Arzt geheiratet hatte, war das Alpha und Omega an der Fakultät für Germanistik, deutsche Sprache und Literatur. Und sie war zum Beispiel Mitglied des Ausschusses, dieser Kommission, die die Prüfung, die Zertifizierung durchgeführt hatte, damals schriftlich-mündlich. Also jemand, der viele Bücher auch geschrieben hat, Doktorin, Professorin und so weiter. Also wirklich sehr angesehene Menschen, die etwas von ihrer Arbeit wissen. Wenn ich das jetzt so vergleiche, dass man manchmal Lektoren hat / Ich habe nichts gegen niemanden, aber ich denke, das wird schon etwas abwertender eingeschätzt. Zu der Zeit hatten wir auch tatsächlich, ich weiß nicht, wie es bei euch läuft, konkret schriftlich, es war entweder ein Urteil oder etwas aus dem Strafgesetz. Und es wurde erst einmal schriftlich die Prüfung abgehalten. Dann war diese eliminatorisch, ob man es bestanden hat oder nicht. Es gab, wie gesagt, eine Kommission, die darüber entschlossen hat. Es wurden Punkte vergeben. Und nach diesem Punktesystem hatte man dann daraufhin nach einigen Tagen Bescheid bekommen und hatte dann Zeitangabe, wann man zur mündlichen ging. Zu der Zeit gab es auch einen Sekretär der Staatsanwaltschaft, der dann auch dabei war. Nachdem alles dann abgeschlossen wurde oder ist, wird man später dann zum Gerichtspräsidenten eingeladen, wo man diesen Eid leistet, wo man ein Tagebuch vorzeigen muss, ein Protokollbuch praktisch, was man vorbereitet mit genauen Angaben, was wann, wie, Datum, welche Bezeichnung und so weiter. Ja, so das war alles. Und natürlich bekommt man den Beschluss, dass man sich einen Stempel machen kann und so weiter. Heutzutage habe ich sogar erfahren, dass zum Beispiel Philologen, also diejenigen, die Sprache studieren, nicht einmal verpflichtet sind, die Prüfung anzutreten. Denn sie haben ja schon durch ihr Diplom ihre Sprachkenntnisse erwiesen und bewiesen, was ich als falsch betrachte. Ich sage nicht, dass es falsch ist, wenn es sich um Translation handelt, da wie hier in Österreich, wo es tatsächlich diese Abteilung für / oder überhaupt dieses Hauptfach Rechtsdolmetschen und so weiter gibt. Aber, Entschuldigung, wenn man hier Goethe und Faust als Literaturbereich und Literatur-, sagen wir mal, -übersetzer oder überhaupt in diesen Bereich geht und dann macht man seine Prüfung, Gerichtsdolmetschen, mancher kann wahrscheinlich / und hat vielleicht auch gute Vorbereitungen gehabt, aber viele wissen nicht, was da große Unterschiede sind. Ich weiß sie heute nicht. Ich lerne jeden Tag was Neues dazu. Also das sind so eher diese Fragen.
- 240 I: Ja, das verstehe ich. Und ja, jeder Fall ist immer anders und es passiert immer etwas Neues und man lernt immer etwas dazu.

B-FBIH: So ist es.

- 245 I: Und zur Zertifizierungsprüfung in der Verordnung findet man hier im Artikel 8: „Provjera stručnog znanja prijavljenih kandidata sastoji se od prevođenja pisanog teksta koji je eliminatoran i usmene konverzacije u obliku intervjuja. Kandidat koji zadovolji na provjeri stručnog znanja prevođenja pisanog teksta pristupa usmenoj konverzaciji u obliku intervjuja.“⁴¹

⁴¹ Die Überprüfung der fachlichen Kenntnisse der angemeldeten Kandidaten besteht aus der Übersetzung eines schriftlichen Textes, die eine Ausscheidungsprüfung ist, sowie aus einem mündlichen Gespräch in Form eines Interviews. Ein Kandidat, der die Überprüfung der Übersetzungskennntnisse anhand eines schriftlichen Textes besteht, nimmt anschließend am mündlichen Gespräch in Form eines Interviews teil.

B-FBIH: Da. Das ist ungefähr so das, was ich geschildert habe, wie es bei mir war.

I: Okay, also das hat sich dann im Laufe der Zeit nicht verändert.

250 B-FBIH: Nein, was das schriftlich angeht, nicht. Außer, dass wie gesagt, jetzt auch diejenigen, die die Sprache sowieso studieren, nicht einmal die Prüfung antreten müssen, was früher nicht der Fall war. Jeder musste antreten.

I: Verstanden. Dann kommen wir zum nächsten Fragenblock über die berufliche Praxis, und zwar über deinen Arbeitsalltag. Was kannst du von deinem Arbeitsalltag berichten? Wie sieht dein typischer Arbeitstag aus?

255 B-FBIH: Ja, also das ist jetzt bei mir ein bisschen anders, ne, weil ich habe ja gesagt, ich arbeite nicht hauptberuflich mit Gerichtstexten. Also ich bin zwar, ich bin Dolmetscherin, ich bin Übersetzerin, aber ich arbeite hauptsächlich in einem anderen Bereich, sodass / Was soll ich dir jetzt berichten, von meinem Gerichtsdolmetscheralltag?

I: Also und in einem anderen Bereich, meinst du auch etwas, was mit Übersetzen und Dolmetschen zu tun hat?

B-FBIH: Ja. Ja.

260 I: Okay. Verstanden.

B-FBIH: Also ich dolmetsche konsekutiv. Ich bin keine Simultandolmetscherin. Ich bin Konsekutivdolmetscherin, habe sehr viel mit politischen Gesprächen zu tun, ja, und auch viele Texten, Verbalnoten und all diesen, ja.

I: Und erstellst du auch Beglaubigungen, beglaubigte Übersetzungen?

265 B-FBIH: Ja, also ich habe jetzt gerade wieder einen Fall. Es handelt sich, ich habe eingangs gesagt, ich arbeite nicht so viel als Gerichtsdolmetscherin und -übersetzerin, weil einfach erst einmal das Angebot ist sehr groß, was Deutsch angeht. Englisch, natürlich, unheimlich groß, Deutsch auch. Aber da ich auch hauptberuflich tätig bin, suche ich mir natürlich das aus, was ich will und machen kann. Manchmal denke ich, es ist schade, man könnte viel mehr noch machen, aber irgendwie ist manchmal nichts da. Oder vielleicht bin ich nicht aktiv genug, sodass ich mehr oder weniger meine alten, in Anführungsstrichen, Kunden habe: Das sind Menschen, die
270 irgendwie irgendwann mal bei mir waren, oder es gab eine Zeit, wo zum Beispiel sehr viele Diplome übersetzt wurden, Zeugnisse aufgrund der Tatsache, dass viele junge Menschen, gerade nach Deutschland oder Österreich, vor allem Deutschland, medizinische Fachkräfte und sowas, und da habe ich natürlich Beglaubigungen, Zeugnisse und sowas alles erstellt. Das ist ja der Hauptgrund. Und ich arbeite in diesem Bereich. Was für mich gerade jetzt / Ich habe einen Kunden, der ein Fahrverbot aufgrund eines Unfalls bekommen hat. Das ist ein Gerichtsverfahren, was eigentlich jetzt in Deutschland seitens des Geschädigten geführt wird. Und der Angeklagte
275 ist hier in Bosnien und das zieht sich jetzt über schon vier oder fünf Jahre hin. Also daher kenne ich diesen Fall von Anfang bis Ende sozusagen / oder noch nicht Ende. Und immer, wenn mal was Neues ist, dann ruft der Kunde natürlich an, denn es wäre auch sinnlos, es mit jemand anderem zu beginnen. Gestern brachte er mir zum Beispiel gerade wieder einen Beschluss des Innenministeriums des Kantons Sarajevo, wo noch einmal Dinge
280 gedeutet werden und dann die Antwort des Anwaltes, seines Anwaltes auf verschiedene Punkte, auf die nochmal hingewiesen wird in seinem Fall, sodass ich zum Beispiel jetzt konkret darauf, natürlich muss das beglaubigt werden.

I: Und wurdest du direkt von diesem Kunden bestellt oder von seinem Anwalt?

285 B-FBIH: Ich wurde direkt von dem Kunden bestellt, aber es ist ja oft auch, dass Anwälte anrufen, genau, Prokuristen, ja, Notare //

I: // Verstanden. Gibt es in Bosnien und Herzegowina auch die Möglichkeit, vor dem Gericht als privater Dolmetscher zu erscheinen? Beziehungsweise, wenn der Kunde der Sprache nicht mächtig ist, dann kann er privat einen privaten Dolmetscher bestellen, anstatt einen Dolmetscher vom Gericht bestellen zu lassen. Gibt es diese Möglichkeit auch?

290 B-FBIH: Also da muss ich sagen, dass ich wirklich noch nicht diesen Fall hatte, dass mich ein Kunde angerufen hat und gefragt hat: „Können Sie mit zum Gericht kommen? Ich brauche Ihre Unterstützung.“ Ich wurde aber vom Gericht ernannt bzw. angefragt, ob ich es kann. Ich würde mal so sagen, wenn so etwas / Also, ich gehe einfach davon aus, wenn ein / Beispielsweise in diesem Fall jetzt, wenn ein Kunde, der mich schon kennt und wo ich schon in der Sache drin bin, sagen würde, ja: „Ich habe aber jetzt einen Termin im Gericht um so und so
295 viel Uhr und ich brauche jemanden, ich bin der Sprache nicht mächtig“, dass er das dem Richter oder dem Gericht vermitteln könnte, sodass es da überhaupt keine Einwände geben würde. Es ist möglicherweise nur fraglich, wer diese Honorierung dann machen müsste, wenn das Gericht nicht der Ansicht ist, dass sie jemanden beauftragen müssen.

300 I: Verstanden, ja, dann eben der Kunde. Und ja, das habe ich dann gehört, in Serbien ist es gang und gäbe, dass Gerichtsdolmetscher von den Kunden bestellt werden, weil das Gericht in Serbien 10 Euro die Stunde zahlt und der Privatkunde zahlt 50 Euro die Stunde.

B-FBIH: Genau.

I: Und die Gerichtsdolmetscher //

B-FBIH: Ich glaube, das ist aber gleich nochmal ein Thema, ne, darüber?

305 I: Richtig, richtig.

B-FBIH: Ja, deshalb habe ich mich da noch zurückgehalten.

I: Verstanden. Gut, und hast du ein eigenes Übersetzungsbüro?

B-FBIH: Nein, ich bin Freelancer, wie gesagt, da ich ja auch nur hauptberuflich tätig bin. Und das ist eigentlich etwas, was auch ganz gut funktioniert. Also Freelancing ist okay, man macht dann Aufträge und so.

310 I: Ja, ich bin auch eigentlich Freelancer. Es heißt hier gewerblicher Sprachdienstleister. Also ich habe einen Gewerbeschein.

B-FBIH: Ach so, und diesen Gewerbeschein musst du aber beantragen? Also es reicht nicht, dass du nur vorzeigst, dass du zertifizierter Gerichtsdolmetscher oder so bist?

315 I: Richtig, also ich muss den Gewerbeschein beantragen und ja, ich meine, das Hauptkriterium ist, dass man seit fünf oder mehr Jahren durchgehend den Hauptwohnsitz in Österreich hat, zum Beispiel.

B-FBIH: Ah ja, okay. Und du hast dann auch Pflichten gegenüber diesem Gewerbeschein im Sinne von Steuerzahlen, oder was? Oder wie heißt das?

320 I: Natürlich. Also dann bin ich ja bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert. Also automatisch bin ich bei der SVS versichert. Das ist die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen. Und ja, also diese Versicherung muss ich dann zahlen. Und die kann teurer sein als die reguläre Versicherung, beziehungsweise die ÖGK, die österreichische Gesundheitskasse.

B-FBIH: Ah ja, okay.

I: Richtig. Und die Steuern, ja, die zahlt man sowieso. (lächeln)

B-FBIH: Ja, ja, okay, klar. (lächeln)

325 I: Dann wollte ich auch fragen, wie hoch ist in etwa das Verhältnis zwischen beglaubigten und nicht beglaubigten Aufträgen, die du bekommst.

330 B-FBIH: Also ich mache überwiegend nur beglaubigte Aufträge, sodass ich sagen will, eigentlich befasse ich mich kaum mit den unbeglaubigten, weil / Eigentlich ist das auch logisch. Warum? Wenn jemand einen Gerichtsdolmetscher braucht oder einen Übersetzer, dann schaut er in die Liste, wenn er niemand kennt. Meistens ist diese Von-Mund-zu-Mund-Propaganda bei uns sehr aktiv. Aber ansonsten auch dieses, ne, man geht in die Liste der Gerichtsdolmetscher, die vom Justizministerium ausgestellt wird, und schaut. Und ich meine, der, der jemanden sucht, der sucht nicht einen *prevodilac* [Übersetzer], der sucht einen *sudski tumač* [Gerichtsdolmetscher] oder *sudski prevodilac* [Gerichtsübersetzer]. Es ist sofort logisch, dass er auf dem Stempel eine Beglaubigung braucht. Verstehst du?

335 I: Natürlich.

B-FBIH: Sodass ich überwiegend Beglaubigungen mache. Also natürlich kommen Leute auch und sagen, vor allem Dinge bei medizinischen, zum Beispiel, Testen oder sowas, ja. Da braucht man keine Beglaubigung.

I: Okay, in Kroatien meistens schon für ein Krankenhaus.

340 B-FBIH: Tatsächlich? Also, aber ich glaube auch nicht so sehr. Warte, wenn zum Beispiel jetzt jemand, nehmen wir mal an, leider eine Krebsdiagnose oder was hat, ja, hat das alles vom Arzt und muss ganz dringend das jetzt übersetzt bekommen, weil er das per Fax heute Nacht zur Charité oder was nach Berlin schickt, dann ist dem Arzt da vollkommen schnuppe, ob er eine Beglaubigung auf dem Attest hat oder nicht. Ihm ist wichtig, dass er lesen kann, was der Patient hat.

345 I: Ja, ich hatte schon die Erfahrung von einem Kunden, also hier in Österreich, der etwas beim Krankenhaus in Rijeka zu tun hatte und der Arzt in Rijeka wollte unbedingt eine beglaubigte Übersetzung bekommen.

B-FBIH: Ah, das kann natürlich sein. Das hängt auch immer vom Fall ab. Genau das ist es. Genau, wenn es zum Beispiel was ist, wenn eine Falschdiagnose gestellt wurde oder irgendwas in der Hinsicht, dann ist das vollkommen verständlich. Aber ich habe jetzt eher so an dieses gedacht, ganz normale *ljekarski nalazi* [Arztbefunde] und sowas. Da braucht man keine Beglaubigung. Also ich mache 90 Prozent Beglaubigung.

350 I: Verstanden. Und dann über die Herausforderungen und die Vorteile deiner beruflichen Tätigkeit, was würdest du als positive und was als vielleicht auch negative Aspekte deiner Tätigkeit hervorheben?

B-FBIH: Ja, aber noch eine Nachfrage zu dem, was bedeutet denn bei euch in Österreich eine beglaubigte Übersetzung? Was bedeutet das?

I: Eine beglaubigte Übersetzung bedeutet eine Übersetzung mit einem Stempel des Gerichtsdolmetschers.

355 B-FBIH: Genau, nur das. Nicht, dass du noch was zusätzlich hast.

I: Nein, also das muss nicht noch zum Notar gehen. Ja, es ist der gleiche Stempel.

B-FBIH: Nein, bei uns, Moment, ach so, ihr macht das nach deiner Beglaubigung?

I: Hm. (bejahend)

360 B-FBIH: Geht man / Was ist, wenn es sich um eine amtliche Urkunde handelt? Etwas, was vor allem dann zum Gericht muss in Deutschland oder Österreich? Dann geht man bei euch zum Notar und man bekommt dann noch eine zusätzliche Urkunde oder zum Gericht?

I: Ähm... //

365 B-FBIH: Bei uns ist es so, entschuldige, lass mich noch kurz erklären. Also (...) *Zvanična ovjera sudskog prijevoda ide sa pečatom* [Die amtliche Beglaubigung einer gerichtlichen Übersetzung erfolgt mit einem Stempel], mit dem Stempel, meiner Unterschrift und diesem Paragraphen: „Ja kao sudski tumač za njemački bla bla“, ali onda se kaže: „Ali meni treba i nadovjera“. Šta znači nadovjera? Nadovjeru radi sud kod nas, znači sud dobija moj prijevod jer sam ja sudski tumač, na sudu registrovana, kad oni mene tamo nađu, sudija onda stavlja apostil pečat. I to je ta nadovjera.⁴² Das ist die Apostille. Und wer macht das bei euch?

370 I: Also bei uns innerhalb der Europäischen Union gibt es keine Apostille. Also das wurde in ganz EU aufgehoben.

B-FBIH: Tatsächlich?

I: Genau. Aber zum Beispiel, wenn eine Übersetzung, ich weiß nicht, ins Englische nach Australien geschickt werden muss, dann gibt es WAHRSCHEINLICH auch eine Apostille, damit dieses Dokument nach Australien

⁴² „Ich als Gerichtsdolmetscherin für die deutsche Sprache bla bla“, aber dann heißt es: „Aber ich brauche auch eine Überbeglaubigung.“ Was bedeutet Überbeglaubigung? Die Überbeglaubigung wird bei uns vom Gericht vorgenommen, das heißt, das Gericht erhält meine Übersetzung, da ich als Gerichtsdolmetscherin beim Gericht registriert bin; wenn sie mich dort finden, bringt der Richter dann den Apostille-Stempel an. Und das ist diese Überbeglaubigung.

- geschickt werden kann. Und das wird dann eben vom Gericht bestätigt. Aber der Stempel des Gerichtsdolmetschers, der in der Europäischen Union zugelassen ist, braucht keine besondere Bestätigung durch das Gericht, wenn dieses Dokument innerhalb der Europäischen Union genutzt wird.
- 375
- B-FBIH: Ja, also um das nochmal klarzustellen, hier geht es nicht um den Gerichtsdolmetscher, der eine Bestätigung braucht. Die Apostille dient ja dazu, dass das Gericht bestätigt, dass diese Person / dass das Gericht hinter dieser Person steht, dass das Gericht diese Person ernannt hat.
- 380
- I: Richtig.
- B-FBIH: Und ich meine, da wird ja nicht die Arbeit oder was das Gericht soll / Möchte ich nicht in Frage stellen, nur noch eine *NADOVJERA* [Überbeglaubigung], eine zusätzliche Bestätigung. Aber ich frage mich jetzt, bist du dir wieder ganz sicher, dass die Apostille innerhalb der EU abgeschafft wurde? Weil ich habe noch vor / Aber ich weiß es nicht, ist das vielleicht eine neue Regelung?
- 385
- I: Ich bin mir ziemlich sicher, also ich habe das vor kurzem auch gelesen. Also ich glaube, ja, ich meine, wenn eine Übersetzung, sagen wir so, aus Kroatien nach Deutschland geschickt wird, braucht man überhaupt keine Apostille.
- B-FBIH: Hm. (nachdenkend) Also ich muss sagen, ich habe es in letzter Zeit, aber ich habe sehr oft Apostillen gehabt, vielleicht auch noch, ich bin mir nicht sicher, jetzt bringst du mich etwas ins Wanken, ob es noch letztes
- 390
- Jahr war, aber auf gewissen Dokumenten von hinten diese Apostille, natürlich eins ist das vom Notar, das sowieso mit Stempel, aber gut, das müsste man dann nochmal nachschauen und überprüfen / ob das, ja und seit wann das so ist. Vielleicht kannst du mir das ja mal mitteilen, wenn du das nochmal nach Hause machst.
- I: Ja, sehr gerne.
- B-FBIH: Das wäre nett, ja.
- 395
- I: Ja, also es gibt auch auf der offiziellen Website der Europäischen Union, europa.eu, „Anerkennung öffentlicher Urkunden in der EU“. Genau, also da kann man das //
- B-FBIH: Europa.eu?
- I: Genau, europa.eu ist die offizielle Webseite der Europäischen Union. Ich habe das jetzt gerade gegoogelt.
- B-FBIH: Was hast du gesagt? Anerkennung öffentlicher...?
- 400
- I: Anerkennung öffentlicher Urkunden in der EU.
- B-FBIH: Ach so.
- I: Und da steht es, wenn Sie den Behörden eines EU-Landes, ein von den Behörden eines anderen EU-Landes ausgestelltes Dokument vorlegen, müssen diese ihr Dokument auch ohne Echtheitsvermerk bzw. Apostille als echt anerkennen.

405 B-FBIH: Müssen.

I: Müssen!

B-FBIH: Aber es bedeutet, müssen sie anerkennen, aber es bedeutet nicht, dass Apostille abgeschafft wurde.

I: Ja, das stimmt, aber innerhalb der EU //

410 B-FBIH: Das müssen wir mal nachschauen. Aber gut, wenn wir das dann in Erfahrung bringen, können wir uns ja einander noch mal mitteilen, ne, worum es da geht. Genau. Wo sind wir jetzt stehen geblieben? Ich entschuldige mich, ich hatte dich unterbrochen.

I: Nee, alles gut. Ah ja, bei den Herausforderungen und den Vorteilen deiner beruflichen Tätigkeit.

415 B-FBIH: Tja, also Herausforderungen. Ich meine, jede Aufgabe, jeder Auftrag ist eine Herausforderung. Im Sinne, du lernst immer was Neues dazu. Du bildest dich dadurch weiter. Du erweiterst deinen Horizont, ja. Das ist so etwas, aber natürlich ist das auch eine Herausforderung, weil du sehr oft zu tun hast mit Menschen um dich herum, die zum Beispiel nicht gewöhnt sind mit Dolmetschern, vor allem wenn es um das Mündliche geht, zu arbeiten, die eine Sprachkultur haben, die überhaupt nicht dem Dolmetscher entspricht. Und die Arbeit, vor allem geht es da um Richter, die zum Beispiel aus ihren Unterlagen ablesen, ohne Punkt, Komma und Pause und Atempause. Und wo der Dolmetscher dann gezwungen wird, zu sagen: „Entschuldigen Sie, Frau Richterin, Herr Richter, aber jetzt müssen wir mal halten“, denn niemand denkt an den Dolmetscher. Und das sind so Herausforderungen, wo man dann wirklich konfrontiert wird. Manchmal sieht man dann auch so diese langen Gesichter. Aber andererseits sage ich mir, und das habe ich in der Zeit gelernt, dass es wirklich wichtig ist, zu unterbrechen, wenn es nicht geht. Es ist besser zu unterbrechen, als dass man etwas falsch übersetzt oder nicht gut gehört hat und dann viel größere Probleme schaffen kann. Das sind so Herausforderungen: Sprachkultur, Rhythmus, Undeutliches, also wenn es um das Mündliche geht, da bin ich / Beim Schriftlichen haben wir Herausforderungen, dass oft ein Satz nicht zu Ende geführt wurde, dass gerade in unseren Sprachen hier dieses BKS, dass die Sätze anfangen mit / und enden irgendwo am Ende der Seite mit Paragraphen und Aufzählungen und so weiter, dass es sehr oft so unklar ist, dass man sich praktisch erst einmal Satzteil bilden muss, irgendwie so Punkte machen, damit man das nicht nur wörtlich übersetzt, sondern wirklich auch nach Verständnis übersetzt, dass der 430 Leser das verstehen kann. Und ja, das sind alles so Herausforderungen, mit denen man da zu tun hat. Es gibt noch vieles mehr. Herausforderungen sind auch so, dass man zum Beispiel, ja, bei schriftlichen Dingen oft damit, ja, dass man sich auseinandersetzen muss mit der Tatsache, dass gesagt wird: „Ja, wissen Sie, aber wir brauchen das bis morgen Mittag“, was einfach oft unmöglich ist, dass ungefähr so der Dolmetscher oder der Übersetzer, das ist so für viele, ja / Also sie haben ihre Zeit, ja, ob das Anwälte, Richter sind und sie können sich die 435 Zeit nehmen, so, aber, ja, die Dolmetscher, das können sie ja so nebenbei machen, „macht’s mal schnell“. Also nein, das ist es nicht. Man muss seine Arbeit schätzen. Man muss sich so darstellen, dass man Respekt auch fordert von dem anderen / anfordert, und dass dieser einem entgegengebracht wird. Daher bin ich jemand, der immer, ob das jetzt in meiner hauptberuflichen Tätigkeit ist oder auch so, wenn es um das Mündliche geht, vor allen Dingen, ich möchte bitte Vorbereitungsunterlagen. Und ohne Vorbereitungsunterlagen arbeite ich nicht. Ich 440 habe ständig damit Probleme. Dass dann verschiedene Bereiche sagen, weil man oft voneinander abhängt. Sagen wir mal, mein Arbeitgeber oder mein Chef hängt wieder von seinem Untergebenen ab, der wartet auf den und dann werden groß so Mienen gezogen: „Ach nee, wieso, das kann sie doch mit Links machen.“ Nein, das kann sie nicht, das will sie nicht mit Links machen. Ich will genauso gut sein: So gut wie ich vorbereitet bin, kommen Sie besser an, mein Herr oder meine Dame. Denn Ihr gesprochenes Wort / ich bin das Medium nur.

445 Das geht durch mich durch, aber das muss so gut wie möglich durchgehen, damit Sie besser verstanden oder gut verstanden werden. Das muss man irgendwie den Menschen klar und deutlich zu Verständnis geben. Und für mich ist wirklich das Materielle überhaupt nicht hier. Natürlich möchte jeder, keiner schlägt das Geld ab. Aber ich denke, wir müssen viel mehr unseren Beruf erst mal selbst schätzen, um dann den anderen zu vermitteln, wie wichtig unser Beruf ist. Auch trotz KI und allem anderen.

450 I: Verstanden. Und welche Vorteile siehst du und empfindest du persönliche Freude oder Erfüllung durch diese Arbeit?

B-FBIH: Also erst einmal bin ich ein Mensch, der mit sehr viel Temperament seiner Arbeit nachgeht. Und man sagt mir auch so nach, wenn ich, ja / Schriftlich kann man das natürlich auch nicht so sagen oder zeigen oder beweisen, aber gerade im Mündlichen, dass ich immer versuche, auch die Gefühlslagen zu übermitteln durch die Übersetzung. Also ich ziehe mich nicht zurück und halte mich einfach nur an das gesprochene Wort, versuche
455 auch alles, die ganze Atmosphäre zu übermitteln. Daher finde ich immer wieder Freude. Ich liebe meine Arbeit. Also ich habe wirklich den richtigen Beruf ausgesucht. Ich meine, das ist für mich 'ne Freude. Ich finde es furchtbar / Ich weiß gar nicht, wie ich leben könnte, wenn ich etwas machen müsste, was ich nicht mag. Daher, das ist das eine. Ja, ich empfinde Freude vor allem, wenn man weiß, man hat seine Arbeit gut gemacht, ne? Ob
460 die nun eine negative Rolle hatte, einen Angeklagten oder Beklagten oder Kläger, egal. Aber dass man seine Arbeit guten Gewissens durchgeführt hat. Das ist diese Satisfaction, die ich finde. Tja, und ansonsten, es ist manchmal auch nicht so leicht, weil du sitzt manchmal wegen eines Wortes. Ja, das schwirrt dir dann im Kopf noch, stundenlang. Oder du bist einfach mit / manchmal hast du nur eine Aussage, nur eine Presseerklärung, ja, von drei Sätzen. Aber du kannst daran Stunden arbeiten, weil du einfach nicht zufrieden bist mit dem, was da
465 das Endprodukt ist. Da fehlt etwas. Da ist dieses Sensible, was war da noch / Und gerade in unseren Sprachen, gerade im Bosnischen ist es unheimlich schwer, weil das Bosnische auch von vielen Turzismen, ja, auch noch sehr oft, ich spreche jetzt nicht vom Gerichtsdolmetschen, allgemein vom Dolmetschen, vor allem in der Literatur oder so. Daher, wie gesagt, das ist so das, was mich meine Arbeit eigentlich gerne machen lässt. Was hattest du noch da gefragt? Ja, das war es eigentlich.

470 I: Ja, das war es hier. Dann zum Fragenblock C über die Vergütung und Arbeitsbedingungen.

B-FBIH: (lachen)

I: Ja, wie wird die Vergütung für Gerichtsdolmetscher*innen geregelt? Ich kann hier schon sagen, dass ich in der Verordnung gefunden habe, die Verordnung *Uredba o stalnim sudskim tumačima* [Verordnung über ständige Gerichtsdolmetscher] aus dem Jahr 2014. Genau, also die ist dann immer noch aktuell, die hat sich nicht verändert?

475 B-FBIH: Ja.

I: Pro Normzeile bekommt man 0,75 Mark ab 15 Zeilen. Bei Sonderschrift gibt es Aufschlag bis zu 50 Prozent. Dolmetschen: Preis pro begonnene Stunde ist 50 Mark und für jede weitere Stunde 30 Mark. Pro Seite bekommt man 10 Mark bis 15 Zeilen aus dem BKS. 8 Mark ins BKS bzw. 12 Mark zwischen zwei Fremdsprachen und man hat Anspruch auf 50 Prozent bei Überprüfungen und Beglaubigungen. Und ich wollte dann fragen, ob diese
480 Informationen, die ich gefunden habe, stimmen, und ob das auch so umgesetzt wird in der Praxis.

B-FBIH: Ja, also erst einmal, natürlich würde mich das auch umgekehrt interessieren, vor allem, um zu sehen, wie das vergleichsweise ist. Aber das, was dort steht, tatsächlich, wenn es um diese Verordnung geht, diese

Uredba [Verordnung], dann ist das wirklich die letzte / die aktuelle, leider, die noch immer Anwendung findet. Aber mittlerweile ist es so, dass wirklich kaum ein Dolmetscher so verrückt ist / und Gerichtsübersetzer, um zu diesen Preisen zu arbeiten, denn das ist überhaupt nicht angepasst worden. Weder an die Inflation noch an irgendetwas hier in diesem Land. Ich meine, ein Handwerker, sorry, überhaupt keine Vorurteile und ich brauche auch unheimliche Handwerker, oder irgendjemand / verdient mehr demnach, also als ein Dolmetscher, Übersetzer. Daher ist das so, wenn ich zum Beispiel vom Gericht einbestellt werde, ist das so, dass ich dann einen Preis, der im Moment vielleicht akzeptabel ist, aber nicht im Privaten benutzt wird, also niedriger, DEN dann nenne und sage: „Okay, unter diesem Preis, Herr Richter“, oder: „Meine Seite oder meine Zeile ist so und so, akzeptieren Sie das?“ Und man bekommt ja dann meist so einen Auftrag und dann wird das / so ein *troškovnik* [Kostenaufstellung] machen und sowas alles. Und meist wird das dann auch entsprechend honoriert. Es ist immer noch viel niedriger als auf dem freien Markt, weil sie sagen, sie sind begrenzt mit dem Budget angeblich, weiß es nicht, und es ist überhaupt nicht passend, wie es eigentlich sein müsste. Das ist das eine, ja. Und bei dem mündlichen also glaube ich es sind vielleicht jetzt so 20, 30 Prozent mehr die man (...) Hörst du mich?

I: Ja, ich höre dich.

B-FBIH: Ja, es versucht jemand anzurufen, dann sind wir so dazwischen. Ja, also dass man da doch / man hat Einsicht, sagen wir mal, dass diese Preise nicht real sind, ja. Aber wenn man jetzt hier ausgehen würde von dem Freimarkt, beispielsweise, ich bin jemand, der sehr oft die Verantwortung hat, Dolmetscher einzubestellen in meinem Hauptberuf für simultanes Dolmetschen, ja? Und wenn ich das jetzt so vergleiche, ich versuche gerade noch Honorartabelle zu finden / habe die im Moment hier nicht griffbereit. Aber sagen wir mal so, für eine Stunde, wir haben hier gehört gerade nach dieser Verordnung, ne?

I: Richtig, also 50 Mark und jede weitere Stunde 30 Mark.

B-FBIH: Stell dir vor, also 50 KM, das sind 25 Euro.

I: Richtig, ja.

B-FBIH: Das ist sowas von / Das tut einem weh. So, und dann bekommt aber ein Gerichtsdolmetscher, Quatsch, ein Simultandolmetscher, Honorar (...) Wo habe ich denn diese Listen? Der bekommt, sagen wir mal so, für Deutsch / und natürlich sind Sie auch dann noch in der Lage, dass Sie, ja, wie soll ich sagen / Wir haben wenig Deutsch / nicht viele für Deutsch, ja, dass Sie sogar dann sagen: „Ja, also an dem Tag habe ich schon etwas, aber ich würde dann eine Ausnahme machen. Aber in dem Fall ist mein Honorar“, sagen wir mal, „100 KM oder 150 die Stunde“ und die bezahlen das, ja?

I: Okay, also in Bosnien gibt es die Möglichkeit, diesen Preis zu korrigieren.

B-FBIH: Nicht für Gerichtsdolmetscher / Ach so, ja, aber nicht so extrem. Also man kann, es gibt die Möglichkeit zu verhandeln, sagen wir mal so. //

I: // Also man kann / Entschuldigung, dass ich unterbreche. Also man kann dem Gericht sagen, das ist mein Preis und unter diesem Preis komme ich nicht.

B-FBIH: Es ist so, wie ich vorhin gesagt habe, dass einen jemand einberuft, ob es der Staatsanwalt ist oder wer auch immer, und sagt so: „Ich bräuchte sie jetzt mal für diese fünf Seiten.“ Gut, dann sage ich: „Okay, schicken

520 Sie die Seiten, ich muss mir das natürlich anschauen. Aber ich möchte Ihnen sagen, diese Verordnung, die kann ich unter diesen Umständen, werde ich das nicht machen können. Entweder passen wir den Preis ungefähr den Umständen an, die heutzutage gelten, oder ich mache es leider nicht. Ja?“ So. Also das kann man machen. Entweder verliert man den Job oder man bekommt ihn.

I: Verstanden.

B-FBIH: Aber es ist leider nicht geregelt. Das ist das Traurige.

525 I: Ja, verstanden. Ja, ich meine, in Österreich, als Gerichtsdolmetscher bekommt man pro halbe Stunde 40 Euro. Also für die erste halbe Stunde. Für die zweite halbe Stunde 30 Euro und für jede weitere halbe Stunde 25 Euro. Sagen wir so, wenn man zwei Stunden gearbeitet hat, bekommt man 40+30+50, das sind dann 120 Euro.

B-FBIH: Für anderthalb Stunden oder zwei?

530 I: Also wenn man zwei Stunden gearbeitet hat, dann bekommt man 120 Euro, sagen wir so. Und ich meine ja, auf dem Privatmarkt kann man ohnehin 200 Euro bekommen.

B-FBIH: Ja, siehst du. Also bei euch ist das auch auf dem Privatmarkt immer besser.

I: Natürlich, ja. (lächeln)

B-FBIH: Ja, klar. (lächeln) Und wie viel wäre jetzt zum Beispiel von diesen 130 Euro ungefähr Steuer? Circa? Wie viel?

535 I: Ja, also es hängt auch von der Steuerklasse ab, aber //

B-FBIH: // Ja, aber ungefähr so.

I: Im Endeffekt circa so 40 Prozent geht auf die Steuer weg.

B-FBIH: Ja, ja, ja.

I: Circa, genau.

540 B-FBIH: Ja, aber das ist so bei euch. Und da gibt es eine Regelung. Ist das eine feste Regelung oder könnt ihr da auch frei entscheiden? Also zum Beispiel hier Gericht / Ist das eine feste Regelung, dann ist die ersten 30 Minuten 40 Euro und da gibt es keinen Widerspruch? Oder bei den nächsten 30 Minuten, was sagtest du, 70 Euro, ja, und so?

545 I: Also da bin ich mir nicht sicher, aber ich glaube, dass es schon eine feste Regelung ist, weil es ja sehr viele Proteste gab, weil diese Preise nicht an die Inflation angepasst wurden und dann im Jahr 2022, glaube ich, also vor drei Jahren wurden diese Preise endlich angehoben und angepasst. Ich meine, jetzt sind diese Preise nicht SO schlecht, wie sie früher waren. Aber ja, es gibt viele Möglichkeiten, wie das noch mehr verbessert sein kann.

B-FBIH: Genau. Also das heißt, Viktor, ungefähr, dass man sagen kann, privat wäre eine Stunde mündliches Übersetzen circa 100 Euro?

550 I: Sicher, sicher.

B-FBIH: Und bist du Simultan- oder Konsektivdolmetscher?

I: Also ich mache beides. Ich meine, von Ausbildung her bin ich Simultandolmetscher. Aber in der Praxis mache ich meistens konsekutiv.

555 B-FBIH: Genau, das ist gut. Aber schau mal, du kannst es ungefähr so für dein Verständnis, so würde ich das sagen. Das, was bei euch in Euro ist, das ist hier in KM, verstehst du? Wenn du sagst, 100 Euro Stunde, hier ein guter Simultandolmetscher bekommt 100 KM pro Stunde. Mancher bekommt auch 80 oder so. Aber das ist es ungefähr. Obwohl, unsere Butter ist teurer als eure.

I: Unsere / Entschuldigung?

B-FBIH: Unsere Butter oder Milch ist teurer als eure. Das ist leider so, ne. Das wird nicht angepasst.

560 I: (lachen) Das ist crazy. Ich meine, du kennst den Laden [Supermarktkette], du hast ja in Deutschland gelebt.

B-FBIH: Ja.

I: Ja, ich meine, [Supermarktkette] in Kroatien ist oft teurer als [Supermarktkette] in Österreich.

565 B-FBIH: Siehst du, genau das ist es! Ja, wir fahren ja gerade aus dem Grund nach Kroatien, um in [Supermarktkette] dann einzukaufen, weil wir noch nicht in Bosnien [Supermarktkette] haben. Aber aus dem Grund sage ich das / die Preise sind auch noch unterschiedlich. Das ist es bestimmt. Ja, ja, das ist es.

I: Okay, und ja, also wenn du nur die Arbeit der Gerichtsdolmetscherin ausüben würdest, würdest du davon genug im Monat verdienen, um davon leben zu können?

B-FBIH: Nein, also ganz klar. (lachen)

I: Verstanden. (lachen)

570 B-FBIH: Das ist wirklich ein / Hier ist es tatsächlich wirklich ein Nebenjob. Und ich glaube, den kann man auch, auch wenn du wolltest, den hauptberuflich, es ist einfach zu wenig Arbeit, beziehungsweise du müsstest so gut / Ich weiß gar nicht, ob man so gut eingebunden werden kann / könnte, dass man, auch wenn dich jeder jetzt Anwalt nehmen würde, es ist einfach nicht so viel Deutsch da, sagen wir mal. Und außerdem, ja, jeder hat so seine Quelle. Nein, also auf keinen Fall, ne. Das ist ein guter Nebenjob, so nebenbei Verdienst, damit du dir
575 noch etwas nebenbei leisten kannst. Aber davon leben, nein.

I: Verstanden. Und wie ist die Situation mit der Wertschätzung seitens von anderen Akteuren und einfach das Image des Berufs? Also wenn man sagt, ich bin Gerichtsdolmetscher, was halten die Menschen davon?

B-FBIH: Also ich möchte dir sagen, dass meine Erfahrung ist, wenn ich das zum Beispiel vergleiche, wenn ich jetzt sagen würde, ich bin Übersetzer, ja, „*ja sam prevodilac*“ [„ich bin Übersetzer“], „*ja sam tumač*“ [„ich bin Dolmetscher“] i „*ja sam SUDSKI tumač*“ [„ich bin GERICHTSdolmetscher“], dass bei diesem GERICHTSdolmetscher doch es, „ups!“, weißt du, wie ist es? Oh, da muss ich ein bisschen, also sagen wir mal, vorsichtig sein, weil ungefähr so / Leider hat der Beruf *prevodilac* [Übersetzer], Übersetzer, hier seinen Wert meiner Meinung nach verloren aufgrund der Tatsache, dass jeder auch gerade nach der Kriegszeit hier gedolmetscht und übersetzt hat. Also der, der in Deutschland, wie du sagst, in [Supermarktkette] gearbeitet hat, ja, kam nach Bosnien zurück, konnte ein bisschen Deutsch und wurde schon in irgendeiner Botschaft eingestellt und hat dann irgendwie Sprachmittlung gemacht, ja. Und das Studium wurde irgendwie, ja, so vernachlässigt im Sinne von, ja, das ist ein Studierender. Das hängt jetzt auch immer mehr davon ab, in Institutionen, Behörden und so weiter, weiß man klar und macht solche Ausschreibungen, wo man klar sagt, ich brauche jemanden, der hat diesen und diesen Abschluss und dann wird das auch wertgeschätzt. Das hängt auch immer vom Charakter von der Person selbst ab, aber ansonsten würde ich sagen, meine Erfahrung, GERICHTSdolmetscher oder -übersetzer hat hier doch eine Wertschätzung. Das ist dieses noch, vielleicht auch noch ein bisschen aus dem Sozialismus, so dieses „*uh, sud, institucija*“ [„oh, Gericht, Behörde“], ja?

I: Verstanden.

B-FBIH: Und bei euch? Oder in Österreich, sagen wir mal?

I: Ja, ich meine / Ich habe mir, um ehrlich zu sein, diese Frage nicht wirklich gestellt, aber ich glaube, man ist schon angesehen, ne. Ich meine, so / Kürzlich war ich auch vor dem Gericht, ich habe auf den Anwalt gewartet und ja, ich meine, ich war so in einem Anzug, so schön angekleidet und ja, da kamen so drei Menschen / so ein älteres Ehepaar und eine jüngere Frau mit ihnen. Und der Herr, der fragt mich: „Sind Sie von der Kanzlei Dr. XY?“ Und ich sage: „Nein, ich bin Dolmetscher.“ Er sagt: „Ach so, Sie sind der Dolmetscher, die sind doch bei uns in Österreich sehr wichtig.“ Ja, das sind wir. Also ja, ich glaube, die Leute wissen schon, dass das gerichtliche System ohne Dolmetscher, vor allem in Österreich, nicht funktionieren kann, weil ja / Leider Gottes sehr viele Angeklagten sind keine Österreicher und sprechen die Sprache nicht so gut.

B-FBIH: Ja, ja, genau das meinte ich auch. So ist auch meine Erfahrung. Oder wenn man einfach irgendwo einen Auftrag bekommt und dann kommt man an, oh bitte, ja kommen Sie, so wunderbar, Gerichtsdolmetscher, ne, ohne Sie läuft ja nichts, so wie du das sagst jetzt. So ist das, ja. Das war vor allem interessant bei mir immer bei Eheschließungen. Weil wenn man dann so ohne (unv., Verbindung unterbrochen) bosnische oder umgekehrt handelt, ne? Da muss man auch Gerichtsdolmetscher haben.

I: Richtig, richtig. Dann zum nächsten Fragenblock über die Verbände, bist du Mitglied in einem Dolmetscherverband?

B-FBIH: Das ist es, ja.

I: Hallo, hallo? Können wir uns hören?

B-FBIH: Ja.

I: Hallo, hallo? Hallo, Probe, Probe? (Verbindung abgebrochen) (Pause zur Wiederherstellung der Verbindung) Okay, ja, mein Internet war abgestürzt. Es kann passieren.

615 B-FBIH: Ach so, ich habe einfach nichts verstanden und nichts gehört am Ende. So, was war jetzt noch das Letzte? Wir müssen uns auch schon beeilen.

I: Ja, über die Verbände. Bist du Mitglied in einem Dolmetscherverband?

B-FBIH: Ja, also pass auf, da gibt es auch so unterschiedliche. Dieses Bosnien ist ja einfach ein Land mit so vielen komplexen Problemen. Also es gibt einen Verband in der Republika Srpska. Es gibt einen in der Föderation,
620 es gab einen von Bosnien und Herzegowina, ich gehörte diesem mal an. Das war, glaube ich, 2008 oder so, 2010 gegründet. *Udruženje prevodilaca Bosne i Hercegovine* [Verband der Übersetzer von Bosnien und Herzegowina]: Dem habe ich angehört. Jetzt ist wieder ein Verband der Dolmetscher und Übersetzer von einer Kollegin, die ich oft engagiere, mit Unterstützung ihrerseits im Aufbau. Aber das ist noch nicht so richtig alles standfest. Und irgendwie gibt es da auch untereinander irgendwelche Konflikte. Sodass / Ehrlich gesagt, von diesen Ver-
625 bänden im Moment halte ich nicht viel. Sie sind nicht gerade eine große Hilfe. Ich denke, da könnte man viel mehr machen. Es wird auch versucht. Möglicherweise wird jetzt dieser Verband. Da gab es zum Beispiel neulich einen interessanten Workshop oder sowas, wo auch Übersetzer und Dolmetscher aus Deutschland zu Gast waren und über das Goethe-Institut oder im Goethe-Institut Übungen oder Vorlesungen gehalten haben. Ich konnte lei-
630 der nicht, weil ich an diesem Wochenende nicht da war. Das ist immer am Wochenende und so. Ja, also solche Dinge finde ich gut, das sollte man machen, aber eine wahre Unterstützung an Übersetzer, Dolmetscher sehe ich nicht. Und eigentlich bin ich auch so durch diese ganzen Konflikte etwas enttäuscht, sodass ich nicht so die richtige Lust habe, da mich mehr zu aktivieren.

I: Verstanden. Also du warst Mitglied bei der *Udruženje prevodilaca u Bosni i Hercegovini* [Verband der Übersetzer in Bosnien und Herzegowina], oder?

635 B-FBIH: Genau.

I: Also ich habe gesehen, dass es einen Verband auf der Bundesebene in Bosnien und Herzegowina gibt. Das ist zwar DIESER Verband und auf der Ebene der Republika Srpska gibt es den Verband *Udruženje sudskih tumača Republike Srpske* [Verband der Gerichtsdolmetscher der Republika Srpska]. Aber auf der Ebene der Föderation BIH gibt es keinen Verband.

640 B-FBIH: Nein, und es gibt auch keinen Verband der Gerichts-, *sudskih tumača* [Gerichtsdolmetscher]. In der RS gibt es das, aber in der Wirklichkeit ich weiß nicht, ob das tatsächlich funktioniert, aber es gibt hier nur ein *Udruženje PREVODILACA i tumača. Znači tu su i književni prevodioci i privredni prevodioci i sudski prevodioci. Tako da je to, ovaj / Eto, to je to.* [Verband der ÜBERSETZER und Dolmetscher. Da sind also literarische Übersetzer und Wirtschaftsübersetzer und Gerichtsübersetzer. Also das ist im Grunde / Also das war es.]

645 I: *A to je na razini Federacije ili Države Bosne i Hercegovine?* [Und das ist auf der Ebene der Föderation oder des Staates Bosnien und Herzegowina?]

B-FBIH: *Na razini je Države Bosne i Hercegovine, ali ovi članovi su većinom iz Federacije.* [Auf der Ebene des Staates Bosnien und Herzegowina, aber die meisten Mitglieder sind aus der Föderation.]

I: Verstanden. Ja, wenn du noch Zeit hast, würde ich noch den Themenblock Nr. 6 ansprechen.

650 B-FBIH: Ok, Qualität, ne?

I: Ja.

B-FBIH: Ich habe gleich ein Meeting, also //

I: Sonst kannst du mir deine Antworten kurz in einer E-Mail schreiben, oder?

B-FBIH: Nein, mach mal das jetzt, weil sonst schaffe ich das nicht.

655 I: Also, über die Qualität. Was kannst du über die Qualität sagen? Also, du hast gesagt schon, dass du glaubst, dass die Kollegen und Kolleginnen eigentlich gut arbeiten in Bosnien und Herzegowina.

B-FBIH: Ja.

I: Und gibt es Bereiche, wo die Qualität verbessert werden könnte oder sollte?

660 B-FBIH: Also in Bezug auf die Qualität, ja. Also ich arbeite zusammen mit Kollegen, denn es ist ja so, wenn man angefragt wird, man kann nicht, dann fragt meist der Kunde, haben Sie eine Empfehlung, können Sie jemanden empfehlen? Sie wurden ja von jemandem empfohlen, ich würde da gerne / Was halten Sie davon und wen würden sie empfehlen / Daher weiß ich schon mit wem ich zusammenarbeiten kann beziehungsweise wer ungefähr das Niveau, was ich erwarten würde, erfüllt und vor allem auch verlässlich, das ist für mich / Also ich habe diese Mentalität der Deutschen, wenn ich sage meine Übersetzung ist morgen um 15 Uhr fertig, dann ist
665 sie fertig oder ich rufe morgens schon an und sage, da ist aber dies oder jenes, was ganz selten passiert und dann wird es nicht da sein. Und ich HASSE das, wenn man sich nicht an die Zeit hält. Also das sind so Sachen, die verbessert werden müssten bei vielen Kollegen, was / Verantwortung in dem Sinne, was Qualität ist, von denen, mit denen ich zusammenarbeite, ist gut, aber es gibt sehr viele, da fragt man sich, wie sind sie überhaupt dazu gekommen, ja? Des Weiteren ist das auch nicht einheitlich. Der eine übersetzt, *Zemaljski sud* [Landesgericht, in
670 Anlehnung an *zemlja* im geografischen und politischen Sinn von Land], der andere *Pokrajinski sud* [Landesgericht, in Anlehnung an *pokrajina* im Sinne von Region als Verwaltungseinheit], der dritte, *ne znam* [ich weiß nicht], ich weiß jetzt nicht, ich komme nicht drauf. Also vieles sollte man irgendwie versuchen zu vereinheitlichen, wenn es möglich wäre. Dass man sagt, ja, also ein Online-Wörterbuch oder irgendwie sowas, dass wäre so meine Idee. Weiter, ja, was / Verlässlichkeit, gut / Natürlich immer nach dir suchen (unv., Verbindung schwach).
675 Man muss einfach auch / dieser Kontakt, diese Zusammenarbeit wäre auch wichtig für die Qualität, dass man so Ansprechpartner im juristischen Bereich hätte oder hat. Das finde ich immer wichtig, dass man sich das irgendwie aufbaut. Entweder hat man irgendwo einen Anwalt, den man denkt, du hör mal, könntest du mir das nochmal erklären, da bin ich mir nicht so sicher oder wie verstehst du das, damit ich das verstehe, um es dann auch übersetzen zu können, ja, denn wir sind keine Juristen, aber sind auf eine Art und Weise Juristen. Ähm / Was
680 hast du mich noch gefragt?

I: Ja, wäre dann in diesem Sinne ein Glossar sehr hilfreich, beziehungsweise dass dann vereinheitlicht wird, wie zum Beispiel, ja, ich meine, hier in Wien gibt es auch das Landesgericht für Strafsachen und ich habe dann gesehen, manche übersetzen das als *Sud za krivične stvari* [Gericht für Strafsachen], *za krivične predmete* [im weiteren Sinn als *strafrechtliche Angelegenheiten* zu verstehen] oder einfach *Krivični sud* [Strafgericht], *Pokrajinski krivični sud*, *Zemaljski krivični sud* [Begriffe mit kontextabhängiger Bedeutung] und ja, dann in jeder Übersetzung ist es anders.
685

B-FBIH: Ja, und wie übersetzt du das?

I: Also ich übersetze das als *Pokrajinski sud za krivične predmete*. Genau.

690 B-FBIH: So würde ich das jetzt auch, wo du das jetzt gesagt hast, obwohl ich neulich in diesem Seminar, einem Seminar hörte, dass zum Beispiel hier gerade Landesgericht, weiß ich, Bayern oder so, dass man auf keinen Fall als *Pokrajinski sud* übersetzen soll, sondern es sind *Zemaljski sudovi*. Das ist das Problem.

I: Ja, ich weiß nicht, *Zemaljski sud* klingt für mich irgendwie kommunistisch so in den //

695 B-FBIH: // So ist es, für mich auch. Aber das ist das, was man eigentlich so vereinheitlichen müsste, meine Meinung nach, um dann tatsächlich, dass wir einfach dann auch besser sind und besser zusammenarbeiten. Allgemein die Zusammenarbeit, das ist das Wichtige, ne?

I: Richtig.

B-FBIH: Und nicht diese Konkurrenz, weißt du, sondern eher so aufeinander zugehen und zusammenarbeiten, damit wir alle was davon haben, ne.

700 I: Und dann noch eigentlich die letzte Frage über die internationalen Standards und die EU-Richtlinie zur Dolmetschung und Übersetzung. Wird diese Richtlinie in Bosnien und Herzegowina implementiert und wenn nicht, sollte sie implementiert werden?

705 B-FBIH: Also EU, du weißt, dass Bosnien und Herzegowina kein EU-Land ist, leider nicht. Und dass wir uns auf dem Weg zum Beitritt bemühen, aber irgendwie nicht vorankommen und immer stocken und stecken bleiben. Daher, diese EU-Richtlinien sollten auf jeden Fall alles, was besser ist, unter allem unterstützt und hilft, angewendet werden. Ich kenne auch Kollegen, die simultan zum Beispiel in Brüssel gearbeitet haben oder in Genf und so weiter, die engagiert wurden, die diese Prüfung gemacht haben. Und da werden dann natürlich auch die EU-Richtlinien angewandt, auch was Belohnungen angeht, Lohnstunden, Arbeitszeit, Umsetzung von, weiß ich, Kabine, wie viele Personen, wie oft die lange und so weiter und vieles, vieles andere auch. Daher auf jeden Fall sollte angewendet werden, wird aber nicht. Und vor allem hier wird ja nicht einmal die nationale Gesetzgebung in dieser Richtung so ausgearbeitet. Wir haben vorhin davon gesprochen, dass die Richtlinie von 2014
710 noch, was die Belohnung angeht, für Dolmetscher gültig ist. Also es muss mehr gemacht werden.

I: Ja und auf der Ebene der Entitäten gibt es auch in der Entlohnung Unterschiede.

B-FBIH: Natürlich das auch. Daher / also nichts ist vereinheitlicht.

715 I: Verstanden. Ja, und möchtest du noch etwas mitteilen, was wichtig wäre für die Arbeit und wir nicht angesprochen haben?

B-FBIH: Nein, ich glaube, das war alles.

I: Okay. Ja, ich bedanke mich herzlichst für das Gespräch und stoppe dann die Aufnahme.

Anhang 7: Interviewtranskript B-HR

Interview mit dem Befragten aus Kroatien (B-HR) via Zoom, am 9. Juni 2025 um 09:00 Uhr

I: Interviewer (Viktor Bilan)

Dauer: 1 Stunde und 30 Minuten

(Vor Beginn der Audioaufnahme fand eine kurze Einführung auf Kroatisch statt. I und B-HR einigten sich darauf, das Interview auf Deutsch zu führen. Das Transkript beginnt mit dem Start der Aufnahme.)

I: Wir kommen gleich zur ersten Frage, und zwar: Woher beherrschen Sie die Sprachen Kroatisch und Deutsch und was ist Ihre stärkste Sprache?

5 B-HR: Also Kroatisch ist meine Muttersprache und Deutsch beherrsche ich seit meiner Kindheit, weil meine Oma Sudetendeutsche war, die irgendwann zwischen den zwei Weltkriegen nach, damals, Jugoslawien ausgewandert ist und in Kroatien die ganze Zeit gelebt hat. Und als ich klein war, hat sie mit mir Deutsch gesprochen. Dann fing es an, dann kam natürlich die Grundschule, die Mittelschule und am Ende habe ich in Zagreb an der Philosophischen Fakultät Deutsch und Russisch studiert.

I: Verstanden. Und was hat sie motiviert, Gerichtsdolmetscher zu werden?

B-HR: Also gerade Gerichtsdolmetscher oder Dolmetscher überhaupt?

10 I: Ja, vielleicht auch Dolmetscher überhaupt.

B-HR: Also überhaupt war das eigentlich ein Zufall, weil ich damals Zivildienst geleistet habe. Ich habe zwei Jahre in der Schule gearbeitet, dann musste ich Zivildienst leisten. Und dann bekam ich von meiner Schwiegermutter die Information, dass eine Übersetzungsagentur aus Zagreb eine Ausschreibung gemacht hat. Und ich habe mich angemeldet, habe die Prüfung gemacht und sie waren zufrieden. Und da habe ich angefangen zu
15 übersetzen und bin nie mehr in die Schule zurückgegangen. Und ich bin froh deswegen, weil ich kann wirklich sagen, dass ich meinen Traumjob mache. Und was mir an dieser Arbeit gefällt, ist die Vielfältigkeit. Also ich übersetze, es gibt schon einige Bereiche, in denen ich meistens übersetze, aber immer wieder kommen so ganz neue Texte vor oder Bereiche, von denen ich nicht sehr viel weiß. Und dann muss ich natürlich nachforschen, Neues lernen und so weiter. Und das gefällt mir, weil ich von Natur aus sehr neugierig bin. Was das Gerichtsdolmetschen angeht, das ist interessant, weil / Ich würde sagen, dass mein wichtigstes Motiv war eigentlich die
20 Möglichkeit, besser bezahlte Aufgaben oder Aufträge zu bekommen. (...) Ich bin seit 2017 Gerichtsdolmetscher. Ich habe also fast 17 (...) 15 (hervorgehoben) Jahre habe ich als normaler Freelance Dolmetscher gearbeitet und erst 2017 bin ich Gerichtsdolmetscher geworden. Und danach habe ich eigentlich auch gemerkt, dass mich das Recht sehr interessiert und irgendwie war das auch eine glückliche Kombination am Ende. Also jetzt kann ich
25 nicht sagen, dass das Geld irgendwie die wichtigste Motivation ist. Ich mag wirklich rechtliche Texte. Ich mag mich damit zu beschäftigen, sie zu übersetzen, die Konzepte zu untersuchen und so weiter.

I: Und wie häufig üben Sie diesen Job aus als Gerichtsdolmetscher? Also wenn wir vergleichen, wie viele Aufträge prozentuell Sie als Gerichtsdolmetscher haben und wie viele Aufträge als Freelancer?

30 B-HR: Also ich habe das heute nachgeschaut. Das war im Jahr 2023: ungefähr 30 Prozent. Im letzten Jahr waren es ungefähr 25 Prozent. Also ein bisschen weniger. Aber es ist immer / Moment, ich kann jetzt gleich nachschauen, wie viel es in diesem Jahr ist. Das habe ich überhaupt vergessen, dieses Jahr nachzuschauen. Aber ich schätze, dass es irgendwo in diesem Bereich ist. (...) 13 (...) und 10 (...) und 11 (...) ist 34. Also doch, also dieses Jahr doch um die 30 Prozent.

35 I: Okay, verstanden. Dann kommen wir zum ersten Fragenblock über den gesetzlichen Rahmen in Kroatien. Was können Sie über die rechtlichen Voraussetzungen sagen, die die Gerichtsdolmetscher*innen in Ihrem Land erfüllen müssen?

B-HR: Okay, also Sie / In jedem Fall müssen Sie einen universitären Studiengang abgeschlossen haben. Es kann tatsächlich irgendeiner sein, aber dann in der weiteren Folge gibt es unterschiedliche Wege, wie man dann zu dem Mandat des Gerichtsdolmetschers kommt. Also wenn man Sprachen studiert hat, dann muss man natürlich
40 die Sprachkenntnis nicht nachweisen, weil man irgendwie davon ausgeht, dass man eine Sprache kann. In diesem Fall muss man eine Prüfung bei den, früher war das bei den Gespanschaftsgerichten, heute ist es nach der neuen Gesetzeslage, ist es beim Ministerium, eine Prüfung über die, sagen wir, rechtlichen Konzepte, rechtliche Terminologie und die kroatische Staatsorganisation oder Rechtsorganisation, über die die Organisation der Gerichte und so weiter. Also diese Sprache muss man dann ablegen. Diese PRÜFUNG muss man ablegen und dann
45 danach muss man eine Schulung bei den Vereinen machen, das ist meistens eine zweitägige Schulung, die sich größtenteils auch mit den praktischen Sachen in diesem Job beschäftigt, also mit den Stempeln: Wo kommt der Stempel, die Unterschrift, wie bindet man das alles zusammen, was man beachten muss, also man geht sehr viele Dokumente durch, von den Geburtsurkunden, Heiratsurkunden und so weiter und irgendwie wird aufmerksam gemacht auf die Eigenschaften oder auf die Charakteristika der einzelnen Urkunden, mit denen man in Verbindung kommt oder kommen kann. Danach muss man eine Versicherungspolizze schließen und noch etwas /
50 Also ja, wenn man nicht berufstätig ist, muss man auch nachweisen, dass man gesundheitlich fähig ist, diesen Job auszuführen. Also das ist ein normaler Weg für einen Sprachler. Für andere ist es ein bisschen anders. Ich werde jetzt / Also der Endteil mit der Schulung beim Verein, mit der Versicherung und dem Gesundheitsnachweis ist gleich. Es unterscheidet sich da zum Beispiel, wenn ein Ingenieur Gerichtsdolmetscher sein möchte. Er
55 muss auch sein Sprachwissen nachweisen können, also er benötigt die C2-Stufe des europäischen Rahmens und er muss dann auch diese rechtliche Prüfung beim Ministerium durchmachen und bei den Juristen ist es so, dass die Juristen dann die Sprache, die Sprachkenntnisse nachweisen müssen. Sie müssen natürlich nicht diesen rechtlichen Teil belegen, weil das kennen sie sowieso. Und ja. Das sind die Hauptunterschiede. Also es gibt eigentlich drei Gruppen von Berufen oder Studienabschlüssen, die so ihre eigenen Wege gehen müssen, um Gerichtsdolmetscher zu werden.
60

I: Okay, verstanden. Vielen Dank für die ausführlichen Informationen. Ich wollte Sie dann auch fragen: Man findet verschiedene Voraussetzungen für die Ernennung von Gerichtsdolmetscher*innen im kroatischen Regelwerk. Ich habe hier ein Regelwerk gefunden namens *Pravilnik o stalnim sudskim tumačima* [Regelwerk über ständige Gerichtsdolmetscher] aus dem Jahr 2013. Ist das das aktuelle Regelwerk oder hat sich etwas geändert
65 mittlerweile?

B-HR: Nein, das ist eigentlich ein Regelwerk, das nie in Kraft getreten ist.

I: Okay.

B-HR: Das aktuelle Regelwerk ist *Pravilnik o stalnim sudskim tumačima* [Regelwerk über ständige Gerichtsdolmetscher] aus dem Jahr 2008. Ich weiß jetzt gar nicht, was sie wollten. (...) Im Jahr 2013 wollten sie etwas ändern, aber dann ist irgendwas passiert. Also jetzt bin ich mir nicht ganz sicher, aber ich kenne dieses Problem, weil ich am Anfang auch, ich habe mir diesen *Pravilnik* [Regelwerk] ausgedruckt und wollte meinen Ausweis haben, und da haben sie mich so im Gericht ein bisschen blöd angeschaut, weil sie überhaupt nicht wussten, wovon ich rede, und dann habe ich begriffen, dass eigentlich der *Pravilnik* [Regelwerk] noch älter ist als gedacht. Ja, das ist ein Regelwerk. Das zweite ist *Zakon o sudovima* [Gesetz über die Gerichte]. Und ich glaube, die zwei
75 haben im Moment überlappende Regelungen, überlappende Bestimmungen. Und natürlich, weil *Zakon o sudovima* [Gesetz über die Gerichte] ein Gericht ist, also auf der Ebene des Gesetzes / ein GESETZ ist, ist es stärker. Und dann wird das Gesetz angewendet. Und ich würde sagen, da gibt es / Da unterscheiden sich auch die Voraussetzungen für die Ernennung ein bisschen. Aber ich könnte jetzt die ganzen Details / Also ich kann jetzt nicht so auswendig aus dem Kopf sagen, was genau der Unterschied ist. Jedenfalls gültig ist das, was im aktuellen Gesetz, *Zakon o sudovima* [Gesetz über die Gerichte], steht.
80

I: Verstanden. Und es gibt auch *Zakon o državnim službenicima* [Gesetz über die Staatsbediensteten]. Betrifft dieses Gesetz auch Dolmetscher?

B-HR: Nein.

85 I: Ah, okay, okay, weil ich dieses Gesetz auch gefunden habe. Also ja, Staatsbeamtengesetz: *uređuje se radnopravni odnos između državnih službenika odnosno namještenika i države kao poslodavca* [regelt das Beschäftigungsverhältnis zwischen Staatsbediensteten beziehungsweise sonstigen Beschäftigten und dem Staat als Arbeitgeber]. Ja, also //

B-HR: // Nein, also das wird nicht angewendet, weil wir keine Angestellten sind, keine Angestellten des Staates. Wir sind eigentlich Freiberufler oder externe Mitarbeiter oder Dienstleister oder sowas in diesem Sinne.

90 I: Okay, verstanden. Also ja, im *Zakon o sudovima* findet man schon viele Bestimmungen in Bezug auf Gerichtsdolmetscher. Also man kann sagen, dass dieses Dolmetschergesetz, ne, *Pravilnik o stalnim sudskim tumačima* [Regelwerk über ständige Gerichtsdolmetscher], eigentlich das REGELWERK quasi ins Gerichtsgesetz, *Zakon o sudovima* [Gesetz über die Gerichte], INTEGRIERT wurde. Ja, und da gibt es auch //

B-HR: // Darf ich das kurz erläutern, warum das so ist?

95 I: Ja, bitte.

B-HR: Der Grund ist, weil unser Ministerium, das Justizministerium, eigentlich ein Gesetz über Gerichtssachverständige und Gerichtsdolmetscher machen möchte. Es wird aktuell daran gearbeitet, aber sie haben es noch immer nicht geschafft und am Ende wird es so sein, dass eigentlich im dem Gerichtsgesetz, im *Zakon o sudovima* [Gesetz über die Gerichte], die wichtigsten Voraussetzungen geregelt werden. Dann das / Nein, Quatsch, Entschuldigung. Nein, wenn das neue Gesetz kommt, dann werden die Bestimmungen aus dem *Zakon o sudovima* [Gesetz über die Gerichte] außer Kraft treten. Und das steht, glaube ich, auch im letzten Artikel dieses Gesetzes. Und die ganzen Regelungen aus diesem Gesetz werden dann in das Gesetz über Gerichtssachverständige und Gerichtsdolmetscher übergehen. Dieses Gesetz wird dann die allgemeinen, natürlich, Voraussetzungen regeln und für die praktischen, also sagen wir, alltäglichen, wie den Tarif und so weiter, das wird dann im *Pravilnik* [Regelwerk] geregelt werden. Aber wir sind wahrscheinlich ungefähr ein Jahr davon entfernt. Das hätte eigentlich schon im letzten Jahr passieren sollen, aber naja.

I: Okay, ja, vielen Dank für die Erläuterung. Das finde ich hier auch in Artikel 140 *Zakon o sudovima* [Gesetz über die Gerichte]: Do stupanja na snagu propisa koje po odredbama ovoga Zakona donosi ministar pravosuđa, primjenjivat će se važeći propisi, ako nisu u suprotnosti s ovim Zakonom, i to⁴³ / und dann viele weiteren Regelwerke, und darunter auch *Pravilnik o stalnim sudskim tumačima*, br. 88/08. i 119/08. [Regelwerk über ständige Gerichtsdolmetscher, Nr. 88/08 und 119/08], also aus dem Jahr 2008 wird immer noch Anwendung finden. Verstanden. Dann wollte ich da auch eine Frage stellen, da in vielen Ländern, zum Beispiel in Österreich, in Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, eine bestimmte Anzahl von Jahren festgeschrieben ist, die man in seiner Tätigkeit verbringen muss, bevor man Gerichtsdolmetscher wird. Und in Kroatien habe ich im Regelwerk
115 keine solche Bestimmung gefunden. Bedeutet das, dass man in Kroatien Gerichtsdolmetscher werden kann, ohne eine bestimmte Anzahl von Jahren bereits gearbeitet zu haben?

B-HR: Ja, genau. Sie können gleich nach dem Studium Gerichtsdolmetscher werden in Kroatien.

I: Okay.

B-HR: Es ist bei den Gerichtssachverständigen, sagt man so, Gerichtssachverständige, *sudski vještaci* [Gerichtssachverständige]?
120

I: Ja, ja, ja.

B-HR: Bei ihnen ist es vorgeschrieben, sie benötigen acht Jahre Erfahrung in ihrem Fachgebiet. Und wir haben es vorgeschlagen, wir haben dem Ministerium vorgeschlagen, eine solche, also nicht acht Jahre, ich glaube wir

⁴³ Bis zum Inkrafttreten der Vorschriften, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vom Justizminister zu erlassen sind, sind die derzeit gültigen Vorschriften anzuwenden, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, und zwar:

125 haben fünf Jahre vorgeschlagen, auch für Gerichtsdolmetscher diese Voraussetzung zu setzen, aber das wird dann eventuell im neuen Gesetz vorkommen. Also momentan gibt es keine solchen Voraussetzungen.

I: Okay, verstanden. Dann zur nächsten Frage: Welche rechtlichen und institutionellen Maßnahmen stehen dem Gesetzgeber zur Verfügung, um die Einhaltung rechtlicher Standards durch Gerichtsdolmetscher*innen sicherzustellen?

B-HR: (...) Hm. (fragend) Was würde das genau bedeuten?

130 I: Also, was kann der Gesetzgeber machen, damit die Gerichtsdolmetscher ordnungsgemäß arbeiten? Beziehungsweise, wie wird die Arbeit kontrolliert? Und wenn die Arbeit nicht so erfolgt, wie sie erfolgen soll, gibt es auch Sanktionen?

B-HR: Ach so. Ja, theoretisch gibt es Sanktionen, aber sie werden, also ich würde sagen, sie werden fast nie umgesetzt, obwohl ich eigentlich überhaupt von keinem Fall weiß, dass sie je umgesetzt wurden. Also ich kenne
135 keinen einzigen Fall, wo jemandem das Mandat entzogen wurde oder dass er bestraft wurde. Eigentlich sollten es früher die Gespanschaftsgerichte kontrollieren, weil sie für die Ernennung zuständig waren. Und jetzt müsste es das Ministerium kontrollieren, aber das kommt einfach nicht vor. Das Einzige, was sie vielleicht machen, ist, dass sie, wenn ich, zum Beispiel, beim Gericht dolmetsche, oder wenn ich eine schriftliche Übersetzung mache und sie damit nicht zufrieden sind, dann suchen sie sich einen neuen Dolmetscher aus. Sie rufen mich einfach
140 nicht mehr an oder schicken mir keine schriftlichen Übersetzungen mehr. Aber dass jemand bestraft wurde, also ich kenne keinen solchen Fall. Obwohl / Es könnte eigentlich passieren. Also sie könnten uns auch kontrollieren, wenn wir sagen, wir können nicht / wir können nicht kommen, weil ich an dem Tag irgendeinen anderen Auftrag habe oder, ich weiß nicht, in Österreich bin auf Geschäftsreise oder, egal, oder krank bin. Sie könnten das kontrollieren, weil wir eigentlich verpflichtet sind, zu kommen, wenn wir vorgeladen werden. Aber das passiert eigentlich nicht. Das Einzige, was wahrscheinlich vorkommen würde, ist, wenn wir einen Verstoß begehen würden, der bei den Staatsbeamten zu einer Kündigung führen könnte, dann würde uns das Mandat automatisch entzogen werden. Was automatisch bedeutet, weiß ich jetzt auch nicht, weil ich keinen solchen Fall kenne, aber das ist schon gesetzlich festgeschrieben.

I: Also im Regelwerk finden wir in Artikel 30: *Rad stalnih sudskih tumača nadzire županijski odnosno trgovački sud koji je imenovao stalnog sudskog tumača i Ministarstvo pravosuđa* [Die Arbeit der ständigen Gerichtsdolmetscher wird vom Gespanschaftsgericht beziehungsweise Handelsgericht, das den ständigen Gerichtsdolmetscher ernannt hat, sowie vom Justizministerium überwacht]. Also ja, das haben Sie auch erwähnt, dass die Arbeit durch das Gespanschaftsgericht und das Justizministerium eigentlich kontrolliert wird. Und in Artikel 14
150 sehen wir die Entlassung, *razrješenje* [Amtsenthebung], unter anderem auch: *ako nesavjesno ili neuredno obavlja povjerene mu poslove prevođenja* [wenn er die ihm anvertrauten Übersetzungsaufgaben unsachgemäß oder unordentlich ausführt], also das ist auch ein Grund für die Entlassung, wenn das durch die Kommission bewiesen wird, sagen wir so.

B-HR: Genau. Es gibt noch etwas was passieren könnte, aber in der Praxis überhaupt nicht passiert und eigentlich in der Praxis das Gegenteil. Passiert ist, dass wir ein Werbeverbot haben. Also Gerichtsdolmetscher in Kroatien dürfen keine Werbung ausüben, also in überhaupt keiner Form. Also ich muss eine Tafel natürlich an meinem Haus oder an meinem Büro haben, das ist klar, wie auch Notare, aber ich dürfte keine Werbung im Zentrum der Stadt haben oder an Billboards oder auf Internet, Banner oder sowas. Aber das alles passiert. Also wir haben größere Agenturen, die als Gerichtsdolmetscher werben und das kommt häufig eigentlich regelmäßig vor. Und weder das Ministerium noch die Gerichte haben irgendetwas dagegen unternommen.
160

- 165 I: Verstanden. Ja, also das befindet sich auch in Artikel 13: zabranjeno je isticanje svojstva stalnog sudskog tumača na javnim i privatnim površinama ili reklamiranje, OSIM uobičajene oznake na adresi sjedišta stalnog sudskog tumača⁴⁴.
- B-HR: Genau.
- 170 I: Und dann in Artikel 14 wird geregelt, dass ein Verstoß gegen Artikel 13 auch zur Entlassung führt. Aber ja, vielen Dank für die Erläuterung, dass das auch ein Grund für die Entlassung ist.
- B-HR: Vielleicht wäre für Sie noch interessant, obwohl / Jetzt nicht mehr. Früher war es möglich, dass Agenturen als Gerichtsdolmetscher agieren. Aber sie mussten für jede Sprache, für die sie eingetragen sind, beim Gericht eingetragen sind, einen festangestellten Übersetzer haben. Und das war einfach nicht der Fall. Es gibt sehr viele Agenturen, die in der Werbung geworben haben, dass sie in 30 Sprachen beurkundete Übersetzungen machen, obwohl sie eigentlich nur zwei Gerichtsdolmetscher angestellt haben. Aber wie gesagt, das hat nie jemand kontrolliert. Also ich glaube nicht, dass irgendwann Sanktionen dagegen ausgesprochen wurden. Leider.
- 175 I: Verstanden. Dann lautet die nächste Frage: Welche gesetzlichen Pflichten oder Verantwortlichkeiten haben Gerichtsdolmetscher*innen in Ihrem Land? Ja, also Sie haben schon gesagt, dass die Gerichtsdolmetscher*innen verpflichtet sind, einer gerichtlichen Ladung nachzukommen. Und ja, im Regelwerk befindet sich auch die
- 180 Pflicht, einen Stempel auf eigene Kosten zu beschaffen. Gibt es weitere Pflichten oder Verantwortlichkeiten, die Sie haben in Ihrer Arbeitstätigkeit?
- B-HR: Ja, wir müssen ein sogenanntes *dnevnik prijevoda i ovjera* [Register der Übersetzungen und Beglaubigungen] führen. Also ein //
- I: // Tagebuch.
- 185 B-HR: Tagebuch, ja. (...) Tagebuch ist ein bisschen komisch wahrscheinlich. (lachen) Sagen wir Register.
- I: Ja.
- B-HR: Und ja, das ist so ein Buch, also Sie kennen das wahrscheinlich, ich muss es jetzt wahrscheinlich nicht vorzeigen. Und dieses Tagebuch oder dieses Register muss, wenn ich es das erste Mal bekomme, musste beim Gespanschaftsgericht, heute beim Ministerium, beglaubigt werden. Und wenn ich mit dem Buch zu Ende bin und ein neues Exemplar benötige, muss das neue Exemplar dann wieder beglaubigt werden. Und um das neue Exemplar, das neue Tagebuch zu beglaubigen, müssen wir dem Ministerium irgendwie zeigen, dass wir mit dem Alten etwas gemacht haben. Ich versuche das jetzt irgendwie zu beschreiben, weil das jetzt ganz komisch ist. Also zum Beispiel die letzte Information, die ich habe, das ist vor etwa zwei Wochen, habe ich bekommen, dass es genügt, die erste Seite mit der Beglaubigung des Ministeriums beziehungsweise des Gespanschaftsgerichts,
- 190 die erste Seite, wo die Auflistung der Übersetzungen anfängt und die letzte Seite zu kopieren und ihnen zuzuschicken. Sie möchten auf diese Weise wahrscheinlich versuchen zu kontrollieren, ob wir wirklich zu Ende des Tagebuchs wirklich gekommen sind oder nicht. Aber es ist schon ein bisschen konfus, weil auf der anderen Seite sehr viele Kollegen dieses Register auch in elektronischer Form führen. Ich bin auch darunter, weil vor zweieinhalb Jahren sie ein neues Regelwerk, also einen neuen *Pravilnik* [Regelwerk] vorgeschlagen haben, das natürlich am Ende nicht in Kraft getreten ist, weil es also total schlecht war, und da war die elektronische Führung des Tagebuchs, des Registers vorgesehen. Und ich habe dann angefangen, das in einer Excel-Tabelle zu führen und dann ist es doch nicht in Kraft getreten und dann bin ich bei meiner Excel-Tabelle geblieben. Also jetzt muss ich / Mein Mandat wird dieses Jahr verlängert, jetzt muss ich das alles in das Buch abschreiben. Aber okay.
- 200
- 205 I: Ja, also man kann nicht alles digital abgeben, oder?

⁴⁴ Es ist verboten, den Status des ständigen Gerichtsdolmetschers auf öffentlichen und privaten Flächen hervorzuheben oder mit diesem Status zu werben, MIT AUSNAHME der üblichen Kennzeichnung am Sitz des ständigen Gerichtsdolmetschers.

B-HR: Man kann, also man kann schon. Und sie / Nee. Sagen wir so, eigentlich nicht, nach der aktuellen Gesetzeslage nicht, aber da das Ministerium jetzt die ganze Arbeit mit den Gerichtsdolmetschern übernommen hat und sie einfach kein Personal dafür haben, also sie sind total in Verzug mit allem, was sie machen, ich glaube, dass sie deswegen irgendwie die Kriterien ein bisschen, also das ist inoffiziell natürlich, die Kriterien ein bisschen gesenkt haben, reduziert haben, um überhaupt irgendwie das machen zu können. Weil sowieso auch damit, also mit dem reduzierten Umfang, schaffen sie es nicht, uns regelmäßig die Bescheide über die Neuernennung zuzuschicken. Und sehr viele Kollegen haben Probleme, dass ihr altes Mandat abgelaufen ist, und den neuen Bescheid sie noch nicht bekommen haben, und sie jetzt in seinem, sagen wir, Limbo leben, wo wir natürlich beim Gericht weiterarbeiten können, weil die Gerichte uns kennen und sie wissen, dass wir früher Gerichtsdolmetscher waren, aber zum Beispiel für alle anderen Geschäfte gilt das nicht, für die privaten Urkunden, für Notariatsarbeit, für GmbHs und so weiter. Also da hilft es überhaupt nicht.

I: Verstanden. Einfach nur, weil die Behörden zu langsam arbeiten, ne?

B-HR: Ja, ja, ja. Nur eine Frau arbeitet im Moment daran für ganz Kroatien. Das ist einfach viel zu wenig.

I: Verstanden. Okay, gut.

B-HR: Ich entschuldige mich. Ich führe das ziemlich weit aus.

I: Nee, nee, alles gut. Das ist doch gut. Dann kommen wir zum zweiten Fragenblock über die Ausbildung und Qualifikation der Gerichtsdolmetscher*innen. Die erste Frage lautet: Welche Ausbildungswege stehen angehenden Gerichtsdolmetscher*innen offen, beziehungsweise welche Ausbildung kann man in Kroatien absolvieren, wenn man Gerichtsdolmetscher werden möchte. Sie haben gesagt, es gibt keine offizielle Ausbildung, die verpflichtend ist, sondern man kann irgendeine Ausbildung absolvieren, um sich dann zertifizieren zu lassen. Aber wenn man sich ganz gezielt auf diese Arbeit vorbereiten möchte, was wäre so die beste Option, sagen wir so?

B-HR: Also entweder Sprachen zu studieren und dann, ja / Ich würde sagen Sprachen, entweder Sprachen oder Recht, also Jura. Weil dann irgendwie das mit der ganzen Arbeit eines Gerichtsdolmetschers am engsten verbunden ist. Aber ja, schon, ok, diese zwei. Bei dem ist diese, die rechtliche Prüfung / die Sprache bestehen zu müssen, ist eigentlich nicht so umfangreich, also es ist wirklich keine schwierige Prüfung. Die sprachliche ist wahrscheinlich schon eher / könnte eher ein Problem sein für Juristen und für Ingenieure zum Beispiel. Aber Ingenieure müssen dann beide machen, also sowohl die sprachliche als auch die rechtliche. Und ja, deswegen würde ich sagen schon Sprache und/oder Recht.

I: Verstanden. Zum Beispiel Germanistik in Zagreb?

B-HR: Ja.

I: Und dann im Masterstudium, also wenn ich mich richtig erinnere, gibt es bei der Germanistik in Zagreb die Lehrerrihtung, ne, *učiteljski smjer* [Lehramtsstudiengang] und *prevodilački smjer* [Übersetzungsstudiengang], also so Übersetzungsrichtung.

B-HR: Genau.

I: Verstanden. Ja, also in Kroatien gibt es sozusagen kein separates Übersetzungs- und Dolmetschstudium, sondern ist es mit Germanistik verbunden.

B-HR: Mit Germanistik verbunden? Ich glaube, es gab eins, es hat nicht lange gedauert und es wurde vor ein paar Jahren aufgelöst. Das waren meine Informationen, auf unser Entsetzen natürlich, aber wir konnten überhaupt nicht verstehen, warum das passiert, aber okay.

I: Okay, verstanden. Dann über die Qualifikationsprüfung. Welche Prüfungen oder Zertifizierungen sind notwendig, um als Gerichtsdolmetscher*in tätig zu sein? Also die gerichtliche Zertifizierung in Kroatien. Können Sie etwas über diese Zertifizierungsprüfung erzählen? Wie sieht sie aus? Wie wird sie durchgeführt und evaluiert?

B-HR: Damit meinen Sie diese rechtliche Prüfung?

250 I: Also überhaupt die ganze Prüfung, um Gerichtsdolmetscher zu werden. Also mit einem Studienabschluss, haben Sie gesagt, hat man keine sprachliche Prüfung, sondern nur eine juristische Prüfung.

B-HR: Ein Jurist hat eine juristische Prüfung. Aha, so, ne, ja, genau. Als Sprachler hat man keine sprachliche, sondern nur juristische Prüfung, genau. Also die juristische Prüfung, wir haben eine, es gibt eine, sagen wir Broschüre, die die wichtigsten / die wichtigsten Bereiche / die wichtigsten juristischen Bereiche durchgeht. Also das
255 sind das Strafgesetz, das Strafprozessgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, ich weiß nicht, das Gesetz über / Ja, natürlich, das *Zakon o sudovima* [Gesetz über die Gerichte], das Gesetz über Gerichte, die kroatische Verfassung, klar, weil eigentlich in der Verfassung die wichtigste Struktur des Staates festgesetzt ist. Und dann gibt es so / Und man geht davon aus oder man fordert von uns, dass wir ein allgemeines Verständnis haben, wie das System funktioniert, also dass wir wissen, welche Gerichte es in Kroatien gibt, wie das Parlament funktioniert, was macht die Regierung, was macht der Präsident und so weiter. Und dann auch die wichtigsten juristischen Begriffe. Also, dass wir unterscheiden können zwischen / Was soll ich sagen, Regie- / (...)

260 I: Ja, verschiedenen juristischen Begriffen, ne?

B-HR: Ja, aber ich versuche jetzt ein Beispiel zu finden. (...) Okay, sagen wir zum Beispiel, dass wir wissen, dass es Vergehen gibt und Ordnungswidrigkeiten, und dass wir ungefähr wissen, natürlich, wir müssen nicht
265 wissen die ganzen Details, aber dass wir ungefähr wissen, okay, was ist der grundsätzliche Unterschied dazwischen? Dass wir wissen, dass es beim Gericht Urteile gibt und Beschlüsse oder Bescheide des Gerichts und einfach zu wissen, dass die nicht gleich sind. Dass Urteile eigentlich die Beschlüsse sind, mit denen das Gericht über das Meritum entscheidet, und dass durch Bescheide das Gericht über alle anderen Angelegenheiten wie bei einem Prozess entscheidet. Das sind so jetzt zum Beispiel vielleicht zwei Beispiele. Die Prüfung ist eine schriftliche Prüfung beim Ministerium. Und früher, also 2017, gab es eine mündliche Prüfung beim Gericht, beim
270 Gespanschaftsgericht, und im Prüfungsausschuss waren drei Richter. Also es war einer aus dem bürgerlichen Bereich, einer aus dem Strafbereich und einer war, ich weiß jetzt nicht, noch einer war da. Aha, vielleicht vom Handelsgericht. Das sind die drei wichtigsten Bereiche.

I: Okay, also die rechtliche Prüfung findet jetzt schriftlich statt und früher hat sie mündlich stattgefunden?

275 B-HR: Es gibt auch / Heute gibt es auch eine mündliche Prüfung. Also zuerst eine schriftliche und dann eine mündliche. Aber von der schriftlichen habe ich vor Kurzem gehört, dass sie so aus Multiple-Choice-Fragen meistens besteht. Und von der mündlichen weiß ich eigentlich überhaupt nicht, wie sie aussieht. Ich weiß, dass es eine Kommission natürlich gibt, aber ich habe noch nicht gehört, wie das genau aussieht. Aber es dürfte nicht sehr abweichen von dem, was früher war.

280 I: Verstanden. Und gibt es eine separate Zertifizierung für Gerichtsübersetzer*innen, wenn es so eine Institution gibt? Oder gibt es nur eine vereinheitlichte Prüfung für Übersetzer*innen und Dolmetscher*innen?

B-HR: Es gibt keine separate Prüfung oder Zertifizierung oder Schulung oder irgendwas für Übersetzer, Übersetzerin.

I: Also, wenn man einmal beeidigt ist, dann macht man alles.

285 B-HR: Genau.

I: Okay, okay, verstanden. Dann kommen wir zum nächsten Fragenblock über Ihre berufliche Praxis und zu Ihrem Arbeitsalltag. Wie sieht Ihr typischer Arbeitsalltag als Gerichtsdolmetscher*in aus? Also machen Sie auch Übersetzungen oder nur Dolmetschungen? Machen Sie auch Beglaubigungen? Arbeiten Sie selbstständig beziehungsweise als Freelancer? Haben Sie ein eigenes Büro und so weiter?

290 B-HR: Also ich arbeite von zu Hause. Ich bin selbstständig, also Freelancer. Wie gesagt, meine Arbeit besteht aus 25 bis 30 Prozent beglaubigten Übersetzungen und der Rest sind unterschiedliche. Also ich mache meistens technische Übersetzungen, Lokalisierung, ein bisschen Marketing. Also so ungefähr das sind die Bereiche. Und so ist auch mein Arbeitsalltag, ist schwer zu sagen. Aber sagen wir, innerhalb einer Woche ist es meistens auch so, dass ich ein bisschen mit beglaubigten Übersetzungen arbeite und den meisten Teil mache ich die anderen

- 295 Übersetzungen. (...) Was haben Sie gemeint, wenn Sie gesagt haben, ob ich auch Beglaubigungen mache? Bei uns heißt es beglaubigte Übersetzung, ob jetzt //
- I: // Genau, genau, also ob Sie beglaubigte Übersetzungen erstellen.
- B-HR: Ach so, ja, genau.
- I: Okay, und ja / Also Sie haben gesagt, dass Sie auch einer anderen Beschäftigung nachgehen, also als Freelancer erstellen Sie auch Übersetzungen für Privatkunden, also abseits des Gerichts?
- 300 B-HR: Ja.
- I: Verstanden.
- B-HR: Also nur vielleicht zur Erläuterung, aber das wissen Sie wahrscheinlich. Also wir sind auch als Gerichtsdolmetscher, also mit diesem Mandat arbeiten wir nicht nur für Gerichte, wir arbeiten auch für Notare. Manchmal werden wir von den Notaren eingeladen, weil Ausländer eine Firma gründen möchten oder, ich weiß nicht, jemand gestorben ist und dann die ganzen Unterlagen übersetzt werden müssen. Und dann arbeiten wir auch für die Polizei, für die Staatsanwaltschaft, also das ist dann ein ganzer Komplex, wo, ok / Notare sind nicht im staatlichen Dienst, aber die anderen schon. Und der dritte Bereich sind dann private oder natürliche oder juristische Personen, also ganz normale Menschen, die ihren Personalausweis oder Pass oder, ich weiß nicht, Geburtsurkunde übersetzen möchten / oder Firmen, die vielleicht für öffentliche Ausschreibungen ihre Unterlagen übersetzen müssen / oder vielleicht können es Tochtergesellschaften sein, die ihre Muttergesellschaft in Österreich oder in Deutschland haben und dann die ganzen Finanzabschlüsse ins Deutsche übersetzen müssen, damit die Muttergesellschaft das alles natürlich kontrollieren kann. Also das sind so auch die Bereiche in denen wir arbeiten.
- 310 I: Verstanden. Und sind Sie beeidigter Übersetzer nur für Deutsch oder auch für Russisch?
- B-HR: Ich bin auch für Russisch.
- I: Und wie hoch ist etwa die Prozentzahl der Aufträge? Also wie viel machen Sie für Deutsch und wie viel für Russisch, wenn Sie es wissen?
- B-HR: Also ich würde sagen von dem / Ein Prozent wäre Russisch und das andere wäre Deutsch.
- 320 I: Okay, also fast alles für Deutsch.
- B-HR: Ja, ja, weil es ganz ganz wenig Arbeit gibt für Russisch.
- I: Okay, okay, verstanden. Und ja / Dann zu den Herausforderungen und Vorteilen in Ihrer Berufstätigkeit: welche Herausforderungen sehen Sie und welche Vorteile können Sie nennen?
- B-HR: Also jetzt sprechen wir über / natürlich über den Bereichen, also Gerichtsdolmetscher, oder?
- 325 I: Genau.
- B-HR: Okay. Also ein Vorteil, obwohl ich nicht weiß, ob es ein Vorteil ist, aber sagen wir, ein Vorteil ist, dass es eine geregelte / ein geregelter Beruf ist, Beruf unter Anführungszeichen. Also wir haben / Weil eigentlich Gerichtsdolmetscher in Kroatien sind der einzige Zweig der Übersetzer, der irgendwie geregelt ist. Also in Kroatien können Sie Übersetzer werden / Also ich habe so ein schlimmes Beispiel. Aber wenn Sie fünf Jahre in München Taxi gefahren sind und Deutsch gelernt haben, Sie können nach Kroatien kommen und ein *obr* [Gewerbe] für Übersetzung öffnen. Und niemand wird Sie fragen, was sind Ihre Qualifikationen, also überhaupt nicht. Wenn ich zum Beispiel ein *obr* [Gewerbe] für Taxi eröffnen möchte, dann werde ich schon gefragt: „Können Sie professioneller Fahrer sein?“ (lachen) Also das ist schon ein bisschen komisch.
- 330 I: Verstanden.

335 B-HR: Deswegen ist es gut, dass Gerichtsdolmetscher, also mindestens etwas von der ganzen Regelung haben. Also wir haben ein Gesetz und wir haben einen *Pravilnik* [Regelwerk], also ein Regelwerk. Gut ist auch, grundsätzlich gut, dass in diesen Regelwerken unsere Preise geregelt sind... Ich sage eigentlich gut oder grundsätzlich gut, weil die Lage / die aktuelle Lage so ist, dass sich unsere Preise seit 2008 nicht geändert haben. Also wir arbeiten im Moment für 19,91 Euro pro Stunde und das ist also wirklich katastrophal. Ich meine, viele von uns
340 nehmen überhaupt keine Aufträge mehr von den Gerichten, weil sich das einfach nicht mehr lohnt. (...) Die schriftlichen Übersetzungen sind 25,80 Euro für eine Normseite, *kartica* [Normseite], also da würde ich sagen das könnte noch / Man könnte sagen, es ist okay, obwohl auch das ist nicht okay, aber okay. Im Vergleich zu dem Mündlichen ist es okay. Und hier zeigt sich, dass auch der schlechte Teil oder der Minus dieser Regelung ist, weil das vom Staat geregelt wird und wir überhaupt keine Möglichkeit haben, das zu ändern. Und jetzt sind
345 wir in Verhandlungen mit dem Staat und versuchen ihnen klarzumachen, dass wir drei Jahre Inflation hinter sich haben, also die Inflation ist MINDESTENS / Die war in Kroatien mindestens 20 bis 30 Prozent und unsere Preise gleich geblieben sind. Also wir haben eigentlich 30 Prozent verloren, aber naja, wir hoffen, dass sie das letztendlich verstehen. Noch eine Herausforderung ist, dass sich sehr viele Gerichtsdolmetscher in Kroatien an die Preise nicht halten. Also sie können in Zagreb / Also ich bin aus Varaždin, das ist eine kleinere Stadt und wir
350 kennen uns hier, also die meisten Gerichtsdolmetscher hier, wir kennen uns und wir haben uns abgesprochen, vereinbart, dass wir nur mit offiziellen Preisen arbeiten. Und ich meine, es ist schon komisch, dass man das absprechen muss, aber okay. In Zagreb ist es zum Beispiel nicht so. Und in Zagreb, wenn Sie mit offiziellen Preisen arbeiten, können Sie wahrscheinlich sehr viele Jobs verlieren, weil es sehr viele Kollegen gibt, die mit, ich sage jetzt Dumpingpreisen arbeiten und zum Beispiel der offizielle Preis ist 25,80. Ich kenne Fälle, wo die Leute
355 für 10 Euro arbeiten.

I: Die ganze Seite?

B-HR: Ja.

I: Okay, verstanden.

B-HR: Sehr oft ist das mit den Agenturen verbunden. Also ich arbeite mit überhaupt keiner kroatischen Agentur,
360 weil sie die offiziellen Preise nicht annehmen. Sie sagen, das ist ihnen zu teuer.

I: Okay, ja / Also ich habe ja ein Beispiel aus Bosnien gehört, wo man sich ja mit dem Gericht absprechen kann, um den Preis zu erhöhen. Ja, weil in Bosnien / Ja, also pro begonnene Stunde, bekommt ein Gerichtsdolmetscher 50 Mark, also 25 Euro pro begonnene Stunde. Und man kann dann mit dem Gericht absprechen, dass man etwas mehr Geld bekommt. Aber ja, ich höre jetzt zum ersten Mal, dass man mit dem Gericht abspricht, also um
365 den Preis noch extra zu reduzieren, weil die Arbeitsbedingungen schon ziemlich schlecht sind mit einem solchen offiziellen Preis, der seit 2008 nicht geändert wurde und im Regelwerk immer noch in der alten Währung, also in der Kuna, ausgedrückt wird. Ich meine, in Bosnien bekommt man auch mehr pro Stunde, also 50 Mark pro Stunde in der Föderation.

B-HR: (lachen) Das hätte ich vielleicht nicht erfahren sollen. (lachen)

370 I: Genau, und jede weitere Stunde 30 Mark. Also 30 Mark sind dann 15 Euro circa für jede weitere Stunde. Und in Montenegro bekommt man pro Stunde Simultandolmetschen 50 Euro. Also in Montenegro bekommt man auch viel mehr als in Kroatien.

B-HR: Oh! (erstaunt)

I: In Serbien bekommt man circa 10 Euro pro Stunde. Also in Serbien ist es noch schlechter geregelt.

375 B-HR: Ich habe nur eine Korrektur, also die reduzierten Preise sind nicht die Preise, die die einzelnen Dolmetscher mit den Gerichten absprechen, sondern mit den Agenturen.

I: Ah, okay, verstanden.

B-HR: Beim Gericht gibt es ÜBERHAUPT keine Möglichkeit, irgendwas abzusprechen. Also beim Gericht muss man diese festgelegten Preise nehmen. Aber sie haben auch kein Verständnis, wenn man vielleicht etwas

- 380 mehr möchte. Weil es vielleicht eine doch sehr komplizierte Verhandlung war oder sehr kompliziertes Material, das man beherrschen musste. Also das bekommt man dann auch nicht.
- I: Okay, ich glaube, im Regelwerk gibt es eine Möglichkeit, bei schwierigen Texten oder bei technischen Texten einen Zuschlag zu bekommen.
- B-HR: Ja, ich habe noch nie gehört, dass es jemand gemacht hat. Wahrscheinlich gibt es Kollegen, aber /
- 385 I: Okay, okay, verstanden. Gut. Und ja, empfinden Sie persönliche Freude oder Erfüllung in Ihrer Arbeit als beidigter Gerichtsdolmetscher?
- B-HR: Ja, schon. Ganz eindeutig.
- I: Verstanden. Okay, super. Ich glaube, hier haben wir alles beantwortet. Dann kommen wir zum nächsten Fragenblock über das berufliche Umfeld: Wer sind die Akteur*innen in Ihrem Arbeitsumfeld, also nur als Gerichtsdolmetscher? Mit wem arbeiten Sie zusammen? Wie kommen Sie zu den Aufträgen? Werden Sie direkt vom Gericht angerufen oder durch eine Agentur und Ähnliches?
- 390 B-HR: Also wie gesagt, ich arbeite mit keiner Agentur zusammen, obwohl es offizielle Preise sind. Ich werde entweder von privaten Personen gefunden, also ich habe auf Google Business, heißt das, ich glaube Google Business, das ist diese / Es ist eigentlich keine Werbung, es ist auf Google Maps so eine (...) //
- 395 I: // Standort?
- B-HR: Ich weiß nicht, wie ich das nennen sollte oder könnte. Ja, okay, genau. Also wenn Sie auf Google Maps schauen, dann können Sie sehen, dass da ein Gerichtsdolmetscher ist. Und natürlich, wenn Sie das in die Suche eingeben, dann kommt das auch raus. Und meistens finden mich die Leute so, weil ich so am Rande der Stadt wohne und nicht im Zentrum. Also bei mir können Sie vorbeikommen. Ja, also Gerichte, Polizei / Manchmal,
- 400 wenn es Fälle gibt, Staatsanwaltschaft und Firmen. Ja, Notare, wie gesagt.
- I: Okay, also wenn Sie von einer staatlichen Behörde bestellt werden, wie werden Sie kontaktiert? Per E-Mail, per Telefon?
- B-HR: Ja, entweder per E-Mail oder per Telefon.
- I: Okay, okay.
- 405 B-HR: Obwohl bei uns in Kroatien jetzt die E-Kommunikation, also der elektronische Rechtsverkehr, funktionieren müsste. Und sie sagen, dass er funktioniert, aber in der Praxis also noch nicht ganz.
- I: Meinen Sie so über die Plattform *e-Građani*, oder?
- B-HR: Ja, genau. Da gibt es die Plattform / Also innerhalb der Plattform *e-Građani* gibt es die Plattform *e-Komunikacija*. Und wir könnten theoretisch oder ja auch praktisch, noch immer nicht immer, wenn ein Fall vor einem Gericht eröffnet wird, dann haben die Anwälte Zugriff auf die ganzen Unterlagen und wir müssten auch den Zugriff haben. Wenn wir natürlich eine Vorlage von dem Richter bekommen. Also theoretisch funktioniert das so. Aber sehr gut, dass wir noch die Unterlagen bekommen.
- 410 I: Ja, das klingt eigentlich sehr gut. Aber Sie haben gesagt, in der Praxis funktioniert das nicht immer, oder?
- B-HR: Also die E-Kommunikation funktioniert nicht.
- 415 I: Okay, okay, verstanden. Gut. Und in welchen Fällen ist die Übersetzung oder Dolmetschung durch ein Gerichtsdolmetscher*in zwingend notwendig?
- B-HR: Ok, also fangen wir vom Dolmetschen an. Bei Gerichtsbehörden, wenn ein Ausländer beteiligt an einem Prozess ist, also das kann sein / Er kann entweder ein Beschuldigter sein oder auch Zeuge, in jedem Fall, weil natürlich jeder Beteiligte bei uns das Recht hat, zu verstehen, worum es sich im Prozess handelt. Das ist eine
- 420 Sache. Bei den Vernehmungen bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft, bei Trauungen zum Beispiel,

- wenn ein Ehepartner oder zukünftiger Ehepartner ein Ausländer ist, der die kroatische Sprache nicht genügend versteht. Beim Notar, zum Beispiel in Nachlasssachen, auch wenn es um Ausländer geht. Bei Vertragsschließungen, wenn Ausländer da irgendwas zu tun haben, bei Firmengründungen und so / Also das sind die notariellen Jobs. Und schriftlich, also die ganzen gerichtlichen Unterlagen, die das Gericht erstellt, die Unterlagen der Staatsanwaltschaft und der Polizei werden meistens übersetzt. Also nicht die ganzen, sondern die, die für die Beteiligten wichtig sind, um irgendwie zu verstehen, was im Prozess passiert. Und ja, also, sobald Sie irgendwelche Urkunden für Behörden benötigen in Kroatien, möchten die meisten Behörden eine beglaubigte Übersetzung haben. Also das sind Geburtsurkunden, Sterbeurkunden und so weiter.
- 425 I: Verstanden. Also Sie haben gesagt, wenn ein Prozessbeteiligter ein Ausländer ist, bedeutet das, dass ein Gerichtsdolmetscher automatisch bestellt wird, wenn zum Beispiel ein, sagen wir so, österreichischer Staatsbürger am Prozess beteiligt ist, oder nicht immer automatisch, weil es kann ja auch sein, dass dieser Österreicher auch kroatische Wurzeln hat und Kroatisch spricht oder versteht. Und wie wird das dann geregelt?
- 430 B-HR: Also sie werden bei der Behörde, sei es das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, die Polizei, werden sie gefragt, ob sie ausreichend Kroatisch verstehen. Und wenn Sie sagen ja, dann wird kein Gerichtsdolmetscher geladen. Wenn Sie nein sagen, dann schon, natürlich.
- 435 I: Okay, okay, verstanden. Dann ist es quasi die Entscheidung der Person selbst, ob sie einen Gerichtsdolmetscher braucht.
- B-HR: Ja. Also ich würde schon sagen, das ist meine Erfahrung. Also ich könnte mir schon den Fall vorstellen, wo jemand sagt ja, aber der Richter zum Beispiel zum Schluss kommt, dass die Kommunikation eigentlich nicht möglich ist oder in einem normalen Maße nicht möglich ist. Und dass dann der Richter entscheidet, einen Gerichtsdolmetscher vorzuladen, aber das ist mir noch nie passiert.
- 440 I: Okay, verstanden. Und gibt es Unterstützung, zum Beispiel Weiterbildung für Gerichtsdolmetscher*innen von staatlicher oder institutioneller Seite? Und wenn ja, welche?
- B-HR: Nein. Leider nicht. Aber wir haben //
- 445 I: Entschuldigung, ich wollte nur erwähnen, dass Sie erläutert haben, dass Gerichtsdolmetscher*innen eine bestimmte Schulung besuchen müssen, bevor sie anfangen zu arbeiten, ne?
- B-HR: Ja, aber das ist nicht von der Seite des Staates. Diese Schulungen werden von Vereinen durchgeführt.
- I: Okay, okay, verstanden.
- B-HR: Und Vereine, bei den Vereinen ist es möglich, auch dann Weiterbildungen zu machen. Also wir haben regelmäßig Webinare oder Vorlesungen zu unterschiedlichen Themen, wie zum Beispiel Einführung in das bürgerliche Recht, ins Steuerrecht und so weiter. Also unterschiedliche Themen, unterschiedliche Bereiche, die von Übersetzern, Gerichtsdolmetschern gedeckt werden. Aber von der staatlichen Seite gibt es eigentlich nichts. In Kroatien gibt es die sogenannte *Pravosudna akademija* [Justizakademie]. Das ist eine Einrichtung zur Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und so weiter. Und grundsätzlich haben wir eine Vereinbarung mit dieser Einrichtung, also mein Verein, hat eine Vereinbarung, dass wir Informationen bekommen über ihre Vorlesungen, und dass wir uns dann anmelden können, aber das ist in der Praxis noch nicht passiert. Also und die Vereinbarung ist eigentlich, sagen wir, seit anderthalb Jahren ungefähr. Also es ist neu. Davor hatten wir überhaupt / Also jetzt haben wir mindestens theoretisch eine Möglichkeit, dorthin zu kommen. Davor gab es auch theoretisch überhaupt keine Möglichkeit, weil wir eigentlich keinen Zugang hatten zu / Entweder weder Zugang zum Programm noch zu einer Person, die uns das ermöglichen könnte. Aber in der Zukunft hoffen wir natürlich, dass damit irgendwas in den Gang gesetzt wird, weil das eine sehr gute Möglichkeit wäre.
- 450 I: Okay, okay, verstanden. Dann kommen wir jetzt zurück zu der Vergütung. Ja, also über die Vergütung haben wir schon gesprochen und jetzt wollte ich nur noch fragen, ob man, also ob Sie persönlich genug im Monat verdienen könnten, um davon leben zu können, wenn Sie ausschließlich als Gerichtsdolmetscher arbeiten würden.
- 455 B-HR: Nein, könnte ich nicht.
- 460

I: Verstanden. Und was ist mit der Wertschätzung und mit dem Status oder Image dieses Berufs? Also wenn Sie sagen in der Öffentlichkeit zu einer Person, die nicht so kundig darüber ist, was so Gerichtsdolmetscher*innen machen, wenn Sie sagen, ich bin Gerichtsdolmetscher, fühlen Sie sich in diesem Beruf anerkannt, gesellschaftlich? Wie ist das Image von diesem Beruf, meinen Sie, in Kroatien?

- 470 B-HR: Also ich schon. Ich habe schon das Gefühl der Anerkennung. Wir werden in Kroatien sehr oft mit Notaren verwechselt, weil wir sagen, in Kroatien sagt man, man benötigt eine *ovjereni prijevod* [beglaubigte Übersetzung], also beglaubigte Übersetzung. Und Beglaubigungen machen in Kroatien meistens die Notare. Und ich werde, also nicht oft, aber mehrmals im Jahr gefragt, ob ich etwas beglaubigen könnte. Und dann muss ich erklären, also nein, ich übersetze nur und ich erstelle beglaubigte Übersetzungen. Aber schon, was die Anerkennung angeht, ich würde schon sagen. Also zum Beispiel, ich sehe, ich habe jetzt die Situation, da ich Russisch kann und bei uns es Ukrainer gibt, die aus der Ukraine geflüchtet sind. Da helfe ich ein bisschen mit und sie sprechen alle Russisch. Manchmal benötigen sie Hilfe, einfach nur, um Informationen zu bekommen bei der Polizei oder so. Und jetzt habe ich diese Taktik entdeckt, also ich komme zur Polizei und sage: „Guten Tag, ich bin Gerichtsdolmetscher für Russisch“ und so weiter. Und ich werde dann schon anders behandelt, als wenn ich sagen würde: „Ach, guten Tag, ich brauche diese Information, weil ich nur ein bisschen aushelfe“, oder so.
- 475
- 480

I: Verstanden, verstanden, auf jeden Fall. Okay, ja, super, vielen Dank. Dann kommen wir zu den Verbänden. Ja. Also, Sie haben mir gesagt in unserer E-Mail-Kommunikation, dass Sie Mitglied im Verband sind, und dass Sie auch aktiv im Verband sind. Und ja, dazu möchte ich auch ein paar Fragen stellen. Und zwar, wie wurden Sie Mitglied im Verband?

- 485 B-HR: Also ich bin Mitglied seit 2009 in Varaždin. Also ich wusste überhaupt nicht, dass es diesen Verband gibt. Damals war diese große Krise / finanzielle Wirtschaftskrise. Und ich habe irgendwie Unterstützung gesucht, also nicht finanziell, sondern einfach nur von Kollegen. Und dann habe ich erfahren, dass es einen Verein in Varaždin gibt, dem bin ich dann beigetreten. Und der Varaždiner Verein ist mit dem Zagreber Verein eng verbunden. Also wir arbeiten sehr eng zusammen. Und dann bin ich mit der Zeit auch dem Zagreber Verein beigetreten oder automatisch, sagen wir so, und habe mich dort aktiviert. Und in den letzten, also vom Sommer [Jahr] bis Frühjahr [Folgejahr] war ich auch der Vorsitzende des Zagreber Vereins.
- 490

I: Also das ist DSTiP, *Društvo sudskih tumača i prevoditelja* [Gesellschaft der Gerichtsdolmetscher und -übersetzer]?

B-HR: Ja, genau.

- 495 I: Verstanden. Und welche Vorteile haben Sie durch Ihre Mitgliedschaft?

- B-HR: Also ich würde sagen, ich bekomme aktuelle Informationen. Also ich werde regelmäßig informiert über Neuigkeiten in unserem Arbeitsgebiet. Und das ist einfacher, weil ansonsten müsste ich halt drei, vier, fünf, sechs, sieben Quellen regelmäßig nachprüfen. Wir haben Begünstigungen bei den Seminaren, bei den Kurspreisen. Also wir bekommen, wir müssen nur 50 Prozent der Preise für Nichtmitglieder bezahlen. Also wir haben zusammengearbeitet an der, zum Beispiel als die / Wie heißt die / Die GDPR auf Deutsch. Diese Datenschutz- / Ich weiß nicht, wie die auf Deutsch heißt. Diese Richtlinie für den Schutz der Privatdaten.
- 500

I: Eine EU-Richtlinie, oder?

B-HR: Ja, eine EU-Richtlinie, genau.

I: Verstanden.

- 505 B-HR: Sie ist ziemlich streng. //

I: Datenschutzrichtlinie wahrscheinlich?

B-HR: Ja, kann sein. Ich könnte jetzt nachschauen, wenn Sie möchten. (...) Sie heißt auf Deutsch (...) Allgemeine Datenschutzgrundverordnung.

I: Ok, verstanden.

510 B-HR: DSGVO auf Deutsch.

I: DSGVO. Okay, verstanden.

B-HR: Okay. Also sie ist ziemlich streng. Sie regelt ziemlich streng den Umgang mit persönlichen Daten und wir haben zum Beispiel auch an einer (...) *smjernica* [Richtlinie], also jetzt sage ich nicht Richtlinie, weil das dann auf der EU-Ebene, mit der EU-Ebene verwechselt werden könnte, aber auf einem, sagen wir, Merkblatt für Übersetzer und für Gerichtsdolmetscher, wie sie die persönlichen Daten, mit denen sie in Berührung kommen, schützen müssen nach dieser (...) Verordnung. Und wir hatten solche Arbeitsgruppen, die sich mit bestimmten Zielbereichen dann beschäftigt haben.

I: Okay, super. Also Sie haben dann verschiedene Seminare und Tagungen im Rahmen Ihres Verbands?

B-HR: Stimmt.

520 I: Super. Und ja, also da werden Ihnen auch Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten durch den Verband, also bei diesen Seminaren, Tagungen etc.?

B-HR: Ja.

I: Super. Und was erwarten Sie sonst von einem Verband? Also wie sollte ein Verband idealerweise funktionieren, um Ihre Rechte und Interessen zu schützen und um Ihnen Unterstützung zu bieten?

525 B-HR: Also zu dem schon Erwähnten, also dass sie / die rechtzeitige Information zu bekommen, vielleicht solche so / Richtlinien oder Infoblätter oder Infobroschüren auszuarbeiten. Ich erwarte, dass der Verband regelmäßig mit dem Ministerium und/oder anderen zuständigen Behörden kommuniziert und versucht, da irgendwie Sachen durchzusetzen, die für uns wichtig sind. Zum Beispiel in Kroatien, wir haben noch keine / Wir haben die Nacharbeit nicht geregelt, wir haben die Sonntagsarbeit nicht geregelt und Feiertagsarbeit. Zum Beispiel, solche Sachen. Da erwarte ich, dass der Verein, oder dass sie sich einsetzen und da irgendwas versuchen, zu machen. Obwohl, ich verstehe, weil ich da aktiv daran arbeite, aber ich verstehe, dass es in Kroatien sehr schwer ist, wie wahrscheinlich auch in anderen Ländern, weil die Ministerien nicht so ganz glücklich sind, sehr offen mit den Vereinen oder überhaupt mit den Dolmetschern zu kommunizieren.

530 I: Verstanden, also die Vereine sollen dann auch quasi Lobbyarbeit betreiben, um für eigene Mitglieder einzuspringen und ihre Rechte zu schützen?

B-HR: Ja.

I: Und wie engagieren Sie sich konkret im Rahmen Ihrer Verbandsmitgliedschaft? Also jetzt sind Sie kein Vorsitzender mehr, haben Sie gesagt, aber Sie üben auch andere Aktivitäten aus. Zum Beispiel: Gibt es Mitgliedsbeiträge, die Sie jährlich oder monatlich entrichten müssen?

540 B-HR: Ja, es gibt jährliche Mitgliedsbeiträge oder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, ich glaube 40 Euro. Jetzt bin ich mir nicht sicher. Ich glaube, 40 Euro ist es. Ja. Also es gibt keine anderen Beiträge.

I: Verstanden. Und sind Sie immer noch im Vorstand tätig?

B-HR: Nein, ich bin nicht im Vorstand tätig. Ich bin noch immer der Vertreter meines Vereins in der Arbeitsgruppe des Ministeriums für die Ausarbeitung des Gesetzes.

545 I: Super. Und organisieren Sie oder helfen Sie bei der Organisation von verschiedenen Veranstaltungen, Tagungen und anderen Events des Verbands mit?

B-HR: Ja, also wenn ich gefragt werde oder wenn ich irgendwo Bedarf sehe, schon.

I: Okay, super. Und dann wollte ich auch fragen, wie sich Ihr Verein nach außen präsentiert. Beziehungsweise ich habe gesehen, dass Sie eine Website haben. Haben Sie auch zum Beispiel ein Facebook- oder ein LinkedIn-Profil oder eine Zeitschrift?

B-HR: Wir haben ein Facebook-Profil. Ich glaube, wir haben kein LinkedIn-Profil. Und Zeitschrift haben wir auch keine.

I: Okay, okay. Ja, dann werde ich Ihnen noch auf Facebook folgen, weil ich auf Facebook ja kein Profil gefunden habe. Aber ja, dann werde ich das googeln. Super, dann kommen wir langsam zum Ende. Also wir haben
555 nur noch zwei kleine Fragenblöcke. Und zwar zum Vergleich mit anderen Ländern. Also haben Sie Kenntnisse oder Erfahrungen über die Regelungen und die Praxis in anderen Ländern, und ob Sie da einen Vergleich ziehen können zwischen Kroatien und zum Beispiel Österreich oder auch mit einem anderen Land. Ui. (Verbindung für ca. 30 Sekunden abgebrochen. Das Interview wird nach diesem Abbruch fortgesetzt.) Genau, also die Frage über
560 den Vergleich mit anderen Ländern, ob Sie dort Kenntnisse oder Erfahrungen haben, und ob Sie die Praxis in Kroatien mit der Praxis vielleicht in Österreich oder mit einem anderen Land vergleichen können.

B-HR: Also sehr oberflächlich kenne ich die Lage in Österreich und zum Beispiel, ich weiß, dass die Lage in Italien nicht gut ist. Also das sind so oberflächliche Informationen, die ich habe. Ich kenne die Lage in Slowenien etwas besser, weil wir, als diese Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung des kroatischen Gesetzes gegründet wurde, haben wir uns mit den slowenischen Kollegen in Verbindung gesetzt, weil es in Slowenien ein solches
565 Gesetz gibt, und weil eigentlich das kroatische Ministerium nach diesem Gesetz arbeiten möchte, also irgendwie sich Sachen aus diesem Gesetz herausuchen möchte. Und deswegen kenne ich die Lage in Slowenien etwas besser. Aber ich kann jetzt nicht sagen, dass ich sie sehr gut kenne. Die Lage in den anderen Ländern in unserer Umgebung kenne ich leider nicht. Also in Serbien, ich weiß / Also ich folge zum Beispiel dem serbischen Verein auf Facebook und ich sehe, dass sie sehr aktiv sind. Aber ich kann jetzt nicht sagen, dass ich über die Lage der
570 Gerichtsdolmetscher in Serbien etwas weiß oder sehr viel weiß.

I: Okay, verstanden.

B-HR: In Übrigen gilt dasselbe für Bosnien und für Montenegro auch.

I: Okay, okay. Ja, also hier in Österreich zum Beispiel haben die Verbände ganz viel Arbeit geleistet. Seit 2022 gibt es ein neues Bundesgesetz beziehungsweise das Bundesgesetz wurde aktualisiert, das Sachverständigen-
575 und Dolmetschergesetz in Österreich. Und da wurden auch die Preise an die Inflation angepasst und angehoben. Zum Beispiel pro begonnene Stunde, in Österreich ist es pro HALBE Stunde geregelt, also für die erste HALBE Stunde bekommt der Dolmetscher 40 Euro, für die zweite halbe Stunde 30 Euro und für jede weitere halbe Stunde 25 Euro. Also für die erste Stunde Arbeit bekommt ein Dolmetscher 70 Euro, was im Vergleich mit Kroatien und anderen Ländern der Region eigentlich sehr hoch ist. Und pro Normzeile bekommt man in Österreich
580 1,50 Euro, also pro eine Zeile.

B-HR: Das wären //

I: // Also je nachdem wie viele Zeilen auf einer Seite sind, also ja.

B-HR: 1,50 Euro?

I: Genau.

585 B-HR: Dann um die 40 Euro pro Seite.

I: Genau. Also das sind die Preise in Österreich. Also das ist natürlich vor den Steuern und dann gibt es noch die Steuern danach.

B-HR: Ja, klar.

I: Genau, genau. Okay, gut. Dann über den Status quo und den Reformbedarf. Wie würden Sie die Qualität beschreiben? Also die Qualität der Leistungen von Gerichtsdolmetscher*innen, die in Kroatien erbracht werden, wenn sie in Kontakt kommen mit anderen Übersetzungen von anderen Gerichtsdolmetscher*innen in Kroatien, und ob es Bereiche gibt, in denen die Qualität dieser Leistungen verbessert werden könnte oder sollte.
590

B-HR: Hm. (nachdenkend) (...) Ja, das ist jetzt schwer zu sagen. Ich meine (...) Ich hatte schon einige Beispiele, wo ich gebeten wurde, etwas zu übersetzen und dann die Dokumentation, die früher übersetzte

- 595 Dokumentation bekommen habe, in denen es wesentliche Fehler gab und ich dann überhaupt nicht mehr sicher war, was ich jetzt machen sollte. Aber ansonsten, ich würde sagen (...) Also naja (...) Auf eine solche Frage kann man nur pauschal beantworten. Ich würde sagen durchschnittlich. Was mir zum Beispiel schon ein bisschen Sorge macht, ist die Praxis, dass Gerichtsdolmetscher in Kroatien (...) Auch, dass es sehr viele Gerichtsdolmetscher in Kroatien gibt, die diesem Job nebenbei machen. Also es gibt sehr viele, die zum Beispiel (...)
- 600 Hören Sie mich?
- I: Ja, ja, ich höre Sie gut.
- B-HR: Ach so, gut, okay. Weil das Bild ist ein Standbild.
- I: Ah, okay. Jetzt können Sie mich besser sehen?
- B-HR: Ja, jetzt ein bisschen schon.
- 605 I: Gut. Okay.
- B-HR: Ja genau, jetzt ist es okay. Ja, weil zum Beispiel, es gibt sehr viele, die zum Beispiel vollzeitig in der Schule arbeiten und dann noch irgendwie nebenbei beglaubigte Übersetzungen machen. Und ich kann nur sagen, dass mit der jetzigen Erfahrung, ich würde mich nicht trauen, das zu machen, weil ich sehe, wie viel mir eigentlich diese 15-jährige Erfahrung, bevor ich Gerichtsdolmetscher wurde, geholfen hat. Und ich könnte eigentlich ohne diese Erfahrung (...) wäre meine Arbeit einfach nicht so gut. Ich möchte nicht sagen, dass ich SEHR gut arbeite, aber ich kann schon schätzen, wie wichtig das für meine Weiterbildung oder Ausbildung war.
- 610 I: Okay.
- B-HR: Und da habe ich schon meine Befürchtungen, dass Kollegen, die in der Schule arbeiten, und ich sehe auch nicht, dass sie sehr viel zum Beispiel diese Seminare besuchen oder Schulungen besuchen oder Weiterbildungsmöglichkeiten wahrnehmen. Also ich hätte schon da meine Zweifel, meine Bedenken. Das ist vielleicht nicht / Ja, dass es Fehler geben könnte, aber ich kann jetzt sehr wenig konkret darüber sagen.
- 615 I: Und welche Maßnahmen wären da geeignet? Also gesetzliche oder praxisbezogene Maßnahmen zum Beispiel. Sie haben schon erwähnt, dass im neuen Gesetz vielleicht eine einschlägige Berufserfahrung als verpflichtend betrachtet wird. Also das wäre dann eine Maßnahme vielleicht, um die Qualität der Arbeit zu verbessern.
- 620 Halten Sie da andere Maßnahmen für geeignet, zum Beispiel verschiedene Kontrollausschüsse oder sowas ähnliches?
- B-HR: Ja, ich würde schon sagen, obwohl das natürlich nicht sehr beliebt ist, das zu sagen, aber ich würde schon sagen, ich würde erwarten, dass wenn zum Beispiel ein Richter eine Übersetzung bekommt, von der er sieht, dass sie nicht gut ist, auch wenn er nicht verstehen kann, auch wenn er die Ausgangssprache nicht verstehen kann, aber schon anhand der Übersetzung, er sieht, dass es keine gut geleistete Arbeit ist / Ich hoffe, dass es zukünftig nicht mehr so sein wird, dass die einzige Konsequenz sein wird, dass diese Person nicht mehr geladen wird, sondern dass dann vielleicht schon auch einige weitere Schritte gemacht werden, aber ich weiß, es ist nicht beliebt, das zu sagen. Aber wenn wir unsere Arbeit ernst nehmen, und wenn wir möchten, dass sie gut geleistet wird, dann brauchen wir das. Und in diesem Fall bräuchten wir dann NATÜRLICH eine Kommission, die sich dann irgendwie zusammensetzen könnte und sich verschiedene Arbeiten dieses Übersetzers anschauen könnte und dann irgendwie zu einem Schluss kommen könnte, aber ja. (...)
- 625 I: Genau, sozusagen eine berufliche Kommission, die aus Gerichtsdolmetschern, also aus Kollegen und Kolleginnen sich zusammensetzt.
- 630 B-HR: Ja.
- 635 I: Verstanden.
- B-HR: Ich finde, das wäre in unserem Interesse jedenfalls.

I: Auf jeden Fall. Dann wollte ich Sie auch über die EU-Richtlinie fragen, also die EU-Richtlinie zur Dolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren, kennen Sie sicher. Das ist die Richtlinie 2010-64-EU. Und da Kroatien ein EU-Mitglied ist, wollte ich fragen, ob Ihrer Einschätzung nach diese Richtlinie oder auch andere internationale Standards und EU-Richtlinien in Kroatien konsequent angewandt und durchgeführt werden.

640 B-HR: Also schon. Also in diesem Sinne, in diesem Bereich würde ich schon Kroatien als sehr gut bewerten, weil / Das wird schon, also bei uns wird das sehr beachtet, dass die Leute / Wie schon gesagt früher, dass Beteiligte an einem Prozess, das Recht haben, zu verstehen, worum es sich dort handelt, dass sie verstehen, was ihnen zur Last gelegt wird, und ich meine, dass sie sich in ihrer Sprache auch aussprechen können, dass sie in ihrer Sprache auch die Fragen beantworten können und so. Also schon. In diesem Sinne würde ich schon sagen, dass Kroatien sehr gut ist.

645 I: Okay, verstanden. Ja, vielen Dank für Ihre Antworten heute. Ja. Also damit wäre dann alles beantwortet. Und möchten Sie noch etwas mitteilen, was ich mit keiner Frage angesprochen habe, Sie aber glauben, dass es wichtig für die Arbeit wäre?

650 B-HR: (...) Nein, also jetzt (...) Nein.

I: Okay, ja, vielen Dank. Ich bedanke mich ganz herzlich und jetzt stoppe ich auch die Aufnahme.

Anhang 8: Interviewtranskript B-AT-1

Interview mit der ersten Befragten aus Österreich (B-AT-1) via Zoom,
am 23. September 2025 um 17:15 Uhr

I: Interviewer (Viktor Bilan)

Dauer: 38 Minuten

(Vor Beginn der Audioaufnahme fand eine kurze Einführung auf Deutsch statt. Es wurde vereinbart, das Interview auf Deutsch zu führen. Das Transkript beginnt mit dem Start der Aufnahme.

I: Ja, dann schönen guten Tag und vielen Dank, dass Sie bei meinem Interview teilnehmen. Dann beginnen wir mit der ersten Frage, und zwar, woher beherrschen Sie die Sprachen Bosnisch, Kroatisch, Montenegrinisch und/oder Serbisch und Deutsch? Und was ist Ihre stärkste Sprache?

5 B-AT-1: Deutsch ist meine Erstsprache und auch meine stärkste Sprache. Und ich habe Serbokroatisch, hat das damals geheiß, studiert, magistriert und doktoriert.

I: Verstanden. Und was hat Sie motiviert, Gerichtsdolmetscherin zu werden?

B-AT-1: Das war eine reizvolle Zusatzaufgabe. Ich habe ein Diplomstudium hinter mir und dann bot sich die Möglichkeit, die Prüfung abzulegen und das habe ich gemacht.

I: Und seit wann sind Sie Gerichtsdolmetscherin und wie häufig üben Sie diesen Job aus?

10 B-AT-1: Seit 1995 und ja, doch mehrmals monatlich.

I: Verstanden. Dann kommen wir zum ersten Fragenblock über den gesetzlichen Rahmen. Was können Sie über die rechtlichen Voraussetzungen sagen, die die Gerichtsdolmetscher*innen in Ihrem Land erfüllen müssen?

B-AT-1: Möchten Sie, dass ich diese bewerte oder aufzähle?

I: Zuerst mal aufzählen.

15 B-AT-1: Meines Wissens ist die Voraussetzung der Abschluss eines Studiums / eines facheinschlägigen Studiums und der Nachweis der Praxis. Meines Wissens reicht nicht einmal ein Dolmetschstudium aus, um sofort zur Prüfung antreten zu können. Es müssten mehrere Jahre Praxis nachgewiesen werden als Amtsdolmetsch. Ein facheinschlägiges Studium im Sinne eines Diplomstudiums oder Lehramtsstudiums reicht meines Wissens natürlich auch nicht aus und es müssen mehrere Jahre Praxis nachgewiesen werden, ich glaube fünf.

20 I: Verstanden. Also im Österreich gibt es das SDG, Sachverständigen- und Dolmetschergesetz. Ich möchte jetzt gerade schauen, wann dieses Gesetz zum letzten Mal abgeändert wurde, aber es hat sich eigentlich vieles getan in den letzten Jahren. Im Jahr 2022 gab es die jüngsten Änderungen, und zwar kann man Gerichtsdolmetscher werden, wenn man nur ein Jahr einschlägige Tätigkeit vorweisen kann bei einem abgeschlossenen Studium.

25 Und wenn man kein Studium abgeschlossen hat, dann sind es fünf Jahre. Und dann findet man, wie in jedem Gesetz, auch in anderen Ländern, Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften, Geschäftsfähigkeit, körperliche und geistige Eignung et cetera. Ja, also der Studienabschluss IST ein Vorteil in Österreich, ist aber nicht zwingend erforderlich bei einer einschlägigen Tätigkeit. Und dann gibt es die Frage über die rechtlichen und institutionellen Maßnahmen des Gesetzgebers. Wie kann der Gesetzgeber darauf Einfluss nehmen, dass die rechtlichen Standards durch Gerichtsdolmetscher*innen eingehalten werden?

- 30 B-AT-1: So wie er auch dieser Zeit Einfluss nimmt, dadurch, dass die Prüfung zur Gerichtsdolmetscherin, zum Gerichtsdolmetscher vor einer Kommission, die aus bereits tätigen Gerichtsdolmetscher*innen beziehungsweise einem*einer Jurist*in, im besten Fall aus einem*einer Richter*in besteht und in der Zusammenschau dann ein Resultat ergibt.
- I: Verstanden. Und was sind die gesetzlichen Pflichten und/oder Verantwortlichkeiten der Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich?
- 35 B-AT-1: Nun, meines Wissens, da muss ich jetzt etwas länger nachdenken, ist es natürlich das korrekte Übersetzen beziehungsweise Dolmetschen, da man ja einen Eid ablegt, die Parteien unabhängig von deren Herkunft, Nation, Religion et cetera als Parteien gleich zu behandeln. Und dementsprechend müssen sich die Gerichtsdolmetscher*innen natürlich auch daran halten, neben der korrekten Wiedergabe des Textes / gesprochen oder geschrieben.
- 40 I: Richtig. Und was können Sie von den Sanktionen berichten, also wie die Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen geahndet werden? Wissen Sie, ob dies in der Praxis auch der Fall ist oder wenn Sie vielleicht von so einem Fall gehört haben?
- B-AT-1: Ich habe nur von Fällen gehört, in denen sich Menschen als Gerichtsdolmetscher*innen ausgegeben haben, die keine waren. Ich kenne keine Sanktionen gegenüber einem Kollegen oder einer Kollegin von mir, die je durchgeführt wurde. Ich kenne aber auch keinen Anlassfall, der zu einer Sanktion hätte führen können.
- 45 I: Verstanden. Dann zur Ausbildung und Qualifikation. Welche Ausbildungswege stehen angehenden Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich offen?
- B-AT-1: Darf ich Sie um eine Präzisierung der Frage bitten? Was meinen Sie jetzt?
- 50 I: Ich meine, wenn jemand Gerichtsdolmetscher*in werden möchte, welche Ausbildung kann diese Person in Anspruch nehmen? Was für eine Ausbildung soll diese Person machen, um die Kenntnisse zu bekommen, die sie für diese Arbeit braucht?
- B-AT-1: Da fragen Sie jetzt nach meiner Einschätzung oder nach dem Gesetz?
- I: (...) Also nach Ihrer Einschätzung, sagen wir so.
- 55 B-AT-1: Nun, ich denke mindestens Maturaniveau. Dann eine der Sprachen, sei es Deutsch, Bosnisch, Kroatisch, Montenegrinisch oder Serbisch als Erstsprache. Von Vorteil natürlich, wie bereits vorher erwähnt, einfach einschlägiges Studium, aber nicht zwingend notwendig. Und, so wie auch das Gesetz vorsieht, eine mehrjährige Tätigkeit als Amtsdolmetscher*in.
- I: Ja, und dann gibt es die Frage, ob es eine formale Ausbildung oder Zertifizierung gibt, die verpflichtend ist.
- 60 Also ja, es gibt eben keine verpflichtende Ausbildung, haben wir bereits festgestellt. Aber dann gibt es die Zertifizierung für die Gerichtsdolmetscher*innen. Können Sie von dieser Zertifizierung berichten: Wie sie aussieht, was wird geprüft?
- B-AT-1: Ja, das ist eine mehrstündige Prüfung vor einer dreiköpfigen Prüfungskommission, in der zwei Gerichtsdolmetscher*innen sitzen und eben die oder der Vorsitzende, ein Richter oder eine Richterin, also ein Jurist. Und es werden schriftliche Übersetzungen in beide Richtungen, also vom Deutschen in die Zielsprache und umgekehrt, abgeprüft. Es wird eine Verhandlungssituation nachgestellt. Es wird vom Blatt gedolmetscht. Es sind ganz viele Varianten, die in dieser mehrstündigen Prüfung abgeprüft werden.
- 65 I: Und wurden Sie auch so geprüft? Hat sich etwas geändert in der Zeit, wo Sie Gerichtsdolmetscherin wurden, oder blieb das Gesetz unverändert in dieser Hinsicht?
- 70 B-AT-1: Ich wurde geprüft in Wien vor einer Kommission, ganz ähnlich wie auch heute. Es ist schon sehr lange her. Ich glaube allerdings, dass ich nicht so viele verschiedene Texte übersetzen musste. Ich glaube, es war ein Text in eine Sprache, dann ein weiterer Text eben in die Gegensprache und dann noch die juristischen

Fachbegriffe und die Verhandlungssituation. Also sehr, sehr ähnlich, aber ich glaube, vielleicht eine Stunde kürzer, aber ich kann mich nicht mehr genau erinnern.

- 75 I: Verstanden. Und es gibt in Österreich meines Wissens keine separate Zertifizierung nur für Gerichtsübersetzer*innen. Oder ist es auch möglich, zum Beispiel nur Übersetzer zu werden und kein Dolmetscher?

B-AT-1: Das glaube ich nicht. Ich kenne nur diese Prüfung zum zertifizierten Dolmetscher für diese Sprachen, die einfach Übersetzerinnen und Übersetzer mit einbezieht.

I: Verstanden. Und wer evaluiert diese Prüfung?

- 80 B-AT-1: Das ist jetzt eine sehr gute Frage. Ich weiß nicht, ob diese Prüfungen evaluiert werden. Ich habe davon noch nicht gehört. Und ich wüsste auch nicht, wer evaluieren könnte, vor allem, was den sprachlichen Teil betrifft.

I: Verstanden. Also bei jeder Prüfung gibt es die dreiköpfige Kommission, die dann über den Erfolg des Kandidaten oder der Kandidatin Entscheidung trifft.

- 85 B-AT-1: Meines Wissens ja.

I: Verstanden. Dann kommen wir zum dritten Fragenblock über die berufliche Praxis. Wie sieht Ihr typischer Arbeitstag als Gerichtsdolmetscherin aus, beziehungsweise ob Sie auch übersetzen oder nur dolmetschen? Beglaubigen Sie die Dokumente? Sind Sie selbstständig oder bei einer Firma angestellt und Ähnliches.

- 90 B-AT-1: Ich bin in meinem Nebenberuf Gerichtsdolmetscherin, weil ich einen anderen Hauptberuf habe, aber ich dolmetsche und ich übersetze und ich beglaubige. Ich arbeite fallweise für Übersetzungsbüros auf Anfrage und vor allem dann, wenn ich Zeit habe, was nicht oft der Fall ist, und bin daher hauptsächlich selbstständig. Ein typischer Tag als Gerichtsdolmetscherin würde ich meinen, sieht so aus, dass ich an einer Verhandlung teilnehme, zu der ich geladen wurde, dort dolmetsche und eventuell dann am Abend eine schriftliche Übersetzung, sei es für eine Privatpartei, sei es für einen Auftrag für das Gericht anfertige.

- 95 I: Verstanden. Sie haben erwähnt, dass Sie auch einer anderen Beschäftigung nachgehen. Hat diese andere Beschäftigung auch mit dem Übersetzen und Dolmetschen zu tun oder machen Sie was ganz anderes?

B-AT-1: Ich mache etwas ganz anderes.

- 100 I: Okay, verstanden. Und übernehmen Sie auch schriftliche Übersetzungsaufträge, für die keine Beglaubigung erforderlich ist, beziehungsweise Dolmetschaufträge, bei denen keine gerichtliche Zertifizierung vorausgesetzt wird?

B-AT-1: Ja.

I: Und wie hoch ist in etwa das Verhältnis zwischen beglaubigten und nicht beglaubigten Aufträgen?

- 105 B-AT-1: Ausgehend davon, dass das Dolmetschen für die Polizei ja auch von nicht beglaubigten, nicht gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen übernommen werden kann und die Aufträge bei der Polizei relativ hoch sind, ist es, was die Dolmetschaufträge betrifft, vielleicht 50-50. Was die Übersetzungen betrifft, so sind es zu 95 Prozent beglaubigte Übersetzungen und zu 5 Prozent nicht beglaubigte.

I: Verstanden. Und mit welchen Herausforderungen sind Sie in Ihrer praktischen Tätigkeit als beeidigte Dolmetscherin und Übersetzerin konfrontiert?

- 110 B-AT-1: Zuerst mit der Sprachenvielfalt und den verschiedenen Dialekten, die die Menschen sprechen und die manchmal durchaus schwer verständlich sind oder ungewohnt erscheinen, weil die Sprachen Bosnisch, Kroatisch, Montenegrinisch und Serbisch ein sehr großes und dialektal sehr verschiedenes Gebiet abdecken. Einerseits. Andererseits, was die Übersetzungen, die schriftlichen, betrifft, ist es die Sprachenpolitik der einzelnen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, die sich ja massiv auseinanderentwickelt. Das heißt also, dass gerade rechtliche Begriffe in den letzten 20, 25, 30 Jahren geändert wurden, sodass es größere Unterschiede

115 zwischen dem Kroatischen, Serbischen, Bosnischen und Montenegrinischen gibt, als es sie vor 30, 35, 40 Jahren gegeben hat. Und wenn man korrekt übersetzen will, man natürlich immer wieder nachschauen muss, in den jeweiligen Strafgesetzbüchern oder anderen Gesetzbüchern, wie die korrekten Ausdrücke heute lauten.

I: Ja, das stimmt auf jeden Fall. Also auch zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz gibt es manchmal auch Unterschiede in den Rechtsbegriffen. Und ja, mit den Dialekten stimmt das ganz. Also ich komme aus dem Süden Kroatiens und wenn ich jemanden aus dem Norden übersetze, beziehungsweise dolmetsche, kann es auch schwierig sein, wenn diese Person einen sehr ausgeprägten Dialekt hat. Das stimmt. Und dann wollte ich Ihnen auch die Frage über die Vorteile stellen. Welche Vorteile sehen Sie in dieser beruflichen Tätigkeit?

B-AT-1: Diese berufliche Tätigkeit ist eine sehr angesehene Tätigkeit, die auch den Vorteil bringt, dass man sehr viele Menschen kennenlernt, auch sehr viele Anwälte kennenlernt und natürlich ein gewisses Netz an Bekannten aufbaut. Wenn man dann selbst einmal einen juristischen Rat braucht, weiß man dann oft, zu wem man am besten hingehet, wen man vielleicht schon vom Gericht her kennt oder was auch immer. Also diese Vorteile sehe ich neben, natürlich, wirklich dem hohen Ansehen, dass, meiner Ansicht nach, gerichtlich beeidete und zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher genießen.

I: Verstanden. Wir können zu Ihrer Aussage zurückkommen, dass Sie auch eine andere Beschäftigung haben. Wenn wir das Dolmetschen und Übersetzen mit der anderen Beschäftigung vergleichen, empfinden Sie beim Dolmetschen und Übersetzen eine größere Freude und Erfüllung vielleicht? Oder ist es gleich? Wie würden Sie das vergleichen?

B-AT-1: Es ist tatsächlich so, dass ich alle meinen beruflichen Tätigkeiten als gleichwertig, gleicherfüllend und gleich viel Freude bereitend empfinde.

135 I: Verstanden. Dann kommen wir zum beruflichen Umfeld. Wer sind die Akteur*innen in Ihrem Arbeitsumfeld?

B-AT-1: Sie beziehen diese Frage auf die Klientinnen und Klienten, für die ich einschreite als Dolmetscherin, oder?

I: Nicht nur, zum Beispiel Richter*innen, Kund*innen, Übersetzungsbüros, also mit wem arbeiten sie zusammen, mit wem interagieren sie?

140 B-AT-1: Ich verstehe. Nun, vor allem natürlich mit allen am Gericht tätigen, sprich, wie Sie schon gesagt haben, Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Natürlich auch mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Dann mit der großen Community der Migrantinnen und Migranten aus dem ehemaligen Jugoslawien, die nach wie vor vor allem schriftliche Übersetzungen brauchen, aber auch mit Institutionen wie der Polizei, die mich anfragen kann, dem BFA / dem Bundesamt für Fremden- und Asylwesen also, oder auch diverse Übersetzungsbüros sowie natürlich mit den gerichtlichen Sachverständigen, die bei Gutachten, sei es in Arbeitsrechtsverfahren, Pensionsrechtsverfahren et cetera oder auch Strafrechtsverfahren, einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin für die Befragung oder das Gutachten, das zu erstellen ist, brauchen.

145 I: Und wie ist Ihre Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen gestaltet, beziehungsweise wie erhalten Sie Ihre Aufträge?

150 B-AT-1: Meine Aufträge erhalte ich entweder per Telefon bei Anfragen oder jetzt über das System JustizOnline, also das System, in dem der Auftrag vergeben wird, wir eine Nachricht bekommen und haben die Verhandlung, die zum Beispiel wahrzunehmen wäre oder wenn wir für eine Verhandlung angefragt werden würden oder eben es wird ein Dokument über JustizOnline geschickt, das zu übersetzen ist und so komme ich dann zu meinen Aufträgen von privater Seite her, wie von den Übersetzungsbüros oder den Privatparteien. Da erfolgt alles zu

155 ähm 80 Prozent telefonisch und zu 20 Prozent per Mail.

I: Sprich, Sie erhalten einen Auftrag, sagen wir so, von einem Richter oder von einem Übersetzungsbüro. Und wie können Sie dann diesen Auftrag annehmen oder eben ablehnen? Wie funktioniert das?

B-AT-1: Beim Übersetzungsbüro, je nachdem, ob die Anfrage telefonisch oder per Mail kommt, dann sage ich zu oder sage ich ab. Das hat mit meinen zeitlichen Verfügbarkeiten zu tun. Und über JustizOnline gibt es bei den

- 160 Anfragen ja auch die Möglichkeit abzulehnen oder anzunehmen, beziehungsweise wenn sich eine Verhandlung mit meiner anderen Tätigkeit schneidet, rufe ich in der Geschäftsstelle an, gebe bekannt, dass ich an dem Tag oder zu dieser Uhrzeit verhindert bin, mache mir selbst eine Notiz, an welchem Tag, zu welcher Uhrzeit ich das abgesagt habe und das funktioniert normalerweise einwandfrei. Es wird dann ein anderer Dolmetscher, eine andere Dolmetscherin herangezogen.
- 165 I: Verstanden. Und in welchen Fällen ist die Übersetzung beziehungsweise Dolmetschung durch eine Gerichtsdolmetscherin ZWINGEND notwendig?
- B-AT-1: Nun, da es ja für das Gericht die Möglichkeit der Ad-hoc-Vereidung gibt, ist ZWINGEND wahrscheinlich vom Gesetz her NICHTS notwendig, aber zu bevorzugen sind natürlich die Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die tatsächlich gerichtlich beeidet sind. Es wird für manche Sprachen wahrscheinlich auch keine geben,
- 170 wo dann diese Frage obsolet ist, aber ich weiß, dass auch wenn kein Gerichtsdolmetscher, keine Gerichtsdolmetscherin Zeit hat, eine ad hoc (...) ad hoc (...) Ähm, wie nennt man das?
- I: Beeidigung.
- B-AT-1: Beeidigung, danke. Eine Ad-hoc-Beeidigung möglich ist.
- I: Verstanden. Und gibt es Unterstützung für Gerichtsdolmetscher*innen von staatlicher oder institutioneller Seite? Zum Beispiel Weiterbildungen, Seminare, Kongresse oder Ähnliches.
- 175 B-AT-1: Der Österreichische Verband für Gerichtsdolmetscher*innen bietet immer wieder und laufend Fortbildungen an. Viele natürlich vor Ort in Wien, aber in letzter Zeit auch immer mehr online per Zoom et cetera und auch ausgelagert in die Bundesländer. Und da gibt es gute Möglichkeiten, die Fortbildungen in Anspruch zu nehmen.
- 180 I: Verstanden. Dann kommen wir zur Frage über die Vergütung und Arbeitsbedingungen. Also im Gesetz finden wir, dass das Dolmetschen wie folgt vergütet wird: 40 Euro für die erste halbe Stunde, 30 Euro für die zweite halbe Stunde und 25 Euro für jede weitere halbe Stunde, die angefangen wurde. Ist diese Regel immer anzuwenden oder gibt es auch ähm (...) andere Änderungen in Bezug auf diese Regel?
- B-AT-1: Diese Regel ist nur anzuwenden, wenn der Staat zahlt und nicht wenn Privatparteien zahlen. Für Privatparteien gibt es andere Sätze.
- 185 I: Richtig. Verstanden. Ja, und wird die Vergütung regelmäßig an die Inflation angepasst oder nur in unregelmäßigen Abständen? Also das sind die Preise, die jetzt mit dem neuen Gesetz von 2022 eingeführt wurden.
- B-AT-1: Die Anpassung erfolgt ÄUSSERST unregelmäßig. Davor gab es glaube ich 20 Jahre ÜBERHAUPT keine Anpassung. Vor 2022. Oder noch länger, gar keine Anpassung. Also es ist sehr unregelmäßig.
- 190 I: Verstanden. Und diese Preise, die ich vorher genannt habe, gelten diese Preise immer bei jedem mündlichen Auftrag, wenn ein Dolmetscher vom Staat bestellt wurde? Oder gibt es Unterschiede zwischen Zivilverfahren, Strafverfahren und Ähnliches?
- B-AT-1: Natürlich gibt es Unterschiede, weil im Zivilverfahren es passieren kann, dass beide Parteien Privatanwälte haben oder eine Versicherung dahintersteht. Und damit sind natürlich NICHT diese Sätze, die der Staat zahlt, anzuwenden, sondern die höheren.
- 195 I: Verstanden. Und würden Sie sagen, dass die Arbeitsbedingungen der Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich angemessen sind in Bezug auf Vergütung?
- B-AT-1: (...) Nun, es kann natürlich immer mehr sein und schön wäre es, wenn es eine jährliche Anpassung an die Inflation geben würde, weil dann einfach der Wert der Arbeit gleich wertgeschätzt wäre. Aber wir wissen, dass das im Moment so nicht vorgesehen ist.
- 200 I: Verstanden. Ja, also auch in meiner Arbeit, meiner Masterarbeit, habe ich große Unterschiede zwischen den ex-jugoslawischen Ländern festgestellt. So zum Beispiel bekommt in Montenegro ein Konsekutivdolmetscher

205 35 Euro pro Stunde und ein Simultandolmetscher 50 Euro pro Stunde. In Kroatien sind es gesetzlich nur 20 Euro pro Stunde. Also in Serbien sind es gesetzlich 10 Euro pro Stunde und Ähnliches. Also es gibt wirklich große Unterschiede zwischen den Ländern. Ähm (...) Ja, also sie haben gesagt, dass sie auch eine andere Beschäftigung haben, und ich wollte Sie dann fragen, OB Sie, wenn Sie NUR den Beruf der Gerichtsdolmetscherin ausüben würden, genug im Monat verdienen würden, um davon leben zu können.

B-AT-1: Nein, das würde ich nicht.

210 I: Verstanden. Also, Sie haben bereits erwähnt, dass der Status dieses Berufs sehr gut angesehen ist, dass Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich hoch wertgeschätzt werden, aber das widerspricht dann eben diesen Arbeitsbedingungen, oder?

215 B-AT-1: Nun, das Problem ist einfach, dass es immer eine Frage der Nachfrage, der Auftragslage und der Anzahl an Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern ist. Wir haben vielleicht hier in unserem Bundesland jetzt im Moment eine spezifische Situation, dass wir unterbesetzt sind, aber bis vor fünf Jahren war das nicht der Fall. Und deswegen haben auch alle heute noch tätigen Gerichtsdolmetscher*innen eigentlich einen anderen, einen Hauptberuf, weil niemand davon leben konnte.

I: Verstanden. Dann kommen wir zum nächsten Fragenblock über die Verbände, beziehungsweise über den ÖVGD / der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen. Wie wurden Sie Mitglied im Verband?

220 B-AT-1: Indem mich ein Kollege, der im Verband tätig war, direkt angesprochen hat, ob ich Mitglied werden möchte.

I: Und wann war das?

B-AT-1: (...) Vor 4-5 Jahren.

I: Und welche Vorteile haben Sie durch Ihre Mitgliedschaft?

225 B-AT-1: (...) Die für uns relevanten Informationen gelangen sehr schnell zu den Mitgliedern, weil wir per Mail über Veränderungen, Verbesserungen oder auch Verschlechterungen informiert werden.

I: Und inwiefern schützen die Verbände ihre Rechte und Interessen?

230 B-AT-1: Mir kommt vor, dass der österreichische Verband für uns Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher SEHR daran interessiert ist, unsere Interessen zu schützen und die Stellung der gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher immer wieder hervorstreichen, im Gegensatz zu eben Kolleginnen und Kollegen, die NICHT zertifiziert sind.

I: Und was erwarten Sie von einem Verband, beziehungsweise welche Aktivitäten sollte der Verband durchführen?

235 B-AT-1: Ein gewisses Maß an Lobbying, was der österreichische Verband ja durchaus auch tut, den Informationsfluss, den er uns auch gibt und vielleicht noch stärker die Öffentlichkeitsarbeit / die Öffentlichkeit informieren über unsere Tätigkeit und unsere Bedingungen. Das wäre vielleicht etwas, was ich mir noch etwas stärker vom Verband wünschen würde.

240 I: Verstanden. Und welche konkreten Aktivitäten üben Sie im Rahmen Ihrer Verbandsmitgliedschaft aus? Zum Beispiel: Zahlen von Mitgliedsbeiträgen, Organisation von Veranstaltungen, Tätigkeit im Vorstand, redaktionelle Beiträge oder Ähnliches.

B-AT-1: Nur Zahlen von Mitgliedsbeitrag.

I: Verstanden. Dann kommen wir zum nächsten Fragenblock, und zwar zum Vergleich mit anderen Ländern. Haben Sie vielleicht Kenntnisse über die Regelungen und Praxis in anderen Ländern? Und falls ja, wie unterscheiden Sie sich?

245 B-AT-1: Leider habe ich keine Kenntnisse darüber.

I: Verstanden. Dann kommen wir zum nächsten Fragenblock über den Status quo und den allfälligen Reformbedarf. Wie würden Sie die Qualität beschreiben, beziehungsweise die Qualität der Leistungen der Gerichtsdolmetscher*innen? Gibt es Bereiche, in denen diese Qualität verbessert werden könnte oder sollte?

250 B-AT-1: (...) Das ist eine doch SCHWIERIGE Frage. Ich glaube, dass die Qualität von uns Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern eine sehr hohe ist. Verbessern kann man immer alles, aber ich denke schon, dass wir an der Obergrenze der qualitätsvollen Arbeit stehen. Und wie schon gesagt, es vielleicht immer noch verbesserungswürdigere Teile gibt, aber viel Luft nach oben glaube ich nicht, dass noch besteht.

I: Verstanden. Ja. (...) Und könnten Sie vielleicht gesetzliche oder praxisbezogene Maßnahmen nennen, die Sie für geeignet hielten, um die Qualität und Effektivität der Arbeit nachhaltig zu verbessern?

255 B-AT-1: Nun, ich kann mir vorstellen, dass, ähm, hier und da vielleicht kundige andere Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher den Verhandlungen der Kolleg*innen beiwohnen, einfach um die Qualität nochmals zu kontrollieren, wobei es natürlich wieder schwierig ist, wer diese Kontrollfunktionen ausüben soll, ohne gegenseitig vielleicht Misstrauen oder Missgunst zu fördern. Ich denke, dass die Prüfung, die ja doch eine mehrstündige Prüfung ist, SCHON viel über die Qualität aussagt und nicht jeder, der antritt, automatisch diese Prüfung
260 auch besteht, sodass es wahrscheinlich eher SCHWIERIG sein wird, über Kontrollmaßnahmen eine bestehende Qualität zu bewerten, ohne böses Blut zu erzeugen.

I: Verstanden. Ich dachte dann zum Beispiel auch über die Effektivität der Arbeit, also damit gewährleistet wird, dass alle Gerichtsdolmetscher*innen einheitlich arbeiten, zum Beispiel ein einheitliches Glossarsystem oder Ähnliches. Gibt es so etwas vielleicht?

265 B-AT-1: Der Gerichtsdolmetschverband bot zu meiner Zeit und ich glaube, das gibt es noch immer, ein Glossar mit den wichtigsten juristischen Ausdrücken in den Zielsprachen an. Wie aktuell ist das Glossar und ob es wirklich auch für den Bereich Bosnisch, Kroatisch, Montenegrinisch, Serbisch gibt, das weiß ich jetzt nicht, aber es wäre natürlich wünschenswert, dass es so etwas gibt, einfach auch zur Orientierung für zukünftige Kandidatinnen und Kandidaten.

270 I: Verstanden. Sie kennen sicher die EU-Richtlinie zur Dolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren, wo die Ziele und die internationalen Standards einer Dolmetschung im Strafverfahren gesetzt sind. Finden Sie, dass diese Richtlinie in Österreich gut genug angewendet wird?

B-AT-1: Da muss ich Sie enttäuschen, ich kenne diese Richtlinie nicht.

275 I: Ah, okay, verstanden. Und sonstige internationale Standards, die Sie kennen, finden Sie, dass sie in Österreich stark genug implementiert sind?

B-AT-1: Auch da muss ich Sie enttäuschen, ich kenne nur die österreichischen Standards und kann daher dazu keine Aussagen treffen.

I: Okay, verstanden. //

B-AT-1: // Inwieweit diese international relevant oder nicht relevant sind.

280 I: Verstanden. Ja, dann wären wir eigentlich am Ende des Interviews. Wir haben es auch in 30 Minuten mehr oder weniger geschafft. Und ich wollte Sie da noch fragen, ob Sie eventuell noch etwas mitteilen möchten, was für die Arbeit relevant wäre und ich nicht angesprochen habe.

285 B-AT-1: (...) Ähm (...) Wenn Sie Informationen dazu finden, also zumindest auf Tirol bezogen, wir haben ein Nachwuchsproblem. (...) Ein gewaltiges Nachwuchsproblem, weil einfach kaum jemand zur Prüfung antritt und die letzten Prüfungen alle negativ verlaufen sind. Es ist natürlich wahrscheinlich schon etwas spät, diese Frage in Ihrer Arbeit noch aufzuwerfen. Ich nehme an, Sie haben schon viele Interviews geführt, aber vielleicht ein Ausblick dafür, eine Anfrage beim Dolmetschverband, falls die die Daten rausdrücken dürfen über die

Jahrgänge der Dolmetscher*innen, also wie alt die sind, da werden sich, was Westösterreich betrifft, also, Gräben auftun.

290 I: Verstanden. Ja, also es gibt eine öffentlich zugängliche Liste der Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich und ich glaube, der Jahrgang steht dort sogar bei jeder Person, also kann man öffentlich sehen. Und ja, also, das Problem gibt es auch in Wien, wie ich gehört habe. Und ja, ich weiß nicht, woran das liegt. Vielleicht an der Digitalisierung oder die Menschen denken, dass die Dolmetscher*innen bald nicht mehr benötigt sein werden wegen KI und solchen Sachen. Also ja, wir müssen dann auch im Studium lernen, wie man mit der KI umgeht und
295 wie man das in unserer Arbeit implementieren kann. Ja, vielen Dank für diese Zukunftsperspektive. Also, was noch auf uns wartet, werden wir sehen. Also, als angehender Dolmetscher möchte ich auch die Zertifizierung machen. Ja, also, sobald ich mein Studium abschließe, möchte ich das machen, weil ich bereits anderthalb Jahre Erfahrung habe im Bereich von Dolmetschen und Übersetzen. Also ich dolmetsche meistens für [Unternehmen]. Ja, also [Bereich] und [Bereich], solche Sachen. Und ich übersetze auch ganz viel im Strafrecht. [Bereich], [Bereich], [Bereich]. Alles Mögliche, aber meistens Strafrecht. Und ja, ich arbeite mit den Arbeitssprachen BKS, also meine Muttersprache ist Kroatisch und dazu habe ich noch Russisch in meiner Kombination.

B-AT-1: Und noch Russisch! Also da haben Sie dann wahrscheinlich auch genug zu tun auf alle Fälle und es ist schön, dass es also Nachwuchs gibt, weil das schon etwas Sorgen bereitet. Die künstliche Intelligenz kann NICHT mithalten. Die besten Übersetzungsprogramme, und das teste ich immer wieder aus, machen gewaltige
305 FEHLER. Und wenn man beide Sprachen kann, weiß man auch, wie die Fehler entstehen. Und auf die kann man sich nicht verlassen.

I: Richtig, vor allem //

B-AT-1: // Sie können ein Gerüst bilden, aber keine Übersetzung bieten.

I: Richtig, vor allem bei den Sprachen Kroatisch, Bosnisch, Serbisch ist ja Google-Übersetzer im rechtlichen
310 Bereich nicht so gut.

B-AT-1: Sie sagen es, Sie sagen es. Da kommen ganz abenteuerliche Kombinationen heraus, weil natürlich auch die Sprachen zu klein sind, was wiederum uns natürlich die Chance bietet, dass wir von der KI und von Google nicht verdrängt werden.

I: Das stimmt. Ja, dann bedanke ich mich ganz herzlich für Ihre Zeit heute und für Ihre Antworten. Und ja, also, wenn ich noch Fragen haben sollte oder eine weitere Erklärung oder Ähnliches / ja, ich glaube, es wird nicht dazu kommen / aber dann schreibe ich Ihnen einfach eine E-Mail. Und wenn Sie etwas von mir brauchen, sehr
315 gerne, können Sie mir immer schreiben. Und ja, dann noch einmal vielen Dank und schönen Abend noch.

B-AT-1: Vielen Dank. Ich wünsche Ihnen alles Gute für die Masterarbeit, dass Sie sie so schnell wie möglich fertig machen und dann auch erfolgreich verteidigen und auch Ihr Vorhaben, die Prüfung zu machen, dann so
320 schnell wie möglich umsetzen können. Danke für das Angebot. Gerne, sollte etwas sein, komme ich auf Sie zurück, so wie auch Sie gerne mich noch kontaktieren können, wenn noch etwas gebraucht wird. Vielen Dank auch an Sie und einen schönen Abend.

I: Danke Ihnen. Auf Wiedersehen.

B-AT-1: Auf Wiedersehen.

Anhang 9: Interviewtranskript B-AT-2

Interview mit der zweiten Befragten aus Österreich (B-AT-2) via Zoom,

am 2. Oktober 2025 um 15:00 Uhr

I: Interviewer (Viktor Bilan)

Dauer: 1 Stunde und 33 Minuten

(Vor Beginn der Audioaufnahme fand eine kurze Einführung auf Deutsch statt. Es wurde vereinbart, das Interview auf Deutsch zu führen. Das Transkript beginnt mit dem Start der Aufnahme.)

I: Ja, guten Tag und vielen Dank für Ihre Bereitschaft, an meinem Interview teilzunehmen. Dann beginnen wir mit der ersten Frage. Woher beherrschen Sie die Sprachen Bosnisch, Kroatisch, Montenegrinisch, Serbisch und Deutsch? Und was ist Ihre stärkste Sprache?

- 5 B-AT-2: Also ich bin zweisprachig aufgewachsen, aber Burgenländisch-Kroatisch/Deutsch. Also meine Mutter ist burgenländische Kroatin und wir sind zweisprachig aufgewachsen, bin aber nie in eine burgenländisch-kroatische zweisprachige Schule gegangen, sondern hat mich mehr oder weniger meine Mutter in diese Kroatischkurse geschickt. Ja, wir waren auch öfters am Meer auch in Kroatischkursen. Und ich habe mich dann entschlossen, nach der Matura / damals war es Serbokroatisch zu studieren. Damals war es Übersetzer-Dolmetscher-Institut, jetzt heißt es anders. Und ja. Habe dann studiert, meine stärkere Sprache ist Deutsch. Ich habe damals in der
- 10 Sprachenkombination gehabt, also BKS, Serbokroatisch damals, und Englisch. Und war dann auch ein Jahr in Kroatien. Ich habe dort ein Stipendium bekommen für die Universität und habe dann dort ein Jahr verbracht, teilweise mit dem Studium, habe dann auch ein halbes Jahr verlängert und war dann noch an der österreichischen Botschaft in Zagreb und habe dort gearbeitet. Also ein Jahr war ich dort. Und meine Mutter ist selbst Gerichtsdolmetscherin, also die hat auch damals studiert am Institut und ist das schon seit [XY] Jahren oder länger
- 15 / [XY] Jahren, ich weiß es nicht. Sie ist jetzt [XY] Jahre alt und hat bis vor einem Jahr noch gedolmetscht. Und ja, so bin ich in die Sprache hineingewachsen. Wie gesagt, ich war jedes Jahr in Kroatien, fahre aber auch nach Serbien. Mein Mann ist Kroate, kommt aber aus [Region]. Ja.

I: Verstanden. Und was hat Sie denn motiviert, Gerichtsdolmetscherin zu werden? War es ausgerechnet dieses mehrsprachige Umfeld, in dem Sie aufgewachsen sind?

- 20 B-AT-2: Na, motiviert hat mich sicher meine Mutter, weil / Ich habe dann schon mit 13 Jahren circa begonnen, ihr bei Übersetzungen zu helfen. Sie hat mich dann in einen Maschinenschreibkurs geschickt und hat mir dann so kleinere, einfache Sachen, die Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, selbst übersetzen lassen. Dann am Anfang hat sie (unv.), später habe ich es dann selbst gemacht mit der Zeit und bin dann ein bisschen so hineingewachsen. Sie hat mich dann auch später zu Gerichtsverhandlungen mitgenommen, damit ich einmal sehe, wie das
- 25 abläuft, wie sie dolmetscht und so weiter. Und nach der Matura gab es dann eine schwere Entscheidung bei mir. Die zweite Variante wäre gewesen, Lehramt Kroatisch und Theologie, also Religion. Das war die eine Variante. Und die zweite war eben das Dolmetscherstudium. Und ich habe mich dann, wie gesagt, für das Dolmetscherstudium entschieden. Ich habe dann auch den Dolmetscherzweig gemacht. Man konnte dann wählen zwischen Übersetzen und Dolmetschen im zweiten Studienabschnitt. Und ich habe dann den Dolmetscherzweig gewählt.

- 30 I: Verstanden. Und seit wann sind Sie Gerichtsdolmetscherin?

B-AT-2: Ich bin seit 1996 Gerichtsdolmetscherin.

I: Und wie häufig üben Sie diesen Job aus?

35 B-AT-2: Ich übe diesen Job ständig aus, also seit dem ersten Tag, seit 1996, ständig. Es ist sozusagen meine
Haupteinnahmequelle. Ich war die ersten, nicht 20 Jahre, aber die ersten sicher 15 Jahre nur selbstständig. Und
dann seit 19, jetzt ist es schon 12, 13 Jahre her, dass ich in ein Anstellungsverhältnis gekommen bin, und zwar
bei der Justizbetreuungsagentur, die Amtsdolmetscher anbietet, seit ca. 13 Jahren. Und ich bin jetzt fast 12, 13
Jahre dort dabei. Das heißt, daneben übe ich dann auch noch selbstständig meine Tätigkeit aus. Und 20 Stunden
eben bei der Justizbetreuungsagentur. Das heißt, ich bin jede Woche sehr oft bei Gericht. Meistens am Landes-
gericht für Strafsachen, am Arbeits- und Sozialgericht, aber natürlich auch privat an allen anderen Gerichten,
40 Polizei und so weiter.

I: Verstanden. Dann kommen wir zum ersten Fragenblock über den gesetzlichen Rahmen, und zwar über die Re-
gulierungen und Zulassungsanforderungen. Was können Sie über die rechtlichen Voraussetzungen sagen, die die
Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich erfüllen müssen?

45 B-AT-2: (...) Oh. Die rechtlichen Voraussetzungen meinen Sie jetzt, damit man überhaupt Gerichtsdolmetscher
werden kann?

I: Genau.

50 B-AT-2: Ähm, ich hoffe, also ich bin mir jetzt nicht ganz sicher, ob ich alles genau weiß, weil es hat sich natür-
lich in den letzten Jahrzehnten da immer wieder einiges getan. Ähm (...) Am leichtesten geht es natürlich, wenn
man ein abgeschlossenes Studium hat, also Übersetzer, Dolmetscher. Ich bin mir jetzt nicht sicher, ob es eine
Wartefrist gibt, ob man jetzt noch eine Praxis vorweisen muss von einem Jahr. Da bin ich mir jetzt nicht sicher,
wie die aktuellen Bestimmungen sind. Wenn man das nicht hat, dann sollte man vorweisen können, dass man,
glaube ich, bei einem Übersetzungsbüro gearbeitet hat. Ich weiß nicht, ob die Frist drei Jahre ist. Also bei den
Fristen hat sich auch immer wieder was geändert, das kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, dass man eben eine ein-
schlägige Praxis hat, entweder bei Übersetzungsbüros oder dass man bei der Polizei gedolmetscht hat oder bei
55 anderen Behörden zum Beispiel, also das wird auch akzeptiert. Ja, und dann kann man wie gesagt antreten, also
es gibt, glaube ich, ein Seminar für Eintragungswerber vom Verband. Danach kann man natürlich die Zulas-
sungsprüfung beantragen, es wird dann überprüft, die Unterlagen und dann bekommt man einen Termin. Wenn
man es schafft, dann fehlt nur mehr die Beeidigung. Das ist dann am Landesgericht für ZRS. Das macht dann
der Präsident, dort wird man dann beeidet, wenn er will. Also das hängt dann von ihm ab.

60 I: Hm (bejahend), verstanden. Also tatsächlich ist es im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geregelt, dass
ein Gerichtsdolmetscher fünf Jahre Tätigkeit nachweisen muss, wenn er kein abgeschlossenes Studium hat. Also
bei abgeschlossenem Studium ist es nur ein Jahr, das haben Sie erwähnt. Ähm, gut. Und dann wollte ich auch
fragen, ob Sie etwas von den rechtlichen und institutionellen Maßnahmen berichten können, die dem Gesetzge-
ber zur Verfügung stehen, um die Einhaltung rechtlicher Standards durch Gerichtsdolmetscher*innen sicherzu-
65 stellen, beziehungsweise was sind so die Sicherungsmechanismen, damit eine gute, hochwertige Arbeit gewähr-
leistet wird?

70 B-AT-2: Ich würde das jetzt aufsplitten ins Dolmetschen und Übersetzen. Beim Dolmetschen, wie gesagt, das
Qualitätskriterium würde ich halt ansehen, die Gerichtsdolmetscherprüfung, weil das eben vom Verband beziehungs-
weise auch einem Richter überprüft wird, ob man die Eignung hat beziehungsweise von den zwei Sprach-
prüfern, ob man die sprachlichen Kenntnisse hat, die erforderlich sind und dann natürlich vom vorsitzenden
Richter, der auch die Möglichkeit auch mit einem juristischen Fragebogen beziehungsweise als Vorsitzender
auch die Eignung und Fähigkeiten überprüfen kann. Ähm ja (...) Also beim Übersetzen gibt es glaube ich ISO-
Vorschriften. Ähm (...) Ich weiß nicht, wie Sie meinen, wer / wie man die Qualität sicherstellen kann. Ja. Mit
einer ISO-Zertifizierung kann man sich eine gewisse Qualität sicherstellen. Ich weiß nicht, ob dort drinnen steht,
75 dass es noch ein zweiter Übersetzer gegenlesen soll oder muss. Oder ob es reicht, wenn es ein Gerichtsdolmet-
scher ist. Das weiß ich nicht ganz genau. Es gab mal eine Diskussion darüber, ob wir uns alle ISO-zertifizieren
lassen müssen oder nicht oder sollen. Da weiß ich nicht, ob das / Also ein Erfordernis ist es anscheinend nicht.
Ein Qualitätssicherungsmerkmal ist es sicher schon, wenn man sich, glaube ich, zusätzlich ähm (...) dann noch
zertifizieren lässt, aber ich glaube auch schon, dass dieses Gerichtsdolmetscher- / Also wenn man allgemein

80 beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher ist, dass das auch an sich schon ein Qualitätsmerkmal ist, das eine gewisse, ja, Kompetenz darstellt.

I: Verstanden. Und was sind die gesetzlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten von Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich?

85 B-AT-2: Also soweit ich mich noch erinnern kann, dass man eine Verschwiegenheitspflicht hat, das heißt, dass man im Prinzip nicht darüber reden darf, was sich beim Gericht abspielt, wer dort die handelnden Personen sind, ebenso eben, egal wo man eigentlich mehr oder weniger dolmetscht, weil meistens dolmetscht man in sensiblen Bereichen, außer man dolmetscht bei einer Eheschließung am Standesamt, also da glaube ich, ist es keine Verschwiegenheitspflicht. Aber dass man, wie gesagt, nicht darüber spricht, schon gar nicht mit Namen. Ich glaube, man kann schon auch über gewisse Verhandlungen etwas aussagen, aber am besten nicht mit Namen. Außer die
90 Verhandlung ist zu Ende, das Verfahren ist abgeschlossen, der Täter ist verurteilt. Dann ist es eine andere Geschichte, weil es sowieso in der Öffentlichkeit / in der Zeitung steht, beziehungsweise die Öffentlichkeit zugelassen ist in den Verhandlungen normalerweise. Aber diese Verschwiegenheitspflicht ist sehr, sehr wichtig. Bei den beglaubigten Übersetzungen ist wichtig, auch beim Dolmetschen, dass man genau dolmetscht ähm, dass man nichts auslässt, nichts hinzufügt, nichts interpretiert ähm, dass man sich nicht von Emotionen leiten lässt,
95 sondern dass man neutral sein muss und natürlich nach bestem Gewissen alles übersetzt. Ähm ja. Dass man pünktlich ist, dass man nicht zu spät kommt, das haben die Richter nicht so gern. Wie gesagt: Verschwiegenheitspflicht, Pünktlichkeit, Genauigkeit. Ja. Es gibt sicher noch ein paar andere, die mir nicht einfallen.

I: Und sind Sie auch verpflichtet, einen Auftrag anzunehmen? Beziehungsweise, wenn Sie den nicht annehmen können, müssen Sie erklären, warum Sie das nicht machen können?

100 B-AT-2: Meinen Sie jetzt, in meiner Eigenschaft als Gerichtsdolmetscher?

I: Richtig.

B-AT-2: Also müssen muss ich, würde ich sagen nicht / also müssen ist schon sehr hart, aber natürlich, wenn man sich eintragen lässt als Gerichtsdolmetscher, dann ist man natürlich bis zu einem gewissen Grad verpflichtet, unter Anführungszeichen, auch zur Verfügung zu stehen. Es macht keinen Sinn, wenn man auf der Liste
105 drauf steht und da geht man nicht dolmetschen, keine Ahnung, wenn man keine Lust hat, man will nur schriftliche Sachen machen oder will nie Übersetzungen machen, wenn man lieber nur dolmetscht, also man müsste dann sozusagen zur Verfügung stehen, ja? Man muss nicht alles annehmen, das ist klar, aber dass man zur Verfügung steht prinzipiell und natürlich diese Termine wahrnimmt, wenn man Zeit hat, ja, das ist natürlich schon auch eine Voraussetzung, sonst macht das Ganze keinen Sinn und das bringt auch nichts und ist nur für die Richter und Kanzleien mühsam, wenn man die Liste durchtelefoniert und jeder sagt: „ich will nicht“ oder „ich mag
110 nicht“ oder keine Ahnung, „das ist mir zu weit“ oder wie auch immer. Also diese Verfügbarkeit, es ist kein MUSS: Zwingen kann einen natürlich keiner, aber es macht keinen Sinn, wenn man die Termine nicht wahrnimmt.

I: Verstanden.

115 B-AT-2: Außer man hat den Eindruck, man kann es nicht aus, weil man glaubt, man ist nicht kompetent, wenn es am Handelsgericht irgendeine komplizierte Verhandlung gibt, die halt sehr fachlich ist und man hat irgendwie das Gefühl, „da bin ich mir doch zu unsicher“, dann kann man natürlich sagen, ja, „ich kann nicht“ oder „ich könnte Ihnen eine Kollegin empfehlen“. Also ich mache das meistens eigentlich immer so, wenn ich nicht kann, dass ich eine Kollegin empfehle. Also sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Bereich schlage ich
120 eigentlich immer eine Kollegin vor, die man dann kontaktieren könnte.

I: Verstanden. Vorschriftsgemäß werden die Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen geahndet. Wissen Sie, ob dies in der Praxis tatsächlich der Fall ist, und ob Sie von so einem Fall schon gehört haben?

B-AT-2: Also ich weiß jetzt nicht genau mit Verstoß, was Sie meinen. Also ich weiß schon, dass der Verband, zum Beispiel, etwas unternehmen kann gegen, zum Beispiel, Dolmetscher, die keine Gerichtsdolmetscher sind,
125 die selbstständig ein Siegel anfertigen und das dann draufgeben. Und wenn man draufkommt, da kann der

Verband sowohl was unternehmen, also rechtliche Schritte, damit / glaube ich eine Unterlassungsklage, damit diese Person das unterlässt. Ähm (...)

130 I: Ja, Entschuldigung, ich meine die Verstöße gegen die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Gerichtsdolmetscher*innen, die schon eingetragen sind. Ich meine damit, zum Beispiel, die Gerichtsdolmetscher*innen, die ihre Arbeit nicht gut genug erfüllen oder SO etwas Ähnliches. Oder zum Beispiel, dass sie zu einem Termin NICHT erscheinen, obwohl sie den Termin angenommen haben und ähnliche Sachen. Ob / Natürlich gibt es dann Sanktionen, ne, also gemäß den Vorschriften. Ich wollte nur fragen, OB dies in der Praxis der Fall ist, ob Sie schon von so einem Fall vielleicht gehört haben.

135 B-AT-2: Also ich glaube nicht, dass ich so einen Fall kenne. Also ich weiß, dass es Kollegen gibt. Natürlich kenne ich auch welche, die nicht erscheinen, sich nicht melden. Die sind dann nicht sehr beliebt, beziehungsweise werden sie auch nicht dann wiederbestellt. Es hängt auch davon ab, wenn es eine Sprache ist, wo es nur den einen gibt, oder ich weiß es nicht, dann wird es schwierig zu sagen, „den bestelle ich nicht“. Aber das sind irgendwie rechtliche Schritte im Sinne / Ich weiß nicht / Ich weiß nur, das kenne ich schon den Fall, eine Kollegin, die war sehr unzuverlässig, auch bei schriftlichen Übersetzungen, die hat die Fristen nicht eingehalten, ewig
140 lang immer gebraucht. Und die ist, glaube ich, von der Staatsanwaltschaft oder vom Landesgericht für Strafsachen Wien, dann sozusagen eine Zeit lang blockiert, beziehungsweise nicht zugelassen gewesen zum Dolmetschen und Übersetzen für dieses Gericht. Also so einen Fall kenne ich schon. Dass das wirklich durchgeführt wurde, weil das, wie gesagt, ja / Also einen Fall kenne ich.

145 I: Verstanden. Gut, dann gehen wir zum zweiten Fragenblock über die Ausbildung und Qualifikation. Die erste Frage betrifft den Ausbildungspfad für die Menschen, die Gerichtsdolmetscher*innen werden MÖCHTEN. Welche Ausbildungswege stehen angehenden Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich offen?

B-AT-2: Also natürlich in erster Linie das Studium ähm / Übersetzen-Dolmetschen. Ich kenne auch Leute, die zum Beispiel Jus studiert haben und dann zweisprachig aufgewachsen sind und die dann zur Prüfung antreten. Es gibt natürlich auch andere, die entweder ein anderes Studium haben und irgendwie hineingerutscht sind, dass
150 sie angefangen haben, weil sie zweisprachig sind, bei Behörden zu dolmetschen. Ähm die treten auch zur Prüfung an, woher sie dann genau ihr sprachliches Wissen haben, ist schwer einzuschätzen. Ich meine, man kann immer auf der Uni einen Kurs belegen auf der Slawistik und dann, ähm, nebenbei, ähm, studieren. Also BKS, das kann man immer. Also es gibt sicher Möglichkeiten, außerdem logischerweise Übersetzung- / Dolmetscherstudium, dass man die Sprache sich aneignet, indem man vielleicht, ja, auf der Slawistik Kurse belegt oder man
155 ist wirklich so zweisprachig top ausgebildet, wenn man zum Beispiel die Schullaufbahn im Ausland absolviert hat und dann in Österreich zum Beispiel studiert hat oder umgekehrt / da auch im Gymnasium war, wie auch immer. Sicher. Wichtig ist halt auch die Aneignung der juristischen Fachterminologie, denn viele Leute sind zweisprachig aufgewachsen, man könnte dann zum Beispiel, wenn sie jetzt schon die Rechtsterminologie können in deutscher Sprache, dann können sie zum Beispiel nicht in ihrer Muttersprache die Rechtsterminologie
160 und das ist auch dann ein Problem, das muss man sich halt dann aneignen.

I: Ja, das kenne ich auch, weil ich die ganzen Rechtsbegriffe zuerst auf Deutsch gelernt habe und dann musste ich sie auf Kroatisch nachlernen.

B-AT-2: Genau, ja, das ist halt das, was wir eben durch Übersetzen, viel Übersetzen, also Learning by Doing und natürlich Wörterbücher / Wie auch immer. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, sich das anzueignen.

165 I: Verstanden. Dann gehen wir zur Qualifikationsprüfung. Welche Prüfungen oder Zertifizierungen sind notwendig, um als Gerichtsdolmetscher*in tätig zu sein?

B-AT-2: Also die Prüfung beim Verband, die der Verband organisiert, also die braucht man. Wenn man die absolviert hat, dann kann man prinzipiell eingetragen werden. Wie gesagt, der listenführende Präsident entscheidet dann darüber, ob man dann wirklich eingetragen wird. Aber die Verbandsprüfung ist einmal das Wichtigste.

170 I: Verstanden. Und gibt es eine separate Zertifizierung für GerichtsÜBERSETZER*innen oder ist die gesamte Prüfung vereinheitlicht, also Übersetzen plus Dolmetschen?

B-AT-2: Sie möchten wissen, wie die Prüfung aufgebaut ist?

I: Ja, das würde ich auch gerne wissen.

175 B-AT-2: Aha! Es ist so, dass Sie einen schriftlichen und einen mündlichen Teil haben und einen juristischen.
Beim schriftlichen Teil bekommen Sie einen Text, den Sie aus BKS ins Deutsche übersetzen müssen, dann einen
Text aus dem Deutschen ins BKS, ich glaube so circa 20 Minuten jeweils. Dann haben Sie einen juristischen
Fragebogen, den Sie ausfüllen müssen. Und dann haben Sie einen mündlichen Teil, da müssen Sie einmal vom
Blatt dolmetschen, also Sie kriegen einen, weiß ich nicht, ein Urteil oder was auch immer, Anklageschrift und
180 Sie müssen es dann ad hoc vom Blatt übersetzen, vom Deutschen ins BKS und dann vom BKS ins Deutsche
wieder retour. Und dann haben Sie noch die Dolmetschung, da wird eine Gerichtsverhandlung simuliert, mehr
oder weniger, mit einem Sprachprüfer und dem Vorsitzenden und dann müssen Sie für beide dolmetschen, für
den vorsitzenden Richter und für den Angeklagten oder Zeugen, wie auch immer, ja.

I: Verstanden. Und wie werden diese Prüfungen evaluiert?

B-AT-2: (...) Wie werden diese Prüfungen evaluiert? Also meinen Sie jetzt die BENOTUNG?

185 I: Richtig, also beides eigentlich. Also wer benotet die Kandidaten und Kandidatinnen und wer evaluiert die Prüfung, beziehungsweise wie die Prüfung aussieht, wer entscheidet darüber?

B-AT-2: Vor Kurzem sind diese Prüfungsbedingungen, also die Bedingung, wie eine Prüfung abläuft, evaluiert
worden und es gibt neue Vorgaben. Sie sind jetzt umgesetzt worden mit Anfang September. Das ist jetzt alles
sehr, sehr streng reglementiert. Das heißt, Sie haben einen Notenschlüssel, es ist ganz genau definiert, was ein
190 leichter, ein mittlerer und ein schwerer Fehler ist. Und anhand dieses Notenschlüssels / Es geht um die Satzstellung,
es geht um die Rechtschreibung, es geht um die Grammatik, es geht um Falschübersetzungen, Auslassungen /
wenn man Sie nicht verstanden hat. Es gibt einen Raster und der wird eben gewertet nach leichten, mittleren
und schweren Fehlern. Soweit ich weiß, ist man durchgefallen, wenn man einen schweren Fehler macht.
Also es ist jetzt ein sehr strenger Katalog, also früher hat man ein bisschen mehr Freiraum gehabt, das ist jetzt
195 eher eingengt / ist jetzt gut oder ist vielleicht nicht schlecht, aber weiß nicht / Das hat immer, ja, hat auch seine
Vor- und Nachteile. Danach wird eben bewertet, die schriftliche Übersetzung, also jede auch, das Vom-Blatt-
Dolmetschen, ob das flüssig geht, also es geht nicht, dass man, keine Ahnung / Also man darf eigentlich eine
Minute sich das durchlesen und dann sollte man beginnen vom Blatt zu übersetzen, man kann jetzt nicht fünf
200 Minuten warten und dann sollte es relativ flüssig gehen, also stoppen, stottern und „es geht nicht weiter“ ist
nicht so gut. Bei der Dolmetschung wird natürlich auch geschaut, ob das / mehr oder weniger die wichtigen Sachen
rüberkommen, ob man eine Notizentechnik beherrscht, wie viel man rüberbringt, wie viel / ob es Auslassungen
gibt, solche Dinge / wie genau man übersetzt. Und den juristischen Fragebogen, wie gesagt, den beurteilt
der Richter alleine. Die anderen Prüfungsteile beurteilen zwei Sprachprüfer, also es gibt immer zwei Sprachprüfer,
205 die sich absprechen und die dann bezüglich der sprachlichen Kenntnisse ihr Urteil abgeben, weil der Richter
das ja in der Fremdsprache nicht beurteilen kann. Er kann im Deutschen natürlich beurteilen, wie die Übersetzung
aussieht, aber er kann es nicht in der Fremdsprache. Da muss er sich auf die Sprachprüfer verlassen. Und
dann wird, wie gesagt, in geheimer Beratung / wird dann entschieden darüber, ob die Prüfung bestanden wurde
oder nicht, beziehungsweise jetzt wird es so, dass es lauter TEILE sind. Früher war es so, wenn man durchgefallen
210 war, dann musste man die ganze Prüfung wiederholen, das ist jetzt leichter geworden. Man wiederholt nur
diesen Teil, den man nicht geschafft hat.

I: Okay, verstanden. Ja. (...) Okay, also wir haben dann auch festgestellt, dass sich die Modalitäten der Prüfungen im Laufe der Zeit verändert haben. Beziehungsweise wenn Sie die Prüfung, die SIE abgelegt haben, mit der heutigen Prüfung vergleichen, hat sich ganz vieles verändert oder nur einige Sachen?

215 B-AT-2: Naja, es hat sich schon einiges geändert, denn ich konnte noch alle drei Sprachen, also Bosnisch, Kroatisch,
eigentlich waren es vier, ich bin auch für Burgenland-Kroatisch beeidet, ich konnte alle vier Sprachen innerhalb
von einer Prüfung ablegen. Das hat damals noch so ausgesehen, dass man ein Dokument in serbischer Sprache,
eins in kroatischer, dann wieder eins in bosnischer, dann hat man gedolmetscht / Ich weiß nicht, Burgenland-Kroatisch
kann ich mich nicht mehr erinnern, aber es war alles innerhalb von einer Prüfung noch

220 möglich und man hat nicht alle Dokumente in jede Sprache übersetzen müssen. Das hat sich insofern geändert, dass man gar nicht mehr mehrere Sprachprüfungen, soviel ich weiß, an einem Tag ablegen darf. Also soviel ich weiß, muss man es jetzt immer extra machen, also Bosnisch, Kroatisch, Serbisch extra. Wenn ich mich nicht irre, ich glaube das geht nicht mehr, dass man das //

I: // Richtig, ja, das sind separate Prüfungen.

B-AT-2: Bitte?

225 I: Richtig, das sind separate Prüfungen jetzt.

B-AT-2: Das sind separate Prüfungen. Ähm. (...) Ja, und wie gesagt, zu meiner Zeit, wenn man durchgefallen ist, musste man die ganze Prüfung nochmal machen. Es gab nicht, sagen wir ja, „Sie haben gut gedolmetscht, Sie brauchen nicht mehr dolmetschen“. Sondern wenn man durchgefallen ist, musste man alles nochmal machen. Jetzt ist es leicht im Sinne von, wenn man die Dolmetschung nicht geschafft hat, muss man nur die Dolmetschung wiederholen. Wenn man einen schriftlichen Teil nicht geschafft hat, muss man nur diesen einen speziellen wiederholen und die anderen gelten als bestanden.

230

I: Verstanden.

B-AT-2: Und es ist natürlich jetzt auch ein Laptop zugelassen, was zu meiner Zeit nicht war. Also zu meiner Zeit wurde GAR NICHTS erlaubt, man hatte einen Blatt Papier und einen Stift und auch kein Wörterbruch und gar kein Hilfsmittel und das, was man wusste, wusste man, das was man nicht wusste, wusste man nicht. Und jetzt ist es leichter, da man da einen Laptop verwenden kann. Ich bin NICHT begeistert darüber, aber das ist eine Entscheidung vom Verband. Ich kenne auch andere Kollegen, die nicht einverstanden sind damit, aber wir sind anscheinend in der Minderheit. Wie gesagt, man kann die Rechtschreibprüfung darüber laufen lassen, man darf im Internet recherchieren, man darf sogar Glossare verwenden, man darf ja Wörterbücher verwenden. Also ganz verstehen wir es nicht, warum das alles zugelassen ist. Der Verband argumentiert damit, dass das beim schriftlichen Übersetzen dem Zustand zu Hause entsprechen soll, wenn man vor seinem Computer sitzt und alle Hilfsmittel nutzt, um eine Übersetzung anzufertigen. Ja, das ist die Entscheidung des Verbandes.

235

240

I: Verstanden. Aber kann man in der Praxis im Gerichtssaal auch einen Laptop verwenden?

B-AT-2: Nein, nein, das ist unmöglich.

245 I: Okay.

B-AT-2: Erstens, weil das traut sich niemand und das ist nicht vorstellbar. Also darum finde ich auch, dass es nicht, ja / Es ist nicht ideal, wenn man, wie gesagt, dann im Berufsleben eigentlich nicht die Möglichkeit hat, jetzt die Bücher aufzuschlagen und sagen: „jetzt muss ich mal“, stopp, „jetzt muss ich mal nachschauen“, das Wort suchen. Also das geht nicht. Wenn Sie es nicht wissen, müssen Sie es beschreiben. Und wenn Sie nicht verstehen, was das Wort bedeutet, dann muss man den Richter fragen, oder wen auch immer, den Angeklagten, was das jetzt genau ist. Aber man kann da nicht googeln, oder, ich weiß es nicht //

250

I: // Verstanden. Also im Gerichtssaal sind keine technischen Mittel zugelassen?

B-AT-2: Nein, nein, nein, nein, nein, nein.

I: Okay, okay. Verstanden.

255 B-AT-2: Ich kann mich erinnern, einmal habe ich den Richter kurz gefragt vor einer Verhandlung, wie ich etwas übersetzen würde. Das war relativ strittig, weil davon auch dann die Anklage der Staats- / (Unterbrechung durch Telefonanruf) Eine Sekunde, darf ich bitte nur ganz kurz telefonieren?

I: Ja, ja, ja. (Pause, da B-AT-2 stummgeschaltet) Ja. Möchten Sie noch etwas zum Thema Prüfung sagen oder gehen wir zum nächsten Thema?

260 B-AT-2: (...) Dass die Prüfung unterschätzt wird oft.

I: Hm. (bejahend) Verstanden.

265 B-AT-2: Also es scheitert oft an der Terminologie, dass man entweder im Deutschen nicht die juristische Terminologie beherrscht oder im BKS. Ähm, ja, auch an der Übersetzungstechnik, dass man nicht gut übersetzt im Sinne von, dass es grammatikalische Fehler gibt oder Satzstellungsfehler oder Artikelfehler, also es kommt immer wieder auf dieser Ebene, oder dass man / eine Sprache ist immer stärker, aber dass die andere dann zum Beispiel VIEL zu schwach ist, also viel schwächer. Wenn das relativ ausbalanciert ist, ist es gut, aber manchmal ist dann eine Sprache zu schwach zum Beispiel. Aber ja.

I: Verstanden. Ja.

270 B-AT-2: Also normalerweise, NORMALERWEISE, wenn man das Studium, das Übersetzer-Dolmetscher-Studium absolviert hat, dann gibt es nur wenige Ausnahmen, die es nicht schaffen. Also normalerweise kommen diese Leute, wenn sie sich dann gut vorbereitet haben, durch. Es gibt natürlich immer Ausreißer, aber normalerweise ist man dann sehr gut aufgestellt, ja.

275 I: Verstanden, ja. Das klingt schon mal gut. Dann gehen wir zum nächsten Fragenblock über den beruflichen Alltag. Wie sieht Ihr typischer Arbeitstag als Gerichtsdolmetscherin aus? Also tun Sie nur übersetzen, auch dolmetschen, beglaubigen?

280 B-AT-2: Also ich trenne jetzt einmal kurz den Bereich / wo ich als Amtsdolmetscher tätig bin für die Justizbetreuungsagentur. Da bekomme ich über ein Buchungssystem Termine gebucht, also wir dolmetschen am Landesgericht für Strafsachen Wien oder am Arbeits- und Sozialgericht Wien. Wenn ich diese Termine habe, dann gehe ich / also heute hatte ich am Vormittag, am Vormittag war ich bei einer Sachverständigen dolmetschen, also bei einer Psychiaterin, auch für das Arbeits- und Sozialgericht Wien. Dann anschließend war ich am Landesgericht für Strafsachen Wien, hatte ich eine Verhandlung und dann war ich noch in der Agentur und habe Übersetzungen gemacht. Also schriftliche Übersetzungen, die ich nicht beglaubigen musste. Normalerweise sieht es so als ein Arbeitstag bei der Justizbetreuungsagentur aus. Das heißt, wie gesagt, Dolmetschtermine und dazwischen eben Übersetzungen. Manche sind beglaubigt, manche sind nicht beglaubigt. Zu Hause, die selbstständige Tätigkeit ist ähnlich. Also ich bekomme Termine, wie gesagt, bei der Polizei, an den Bezirksgerichten, am Handelsgericht. Landesgericht für Strafsachen nicht, weil ich da nur für die JBA dolmetschen kann, aber die anderen Gerichte, Zivilrechtssachen, ist alles möglich. Ich arbeite auch außerhalb von Wien, das heißt ich bin in Eisenstadt manchmal dolmetschen für Burgenland-Kroatisch, ich bin in Niederösterreich dolmetschen. (...) Ich dolmetsche auch bei Notaren für Vertragserrichtungen, mit Anwälten gehe ich ins Haftgesperre, ins Gefängnis, dolmetschen. Ich übersetze für Anwälte, für Privatpersonen mache ich beglaubigte Übersetzungen, das heißt Geburtsurkunden, alle diese Urkunden, Heiratsurkunden und so weiter, die sie benötigen. Ich dolmetsche für das Magistrat, ich dolmetsche für das Verwaltungsgericht, also alle möglichen Behörden. Das heißt, privat bekomme ich einen Anruf, entweder auch von einem Kollegen zum Beispiel oder direkt vom Gericht. Dann gehe ich dorthin dolmetschen und zu Hause mache ich dann schriftliche Übersetzungen. Manche sind beglaubigt, manche müssen nicht beglaubigt sein. Das ist, wie gesagt, alles Mögliche. Also privat ist / alles Mögliche. Für das Magistrat manchmal, Impfbroschüren oder alles Mögliche, wie gesagt.

295 I: Und ich habe dann gleich zwei Fragen über die Justizbetreuungsagentur. Wenn Sie für die JBA arbeiten, arbeiten Sie in ihren Räumlichkeiten oder in Ihrem eigenen Büro?

300 B-AT-2: Also ich arbeite hauptsächlich in den Büroräumlichkeiten von der JBA, aber auch Homeoffice, aber ich versuche so wenig wie möglich Homeoffice zu machen und es in der Agentur / die Stunden dort zu verbringen.

I: Verstanden. Und kann man beim Landesgericht für Strafsachen nur dann arbeiten, wenn man ein Dolmetscher der JBA ist oder kann man auch freiberuflich dort arbeiten?

305 B-AT-2: Nein, natürlich. Es gibt sehr viele Freiberufliche. Die JBA deckt nicht das ganze Angebot, aber es sind sehr viele freiberufliche Kolleginnen dort. Also NATÜRLICH können Sie auch so dort dolmetschen. Kein Problem.

I: Verstanden. Und haben sie auch ein eigenes Übersetzungsbüro?

B-AT-2: Ähm, in dem Sinne, dass ich eben als Selbstständige / neue Selbstständige bei mir zu Hause arbeite?

I: Hm. (bejahend)

B-AT-2: Also nicht, dass ich jetzt extra ein Büro hätte, sondern das ist im Rahmen der Wohnung.

310 I: Verstanden. Und gehen Sie auch einer anderen Beschäftigung nach oder arbeiten Sie ausschließlich als Dolmetscherin und Übersetzerin?

B-AT-2: Nein, ausschließlich das. Ausschließlich.

I: Okay, verstanden. Und wie hoch ist in etwa das Verhältnis zwischen beglaubigten und nicht beglaubigten Aufträgen?

315 B-AT-2: Also ich habe wenig beglaubigte Sachen. Also beglaubigen muss ich eigentlich nur Dokumente, also Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise oder Leumundszeugnisse, also diese Dinge. Aber das macht bei mir nicht so viel aus, muss ich sagen.

I: Und in Bezug auf mündliche Aufträge: Werden Sie auch zu verschiedenen Aufträgen eingeladen, wo eigentlich KEIN gerichtlich zertifizierter Dolmetscher erforderlich ist?

320 B-AT-2: (...) Ähm (...) Gute Frage. (...) Ich muss sagen, dass ich zu meinen Anfängen simultan dolmetschen war und konsekutiv dolmetschen. Also da war ich / Für die Stadt Wien war ich öfters konsekutiv dolmetschen, habe ich öfters konsekutiv gedolmetscht. Ich war auch in den ersten Jahren auf ein paar Konferenzen, wo ich simultan gedolmetscht habe, aber ich habe mich dann doch mehr spezialisiert auf das Gerichtsdolmetschen und habe das dann beiseite gelassen, obwohl ich natürlich auch konsekutiv dolmetschen gehe, wenn jetzt irgendwas
325 ist, keine Ahnung, die Stadt Wien oder es kommt irgendjemand und sie haben jetzt einen Round Table mit, weiß ich nicht, sechs, sieben, acht Personen, da darf auch Gerichtsdolmetscher sein, also dort in so einem Setting würde ich natürlich auch dolmetschen.

I: Aber das ist dann simultan, oder?

330 B-AT-2: Das ist dann so eine Mischung würde ich sagen. So eine Mischung simultan und konsekutiv. Manchmal / simultan ist für mich eigentlich nur in der Kabine, also ganz streng. Ich weiß nicht, wie es jetzt genau definiert ist, aber für mich ist eigentlich simultan wirklich das in der Kabine / das Dolmetschen. Alles andere ist, ich meine, das Gerichtsdolmetschen bei Gericht ist auch so ein Mittelding irgendwie. Es ist fließend.

I: Meinen Sie das Flüsterdolmetschen?

335 B-AT-2: Das Flüsterdolmetschen ist GANZ wenig. Also Flüsterdolmetschen kommt bei Gericht vielleicht vor, wenn Sie / wenn es diese kontradiktorischen Einvernahmen gibt, zum Beispiel bei Sexualstraftdelikten, dass zum Beispiel ein Kind im Nebenraum von der Richterin gefragt wird und der Angeklagte sitzt im Saal und dann muss man ihm das jetzt gleichzeitig mehr oder weniger flüstern. Im Saal sitzen noch X andere Leute, das ist das, wenn sie eine Videoleinwand anschauen und das auch verstehen wollen, dann muss man halt leise dolmetschen, nicht mit einem Flüsterkopf oder so, sondern halt flüstern, flüsternd dolmetschen, ja.

340 I: Verstanden.

B-AT-2: Nicht so häufig muss ich sagen. Es stört natürlich schon.

I: Aber zum Beispiel, wenn die Anklage verlesen wird, wird sie konsekutiv verdolmetscht oder flüstergedolmetscht?

345 B-AT-2: Die Anklage wird eigentlich NIE gedolmetscht, außer / also normalerweise ist es so, dass die Anklage übersetzt wird vorab. Und dann, zum Beispiel im Landesgericht für Strafsachen ist es so, und der Angeklagte über seinen Anwalt schon vorher die Übersetzung bekommt. Wenn er es aus irgendeinem Grund nicht bekommen hat oder es ihm nicht übersetzt wurde, weil man angenommen hat, er kann eh gut Deutsch, dann übersetze ich es manchmal in der Verhandlung, aber das ist dann ein Vom-Blatt-Übersetzen. Dann drückt man mir die

350 Anklageschrift in die Hand und sagt: „Übersetzen Sie bitte die Anklageschrift“. Das / Gleichzeitig machen wir es eigentlich nicht so / Es kommt eigentlich nicht so vor, möchte ich sagen. Vielleicht gibt es irgendwelche Ausnahmefälle, wo es gleichzeitig gedolmetscht wird, glaube ich. Also ich habe es eigentlich nicht wirklich so. Oder es (unv.), oder es wird zusammengefasst. Der Staatsanwalt trägt vor und der Richter sagt dann: „fass es gut zusammen“ und sagt: „übersetzen Sie das, was ich jetzt zusammengefasst gesagt habe“. Ob wir die Anklage schon gar nicht vorgetragen haben. Wenn das irgendwelche kleineren Sachen sind, dann sagt er nur: „wie im
355 Akt“. Die Staatsanwaltschaft hat die Anklage auch halt wie im Akt und dann sagt sie gar nicht, was drinnen steht. Und dann muss es doch nicht gedolmetscht werden. Außer der Richter sagt dann kurz, naja, mir wird vorgeworfen, eine Anklageschrift, „Sie haben an dem Tag das und das gestohlen, was sagen Sie dazu“? Aber er liest dann auch nicht die ganze Anklageschrift.

360 I: Ja, diese Frage habe ich gestellt, weil in Deutschland, also ja zumindest in Bayern, wird die Anklage im Flüstermodus verdolmetscht für den Angeklagten.

B-AT-2: Nein, gar nicht.

I: Okay, also in Österreich ist das nicht die Praxis.

B-AT-2: Nein, nein, nein, nein, eigentlich gar nicht.

365 I: Okay, verstanden. Gut! Dann etwas über die Herausforderungen und Vorteile Ihrer Arbeit. Welche Herausforderungen sehen Sie in Ihrer Berufstätigkeit und dann auch welche Vorteile?

B-AT-2: (...) Herausforderungen. Na ja, die Herausforderung ist, dass man mehr oder weniger immer irgendwie bereit sein muss, wenn jemand anruft und etwas benötigt, dass man dann auch sehr kurzfristig eben / wenn die Polizei anruft, die wollen immer, dass man in den nächsten 20 Minuten dort auftaucht. Also ich habe ihnen immer gesagt, ich brauche eine Stunde, das dauert ihnen schon zu lange, ja, kann man gleich seinen Kochlöffel
370 wegschmeißen, wenn die anrufen. Also das ist eine Herausforderung, dass es oft halt Sachen gibt, wo man halt sofort dann losfahren muss. Auch wenn das Gericht vergessen hat, einen Dolmetscher zu laden, dann rufen sie auch an: „Können Sie kommen? Wir sitzen da im Saal und wir haben keinen Dolmetscher, jetzt brauchen wir einen.“ Man muss halt schon eigentlich sehr flexibel sein und auch bereit sein, ad hoc dann, ja, jetzt, sofort. Also ich meine, man weiß, in drei Tagen habe ich hinter mir was anderes, als wenn man ad hoc angerufen wird und
375 man sagt: „Bitte kommen Sie jetzt, weil ich brauche jetzt jemanden“. Also Flexibilität, man muss auch einen bestimmten Abstand zu dem Ganzen haben. Also man darf nicht so sehr / Es darf einen nicht so sehr belasten, vor allem diese Tätigkeit, zum Beispiel wenn man mit Strafsachen zu tun hat oder im Gefängnis dolmetscht oder bei der Polizei. Also man muss schon eine gesunde Distanz haben, wenn man das nicht hat, dann ist es schwierig, glaube ich. Man muss sich wirklich abschotten und dort versuchen, das mehr oder weniger emotionslos, bis auf Ausnahmefälle / Es gibt natürlich immer Fälle, die einen schon belasten, auch psychisch. Aber das ist dann wirklich eher die Ausnahme. Man muss wirklich sagen, wenn man die Tür zumacht und rausgeht, dass man sagt, okay, das ist abgeschlossen, vorbei. Ich mache mir da halt keinen großen Kopf und tue da zu Hause darüber philosophieren oder nachdenken, warum, wieso, oder „das war so schrecklich“. Man muss eine gewisse Distanz schon haben. Das ist halt sehr schwierig, also schwierig in dem Sinn, weil man oft der Einzige ist, der
380 diese Sprache spricht, von Beschuldigten, Angeklagten, also die Leute natürlich irgendwie auf einen fokussieren. Und das Gefühl, „okay, der hilft mir jetzt“, oder der, ja / Also man muss sich ein bisschen, muss sich schon abgrenzen können. Ja, Vorteile sind, dass man / Also herausfordernd ist, dass man nie weiß, was auf einen zukommt. Also man geht dorthin und es gibt halt Situationen, wo es schwierig ist. Wenn die Person einen Sprachfehler hat, man versteht nichts, oder manche sind taub und man muss schreien, oder sie verstehen einen nicht
385 oder manche sprechen selber nicht gut die eigene Sprache, weil sie sich zum Beispiel in einer anderen Sprache leichter tun. Also manchmal gibt es Mazedonier und es gibt, glaube ich, nur einen Dolmetscher oder zwei maximal für Mazedonisch. Und dann wird man auch dazu hin gerufen.

I: Ja.

395 B-AT-2: Also ich sage immer: „Ich kann kein Mazedonisch, also rufen Sie mich lieber nicht“, obwohl es gibt manche Richter, die bestehen drauf, dass man / Hatte ich auch schon gesagt, „nein, bleiben Sie da, das ist eh so

ähnlich“, sage ich mir, „das ist jetzt nicht so ähnlich“, aber der hat mich nicht weggelassen und hat gesagt: „Das ist wurscht, der versteht Sie“, was gestimmt hat, aber ich habe ihn GAR NICHT verstanden und er hat gesagt: „Sie brauchen nur fragen“, also eine Drogengeschichte, wem hat er drei Gramm, keine Ahnung, Kokain gegeben und er soll nur sagen, ja oder nein, diese Person, und so haben wir den Prozess zu Ende geführt, aber ich habe
400 dann gesagt: „Ich möchte gerne im Protokoll drinstehen haben, dass ich nicht für Mazedonisch beeidet bin“, dass ich das gesagt habe und wenn sie das so wollen, ist das dann die Sache des Richters und nicht meines (...)

I: Verstanden. Ja, so ähnliche Erfahrungen hatte ich auch in meiner, in meinem beruflichen Umfeld, zum Beispiel, ja, ich wurde als Dolmetscher für Serbisch bestellt und da war eine Frau, eine Angehörige der Roma-Minderheit und sie konnte so gut wie kaum Serbisch, sie konnte nur Romani und dann musste ihre Schwester angerufen werden und dann hat ihre Schwester für mich ins Serbische gedolmetscht und ich für den Anwalt ins Deutsche.
405

B-AT-2: Ja, ja, ja. Das stimmt. Mit Romani ist es schwierig.

I: Genau, und ich wurde auch zweimal bestellt als Dolmetscher für Russisch und einmal war da eine Frau aus Moldawien und sie konnte kein Russisch, sondern nur Rumänisch und dann bin ich umsonst gekommen. Und
410 ein anderes Mal war da ein Mann aus Aserbaidschan und da musste ein Dolmetscher für Türkisch bestellt werden, weil der auch kein Russisch konnte. Also ja, die Länder der Ex-Sowjetunion werden dann weiterhin so betrachtet, als ob jeder dort Russisch könnte //

B-AT-2: // Da gibt es auch die Kosovo-Albaner, nachdem die manche die serbische Staatsbürgerschaft haben, rufen sie immer einen Serbisch-Dolmetscher an und die jüngere Generation kann damit gar nichts anfangen, beziehungsweise die ältere Generation, kommt darauf an, manche wollen, manche wollen nicht. Und die Gerichte verstehen nicht, warum jemand diese Staatsbürgerschaft hat, aber die Sprache nicht spricht. Das ist sehr
415 schlecht, ich will ihnen dann erklären: „Tut mir leid, aber die sind jetzt nicht mehr dabei und die lernen das gar nicht mehr in der Schule. Und da kann man nicht davon ausgehen, dass sie Serbisch sprechen müssen.“

I: Ja, ich meine, in der Schweiz spricht auch nicht jeder Deutsch.

420 B-AT-2: Ja, ja, ja, ja, ja.

I: Genau.

B-AT-2: Manchmal braucht es ein bisschen Aufklärungsarbeit.

I: Das stimmt. Und was sind die Vorteile Ihrer beruflichen Tätigkeit? Was gefällt Ihnen am meisten an diesem Job?

425 B-AT-2: Also meistens gefällt mir mal die selbstständige Tätigkeit, dass man sozusagen sein eigener Herr ist, und dass man sich das mehr oder weniger einteilen kann. Im Sinne von / Natürlich versucht man möglichst viele Termine anzunehmen, aber trotzdem hat man noch immer irgendwie Freiraum dazwischen oder freie Zeit und kann sich das dann einteilen. Mache ich die Übersetzung jetzt oder mache ich sie morgen oder mache ich sie am Abend oder Mitternacht oder wann auch immer. Also man hat hier mehr Gestaltungsmöglichkeiten auch, welche
430 Aufträge man annimmt, welche man einer Kollegin weitergibt, zum Beispiel. Also das ist schön, dass man da relativ flexibel ist. Bei mir ist das gar nicht so schlecht, weil ich mehrere Kinder habe und das immer sehr gut miteinander mit den Kindern auch kombinieren konnte. Ja, es ist auch schön halt, natürlich, man lernt sehr viele Menschen kennen natürlich, also SEHR SEHR viele Menschen. Und das ist auch interessant, ja, bei Gericht ist es immer wieder spannend, welche Lebenssituationen es gibt, was alles vorkommt, auch / Gut, beim Verbrechen, ich weiß nicht, ob man spannend sagen kann, aber es sind auch immer wieder interessante Sachen, die
435 man hört. Manchmal ist es aber ein bisschen zu viel, das geht dann auch aufs Gemüt, wenn man ständig gewisse, ja, ständig gewisse / die Drogenmafia hat, ständig, oder ich weiß es nicht, was auch immer, oder grausige Sachen, dann drückt man ein bisschen aufs Gemüt. Aber es ist trotzdem sehr vielfältig, also man taucht wirklich / Bei Eheschließungen ist man dabei, bei Ehescheidungen ist man dabei, das ist auch nicht so vielleicht angenehm, manche wollen das gar nicht, dorthin dolmetschen gehen / Pflugschaftssachen, wie gesagt, es sind alle
440 Lebensbereiche irgendwie abgedeckt und man kommt mit all diesen Lebensbereichen und diesen Leuten in

Berührung, wenn man halt dolmetscht. Das ist auch eine sehr interessante Tätigkeit. Also man muss schon mit Leuten umgehen können, weil sonst ist es, glaube ich, nicht gut. Wenn man keine Leute mag, dann glaube ich, ist es nicht gut.

445 I: Das stimmt, auf jeden Fall. Ja, ich meine, ich arbeite auch im strafrechtlichen Umfeld, also ich übersetze auch Urteile und gerichtliche Kommunikation. Und ja, dann habe ich auch ganz schreckliche Fälle gesehen. Genau.

B-AT-2: Ja. Wie gesagt, am Landesgericht für Strafsachen ist, also MEINE, meine Fälle sind, glaube ich, sicher 80 Prozent Drogenfälle. Also es macht einen sehr, also am Landesgericht für Strafsachen, macht es einen SEHR großen Teil aus.

450 I: Ja, meine Übersetzungen genauso.

B-AT-2: Ja, sehr, sehr dominant, muss man sagen.

I: Ja, richtig. Gut, dann kommen wir zum beruflichen Umfeld. Wer sind die Akteur*innen in ihrem Arbeitsumfeld? Darunter meine ich so Richter*innen, Anwält*innen, Klient*innen. Mit wem arbeiten Sie zusammen? Mit welchen Personen kommen Sie in Berührung?

455 B-AT-2: Na, ich komme also mit allen möglichen eigentlich. Man wird entweder kontaktiert von der Kanzlei bezüglich eines Dolmetschtermins, manchmal ruft auch der Richter selber an oder die Anwälte rufen natürlich auch an, wenn sie zum Beispiel ihre Klienten im Haftgesperre besuchen wollen, also im Gefängnis. Ähm (...) Wie gesagt, also, jeder, der einen braucht, ruft einen mehr oder weniger an. Also Notar natürlich auch, wenn er zum Beispiel einen Vertrag hat, die GmbH wird eröffnet, der braucht den Dolmetscher, der ruft auch an. Und
460 natürlich Privatkunden melden sich alle selber, wenn sie irgendwelche Dokumente übersetzt haben wollen, dann ruft natürlich jeder selber an. Wie gesagt, die Stadt Wien, das Magistrat ruft an. Ja (...) Für / Also jeder eigentlich, der was braucht, oder eine Firma, die ein Firmenbuchauszug übersetzt haben will, wie gesagt, die Übersetzungsbüros auch, man wird auch von Übersetzungsbüros kontaktiert, also mehr oder weniger kommt man mit jedem in Kontakt, der irgendetwas benötigen würde.

465 I: Verstanden. Und wie ist Ihre Zusammenarbeit zwischen Ihnen und anderen Akteur*innen gestaltet? Zum Beispiel, wenn Sie von der Kanzlei Aufträge erhalten, wie funktioniert das?

B-AT-2: Also die Kanzlei, also Sie meinem beim Gericht? Sie ruft mich an und sagt, sie brauchen jemanden zum Dolmetschen an diesem und diesem Tag, zu diesem und diesem Termin, in diesem und diesem Saal und das war's. Also normalerweise kriegt man keine Info, also man kriegt keine Info, also man kriegt das Aktenzeichen
470 und dann frage ich immer nach auch wie der Beschuldigte heißt normalerweise und der Richter und der Saal und das war's. Also normalerweise weiß ich nicht, worum es geht. Bei der JBA ist es ein bisschen anders, beziehungsweise man hat die Möglichkeit die Strafanträge auch in der Einlaufstelle vorher abzuholen. (...) Jetzt weiß ich nicht, ja. Das ist eine Möglichkeit, um sich vorzubereiten, aber normalerweise hat man keine Infos. Also man geht rein und dann sieht man, worum es geht und wie es sich entwickelt, das muss wirklich sehr sehr flexibel sein, ja. Weil es kann wirklich alles sein, eigentlich, theoretisch. Also es kann schon vorkommen, dass irgendwas ganz Kompliziertes ist. (...) Ob man dann sagen kann: „Ja, es wäre vielleicht gescheit, man lässt es vorher übersetzen.“ Was ich aber nicht mag, sind zum Beispiel Chatnachrichten, die abgespult werden, also vom Handy. Sprachnachrichten. Weil das SO schwer zu verstehen ist. Ich sage immer: „Wir können es versuchen, aber es wäre mir lieber, sie lassen es vorher übersetzen“, weil es dauert so lange, wenn man das, normalerweise,
480 wenn man solche Sprachnachrichten übersetzt, hört man es sich fünfmal an oder sechsmal, bis man sich dann mehr oder weniger sicher ist, was der jetzt genau gesagt hat. Es sind immer Nebengeräusche da, es ist immer schwer verständlich und wenn das mitten in der Verhandlung ist, dann vielleicht nicht die beste Beweislage dann / Aber wie gesagt, das habe ich gar nicht gern. Wenn der Richter unbedingt will, dann probieren wir es halt. Ich meine, „es tut mir leid, ich verstehe halt DAS nicht oder DAS nicht oder DAS nicht, es wäre gescheiter“ / Dann
485 muss er halt wissen, wie er das macht. Aber das ist zum Beispiel etwas, was ich gar nicht gern habe. Sprachnachrichten in der Verhandlung dann dolmetschen, das ist //

I: // Ja, das kann ich mir vorstellen. Und ich wollte Sie dann fragen, bekommen Sie Aufträge meistens telefonisch oder auch per E-Mail?

490 B-AT-2: Beides. Also meistens telefonisch, Gerichte vor allem, also die melden sich telefonisch, manchmal schicken auch welche Ladungen aus, ohne einen vorher gefragt zu haben, ob man an diesem Tag, dieser Uhrzeit Zeit hat, also das gibt es auch, dass man einfach direkt Ladungen im Postkasten findet. Alle anderen jetzt melden sich / Also es gibt Personen, die melden sich mit ihren Übersetzungen, Geburtsurkunden und so weiter per Mail, andere rufen an, Anwälte rufen teilweise an, größtenteils, wenn sie jemanden brauchen, Notare auch. Eher selten, dass sie dann eine Mail schreiben, bevor sie nicht vorher angerufen haben. Sehr unterschiedlich über beiden
495 Wegen.

I: Verstanden. Und gibt es Unterstützung, zum Beispiel Weiterbildungsangebote und ähnliches für Gerichtsdolmetscher*innen von staatlicher oder institutioneller Seite? Und wenn ja, welche?

B-AT-2: Von STAATLICHER Seite? Also staatlicher Seite wüsste ich NICHT, was das sein könnte.

I: Hm. (fragend)

500 B-AT-2: Also ich glaube, dass der Verband immer wieder Fortbildungsveranstaltungen anbietet, also sowohl im rechtlichen Bereich, zum Beispiel Cyberkriminalität oder KI, wie verwende ich KI, da gab es mehrere Vorträge / Also da gibt es Vorträge, die man sich anhören kann. (...) Ja. Also ich weiß nicht, es gibt natürlich Konferenzen, ich war jetzt auf einer in Zagreb am Wochenende / Das war eigentlich eine Konferenz von Übersetzern, war auch recht interessant, da ging es um KI, maschinelles Übersetzen, es ging um Übersetzen in Brüssel / also für
505 die EU, das Parlament, das Europäische Parlament, es ging um Akquise, also Übersetzungsbüros und wie man an Aufträge kommt, beziehungsweise das waren also einige von diesen Themen, die zum Beispiel auf dieser Konferenz / Und es gibt auch ständig Konferenzen im Prinzip, wo man sich auch alles Mögliche hört und sich dann weiterbilden kann. Wie gesagt, der Verband, der Österreichische Verband der Gerichtsdolmetscher organisiert auch übers Jahr hinaus ständig eigentlich Fortbildungsveranstaltungen, muss ich auch eigentlich sagen.

510 I: Verstanden. Zu den Verbänden kommen wir dann bald. Und jetzt möchte ich zum nächsten Fragenblock kommen über die Vergütung und Arbeitsbedingungen. Also die Vergütung für Gerichtsdolmetscher*innen wird in Österreich im Gebührenanspruchsgesetz geregelt. Und es besagt 1,50 Euro pro Normzeile für schriftliche Übersetzungen und beim Dolmetschen pro begonnene Stunde beziehungsweise für die erste HALBE Stunde 40 Euro, für die zweite halbe Stunde 30 Euro, für jede weitere halbe Stunde 25 Euro. Und da wollte ich fragen, ob diese
515 Beträge, die ich gefunden habe, tatsächlich so stimmen.

B-AT-2: Warten Sie eine Sekunde, ich hole eine Gebührennote und dann kann ich es Ihnen sagen.

I: Ja.

B-AT-2: Ähm (...) Nein, ich glaube, sie haben nicht ganz gestimmt. Ich nehme an, Sie haben die / Also die erste halbe Stunde ist 40 Euro.

520 I: Richtig.

B-AT-2: Die zweite halbe ist 37,50.

I: Okay? (verwundert)

B-AT-2: Aber ich glaube, Sie beziehen sich darauf / Es gibt natürlich einen Unterschied, ob man BEEIDETER Gerichtsdolmetscher ist, oder nur bei Gericht dolmetscht, aber nicht beeidet ist.

525 I: Okay? (verwundert)

B-AT-2: Dann darf man nicht diesen Tarif, den ich Ihnen jetzt sage, verwenden. Die Tarife, die ich Ihnen sage, sind nur für beeidete Gerichtsdolmetscher. Es gibt immer wieder Leute, die vor Gericht dolmetschen, die nicht beeidet sind, und die dürfen diesen Tarif nicht verrechnen, die müssen diese niedrigeren, die Sie, glaube ich, jetzt genannt haben.

530 I: Verstanden. Also die, die im Gebührenanspruchsgesetz stehen.

B-AT-2: Genau. Denn die sind nur für Gerichtsdolmetscher. Also wenn man keiner ist, also kein beeideter, dann sind sie niedriger.

I: Okay, okay, verstanden. Ja, meinen Sie so, wenn man ad hoc beeidet ist, oder?

B-AT-2: Ja, soviel ich weiß, ja. Ja.

535 I: Okay, okay. Also die zweite halbe Stunde ist 37,50 Euro und jede weitere halbe Stunde?

B-AT-2: Ist 31,25 Euro.

I: 31 Euro 25 Cent, okay. Das habe ich mir da notiert. Ja, gut, vielen Dank für diese Info, das wusste ich nicht. Ähm (...) Ja (...) Und wie würden Sie dann die Tatsache kommentieren, dass dieser / dieses neue Gebührenanspruchsgesetz aus dem Jahr, wenn ich mich jetzt nicht irre, aus dem Jahr 2022 kommt. Also da war das neueste
540 Gesetz beziehungsweise würden Sie meinen, dass die Vergütung in regelmäßigeren Abständen an die Inflation angepasst werden MUSS?

B-AT-2: Also ich weiß, dass diese Gebühren, ich weiß nicht, ob es 2022 oder 2023 die letzte Anpassung war, dass sie vorher sicher über zehn Jahre NICHT angehoben wurden. Also es ist jetzt lustig, was Sie sagen / Ich meine, man könnte natürlich das so sehen, dass das jedes Jahr angepasst wird mit der Inflation, aber KEINE
545 Chance. Also es ist so, dass, wie gesagt, jahrelang gar nichts angepasst wurde, es ist sogar so gewesen, dass uns mehr GESTRICHEN wurde. Also bei der Polizei zum Beispiel die Protokollrückübersetzung wurde gestrichen, da darf man nur mal einen Deckelbetrag haben, weiß ich nicht, 20 Euro oder irgendwas. Auch wenn man 10 Seiten rückübersetzt, sind es immer noch diese 20 Euro oder wie viele sie auch sind. Also es wurde eher gekürzt und es gab dann eine Reform, wo dann diese Tarife angehoben wurden. Vor allem für das mündliche Dolmetschen, diese halben Stunden, die Sie jetzt erwähnt haben und auch die 1,50 Euro pro Normzeile. Das ist auch
550 erhöht worden. Gleichzeitig gibt es keine erhöhte Zeitversäumnung, wenn man nach Niederösterreich fährt. Also früher hat man, weiß nicht, ab 30 oder 40 Kilometer, weiß nicht, hat man eine erhöhte Mühe- / ähm, Zeitversäumnis. Das ist auch abgeschafft worden, das ist gekürzt worden. Also es ist Einiges gekürzt worden. Dafür sind diese Erhöhungen für die halben Stunden natürlich sehr positiv und vor allem beim schriftlichen Übersetzen, die 1,50 sind, sehr schön. Privat kann man natürlich immer mehr verrechnen. Also sowohl schriftlich als auch beim Mündlichen ist man da nicht eingegrenzt / beschränkt durch das Gebührenanspruchsgesetz. Also ich glaube, das ist eine Illusion, dass da was angepasst wird jedes Jahr mit der Inflation. Also ich glaube, man kann froh sein, wenn sie nichts kürzen, weil jedenfalls die Dolmetschleistungen einfach explodieren und das nicht mehr auf Dauer bezahlbar ist. Also ich glaube, man kann zufrieden sein, wenn sie so bleiben, wenn sie nichts
555 kürzen, weil (unv.) keine Möglichkeit für jährliche Inflationsabgeltungen. Das kann man nicht vorstellen.

I: Verstanden. //

B-AT-2: // Das wollte ich sagen. Vor allem mit dem Sparbudget wäre es noch viel, viel, viel weniger, würde ich sagen.

I: (lachen) Verstanden. Und gibt es Unterschiede zwischen Zivilverfahren und Strafverfahren oder bleibt das
565 Honorar immer gleich?

B-AT-2: Nein, im Zivilverfahren bestimmen Sie selbst die Kosten.

I: Okay.

B-AT-2: Also im Zivilverfahren sind Sie ja frei, sozusagen, Ihre Stundensätze dort zu bestimmen. Es muss natürlich vom Richter genehmigt werden.

570 I: Hm. (bejahend)

B-AT-2: Aber da brauchen Sie sich nicht an das Gebührenanspruchsgesetz so halten.

I: Okay.

- 575 B-AT-2: Da gibt es einen Kostenvoranschlag oder man sagt vorher, wie viel man glaubt, dass es ausmachen wird, dann muss die Partei einen Kostenvoranschlag einzahlen, wenn sie es macht, ja, wenn der Richter es auferlegt. Aber da hat man natürlich höhere Tarife.
- I: Verstanden, verstanden. Und würden Sie insgesamt sagen, dass die Arbeitsbedingungen in Österreich angemessen sind? Anders gesagt, ob Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich genug im Monat verdienen können, um davon leben zu können. Ich meine, wenn man nur diese Arbeit ausübt und keine Privataufträge und sonst was annimmt.
- 580 B-AT-2: Also Sie meinen jetzt mit PRIVATAufträgen...?
- I: Ich meine nur die Aufträge, die vom Staat kommen, ne? Von den Behörden, vom Gericht, ne, im Rahmen ihrer gerichtlichen Zertifizierung.
- B-AT-2: Also auch vom Anwalt oder Notar oder Nicht-Anwalt und -Notar?
- I: Hm. (fragend) Also ist die gerichtliche Zertifizierung erforderlich, um für Anwalt und Notar zu arbeiten?
- 585 B-AT-2: Wenn Sie mit dem Anwalt ins Haftgesperre gehen, das Gefängnis, müssen Sie zertifiziert sein. Da lässt Sie keiner rein, wenn Sie kein Gerichtsdolmetscher sind.
- I: Dann nehmen wir das auch drin.
- B-AT-2: Der Notar braucht es normalerweise für die Vertragserrichtung, weil da muss, glaube ich, ein Gerichtsdolmetscher und auch nicht irgendwer sein.
- 590 I: Okay, okay. Verstanden.
- B-AT-2: Das hängt jetzt von vielen Faktoren ab. Das hängt natürlich davon ab, wie viele Aufträge sie haben. Also wenn Sie Gerichtsdolmetscher sind und Sie haben im Monat nur ein paar Aufträge, werden Sie nicht davon leben können, wurscht ob Sie das Gericht anruft, die Polizei oder irgendwer. Also es hängt von den Aufträgen natürlich ab. Also wenn man Aufträge hat, wird man ausreichend / denn natürlich wird man davon gut leben können. Wenn man zu wenige hat oder nur drei, vier im Monat wird man davon nicht leben können. Also das ist etwas, was sehr spezifisch ist. Es gibt Kollegen, die sehr gut leben, die viele Aufträge haben. Es gibt Kollegen, die WENIG Aufträge haben und davon NICHT leben können. Die dann entweder, keine Ahnung, was anderes noch dazu machen. Entweder sind sie irgendwo angestellt oder sie (...) Ja (...) Ich kenne eine Kollegin, die arbeitet sehr viel für die Polizei bei der Übersetzung von den Chatnachrichten. Und daneben geht sie auch dolmetschen. Sie macht sehr viel, wie gesagt, bei diesen Übersetzungen von den Chatnachrichten mit. Ja, ich kenne unterschiedliche / wie gesagt / Es ist sehr schwierig, es hängt von der Person selber ab, wie viel sie gefragt ist oder wie viel sie Aufträge lukrieren kann und davon hängt natürlich ab, ob man davon leben kann oder nicht, ja. Das kann man so nicht beantworten. Es ist sehr / Wenn Sie ein Arabischdolmetscher wären, würde ich Ihnen sagen, Sie brauchen sich keine Sorgen zu machen, sie können davon leben und sich eine reiche Nase / goldene Nase verdienen. Es ist auch sprachenspezifisch, es gibt Sprachen, die sind total nachgefragt. In Ungarisch gibt es wenige Kollegen, da werden immer Dolmetscher gesucht, die haben sicher keine Probleme. Das gleiche ist in, glaube ich, in Rumänisch gibt es auch wenige Kolleginnen, also ich weiß, dass die auch so viele Aufträge haben, dass sie es nicht einmal schaffen, alle immer wahrzunehmen. Es hängt davon ab, wie viele Dolmetscher es für diese Sprache gibt, sind es zu viele oder gibt es zu wenig Aufträge, oder sind es nur wenige Dolmetscher, aber es gibt sehr viel zu tun und jetzt hängt man, wie gesagt, von sehr vielen Faktoren ab und ja, wie gesagt, ob man selber auch im Stande ist, eben die Aufträge zu lukrieren, ja, ob man angerufen wird, ob man nicht angerufen wird, ob wieder bestellt wird.
- 600
- 605
- 610 I: Verstanden. Und würden Sie meinen, dass es für die Sprache Bosnisch-Kroatisch-Serbisch viele Aufträge gibt?
- 615 B-AT-2: (...) Schwierig, schwierig. Also es ist so (...) Also ich kenne Leute, die genug zu tun haben. Ich kenne Leute, die jammern und sagen, es ist zu wenig und wird immer weniger. Es ist schwierig, ja, es ist sehr schwierig. Ich tue mir sicher leicht, weil ich bei der JBA angestellt bin. Das heißt, ich habe diese fixe Anstellung, wo

ich weiß, ich bekomme fix mein Gehalt und daneben gehe ich privat dolmetschen. Und das passt. Ich kenne auch Kolleg*innen, die nur im freien Markt tätig sind, aber die auch im Prinzip sagen, es passt, aber ich kenne
620 auch welche, die sagen, sie kriegen weniger. Also es ist wirklich / Es hängt vom Einzelfall ab. Ich glaube schon, dass BKS in gewissen Bereichen vielleicht ein bisschen weniger wird. Das hat aber auch mit anderen Entwicklungen zu tun. Bei den Bezirksgerichten werden viele Verfahren nicht mehr geführt. Also es gibt Verfahren, die früher vorm Bezirksgericht stattgefunden haben, die man aber jetzt zum Beispiel, wenn man einen Erlagschein bezahlt, dann wird das Verfahren gleich eingestellt. Das heißt, es kommt gar nicht zu einer Gerichtsverhandlung.
625 Es hat sich da auch Einiges getan, wo dann nicht immer eine Verhandlung notwendig ist. Auch bei den GmbHs, glaube ich, gibt es jetzt schon GmbHs, so kleinere Formate, wo man keinen Dolmetscher mehr braucht. Es tut sich auch Einiges, wie gesagt / Es gibt auch sehr viele zweite, dritte Generation, die vielleicht gut Deutsch sprechen, die auch keinen Dolmetscher mehr benötigen. Ja, es ist auch abhängig vielleicht, wo Sie dolmetschen, wenn Sie viel am Landesgericht sind, glaube ich, geht es Ihnen vielleicht recht gut. Andere Gerichte, ja, Verwaltungsgericht, es kommt da auch immer darauf an, ob man einen Fuß da drinnen hat, ja. Beim Verwaltungsrecht gibt es sehr viel, glaube ich, zu tun, aber es sind dann auch wieder bestimmte Leute, die vielleicht dort ständig dolmetschen gehen. Und ob man dann dazu kommt oder nicht dazu kommt, es ist immer //

I: // Auch eine Glückssache, oder?

B-AT-2: Es ist eine Glückssache vielleicht auch, ja. Es ist unterschiedlich. Manche Leute sagen, sie kriegen viel,
635 andere weniger. Es gibt auch dieses Tool jetzt, dieses Buchungstool, das neue, das ist auch eine schwierige Sache. Manche Leute sagen, sie kommen da nie zum Zug, andere sagen wieder, sie bekommen schon ab und zu Termine. Also es splittet die ganze Sache auf. Und man kann nicht wirklich abschätzend sagen, wenn man vielleicht irgendwo, ich weiß es nicht, in Linz ist, oder in Salzburg, und da gibt es keine Dolmetscher außer diesem einen, dann werden Sie vielleicht auch mehr zu tun haben.

640 I: Verstanden.

B-AT-2: Das sind sehr viele Faktoren. Ich weiß, dass es in Innsbruck oder irgendwo vielleicht nur wenige gibt und die suchen dann jemanden zum Beispiel.

I: Ja.

B-AT-2: Das sind sehr viele Faktoren. Ich kann es Ihnen jetzt nicht garantieren, dass Sie dann viel zu tun haben
645 werden.

I: Verstanden. Ja, also ich persönlich, meistens kann ich mich nicht beschweren. Ich arbeite meistens nur schriftlich, ich bekomme genug Aufträge. Aber dann gibt es auch Monate, wo ich mir denke, diesen Monat gab es weniger Arbeit. Also es ist immer unterschiedlich. Aber dann gibt es einen Monat, wo ich so sehr große Dokumente übersetze und das wird dann auch gut bezahlt.

650 B-AT-2: Na ja, wenn Sie jetzt das alles machen können, ohne dass Sie beeidet sind, dann mit der Beeidigung vielleicht, sieht es für Sie dann ganz gut aus, denn dann können Sie ja viel mehr Sachen machen, die jetzt nicht möglich sind, weil Sie nicht beeidet sind.

I: Richtig, ja. Genau.

B-AT-2: Und mit der Beeidigung dann natürlich, sind Sie viel breiter aufgestellt, kann schon sein, dass Sie dann
655 gut davon leben können. Wie gesagt //

I: // Ja, ja, ja, verstanden.

B-AT-2: Aber ich kann nicht garantieren, wie gut man davon dann leben kann.

I: Okay. Gut, und dann möchte ich noch fragen über die WERTSCHÄTZUNG den Gerichtsdolmetscher*innen gegenüber, beziehungsweise was halten Sie vom Status und vom Image dieses Berufs in Österreich?

660 B-AT-2: Das ist auch so eine Sache. Also man wird oft nicht wahrgenommen.

I: Inwiefern?

B-AT-2: Also / Auch am Landesgericht wird Ihnen keiner, wenn Sie das / Bekommt man nicht so viel Feedback, ich meine man bekommt schon ab und zu Feedback. Aber ich erinnere mich immer an lustige Sachen, höre ich von Richtern manchmal. Ich habe auch einmal diskutiert mit einem Richter vom Landesgericht, der gesagt hat:
665 „Na, mir ist das alles wurscht, wenn ich da keinen Dolmetscher finde, dann hol‘ ich mir irgendjemanden von der Straße, ist mir völlig egal, der soll dann halt dolmetschen.“ Also so viel zum Image von Gerichtsdolmetschern, ja, wie ernst man das nimmt. (...) Ja und nein. Manchmal wird man sehr geschätzt, aber das hängt doch vom Gericht ab. Also es gibt Gerichte / Das Landesgericht ist ein sehr großer Betrieb und da rennen die Gerichtsdolmetscher herum. Ich weiß es nicht, wie sehr man da geschätzt wird. Man ist einfach / Man gehört dazu, zu diesem Betrieb und es wird Ihnen, weiß ich nicht, nicht ständig irgendjemand sagen: „Wie toll sie gedolmetscht hat!“. Ab und zu sagt jemand schon: „Sie haben so gut gedolmetscht!“ oder „Wahnsinn! Wie machen Sie das?“, aber das ist SO selten. Es wird einfach als selbstverständlich hingenommen. Sie gehen dorthin, das ist Ihr Job und Sie machen das. Und keiner wird Ihnen sagen, „na bitte“ und „Danke, dass Sie gekommen sind.“, „Wiedersehen“, außer sie haben keinen und sie sitzen alle im Saal, dann fällt ihnen auf: „Oh Gott, wir haben keinen Dolmetscher und wir können gar nichts machen!“. Dann kommen sie drauf: „Ok, der Gerichtsdolmetscher ist schon wichtig.“, ja. Und wenn man dann kommt, freuen sich alle, dass die Verhandlung weitergeht. Aber ja, am Landesgericht, glaube ich nicht so viel, aber es gibt schon andere Gerichte, die auch sagen: „Wie schön Sie das gemacht haben! Wie super Sie gedolmetscht haben!“ und hin und her, wo man auch positives Feedback bekommt. Aber jetzt so, Status, natürlich ist es was Besonderes oder was anderes als die anderen Dolmetscher, weil die
670 natürlich nicht diese Sachen dolmetschen dürfen oder schon, aber eigentlich braucht man den Gerichtsdolmetscher. Ja / Schwierig zu sagen, ja.
675
680

I: Verstanden, verstanden. Dann kommen wir zum vierten Fragenblock über die Verbände. Also Sie sind Mitglied im Österreichischen Verband der allgemein beeideten Dolmetscher. Und da habe ich ein paar Fragen. Wie wurden Sie Mitglied im Verband?

685 B-AT-2: Da meine Mutter schon davor jahrzehntelang oder jahrelang Mitglied war, bin ich auch einfach Mitglied geworden. Also die Frage hat sich für mich gar nicht so gestellt, ob ich Mitglied werden will oder nicht. Ich wurde dann einfach auch Mitglied.

I: (lachen) Verstanden. Und welche Vorteile haben Sie durch Ihre Mitgliedschaft?

B-AT-2: (...) Welche Vorteile? Naja, Vorteile vielleicht im Sinne von, dass man ein bisschen informiert ist, was sich so tut. In den letzten Jahren hat sich einiges getan. Der Verband hat sich für vieles eingesetzt, auch für diese Erhöhungen. Also ohne den Verband, glaube ich, hätten wir diese Erhöhung in der Gebührennote nicht. Also man hört immer bei diesen Verbandssitzungen, was es Neues gibt, was sich tut, welche Probleme es gibt, wo man was unternehmen möchte, wo der Verband tätig werden sollte. Das ist sicher nicht so schlecht. Man hat die Möglichkeit, die Fortbildungen des Verbandes vergünstigt wahrzunehmen, dass man zum Beispiel weniger zahlt
690 als jemand, der kein Mitglied ist. Also für die Fortbildungsveranstaltungen vom Verband. Vorteile. Ja, vielleicht, dass man auch Aufträge kriegt, dass Ihnen irgendjemand mal empfiehlt. Das kann schon sein. Man vernetzt sich vielleicht auch. Man sieht halt andere Kollegen aus der eigenen Sprache bei den Sitzungen, auch von anderen Sprachen vielleicht. Vielleicht kommt man mehr in Kontakt mit anderen. Das kann schon auch sein. Also, ja.
695

I: Und wie oft haben Sie Weiterbildungsmöglichkeiten im Verband?

700 B-AT-2: Wir haben sehr viele. Also es sind ständig viele Veranstaltungen, die Sie besuchen können. Ich meine, nicht immer alle in Wien, aber der Großteil ist in Wien. Also ich war bei der letzten Veranstaltung, war ich jetzt vor zwei Wochen, das war elektronische Beglaubigung. Bei dieser Veranstaltung war ich. Also sie haben wirklich / Es gab zwei Veranstaltungen über KI, die auch sehr gut besucht sind. Es gibt auch Veranstaltungen über Gebührenanspruchsgesetz, wie wird eine Gebührennote ausgefüllt, alles Mögliche. Es gibt sehr viele Veranstaltungen.
705

I: Verstanden.

B-AT-2: Sie können sie besuchen, aber wenn Sie Mitglied sind, ist es günstiger.

I: Okay, sehr gut. Und inwiefern schützt der Verband Ihre Rechte und Interessen und bietet Ihnen Unterstützung?

- 710 B-AT-2: Also man kann, zum Beispiel, wie gesagt, in diesem Fall von der einen Kollegin, die keine Kollegin ist und trotzdem einen Stempel verwendet, kann man das beim Verband anzeigen und die unternehmen dann schon Schritte / also zum Beispiel die Unterlassungsklage einbringen. Also das machen sie zum Beispiel, sie helfen einem auch. Manchmal gibt es Fälle, dass einem das Gericht Gebühren streicht, obwohl man der Meinung ist, das ist ungerechtfertigt, kann man es ja auch beim Verband melden, ich glaube die helfen einem auch bei diesen
- 715 Klageeinbringungen und so, also da bekommt man sicher Hilfe. Wie gesagt, man kann sich wegen den unterschiedlichsten Dingen an den Verband wenden, was Sie herantragen, wenn man Ideen hat, was man gern verbessern möchte, wo einem irgendein Missstand aufgefallen ist, und man möchte es dem Verband zur Kenntnis bringen, dass die etwas dagegen unternehmen. Also ich glaube schon, dass man profitieren kann davon.

I: Verstanden.

- 720 B-AT-2: Man kann sich selbst aufstellen und dort kandidieren für den Ausschuss und dann dort vielleicht irgendeine Funktion ausüben, wenn man möchte.

I: Hm. (bejahend) Und erfüllt der Verband alle Ihren Erwartungen oder würden Sie noch etwas vom Verband erwarten, was momentan nicht getan wird oder nicht genug?

- 725 B-AT-2: Hm. (nachdenkend) Naja, er kann nicht alles erfüllen. Also es gibt schon Dinge, wo immer Grenzen gesetzt sind. Es gibt auch immer diese Übersetzungsagenturen, zum Beispiel diese Hausdolmetscher, die kann man nie abschaffen. Das sind eben Dolmetscher, die beim Gericht dolmetschen, die seit 40 Jahren nicht beeidet sind und trotzdem dort ständig genommen werden. Genauso wie, keine Ahnung, [Übersetzungsagentur] in [Standort], diese Übersetzungsagentur. Und dann geht vielleicht auch jemand dolmetschen und übersetzen, der halt nicht beeidet ist. Es ist halt so, muss man halt zur Kenntnis nehmen, wenn das Gericht und die Richter sagen: „Es ist uns egal, wir machen so“, dann ist es halt so. Also der Verband kann sich dann auch auf den Kopf
- 730 stellen, es wird sich da nicht viel ändern. Also natürlich gibt es Grenzen. Auch wenn das Ministerium sagt: „Wir haben kein Geld“, wird es auch keine erhöhten Gebühren geben. Aber man muss halt sagen, sie bemühen sich wirklich, sie sind sehr engagiert, sie versuchen wirklich Einiges weiterzubringen. Ich kann ihnen sicher nicht absprechen, dass sie sehr engagiert sind.

- 735 I: Verstanden. Und welche konkreten Aktivitäten üben Sie im Rahmen Ihrer Verbandsmitgliedschaft aus? Zum Beispiel: Zahlen von Mitgliedsbeiträgen, Organisation von Veranstaltungen, Tätigkeit im Vorstand, redaktionelle Beiträge für Website oder Zeitschrift oder eine andere Weise.

B-AT-2: Ich gar nicht, ich bin nur einfaches Mitglied. Ich habe zeitlich / keine Zeit, also ich bin nur Mitglied.

- I: Okay, verstanden. Dann zum fünften Fragenblock: Vergleich mit anderen Ländern. Haben Sie Kenntnisse über
- 740 die Regelungen und Praxis in bestimmten anderen Ländern? Falls ja, wie unterscheiden sie sich und welche Stärken und Schwächen können Sie im Vergleich mit Österreich nennen?

- B-AT-2: Natürlich habe ich jetzt nur schwache Vergleichsmöglichkeiten. Ich höre natürlich mal wieder von Kolleg*innen, die auf den Konferenzen waren, dass es, glaube ich, uns da in Österreich noch am besten geht. (schmunzeln) Weil wir dieses Glück haben, dass das bei uns eben durch das Gebührenanspruchsgesetz zumindest mal die Gebühren geregelt sind. Man muss sich da nicht so umschlagen mit jemandem, das ist einfach gesetzlich geregelt und das ist eben / Ähm man hat Anspruch auf diese Gebühren und die sind eben vom Gericht zu bezahlen. Was ich immer höre, auch von Deutschland, ist es dort nicht so. Es ist, glaube ich, entweder sind die Beträge niedriger oder es ist nicht so geschützt und es ist nicht so //
- 745

I: // Ja, in Deutschland ist es auch bundeslandabhängig.

- 750 B-AT-2: Ja, ich habe einen Eindruck, dass es dort nicht so leicht ist. Und jetzt, wie gesagt, in Zagreb, wo wir waren, hat man auch den Eindruck, dass das ein bisschen anders läuft. Also erstens einmal sind die Anforderungen, um ein Gerichtsdolmetscher zu werden, anscheinend niedriger als bei uns. Also es gibt anscheinend diese

Berufung in dem Stil nicht in Kroatien. Es gibt auch sehr viele Gerichtsdolmetscher, obwohl die nicht wirklich von dieser Gerichtsdolmetschertätigkeit anscheinend leben, weil es sind meistens Anwälte, Notare, Professoren der deutschen Sprache, die dann auch Gerichtsdolmetscher sind. Und es hat wahrscheinlich auch etwas damit zu tun, dass es nicht wirklich so viele (...) ja, Migranten in Kroatien vielleicht gibt, so wie bei uns, ja, und dann vielleicht die Möglichkeit, dass jetzt jemand dolmetschen gehen muss, zum Beispiel / das Gericht vielleicht viel beschränkter ist als bei uns. Also es wird vielleicht viel weniger Aufwand sein, als für Gerichtsdolmetscher irgendein Dokument zu übersetzen, weil es im Sommer mal viel los an der Küste und da braucht man die Dolmetscher, weil ständig was mit den Touristen passiert, aber sonst, glaube ich, kann man das nicht mit Wien oder Österreich vergleichen, ja, also da ist sicher, ja, dass da jemand dort nur von Gerichtsdolmetschen lebt, haben wir den Eindruck bekommen, jetzt so nicht wirklich, also es ist nicht dieses Gerichtsdolmetschen, glaube ich, so ein Fokus oder eine Tätigkeit, von der die Leute leben, ausschließlich, sondern es ist irgendwie so die Nebentätigkeit neben allen möglichen anderen, vielleicht übersetzt man, und daneben macht man halt auch beglaubigte Übersetzungen, aber //

I: // Und die Honorare sind in Kroatien circa doppelt so niedrig wie in Österreich. Also pro Normzeile, ja, ich meine laut dem Regelwerk sind die Preise immer noch in Kuna, obwohl es die Kuna seit mehr als zwei Jahren nicht mehr gibt.

B-AT-2: (lachen)

770 I: Pro Normzeile ist der Preis 5 Kuna, also circa 70 Cent.

B-AT-2: Boah.

I: Und pro begonnene Stunde bekommt ein Dolmetscher 150 Kuna, das sind 20 Euro. Also für eine ganze Stunde bekommt man 20 Euro nach dem kroatischen Regelwerk.

B-AT-2: Boah.

775 I: In Serbien sind es 10 Euro. Aber in Serbien arbeitet man dann meistens privat beim Gericht.

B-AT-2: Ja, also wir haben den Eindruck bekommen, nachdem wir da ein bisschen herumgeschnuppert haben in der Umgebung, dass es uns dann noch irgendwie, glaube ich, am besten geht.

I: (lachen)

780 B-AT-2: Eigentlich, wenn alles schön geregelt ist, vor allem das Gebührenanspruchsgesetz und ja, wir haben schon ein bisschen Vorteil dadurch.

I: Ja, verstanden. Und dann kommen wir zum letzten Fragenblock über den Status quo und die Qualität. Und wie würden Sie die Qualität beschreiben, beziehungsweise was heißt für Sie eine hochwertige Leistung der Dolmetscher*innen oder Übersetzer*innen?

785 B-AT-2: Eine hochwertige Leistung, naja, die hochwertige Leistung ist, dass genau übersetzt wird, dass nichts ausgelassen wird, ähm (...) wie gesagt, es muss genau sein (...) so eine, ja (...)

I: Flüssig?

B-AT-2: Ja, flüssig natürlich. Ähm, ja, ohne Emotionen im besten Fall, ganz ohne Emotionen geht es oft nicht, aber halt eher ohne Emotionen, neutral. Und ja.

I: Ja, das kommt auch mit Erfahrung, dass man die Emotionen irgendwie besser ausklappt.

790 B-AT-2: Ja, es gibt Kolleg*innen, die das wirklich sehr gut machen, die gibt es so / Und manche, ja, da geht es nicht ganz manchmal ohne, aber man versucht halt, ja, dass sie möglichst wenig da sind.

I: Verstanden. Und gibt es Bereiche, in denen die Qualität der Leistungen der Gerichtsdolmetscher*innen verbessert werden könnte oder sollte, beziehungsweise ob Sie Kenntnisse über die Arbeit anderer Kollegen und

- 795 Kolleginnen haben, und ob Sie wissen, ob Sie bestätigen können, dass die Qualität bei allen, sagen wir so, auf dem gleichen Niveau ist?
- B-AT-2: Ich kann sicher nicht bestätigen, wie alle übersetzen, also das kann ich auf keinen Fall. Also die Kolleg*innen mit denen ich zusammenarbeite sind eigentlich sehr gut, muss ich sagen. Ich arbeite natürlich auch nicht mit jemandem zusammen, wo ich das Gefühl habe, dass er das vielleicht nicht jetzt so gut machen wird. Man sucht sich sowieso aus, wem man Dolmetschtermine weitergibt / wem man Übersetzungen weiterleitet.
- 800 Also das macht man sowieso nur bei Personen, wo man sich sicher ist, dass die das natürlich auch professionell und gut und genau machen werden. Also man hat, wenn man irgendwie das Gefühl hat, dass jemand das nicht so macht oder wenn man es sich vorstellt, dass er nicht genau oder anders ist, dann wird man mit dem auch in diesem Sinne nicht zusammenarbeiten. Also es gibt sicher Kollegen, ja (...) Ja, vielleicht sieht man, wenn mal eine Anklageschrift übersetzt ist, wo man sich denkt, okay, das ist jetzt nicht so gut oder die hat was ausgelassen oder
- 805 die hat das falsch gemacht, aber jetzt, dass es eine grottenschlechte Übersetzung irgendwo gehabt hätte, na, also dass ich jetzt wirklich sage, mir ist jetzt eine untergekommen, die war so schlecht, ganz schrecklich / Eigentlich nicht.
- I: Okay, verstanden. Ich habe zum Beispiel einmal den Auftrag bekommen, eine Übersetzung auszubessern, die von einem oder einer Übersetzer oder Übersetzerin in Bosnien erstellt wurde. Das war eine Übersetzung in die deutsche Sprache. Und ich habe gesagt, ja, „Kann ich einfach den deutschen Originaltext haben? Und ich übersetze das von Anfang an.“, weil mit dieser Übersetzung man nichts anfangen konnte. Also das war einfach Google-Übersetzer, würde ich sagen. Aber ja, ich meine, es ist gut, dass es solche Sachen in Österreich nicht gibt, ne?
- 810 I: Okay, verstanden. Ich habe zum Beispiel einmal den Auftrag bekommen, eine Übersetzung auszubessern, die von einem oder einer Übersetzer oder Übersetzerin in Bosnien erstellt wurde. Das war eine Übersetzung in die deutsche Sprache. Und ich habe gesagt, ja, „Kann ich einfach den deutschen Originaltext haben? Und ich übersetze das von Anfang an.“, weil mit dieser Übersetzung man nichts anfangen konnte. Also das war einfach Google-Übersetzer, würde ich sagen. Aber ja, ich meine, es ist gut, dass es solche Sachen in Österreich nicht gibt, ne?
- B-AT-2: Also ich muss sagen, ich habe schon auch ausländische Übersetzungen, die musste ich aber sagen, waren eigentlich relativ gut, ja?
- 815 I: Ne, ne, ich meine, natürlich gibt es auch gute Übersetzungen, klar, aber //
- B-AT-2: // Und mit Dolmetschern in, keine Ahnung, Serbien oder Kroatien / Vielleicht war irgendwo mal ein Fallfehler drin, das kann sein, dass das der falsche Artikel war, vielleicht. Aber es hat dann vielleicht nicht gestört, das war jetzt nicht so tragisch, aber im Prinzip waren das eigentlich gute Übersetzungen, ja? Ich prinzipiell mag das, so wie Sie es jetzt gesagt haben, dieses Ausbessern nicht. Also ich bekomme oft Anfragen, ob ich eine beglaubigte Übersetzung beglaubigen würde. Also wenn jetzt eine aus Kroatien beglaubigt ist, dann sagen sie:
- 820 „Es muss jetzt von einem österreichischen Gerichtsdolmetscher beglaubigt sein, ich soll es jetzt beglaubigen.“. Dann sage ich im Sinne von, keine Ahnung, „ich bessere es aus, oder?“, aber ich sage, ich mache das nicht. Also das macht keinen Sinn mehr, weil meistens stört einen irgendwas und dann übersetze ich es selber, ja? Aber dass
- 825 man jetzt von irgendjemand anderem noch dort herumtut, das tue ich mir nicht an, weil das da nicht wirklich einen großen Sinn bringt. Ich würde sagen, ich übersetze mir neu, aber ich tue jetzt nicht da irgendwas jetzt herum, da noch mein Siegel drauf oder so. Das machen wir nicht.
- I: Verstanden. Und würden Sie bestimmte gesetzlichen oder praxisbezogenen Maßnahmen für geeignet halten, um die Qualität und Effektivität der Arbeit nachhaltig zu verbessern? Also was ich hier meine, sind, zum Beispiel, Einführung von Glossaren, von Computerprogrammen, die zum Beispiel von allen Gerichtsdolmetscher*innen genutzt werden, um die Terminologie zu beachten oder etwas Ähnliches.
- 830 I: Verstanden. Und würden Sie bestimmte gesetzlichen oder praxisbezogenen Maßnahmen für geeignet halten, um die Qualität und Effektivität der Arbeit nachhaltig zu verbessern? Also was ich hier meine, sind, zum Beispiel, Einführung von Glossaren, von Computerprogrammen, die zum Beispiel von allen Gerichtsdolmetscher*innen genutzt werden, um die Terminologie zu beachten oder etwas Ähnliches.
- B-AT-2: Nur die Frage ist, wer mir das zur Verfügung stellen wird. Es gibt natürlich vom Band eine Terminologie, eine Rechtsterminologie in Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, die eben zur Verfügung steht. Man kann sie kaufen. Das ist einmal ein Schritt, aber ich wüsste nicht, wer Ihnen das jetzt zur Verfügung stellen soll, weil, ähm
- 835 (...)
- I: Zum Beispiel, das Bundesministerium für Justiz?
- B-AT-2: (...) Hm. (nachdenkend) Sollen Sie versuchen, ja.
- I: Auf der Bundesebene.

840 B-AT-2: Ob die bereit sein werden, Geld in die Hand zu nehmen, um jetzt ein Glossar aufzustellen? (...) Wage ich EIN BISSCHEN zu bezweifeln, ob sie das als ihre Aufgabe ansehen. Vielleicht gibt es intern irgendwelche Glossare, ich habe keine Ahnung, ja. Vielleicht gibt es bei der Polizei ein Glossar, ich kenne jetzt keins, ich weiß, dass die einige Sachen selbst übersetzen haben lassen, also meistens die Rechte für die Beschuldigten oder so. Also sie haben schon gewisse Dinge übersetzt, schon Formulare, das weiß ich. Ob die das jetzt allen zugute kommen lassen werden, weiß ich nicht. Also ich habe einmal angefragt, da haben sie mir was gegeben, was
845 Übersetztes, was gar nicht so schlecht übersetzt war. Aber (...) dass mir irgendjemand / dass mir irgendwo irgendjemand ein Glossar in die Hand drückt, ich weiß es nicht. Am ehesten noch, dass sie irgendwo Formulare auftreiben, die vielleicht übersetzt worden sind vom Ministerium, die man vielleicht irgendwo abrufen kann. So was wird es geben, also das kann ich mir schon vorstellen, das wird schon das Finanzministerium haben für das Finanzamt oder so.

850 I: Verstanden.

B-AT-2: Aber weiß ich nicht. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Justizministerium da ein Glossar für alle Sprachen dieser Welt zusammenstellt, weiß ich nicht.

I: Gut. Und dann kommen wir eigentlich zum letzten Punkt. Kennen Sie die EU-Richtlinie zur Dolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren?

855 B-AT-2: (...) Hm. (nachdenkend) Sagt mir jetzt nicht unbedingt ad hoc was.

I: Okay, also diese Richtlinie der Europäischen Union regelt auf der europäischen Ebene, auf der Ebene der Europäischen Union, wie das Dolmetschverfahren und wie Dolmetschen und Übersetzen in einem Strafverfahren eigentlich aussehen soll. Und ich wollte Sie dann fragen, ob Ihrer Einschätzung nach dieser internationale Standard in Österreich Anwendung findet beziehungsweise genug implementiert wird.

860 B-AT-2: Was steht denn da zum Beispiel drinnen?

I: Ja, also das müsste ich dann jetzt selbst öffnen. EU-Richtlinie zu [tippt ein] //

B-AT-2: // Also ich glaube nicht wirklich, dass irgendwer / Wie gesagt, wenn Sie diese Aussage von dem einen Richter nehmen, (lachen) „ich hol‘ mir einen Dolmetscher von der Straße“, dann weiß ich nicht, ob die EU- irgendwelche Richtlinien vom Gericht implementiert werden, von dem Richter jedenfalls mal nicht. (...) Also ich
865 nehme mal an, die Gerichtsdolmetscher sind der Goldstandard. Und wenn der Goldstandard nicht (angemessen?) ist, ist dem jeder andere auch recht. Also das ist irgendwie die Einschätzung, die ich habe, ja? Natürlich wird man zuerst immer schauen, dass man einen Gerichtsdolmetscher kriegt, ja / Wenn es welche ausgefallenen Sprachen sind, oder man findet jetzt keinen, man möchte unbedingt etwas, keine Ahnung, erledigt haben / Ich habe schon gehört, dass mal beim Gericht aus dem Service Center jemand übersetzt hat, der Serbisch halt als
870 Muttersprache hat. Und der ist kein Gerichtsdolmetscher, hat auch keine Dolmetscherausbildung, aber der ist halt dort im Service Center und ob es Mann oder Frau war, ist der auch eingesprungen. Also so viel zu den EU-Richtlinien, wie auch immer sie heißen sollen, toll, die irgendwelche Richter implementieren, man muss halt auch sagen, dass der Richter halt sehr viel Spielraum hat, ja? Es steht natürlich im Gesetz, dass in erster Linie Gerichtsdolmetscher genommen werden sollen, aber im Gerichtssaal ist mehr oder weniger der Richter der eigene Herr. Und wenn der sagt: „Bei mir dolmetscht die Frau XY, wurscht ob die beeidigt ist oder nicht“, dann
875 wird die auch dolmetschen, ja. Und da können Sie noch einmal ihm auf die Zehen treten. Er wird machen, was er will. Also diese EU-Regeln glaube ich nicht, dass irgendjemand da sehr viel Beachtung denen schenken wird. Wie gesagt, die Gerichtsdolmetscher, nehme ich an, werden jetzt einmal als Goldstandard angesehen. Und alles andere läuft unter //

880 I: // Verstanden. Ja, ja.

B-AT-2: Jetzt sagen Sie noch, was da drin steht in den EU-Richtlinien. Aber ich glaube nicht, dass irgendjemand sich das groß anschauen wird.

885 I: Ja, also ich habe das jetzt gerade in meinen Notizen gefunden, als ich das gelesen habe. Also, ja, es ist eigentlich sehr kurz, diese Richtlinie hat so zwei Seiten an Artikeln. So Artikel 2: „Qualitativ ausreichende Dolmetschleistungen sind zur Verfügung zu stellen.“. Artikel 3: „Schriftliche Übersetzung aller zur Verteidigung wesentlichen Unterlagen ist verpflichtend.“. Artikel 5 regelt die Qualität der Dolmetschleistungen. Artikel 6 die Weiterbildung der Justizbediensteten in Translationsfragen. Ja, also wenn Sie möchten, ich kann Ihnen diese Richtlinie dann schicken per E-Mail.

890 B-AT-2: Nein, das brauche ich nicht. Aber ich meine prinzipiell auch diese Fortbildungsrichtlinie. Es ist ja jetzt schon, man wird ja als Gerichtsdolmetscher nur für fünf Jahre verlängert immer.

I: Ja.

B-AT-2: Man wird auch / wenn man Weiterverlängerung beantragt / aufgefordert, dass man Fortbildungsnachweise vorlegt. Also es ist sowieso so, dass man schauen muss, dass man sich fortbildet, damit man einmal verlängert wird.

895 I: Und dass man Veranstaltungen, Seminare, Tagungen besucht, oder?

B-AT-2: Genau! Alles, alles, was eben in dieses Spektrum reinpasst. Wie gesagt, der Verband bietet sehr viel an, Sie können auf eine Dolmetschkonferenz gehen, das zählt genauso. Sie können auch einen Computerkurs machen, wenn Sie dort was übersetzen, wird sicher auch anerkannt werden.

900 I: Ja, das klingt schon mal sehr gut. Ja, dann sind wir eigentlich am Ende dieses Interviews und möchten Sie noch etwas mitteilen, was ich nicht angesprochen habe?

B-AT-2: (...) Ja, ich glaube, wir haben eh sehr ausführlich alles bearbeitet.

I: (lachen) Ja, und DAFÜR bedanke ich mich sehr. Wir haben wirklich sehr, sehr ausführlich alles besprochen und dann stoppe ich jetzt auch die Aufnahme.

Anhang 10: Interviewtranskript B-RS

Interview mit dem Befragten aus Bosnien und Herzegowina, Entität: Republika Srpska (B-RS) via Zoom, am 5. Oktober 2025 um 15:00 Uhr

I: Interviewer (Viktor Bilan)

Dauer: 58 Minuten

(Vor Beginn der Audioaufnahme fand eine kurze Einführung auf Kroatisch und Serbisch statt. I und B-RS einigen sich darauf, das Interview auf Kroatisch und Serbisch zu führen und den serbischen Text im Transkript in lateinischer Schrift wiederzugeben. Das Transkript beginnt mit dem Start der Aufnahme.)

I: Dobar dan i hvala Vam puno što sudjelujete u mom intervjuu. Danas ćemo proći kroz nekoliko tematskih cjelina. Imamo šest tematskih cjelina i započinjemo sa uvodnim pitanjima: Odakle poznajete naš jezik i njemački jezik i koji je Vaš najjači jezik?

5 B-RS: Dobar dan, hvala Vam na prilici. Ja sam [Vor- und Nachname], master pravnih nauka iz oblasti ekonomije i finansija. Osnovne studije sam završio na Pravnom fakultetu u Banjaluci, a master studije u Rimu, Univerzitet Tor Vergata. Što se tiče prevođenja, srpski je moj maternji jezik. Njemački jezik sam imao kroz srednju školu, kroz osnovnu školu, na fakultetu nisam. Ja sam takođe tumač / sudski tumač za engleski jezik. Engleski jezik sam savladao, došao mi je dosta prirodno jer je nastavni plan mnogo više orijentisan kod nas prema engleskom jeziku u odnosu na njemački, tako da je to bilo prirodnije. Radio sam kao nastavnik engleskog jezika
10 preko interneta, nekih pet godina. Radio sam kao prevodilac u digitalnom formatu tako da sam imao dosta sreća. Radio sam za američke kompanije, blog postove i slično, a njemački jezik sam počeo da učim, pored osnovne i srednje škole, kao podršku svojoj bivšoj djevojci koja je inženjer elektrotehnike, kojoj je trebao engleski jezik za posao. Pa eto, da ja njoj olakšam učenje tog jezika, ja sam odlučio da učim jedan drugi jezik, njemački, jer sam dobio stipendiju u Banjaluci, u jednoj kući koja se bavi izučavanjem jezika.

15 I: Odlično. I što Vas je motiviralo da postanete sudski tumač?

B-RS: Pa generalno, mislim za nekoga ko nije diplomirani filolog bilo kojeg jezika, ovo je, da kažemo, neki najviši stepen priznanja u državi koji možete da imate. Takođe, generalno, iako sudski tumači nisu ovlašteni da daju pravne savjete, mislim da ako ste pravnik da, budući da se radi najčešće o prevodu nekih pravnih, upravnih, administrativnih i finansijskih dokumenata, da takva jedna pozadina može da značajno olakša cijeli proces razumijevanja vrste akata koji se najčešće prevode.

20 I: Apsolutno. I koliko ste već dugo sudski tumač i koliko često se bavite tim poslom?

B-RS: Ovako, za engleski jezik sam imenovan rješenjem Ministarstva pravde Republike Srpske [konkretes Datum ausgelassen] 2023. godine, a za njemački jezik [konkretes Datum ausgelassen] 2025. Znači ove godine za njemački jezik.

25 I: I koliko često upražnjavate taj posao?

B-RS: Što se tiče njemačkog jezika, budući da je Bosna i Hercegovina uglavnom zemlja pogođena tim egzodusom, dosta ljudi odlazi baš u njemačko govorno područje. Mnogo više posla ima, možemo reći svakodnevno za njemački jezik. Za engleski jezik bude takođe, ali bude manje. Ono što je razlika jeste što je za engleski jezik pored viziranja, pošto državljani BiH moraju da vade vizu za Australiju, Novi Zeland, SAD, to su najčešće vrste
30 dokumenata koje prevodim: papiri za vizu, ali i ugovori u privredi. Oni su najčešći što se tiče engleskog jezika,

dok za njemački jezik bude veća potreba za fizička lica, imaju veću i češću potrebu za prevođenje tih nekih možemo reći uslovno sitnih akata koji se prevode.

I: Razumijem. Onda dolazimo do prve tematske cjeline: zakonski okvir. Što možete reći o zakonskim uvjetima koje sudski tumač mora ispunjavati u Vašoj zemlji?

- 35 B-RS: Pa što se tiče zakonodavstva Republike Srpske, to je regulisano Zakonom o sudovima i Pravilnikom o stalnim sudskim tumačima sa izmjenama i dopunama. Originalno je stupio na snagu 2005. godine. Uslovi su se mijenjali. Možemo reći da su sada prilično blaži nego što su bili prije. Dakle, sada čovjek ne mora da bude diplomirani germanista, anglista, odnosno jezika za koji prevodi. Dovoljno je da bude državljanin Bosne i Hercegovine, da ima diplomu fakulteta, da ima državljanstvo, potvrdu o znanju jezika i potrebno iskustvo u trajanju od
40 najmanje tri godine. Ukoliko niste filolog, Vi polažete pisani dio ispita, a nakon toga i usmeni dio, a ukoliko ste filolog, polažete za jezik koji ste završili, na primjer ko završi germanistiku ne mora da polaže pisani dio, već odmah ide na usmeni dio koji je uslovno rečeno lakši. I pored toga što se ispituju pitanja iz poznavanja jezika, ispituje se i poznavanje Pravilnika o stalnim sudskim tumačima. E sad, što se tiče rijetkih jezika na području
45 gdje nisu obavezni, gdje ne postoje lica koja su visoko obrazovana, a potreban je sudski tumač kad se radi o nekim rijetkim jezicima, postoji diskreciono pravo ministra pravde da raspiše potrebu za polaganjem ispita za stalnog sudskog tumača, gdje može i lice koje izuzetno nema završen fakultet da obavlja tu funkciju.

- I: Jasno. Želio sam Vas pitati o Pravilniku o stalnim sudskim tumačima Republike Srpske. Rekli ste iz 2005. godine. Znači, za tumača se može imenovati lice koje ispunjava sljedeće uslove: broj 1: državljanin Bosne i Hercegovine, to ste rekli. Broj 2: da ima završen filozofski fakultet jezičkog smjera, što znači da, faktički je uslov
50 da lice ima završen i filozofski fakultet. A što ste rekli da za rijetke jezike ministar //

B-RS: // Nije, ne, ne, ne. To je za rijetke jezike. To važi i danas. To, ako Vi čitate negdje, to je pravilnik iz 2005. godine.

I: A on se promijenio?

- B-RS: On se promijenio u mnogome. Znači ja sam diplomirani pravnik, master pravnih nauka. Znam četvero
55 kolega koji su takođe pravници i koji su polagali. Znači uslov je samo visoka stručna sprema. Razlika u odnosu na diplomiranog filologa, pošto kod nas filozofski fakultet više nema jezike, već ima filološki fakultet, jeste da filolozi ne polažu pisani dio, tj. prevođenje, recimo sa njemačkog na srpski, sa srpskog na njemački, već oni idu direktno na usmeni dio ispita koji je konverzacija na jeziku koji se polaže i konverzacija na srpskom koja se tiče poznavanja pravilnika. Dakle, ti uslovi su izmijenjeni, mislim 2012, 2014. i 2016. su bile izmjene zakona.

- 60 I: Da li imate možda aktualni pravilnik da mi pošaljete?

B-RS: Može, poslaću Vam ja na mejl.

I: Važi, važi, hvala puno. Pošto sam ja našao pravilnik iz 2005. godine.

B-RS: Jeste, to je originalni.

- I: Jasno, jasno. Okej, sljedeće pitanje: Kojim zakonskim i institucionalnim mjerama raspolaže zakonodavac da
65 bi osigurao da se sudski tumači pridržavaju zakonskih normi?

- B-RS: Samo Pravilnikom, u suštini. Regulisana su pitanja Pravilnikom. Naravno, što se tiče drugih stvari o načinu obavljanja djelatnosti i Zakona o porezima, prirezima i doprinosima, ali to je nešto što se tiče drugog segmenta prava koje je više upravno pravo i finansijsko. Sam Pravilnik i Zakon o sudovima to reguliše. Navedene su disciplinske mjere koje se mogu izreći sudskim tumačima u slučaju nepoštovanja pravilnika, pa sve do toga
70 da im se može izreći da više ne budu sudski tumači, što se zapravo zna desiti. Za razliku od sudskih vještaka, mi nismo obavezni da imamo obavezno godišnje osiguranje na koje su obavezani sudski vještaci, advokati i (unv.).

To je ta razlika, ali generalno Zakon o sudovima / mi odgovaramo sudovima, odnosno Okružnom sudu koji je nadležan za sudske tumače. Okružni sud na području okruga gdje si imenovan, na primjer za mene konkretno, to je Okružni sud Banja Luka. Za nekoga iz Bijeljine, Okružni sud u Bijeljini.

75 I: Jasno.

B-RS: Ali sve mimo toga je regulisano Pravilnikom koji reguliše ta pitanja, na dobro ili na loše, prilično šturo.

I: Jasno, a koje su zakonske obaveze i dužnosti sudskih tumača u Republici Srpskoj?

80 B-RS: Ako ikada položite ispit, pod uslovom da položite ispit, Vi morate nakon što dobijete rješenje o imenovanju da izradite pečat. Propisano je tačno kako pečat izgleda, i da potpišete zakletvu. I taj otisak pečata i zakletvu šaljete nazad u Ministarstvo pravde, ministru pravde. Nakon toga Vi ste upisani u imenik stalnih sudskih tumača i dužni ste u roku od osam dana da svaku promjenu koja se tiče obavljanja Vašeg posla prijavite. Na primjer, ako se razbolite do granice da ne možete da obavljate funkciju, ukoliko protiv Vas bude izrečena krivično-pravna sankcija u trajanju šest mjeseci ili duže, bezuslovna, ili ukoliko iz bilo kojih drugih razloga ne možete da obavljate svoj posao, ili o promjeni mjesta boravišta, prebivališta, broja telefona ili kontakt imejla.

85 I: Jasno. Da se vratimo na sankcije za prekršaje protiv zakonskih regulacija. Već ste spomenuli da može doći do slučaja opoziva sudskog tumača. Jeste li već čuli za neki takav slučaj, odnosno možete li pojasniti?

90 B-RS: E, pa tu se radi o disciplinskoj odgovornosti. Dakle, Vi imate pisanu opomenu i imate javnu opomenu i razrješenje sudskog tumača. Tu se imenuje komisija od strane ministra pravde. Ukoliko neko sumnja da lice ne obavlja posao kako treba / Na primjer, Vi radite prevod kod mene i ja Vam pečatiram pečatom koji ne odgovara propozicijama ili Vam dam prevod, naplatim, a ne stavim pečat, ili ne obavim posao kako treba. Vi se obratite Ministarstvu pravde ili se obratite sudu, onda Ministarstvo pravde imenuje komisiju koja izriče meni opomenu, pisanu opomenu, javnu opomenu ili razrješenje. To se sve objavljuje u Službenom glasniku.

I: Jasno, to je, znači, komisija od tri člana iz reda vodećih stručnjaka shodno članku 7. Pravilnika?

B-RS: Jeste.

95 I: Jasno. A koji su mogući prekršaji koje sudski tumači mogu uraditi, na primjer, da ne stave pečat ili da ne dođu na poziv suda? Jeste li čuli za neke takve slučajeve?

100 B-RS: Pa čuo sam za slučaj jednog gospodina koji nije obavljao svoj posao. U suštini da su mu prevodi bili puni kardinalnih grešaka, a da je to naplaćivao. Takođe, ono što se može desiti i što mislim da je prilično često jeste da se ne izdaju računi. Dakle, tu se ne radi o fiskalnim računima, nego moramo da izdamo priznanicu koliko smo naplatili, a ako stranka zahtijeva, i obračun cijene na koju smo došli.

I: Jasno. Onda sljedeće pitanje. Dolazimo već na drugu tematsku cjelinu o obrazovanju i kvalifikaciji. Koje mogućnosti obrazovanja stoje na raspolaganju osobama koje žele postati sudski tumači u Republici Srpskoj?

105 B-RS: Pa pored toga što ne postoji / Postoje neke preporuke koje smo mi dobili od, mislim EUFOR-a, ali to se tiče za engleski jezik, na koji način treba da se vrši prevođenje. To je sve ono za što sam ja upoznat i to su neke generalne stvari koje dosta važe i za bilo koji jezik zapravo. Međutim, stručna literatura Vama ne postoji u tom nekom smislu jer jednostavno na ispitu Vam se može pojaviti bilo koje / Evo, na primjer, moj ispit za engleski jezik. Znači, taj dan kad su svi polagali, na primjer, ja sam dobio, pa, ja ću reći neka srednje teška pitanja. Jedan kolega je dobio da prevede diplomu, što je smiješno i zbog kompleksnosti i zbog broja strana, dok je jedna kolegica dobila dva ogromna teksta koji su jako kompleksni. Moja pitanja na njemačkom jeziku, pogotovo da se prevede sa srpskog na njemački, bila su jako teška, tako da je to neko njihovo diskreciono ovlaštenje Komisije, kao i kada se polaže pravosudni ispit. U suštini, Komisija bira pitanja. Odakle oni vade ta pitanja, na koji način se informišu, meni ostaje nepoznanica. Mislim da Vam to jedino mogu odgovoriti u Ministarstvu pravde.

110

115 I: Razumijem. I želio sam pitati na primjer, ako srednjoškolac koji je sad završio srednju školu želi postati sudski tumač: Koje su mogućnosti u Republici Srpskoj ili u Bosni i Hercegovini? Na kojem sveučilištu može studirati da bi dobio takva znanja koja su mu potrebna za obavljanje takve dužnosti?

120 B-RS: Može na bilo kojem fakultetu koji je priznat u Republici Srpskoj i Bosni i Hercegovini. Pošto kod nas, ovaj, koliko sam čuo, u Banjaluci, mnogo je lakše položiti nego što je u Sarajevu. To nije do kvaliteta kandidata, to je jednostavno jer mene niko ne može ubijediti da u Sarajevu od 150 kandidata ne položi ni jedno ili položi jedno. Jednostavno nije moguće to. Tako da, dosta je lakše u Banjaluci da se položi jer sam pričao s ljudima koji su probali u Sarajevu. Dakle, bilo koji fakultet koji je priznat u Bosni i Hercegovini ili fakultet u inostranstvu, da izvršite nostrifikaciju. Na primjer, Vi ako ste završili, reći ćemo, Pravni fakultet Univerziteta u Zagrebu, nostrifikujete ga ovdje i apsolutno možete, pod uslovom da imate državljanstvo. Tako da, što se tiče srednjoškolaca, moraju da se školuju dalje, osim ukoliko se radi o nekom ekstremno rijetkom jeziku, gdje onda može ministar pravde da odredi da je to potreban taj tumač na jezičkom području. Šanse za to nisu velike jer, jel' te, mala država poput Bosne i Hercegovine, ti rijetki jezici su i ovako dovoljno rijetki, ali evo, na primjer, imali smo skoro slučaj pljačke u Banjaluci, to jest, teško razbojništvo, gdje je počinilac govorio ruski, ali on je Gruzijac, gruzijski mu je maternji jezik. Advokat ga je, naravno, savjetovao da ne priča ruski, da kaže da priča gruzijski. I nisu mogli da nađu nikoga (lachen) osim jedne gospođe iz Rijeke, ovaj, koja je / To je bilo suđenje koje se radilo onlajn, zato što je gospođa jednostavno diktirala takve uslove. Ono, jednostavno nisu mogli, tražili su ljude. Pričao mi je kolega koji radi u tom sudu da nisu mogli nikoga da nađu, ovaj, tako da što se tiče tih rijetkih jezika, mislim da nema nekog sluha, da se, ono, po sistemu automatizma ide ka tome.

125 I: Razumijem. I postoji li neko obavezno formalno obrazovanje ili certifikacija da bi netko postao sudski tumač? Znači, rekli smo već da ne postoji obavezno obrazovanje. Znači, bez obzira na to što završite, možete se prijaviti na ispit. A certifikacija je znači i certifikacijski ispit.

135 B-RS: Jeste. To je to, nažalost, jednostavno. To je to.

I: Razumijem. Već smo nešto malo i rekli o certifikacijskom ispitu i želio sam Vas pitati postoji li odvojena certifikacija za sudske prevoditelje ili je cijeli ispit objedinjen, znači, imate jedan ispit i možete prevoditi i usmeno i pismeno?

140 B-RS: Objedinjen je ispit, zbog toga se radi o tome da je dio ispita pisani. Dakle, taj prvi dio je pisani. Međutim, njega filolozi za određeni jezik ne polažu, već polažu samo taj usmeni dio koji se tiče tog usmenog prevođenja. Međutim, taj usmeni dio ispita, evo ja ću Vam reći od čega se sastoji. Ja sam ga dva puta polagao, tako da vjerovatno mogu bolje da kažem od nekoga ko je polagao jedanput. Dakle, isto kao što mi pričamo, pitate me šta radim, gdje radim, šta sam dosad prevodio, šta volim da prevodim, šta ne volim da prevodim, šta mi je teško, da li više volim usmeno i pismeno, zašto želim da budem sudski tumač. Oni vjerovatno tu procijene koji je Vaš nivo razgovora i koliko dobro vladate materijom, ali generalno ta kompleksnost pitanja se završi na tom pisanom dijelu.

145 I: I da li se ispit provodi na srpskom jeziku ili na jeziku za koji polažete?

150 B-RS: Pola-pola. Vi polažete usmeni dio. Usmeni dio se sastoji od dva dijela. Pisani dio: prevod sa srpskog na njemački, na primjer, ako je njemački, sa njemačkog na srpski, pisani dio. Poslije toga budete pozvani na usmeni dio. Ispituju Vas ispitivač iz struke, recimo, za njemački jezik, ali pišete isključivo na njemačkom jeziku. Onda Vas neko iz Komisije Ministarstva pravde ispred Ministarstva pravde pita Pravilnik o stalnim sudskim tumačima na SRPSKOM jeziku.

I: I na koji način se ocjenjuje ispit?

- 155 B-RS: Znam koliko i Vi. Mislim da je to dosta arbitrarno i nemate, ovaj, neke kriterijume na osnovu kojih bi neko to mogao da Vam kaže. Eto, vjerujte da stvarno ne znam.
- I: Znači, ispit ustvari ocjenjuje stručna komisija ocjenom položio ili nije položio.
- B-RS: Jeste.
- 160 I: Jasno. I znate li jesu li se modaliteti certifikacijskih ispita promijenili tijekom vremena? Vi ste sada tek nedavno certificirani za njemački jezik. Je li ispit izgledao malo drugačije nego kada ste polagali za engleski ili je isto?
- 165 B-RS: APSOLUTNO isto! Ja sam čak pričao sa gospođom koja je / Pošto oni organizuju ispit, ispituju se svi jezici i onda dođu svi, za svaki jezik, ko polaže, taj dan se organizuje. Ovaj, pričao sam sa gospođom, tada je ona meni bila u komisiji za engleski jezik, pa je sad imala svoje kandidate za engleski. Ja sam s njom pričao malo prije toga. Ona je rekla u suštini da je to / Ministarstvo je reklo da to budu kriterijumi takvi kakvi su / Iz razloga koji sami možete zaključiti zašto se ispit plaća 180 eura, ovaj, tako da vjerovatno ide se na tu neku mass-produkciju. A što se tiče tih kriterijuma, kriterijumi su arbitrarni, prilično arbitrarni.
- I: Razumijem. //
- 170 B-RS: // I modalitet se, pardon, da odgovorim na pitanje. Modalitet se nije apsolutno promijenio, znači jedino što je bilo, druga žena u sastavu komisije za njemački jezik, a za engleski, pitanja su bila IDENTIČNA, samo su promijenjeni jezici i pisani rad je bio drugačiji. Dobio sam druge teme da prevodimo.
- I: Jasno, jasno. Treći tematski blok: strukovna praksa. Malo pitanja o Vašoj poslovnoj svakodnevnici. Kako izgleda Vaš tipičan radni dan sudskog tumača? Bavite li se i pismenim prevođenjem ili samo usmenim tumačenjima?
- 175 B-RS: Usmenim tumačenjem se bavim rjeđe. To uglavnom idem kod notara ili kod advokata. Nisam imao dosad, sudovi me nisu angažovali, oni vjerovatno imaju već razrađeno ko koga angažuje, hvala Bogu. Uglavnom ta usmena prevođenja, koliko god da su lukrativna, nekad znaju biti jako lagana, a nekad znaju biti i baš problematična. Ne problematična u smislu da nas neko maltretira, nego traži se neki viši stepen kod nekih ljudi da im objasnite / u odnosu na ono što traže drugi ljudi. Na primjer, jednom sam imao jednu gospođu koja je pravnik iz SAD-a, kod notara smo bili. Ona je tražila cjelokupni ugovor da joj tumačim, ne član po član, nego odredbu člana po odredbu člana, a sad, to je proces koji ide na tri strane. Notar objašnjava, ja prevodim i tumačim, ali svaku njenu povratnu informaciju, ja joj ne dajem svoje tumačenje, već ja moram da pitam notara, iako sam ja pravnik. I to je trajalo neka četiri sata. Znači to nije bilo krivično suđenje koja znaju trajati i po šest, sedam sati.
- 180 Ovo je bio, eto, jedan građanski ugovor koji je trajao toliko dugo. Uglavnom radim pisane prevode na način da mene stranke kontaktiraju. 99 posto njih šalje prevode digitalno, ja im uradim prevod jer Pravilnikom nije propisano / Ja se samo moram uvjeriti poslije da je to original, ako mi šalju original. Ima i tačno rečenica koju ja moram da napišem u ovjeri. Ja se uvjerim da se radi o originalu, a inače ja ne odgovaram za sadržaj, kao i notar u suštini, ne odgovaram za sadržaj istinitosti tog pismena, već sam odgovoran za istovjetnost prevoda sa ovim tekstom.
- 185 I: Jasno. Znači, Vi isto izrađujete ovjerene prijevode?
- 190 B-RS: Jeste.
- I: Koliko posto otprilike su Vam ovjereni prijevodi, a koliko neovjereni?
- B-RS: Evo vjerujte, neovjerenih prevoda sam imao u ove dvije godine možda dva.
- I: Znači skoro sve ovjereno.

B-RS: Sve je ovjereno, sve ovjereno, sve se traži zajedno s jamstvom.

195 I: Jasno. I jeste li u radnom odnosu ili ste samostalni poduzetnik, tipa, freelancer, ugovor o djelu i slično?

B-RS: Ovo je meni dopunska djelatnost.

I: Znači imate već drugu djelatnost kojom se bavite?

B-RS: Stalno zaposlenje moje jeste u mojoj primarnoj struci.

I: Jasno. A imate li vlastiti prevodilački ured ili radite samo od kuće?

200 B-RS: Pa koristim kancelariju na poslu jer mi nismo obavezni ni prema Zakonu o samostalnoj preduzetničkoj djelatnosti, ovaj, ni po jednom drugom zakonu nismo obavezni da imamo svoje kancelarije. Ono što su naše obaveze jeste da imamo pečat i da imamo te vinjete i onu nit kojom prošivamo.

I: Jasno. (...) Da, ovo smo pitali već. I onda neka pitanja malo o izazovima i prednostima u Vašem poslu kao sudskog tumača. Koje izazove tu vidite i koje prednosti?

205 B-RS: Izazove, to sam pričao i sa kolegama koji su sudski tumači zbog tog prefiksa sudski, a pogotovo meni kad znaju da sam pravnik pa traže da im ja tumačim. E, sad, pazite vi to, ovako ulazite u teren nadripisarstva, što je krivično djelo, tako da ja to izbjegavam, ja uputim na advokate ili notare. Ako se radi o pitanju s kim radim, to su neki najčešći izazovi. Drugi najčešći izazovi jesu da ljudi vrlo često ne znaju da trebaju pored prevoda da prilože original, ovjerenu kopiju ili običnu kopiju, zavisi šta im već traže u nekom organu, pa sam imao situaciju
210 jedne gospođe starije kojoj su rekli kao: „Pa dobro, ovo je prevod, ali prevod čega?“ i ona je meni rekla kao: „Pa šta mi niste rekli?“, od tad ja svakom govorim, to morate priložiti, ovo je samo PREVOD. I treća stvar jeste kad šalju digitalno, ovaj, uslikaju često fotke pa pošalju na WhatsApp ili na Viber. Taj kvalitet tih fotografija, e o tome bi se mogla knjiga napisati. Pogotovo kod starijih ljudi, to su neki najčešći izazovi. Generalno, mislim da posao jeste ovako intelektualno kompleksan, ali u onome što sam ja radio nije toliko zato što se uglavnom pre-
215 vodi ista vrsta, 7-8 različitih vrsta dokumenata.

I: Jasno. Da. Pa dobro, mislim, može se još i razumjeti za starije ljude. A koje su prednosti koje Vam pruža struka?

B-RS: Mislite kao sudskog tumača ili mislite moja struka?

I: Kao sudskog tumača.

220 B-RS: Kao sudskog tumača? Pa pazite, Vi imate tu neku slobodu, gdje Vi niste zavisni od šefa. Niste zavisni od države, osim svojih obaveza koje imate prema državi i koje imate prema sudu ili Ministarstvu pravde, a nemate apsolutno nikakve obaveze, osim / Ako radite po PS-u, ako vodite dnevnik prevoda koji Vam niko nikad neće tražiti na uvid, osim ako je baš neka situacija da se neko žali na Vas, pa da se traži da se vidi da li je to prevedeno. Dakle, nemate nikakvu eksternu obavezu ako Vi svoj posao radite u skladu sa Pravilnikom koji je jednostavan, koji ima propisane tri-četiri stavke, i ako radite u skladu sa strukom. Tako da nemate, što se kaže, nikoga
225 nad glavom.

I: Razumijem, da. Raduje li Vas posao sudskog tumača, odnosno osjećate li osobno ispunjenje prilikom tog posla?

230 B-RS: Pravo da vam kažem, ja sam u životu baš radio mnogo poslova. Preko šezdeset, ovaj, od fakulteta i otkad sam bio mali, ja sam počeo, prvi novac sam zaradio tako što sam prevodio, ovaj, 2013. To je bilo tako što, u suštini, ako ste možda čuli za [Bezeichnung eines Unternehmens] je jedna radnja suplemenata, eto tad je to još bilo u povelju u Srbiji, a ja sam za njih prevodio stručne tekstove. Oni su meni slali supleme jer su me tako plaćali. Ja sam to onda prodavao i zarađivao pare, tako da i sad je prevođenje ovako jedna od najljepših stvari. I još

235 jedna stvar koja je jako bitna, koja nije nigdje propisana, a nažalost, trebala bi da bude propisana, mada je sada to bolje urađeno, otkad je stupio na snagu novi Zakon o slobodi pristupa informacijama, mi dobivamo vrlo često jako povjerljive podatke. Matične brojeve, izvode iz banke, finansijske izvještaje. Nigdje nije propisano tim Zakonom, iako mislim da stoji u Pravilniku da su te informacije strogo povjerljive. Dakle, za nas bi trebalo da važe isti standardi, ako ne isti, onda slični, kao i između advokata i klijenta, šta se tiče te dokumentacije.

I: Razumijem. Mislim, u Austriji, to spada pod Datenschutzverordnung.

240 B-RS: Da. U civilizovanim zemljama. (lachen)

I: Da. (lachen) Onda dolazimo do pitanja o poslovnom okruženju. Znači, sada se referiram samo na Vaš posao sudskog tumača. Tko su ostali akteri? Znači, već ste spomenuli da Vam ljudi šalju dokumente za prijevod online, isto dobivate narudžbe od notara. Ima li još osoba s kojima surađujete?

245 B-RS: Notari, advokati i nisam radio nikad prevođenja za sudove. S jedne strane bih volio da radim to usmeno. S druge strane, ne znam da li sam još zreo. Što se tiče toga, malo se bojim, pogotovo za krivično pravo. I pored toga imaju firme, znači, fizička lica i firme za koje prevodim.

I: Jasno, a notari i advokati, oni naručuju VAS ili jednostavno imaju Vaš kontakt pa Vas uvijek zovu? Na koji način Vas oni pronadu?

250 B-RS: Pa evo, pazite, ja sam, na primjer, kad sam počeo, pošto je kod nas njemački mnogo lukrativniji, i ja sam bukvalno poslao mejlove svim notarima na području Banjaluke, ima ih 21. Ovaj, nisam slao advokatima zato što dosta advokata znam i lično i advokati nemaju toliko često, ali taj obim posla koji ja dobijem od tih nekoliko advokata koje znam je meni sasvim dovoljan. Dakle, može se ići i prema imeniku da, na primjer, advokat otvori imenik pa lista ili da otvori sud u slučaju potrebe prevoda na sudu, ali to niko ne radi. Mislim, na primjer, vjerovatno i Vi kad bi Vam sad trebao tumač za engleski jezik u Banjaluci, Vi znate mene, Vi SIGURNO nećete
255 otvorite imenik i nećete tražiti mene.

I: Da.

260 B-RS: Tako da to je ta neka preporuka. Što se tiče Google naloga i vebsajta, ja sam se tu prilično popularizovao otkad sam počeo ozbiljnije da ulažem u marketing i ljudima generalno paše to što ja ne zahtijevam da mi donose inicijalno originale, već mi samo slikaju i onda ja kad predam prevod kad oni dođu kažem: „Hajde samo da pogledam, je li imate Vi to sa sobom, rekoh da vidim šta je to?“.

I: Razumijem. I na koji način surađujete s ostalim akterima, znači sa klijentima, na koji način Vas klijenti mogu kontaktirati? Da li isto surađujete s nekim prevodilačkim agencijama?

265 B-RS: Htio sam da sarađujem sa jednom prevodilačkom agencijom u Banjaluci, radio sam za njih i testno testiranje za njemački jezik, što sam prošao, rekli su da su bili jako zadovoljni. Međutim, njima je bila interesantna moja kombinacija jezika, gdje su oni rekli kad bi imali višak posla koji se odnosi na to da se prevodi s engleskog na njemački i obrnuto da bi oni mene kontaktirali ako bi imali višak posla koji se odnosi na to. Sad, da li možda nisu htjeli ili nisu imali taj višak posla, to ne znam. To je generalno jedna od jačih organizacija u Banjaluci. Mimo toga, iskreno, nisam ovaj / Imam nekoliko tumača, ljudi koje znam nevezano za to, koje sam upoznao /
270 Ovu jednu ženu sam upoznao u konzulatu koja radi kao tumač za francuski jezik, jednu gospođu znam, ona je inspektor koji radi za engleski jezik. I moj dobar prijatelj s fakulteta radi isto kao tumač za engleski jezik i jedna bivša djevojka. To su ljudi, eto, koje ja ovako poznajem lično i iz nekih drugih životnih priča.

I: Jasno. A na koji način vas klijenti kontaktiraju? Budući da, vidio sam na vašoj web-stranici imate WhatsApp, Viber, broj telefona i e-mail //

- 275 B-RS: // I kontakt-formu na sajtu. 90 posto slučajeva je telefonski poziv. Dobro, nije 90 posto, 70 posto je telefonski poziv. Ostalo se sve može, recimo da je nekih 20 posto WhatsApp, ostalo je mejl.
- I: Jasno. Dobro. A u Republici Srpskoj, suglasno Zakonu i Pravilniku, u kojim slučajevima je propisano da prijevod ili tumačenje obavezno mora obaviti certificirani tumač?
- 280 B-RS: E, pa to Vam zavisi od generalne legislative. Vi, na primjer, ako imate svoju firmu, Vi možete da tražite prevod sudskog tumača. Nigdje vam nije određeno da je to zabranjeno. E sad, gdje je to decidno propisano jesu svi krivični postupci. Dakle, od hapšenja, to jest, od zadržavanja, hapšenja do određivanja pritvora, ročišta za izvršenje u krivici, glavnog pretresa, postupka po žalbi. Dakle od početka do kraja. Tu, ako je strano lice u pitanju, mora da mu se omogući / Čak na primjer, evo konkretan primjer. Vi ste iz Hrvatske. Vaš službeni jezik je hrvatski, je li tako?
- I: Da.
- 285 B-RS: Mi sada pričamo na srpsko-hrvatskom jeziku. Nebitno kako ćemo ga zvati.
- I: Da.
- B-RS: Vi imate potpuno formalno pravo da tražite ovdje tumača za hrvatski jezik i ako Vam to ne bude omogućeno, to vam je žalbeni osnov.
- 290 I: Da, to sam vidio isto u Federaciji Bosne i Hercegovine. Koliko mi je poznato, i u Republici Srpskoj postoji isto i naknada za sudske tumače za tumačenja između službenih jezika Bosne i Hercegovine. I sada mi jednostavno nije jasno KOME su takvi prijevodi potrebni.
- 295 B-RS: A ja iskreno ne znam ni ko bi taj prevod mogao da odradi. Evo, recimo, ja sam sudski tumač za engleski jezik, a znam ljude da stavljaju komotno u svoje pečate, ovaj, baš i prije možda godinu dana je tražio kolega od mene, kao, rade to svi, da nešto prevedem, da li je bilo iz Federacije, da li je bilo iz Hrvatske. Mislim, identičan tekst, samo latinica. Ja rekoh, kako ću ja staviti pečat, ja sam sudski tumač za engleski. Tada sam bio samo za engleski. On rekao, kao, bitno da je sudski tumač. Ja ne znam, rekoh, ali nije propisano. Ja stvarno ne znam čime je propisano, sad Vi nemate kod nas tumača za / Vi biste morali biti tumač za hrvatski jezik. Znači da Vi u Bosni završite / da polazete ispit za to. Evo, sad ću provjeriti na sajtu Ministarstva pravde. Da li, da li uopšte pišu jezici, naša ova tri jezika. Tako da mi nije jasno na koji način ljudi to rade, pogotovo zato što nema pečata te vrste.
- 300 I: Da, da.
- B-RS: Tako da jednostavno, pa da, poljski, švedski, slovenački, ruski, engleski, japanski i italijanski. Nemate. Nemate bosanski? Mislim, ne možete ni imati, logično, to su službeni jezici, ali mislim da to gdje se traži ta naknada, to nije ustavno, zato što sva ta tri jezika su tri službena jezika. Ne možete Vi sad tražiti ovaj, ako meni
- 305 neko pošalje dokument na hrvatskom jeziku, to jest, ovdje se zove formalno jezik hrvatskog naroda, da ja tražim prevod na srpski. Oba pisma su ravnopravna i tri jezika su ravnopravna, tako da to ko god traži, to je samo da se uzmu pare. Ništa drugo.
- I: Da, znam, na primjer, u Hrvatskoj, budući da je u Hrvatskoj jedino pismo latinica, a postoje sudski tumači za srpski jezik i prevoditelji za srpski jezik. Na primjer, rodni list, ako je izdan u Srbiji na ćirilicom pismu, to
- 310 onda osoba koja želi koristiti taj rodni list u Hrvatskoj mora platiti tumaču koji će taj rodni list sa ćirilice praktički prevesti na latinicu.
- B-RS: To isto mislim da je to glupo, da se odmah ogradim, ali generalno jeste činjenica da dosta ljudi u Hrvatskoj, moderne generacije, ne uče ćirilicu.

I: Da, mislim u mojoj //

315 B-RS: // Tako da jednostavno ne znaju. Okej, starije generacije znaju svi, pa ako neće da koriste, to je zato što se oni, ovaj, vole praviti pametni, ovaj, ali mlađe generacije / Jednostavno, ja sam, mislim, moj brat je polu-Hrvat, polubrat, živi u Zagrebu. Njegovi klinici nisu znali ćirilicu! Ne uče jednostavno. Dakle, to je normalno.

I: Da, mislim, moja generacija, ja imam 25 godina, najveća većina NE ZNA ćirilicu.

B-RS: Ne znaju ćirilicu, nisu učili jednostavno.

320 I: Da, da, jer ne uči se u školi jednostavno. Mislim, ja sam učio i ruski, tako da naravno da sam učio ćirilicu / jer počeo sam ruski sa sedam godina. Srpski je jednostavno došao nakon toga i zbog toga jer, mislim, još je i lakše.

B-RS: Da, da.

I: Dobro. Želio sam još postaviti pitanje o poslovnom okruženju. Postoji li podrška, na primjer, u vidu doškolo-
vanja, nekih daljih obuka, seminara za sudske tumače od strane državnih institucija?

325 B-RS: Od strane državnih institucija ne. Možda ako ste član Udruženja sudskih tumača Republike Srpske za koje platite naknadu, onda imate i edukacije, dalje, koje oni organizuju, koje oni plate. Ali ja nisam iskreno bio polaznik toga. Mislim da je to imalo smisla negdje prije masovne pojave interneta i činjenice da je Vama sva literatura dostupna, Facebook grupa, kako se prevodi i tako to, gdje jednostavno možete da stupite u kontakt sa bilo kim iz bilo kojeg ugla zemlje, tako da to Udruženje sudskih tumača je samo (...) još jedno (...) isprazno
330 uzimanje novca i kao još jedna titula, da Vi kažete da ste i Vi član Udruženja. Mislim da nećete dobiti neki ve-
liki benefit od toga.

I: Razumijem. Onda dolazimo do pitanja o naknadi za rad i radnih uvjeta. Na koji način je regulirana naknada za rad sudskih tumača? Želio sam Vas pitati ovdje, budući da sam u Pravilniku pronašao cijene rada / da Vas pitam jesu li te cijene još uvijek aktualne.

335 B-RS: Nisu se promijenile od 2005, ovaj, ali je činjenica da ovo apsolutno niko živ ne primjenjuje niti iko živ ne računa. Nego Vi imate tarifu koja se tiče jezika, kompleksnosti i neko Vam može udariti do 50 posto. Do 50 po-
sto za hitne prevode ili jako kompleksne prevode. Evo, cijena stranice generalno kako to ide kod nas u BiH za engleski jezik ide od 10 do 12,50 eura po stranici, to je neka osnovna cijena. Za njemački jezik Vam ide negdje od 12,50 pa do, reći ćemo, 17,50 eura po stranici.

340 I: A to je bruto ili neto?

B-RS: To je neto.

I: Jasno. A ovdje vidim u pravilniku, za pismeno koje ima više od petnaest redova, za svaki otkucani red, ako je prijevod sa stranog jezika na jedan od službenih jezika u Republici Srpskoj 90 feninga, a ako je sa službenog jezika na strani jezik 80 feninga. I onda na kraju kažete da naknada za rad ispadne puno veća nego ova propi-
345 sana pravilnikom?

B-RS: Jer jednostavno imate i agencije koje su registrovane kao d.o.o, koje su obveznici fiskalizacije i PDV sis-
tema. Ovo ja znam iz prve ruke jer sam ja prevodio svoje diplome i specifikacije za studije master u Italiji na italijanski jezik i gdje su te cijene. Mislim da je to čak i skuplje izašlo jer je italijanski jezik, da je bilo možda 15 eura po strani.

350 I: Razumijem. A za usmeno prevođenje, ovdje stoji za usmeno prevođenje na zahtjev organa i drugih pravnih lica građana: Za jedan sat prevođenja 30 maraka, a za početni sat najmanje 10 maraka.

B-RS: To Vam je 15 eura.

I: Da. A što to znači za početi sat najmanje 10 maraka? Znači, ako je čovjek samo došao, a nije obavio cijeli sat?

B-RS: Jeste, znači Vi tu naplaćujete deset pa može da ide dalje.

355 I: Dobro dobro. I je li ta cijena fiksna? Kada Vas, na primjer, naruči javni organ?

B-RS: Iskreno, ja / Dobro, kod nas su, na primjer, notari povjerenici suda, ali nisu javni organi.

I: Dobro.

B-RS: Tako da ja jednostavno nisam imao tu situaciju da me pozove neko od javnih organa, osim notara, jel' te, kao povjerenika. Tako da / ali vjerujem da su te cijene potpuno iste i za ovo.

360 I: A kod //

B-RS: // Kod notara to plaća stranka, tako da Vam je to ova redovna cijena po stranici, mada je, pazite, bilo situacija gdje, pominjao sam ovo već, od ta četiri sata, što smo ostali unutra notar i ja, to sam ja stvarno naplatio po tarifi, ali bilo je situacija gdje se formalno zahtijeva moje prisustvo. Ovaj (...) Čovjek govori engleski, srpski recimo natuca, ovaj, ali je potrebno moje formalno tu prisustvo. Ja bukvalno samo sjedim. I meni je sramota da
365 ja uzmem tu i 15 eura. Ja kažem: „eto od srca“. I onda mi neko da 10, neko 20 maraka, neko 50. Isto i za pisane prevode, imao sam jednog gospodina koji je konstantno prevodio dijete / nalaze za svoje dijete, dijete se liječi u inostranstvu, dijagnoza je Bože sačuvaj. Ja sam to prevodio dva puta kada je bila operacija na srcu. I onda sam ja to poslije, tipa od četvrtog, petog prevoda, gdje je jedna strana, ja kažem, eto, „samo dodite po prevod“, eto, „ništa“. Imate tih situacija, recimo, na primjer za obrazovanje, ja vidim da ide neka bijeda u Evropu da zaradi
370 sebi hljeb za neki posao koji je nikakav, ja bukvalno znam raditi po 6 eura po strani.

I: Jasno.

B-RS: To je ta neka fleksibilnost nas koji smo samostalni koji nemamo nikoga nad glavom.

I: Da. Znači suštinski, cijene koje stoje u Pravilniku nisu toliko relevantne za praksu.

B-RS: Nisu toliko, nisu apsolutno toliko relevantne. Generalno, Vi imate tendere, ovaj, gdje se prijavljuju, recimo, prevodilačke agencije i to svako od njih spušta cijenu, diže cijenu, tako da jednostavno to sve / A ako se
375 NEKAD taj pravilnik ne primjenjuje, mislim, to je što se tiče cijena da se ne primjenjuje.

I: Da, možda se zbog toga Pravilnik nije mijenjao od 2005. godine, mislim, u odnosu na cijene.

B-RS: U odnosu na cijene nije.

I: Budući da cijene svakako nisu relevantne, koliko sam čuo.

380 B-RS: Pa da.

I: Jasno. Okej. I postoje li neke upute kojih se morate pridržavati kod prijevoda? Da li, na primjer, od Ministarstva pravde dobivate fiksne upute kako mora izgledati prijevod?

B-RS: Ne. Jedino što je propisano jeste gdje se / U desnom donjem uglu se nanižu stranice, sve stranice se pečatiraju i postoji propisana izjava koju potpisuje sudski tumač. Stavlja se broj protokola, datum, Vaše ime i pre-
385 zime i oznaka: Stalni sudski tumač za engleski, njemački i italijanski jezik. Ako ima dvije ili više strana, sve strane moraju biti prošivene jemstvenikom i moraju biti oblijepljene vinjetom na posljednjoj strani. Na tu vinjetu se isto udara pečat i potpis sudskog tumača.

I: Jasno, znači, ne postoji, na primjer, uputa na koji način se prevodi pečat?

B-RS: Ne. Znači Vi na pečatu / Ovaj, zavisi ako možete da pročitate šta piše. Ono što ja radim jeste da ja prevedem sve i da opišem kako izgleda taj pečat. Napišem grb, ime institucije, negdje jednostavno ne mogu da
390

pročitam tekst, samo naznačim da se radi o grbu, recimo, Bosne i Hercegovine, o grbu Savezne Republike Njemačke i napišem: „službeni pečat institucije sa nečitkim tekstom u plavoj boji“.

I: Jasno, jasno. Sada pitanje o zaradi. Budući da ste rekli da se isto bavite drugim poslom primarno, u svojoj struci. Biste li zarađivali dovoljno novca mjesečno da se bavite samo poslom sudskog tumača?

395 B-RS: Pa što se tiče njemačkog, vjerovatno bih. I kad bih baš ušao u to, baš full time, kad bih još agresivnije išao na marketing, kad bih baš sve stavio na tu kartu, mislim da da.

I: Jasno, znači, smatrate da sudski tumači, makar za njemački jezik, u Republici Srpskoj generalno mogu dobro zarađivati?

B-RS: Mogu, mogu.

400 I: A kakva je situacija s ugledom koji uživate, odnosno generalni imidž Vaše struke u javnosti? Na primjer, kada kažete da ste tumač, da li ljudi kažu „o, super“, pokazuju Vam poštovanje ili nije toliko cijenjeno zanimanje?

B-RS: Pa cijeni se dosta, jel' te, stranke su svjesne da, jel' te, ovisi o tom pravilnom prevodu i generalno kod nas, pogotovo u našoj zemlji, svako ko je nosilac nekog pečata, smatra se da je neko bitan. To je neko jednostavno javno mnijenje i uvriježeno. Ovaj / i iz formalnih razloga su svjesni sudovi, organi, da bez Vas ne mogu,

405 barem u trenutnom stanju, ovaj, generalno. Možda eventualno ako policija zaustavi, pošto ja motocikl vozim i zaustavljaju me stalno, pitaju me šta, „gdje radite“, iako ja nemam obavezu da kažem, ali eto, da bi ta interakcija prošla što brže, da bi ja nastavio sa svojim danom, da se ne svađamo, kažem radim tu i tu, ja sam stalni sudski tumač za ove jezike i onda to uglavnom neće niko praviti probleme tu. Možda ne zbog mene, nego što znaju, aha, sudski, on može pozvati advokata, sudiju nekoga, tako da mislim da je to više neki palanački ugled nego što je neki intelektualni strukovni ugled.

410 I: Jasno da, kao što se kaže u našem narodu: „Drži se okruglog pečata“. (lachen)

B-RS: Pa da. Jednostavno i jeste tako. (lachen)

I: Da. Okej, onda pitanje o udruženjima. Jeste li član Udruženja sudskih tumača Republike Srpske?

B-RS: Nisam i iskreno ne vidim / i troje / U stvari, zapravo, svi sudski tumači koje znam, niko nije član.

415 I: A koji su razlozi za to?

B-RS: Kao prvo, plaća se članarina. Ne znam tačno koliki je iznos. Čuo sam da je, ovaj, velika, i nemate nikakve / Ne velika u smislu da je 300 eura mjesečno, ali tipa mislim da je možda 20 eura mjesečno. Znači skoro članarina teretane. Nisam siguran za cijenu, mislim da se tako kreće. Jednostavno, ne dobijate ništa od toga.

420 Neće Vas niko tamo preporučiti jer su sudski tumači za njemački jezik, na primjer, tu. Neće Vam preporučiti mene za njemački. Uzeće on da radi posao. Sasvim jasno. Ovaj, nema nikakvih tu pravih benefita da ih ja vidim, osim možda tih nekih edukacija, koje ja mogu sam da pronađem ako me zanima. Jer pazite, nama su, na primjer, i na samom ispitu govorili, za engleski se to sjećam, da koristimo internet izvore i da koristimo / Tad je / Pa da, tad je već počeo Chat GPT, znači ja sam polagao dvadeset trećeg, gdje je nama i profesorka rekla da trebate koristiti za poboljšanje prevoda.

425 I: Hm. (nachdenkend) Da. Znači, sve u svemu, smatrate da Vam članstvo u udruženju ne bi pružalo nikakvu prednost?

B-RS: Nisam potpuno siguran, ali na osnovu iskustva drugih sudskih tumača koji su sudski tumači puno duže nego ja, puno iskusniji i stariji, i na osnovu toga što sam ja dosad doživio, mislim da ne.

I: Jasno. Znači, jednostavno nemaju dovoljno ponuda koje bi vas zainteresirale da se pridružite?

430 B-RS: Upravo.

I: Jasno. Onda dolazimo do sljedeće tematske cjeline. Usporedba sa drugim zemljama. Zna li nešto o pravilima i praksi u drugim zemljama ili eventualno isto u entitetu Federacija Bosne i Hercegovine? Da li postoje neke razlike između Republike Srpske i Bosne i Hercegovine, ili ako gledamo izvan granica BiH, imate li saznanja o radu u nekim drugim zemljama?

435 B-RS: U Republici Srpskoj / Znači, nije regulisano na nivou BiH, regulisano je na nivou entiteta, tako da u Federaciji i Republici Srpskoj / prevodi koje sam vidio da dolaze iz Federacije su potpuno identični u smislu obavezne izjave, u smislu korištenja vinjeta i pečata, i pečati su istih proporcija sa dva jezika, samo što se razlikuje grb Federacije i grb Republike Srpske, tako da i isplate prema pravilnicima, mislim da su identične. Što se tiče drugih zemalja, zaista ne znam.

440 I: Da, zato što ja, kada sam tražio zakonske odredbe u zemljama koje istražujem, vidio sam da u Federaciji BiH po Pravilniku koji sam ja pročitao, ako je taj još uvijek aktualan, je cijena pismenog prijevoda nešto manja nego u Republici Srpskoj. Znači, u Federaciji je cijena uvijek 75 feninga. Od 15 redova, pa nadalje. Also 15 Zeilen, sehe ich hier. A cijena usmenog prijevoda je zato malo veća u Federaciji. Zna li zašto postoji ova razlika i je li ta razlika uopće relevantna danas?

445 B-RS: Mislim da ona, prvo, nije relevantna. Druga stvar, kako se kod nas generalno pišu / i milion zakona koji su antiustavni / Ja sam pravnik pa mogu to donekle i da ocijenim. Vjerujte mi da je vjerovatno neko tu sjeo i rekao: „Pa vidi ovaj pravilnik u Republici Srpskoj od 90 feninga. Aj stavićemo mi 75. Ko ga šiša!“. Eto, to je ta logika, ja glavu dajem da je to ta logika.

I: Jasno.

450 B-RS: I bez ikakvog istraživanja tržišta, bez ikakve komparativne analize. Nego sjeli su, palo im na pamet i to je to.

I: Zato što sam proveo isto intervju sa jednom predstavnicom sudskih prevodioca iz Federacije Bosne i Hercegovine, jedna gospođa iz Sarajeva, koja je isto član, koja isto NIJE ČLAN, ispričavam se, udruženja u Federaciji, koja je isto rekla da cijene u pravilniku u Federaciji nemaju veze, da se radi po drugim cijenama i da udruženje ne bi imalo neku prednost, tako da je to na kraju, eto, sve slično. Da. Onda želim još popričati o budućem razvoju koji vidite na području sudskog tumačenja: Kako biste opisali kvalitetu usluga sudskih tumača? Da li smatrate da je usluga, trenutna, DOVOLJNA ili bi se trebala poboljšati, odnosno kvaliteta rada?

460 B-RS: Pazite, za prevode koje sam ja tražio, a trebalo mi je samo za italijanski, ja sam stvarno bio jako zadovoljan. Što se tiče usluge koju ja pružam, vjerujte da mi se vrlo često vraćaju klijenti. To mi je jako drago. Što pravna lica, što, ovako, fizička lica. Tako da generalno vjerujem da je taj kvalitet manje-više kod etabliranih imena da je, da je okej. Što se tiče pisanih prevoda u upravnim, administrativnim i finansijskim stvarima, što se tiče usmenog prevođenja za krivično, to jest, kazneno pravo, tu nisam siguran kakva je situacija pošto je to nešto sa čim NEMAM baš nekog dodira, ali opet vjerujem da je to na nekom visokom nivou, baš zato što se radi o krivičnim postupcima.

465 I: A smatrate li da bi neke pravne ili praktične mjere bile prikladne za održivo poboljšanje kvalitete i učinkovitosti rada? Na primjer, uvođenje nekog zajedničkog glosara koji važi za sve prevodioce da se terminologija sistematizira ili nešto slično?

B-RS: Naravno, to bi dosta pomoglo kao što, na primjer, imate, ovaj, glosar za novinare, koji ima na sajtu Ministarstva pravde, kako se, ovaj, izvještava da ne kažete: „stavljen je u bajbuk na četrdes't godina“, nego „nepravosnažno je osuđen do izricanja drugostepene presude“, tako da mislim da bi to dobro došlo jer i ja sam viđao neke

470

prevede, pogotovo što se tiče naziva predmeta u obrazovanju koji su onako / Drugačije se, jednostavno, prevode / i sad može nekad da znači jedno, može da znači drugo, tako da mislim da je to nešto što je bitno. Možda da se postrože kriterijumi za sticanje zvanja sudski tumač. To je ono što meni pada na pamet. E sad, neko ko još nije položio ispit se vjerovatno neće složiti sa mnom, mada mislim iskreno da što se tiče budućnosti toga, da nas je-
475 dino štiti to zakonodavstvo gdje su naši prevodi još uvijek obavezni. Generalno, mislim kad tehnologija bude na dovoljno visokom nivou da Vi možete i usmeno i pismeno potpuno da se pouzdate u tehnologiju. I kada se legi-
slativa sa tim uskladi da ćemo mi postati potpuno bespredmetni.

I: Mislite čak i u krivičnom postupku?

B-RS: Pa zavisi koliko tehnologija napreduje. I vjerujte, ja sam koristio za prevođenje ovaj alat kao što su Grok
480 i Chat GPT. U odnosu na ono što je mogao uraditi 2023. u odnosu na ono što može da uradi sad je VELIKA raz-
lika, a to je samo godina i po.

I: Da, ja se apsolutno slažem jer ja sam imao isto iskustvo kada sam pokušao prevesti nešto uz pomoć Chat GPT
ili jednostavno provjeriti svoj prijevod da mi ispravi, da mi da neke preporuke kako bi bilo bolje. Vidim, u prije-
vodu sa našeg jezika na njemački jezik se već JAKO JAKO poboljšalo. Mislim / na našem jeziku Chat GPT još
485 ne radi idealno, na njemačkom jeziku radi puno bolje. Ali i to će isto s vremenom doći. Mislim, mi ga samo hra-
nimo tim dokumentima koje on onda koristi da se popravi.

B-RS: Tako je.

I: Jeste li upoznati s direktivom Europske unije o tumačenju i prevođenju u kaznenom postupku?

B-RS: E pa nisam. Prije svega što mi nismo članica Evropske unije, mislim da ne preuzimamo automatski svo
490 pravo Evropske unije, iako idemo za tim da se usklađuje, ovaj, a druga stvar / Nisam još radio u krivičnom pos-
tupku prevode, tako da, nisam stvarno.

I: Dobro. A generalno, smatrate li da je POŽELJNO provoditi međunarodne standarde ili smatrate da je POS-
TOJEĆI sustav dovoljan?

B-RS: Definitivno međunarodni standardi zato što, generalno, mi idemo prema Evropskoj uniji i biće manje
495 vraćenih prevoda, biće puno više prihvaćenih prevoda ukoliko se ide tim putem, jer govorile su mi stranke / nisu
baš iz Hrvatske, to jest, rodom iz Bosne, žive u Hrvatskoj, žive u Njemačkoj / pa stranka mi je rekla da prije
nisu uopšte priznavali prevode koji su iz BiH. Znači prevod ovlaštenog sudskog tumača nisu priznavali u Savez-
noj Republici Njemačkoj.

I: Trebao je apostil ili?

B-RS: Ne, nego, rekli su, jednostavno da moraju njihovi prevodioci da rade u Njemačkoj ili u Austriji, i da ne
500 primaju ništa iz Bosne.

I: A sada se sve priznaje?

B-RS: Pa ima i nekih koji zahtijevaju da prevodioci budu iz ovih EU zemalja ili ovih zemalja iz Evropske eko-
nomske zajednice / Evropske ekonomske teritorije, ali generalno meni niko nikad nije vratio prevod da kaže „ne
505 može“ ili da je pitao za neki taj uslov te vrste, nisam nikad naišao. Stvarno, bilo je i za Njemačku i Austriju, za
Englesku, za SAD, za baš različite vrste prevoda.

I: Jasno. A na koji način bi se moglo provoditi međunarodne standarde? Koje ideje imate po tom pitanju? Na
primjer, da se osnuje neka komisija za usklađivanje ili nešto slično?

B-RS: Pa da se osnuje Komisija za usklađivanje pri Ministarstvu pravde koja bi radila u saradnji sa udruženjima
510 sudskih tumača na teritoriji Republike Srpske, odnosno Federacije Bosne i Hercegovine. To bi bio neki najbolji

način da se ta legislativa, ovaj / da ona zapravo bude legislativa, da ne bude preporuka, znači, da bude ratifikovana od strane nadležnih tijela, odnosno sa nivoa Bosne i Hercegovine, pa da se onda utvrdi obaveza entiteta da to provode.

I: Jasno. I želite li saopćiti još nešto što nije bilo spomenuto ni u jednom pitanju, a bilo bi relevantno za ovaj rad?

515

B-RS: Pa ništa, generalno, samo da mislim da bi Pravilnik trebao da bude izmijenjen od toga što se tiče cijena da prati inflaciju te da prati trenutno tržište, da prati način obračuna. Jer ja razumijem tu logiku i za obračun reda jer ne možete baš naplatiti isto diplomu i sudsku presudu. Jedna strana ne znači da je to isto.

I: Tako je.

520

B-RS: Jednostavno nije isto. Možda da se nađe taj neki modalitet kompleksnosti prevoda koji se odnosi na civilne i na krivične postupke da se oni drugačije naplaćuju, medicinska dokumentacija, ali generalno i ovo što ste pomenuli da se radi što više na standardizaciji.

I: Jasno. Da. To bi onda bilo to što se tiče intervjua, i hvala Vam puno na Vašem vremenu i sudjelovanju. Sada ću zaustaviti snimanje.

Abstract Deutsch

In der vorliegenden Masterarbeit wird der Berufsstand der Gerichtsdolmetscher*innen in Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Montenegro und Serbien (B/K/M/S-Sprachraum) im Vergleich zu Österreich untersucht. Ziel ist es, durch den Vergleich dieser Systeme einen besseren Einblick in die jeweiligen Stärken und Schwächen der jeweiligen Systeme zu gewinnen und potenzielle Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Methodisch basiert die Arbeit auf qualitativer Inhaltsanalyse von Leitfadeninterviews, die im Rahmen eines systematischen Vergleichs ausgewertet wurden. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die untersuchten Systeme in Bezug auf die geltenden Gesetzesrahmen nur geringfügig unterscheiden. Deutliche Unterschiede zeigen sich jedoch in den universitären Ausbildungsmöglichkeiten, der institutionellen Regulierung sowie in der Umsetzung geltender Vorschriften. Diese Unterschiede werden von verschiedenen staatlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Faktoren beeinflusst. Abschließend werden in der Arbeit weitere Forschungsfelder identifiziert, insbesondere im Hinblick auf die Rolle von Gerichtsdolmetscher*innen, den Aktivismus von Gerichtsdolmetscher*innen sowie den Einsatz künstlicher Intelligenz im Bereich des Gerichtsdolmetschens.

Abstract Kroatisch

Ovaj master rad ispituje stanje struke sudskih tumača u Bosni i Hercegovini, Hrvatskoj, Crnoj Gori i Srbiji (B/C/H/S govorno područje) u usporedbi s Austrijom. Cilj studije je metodom usporedbe pojedinačnih sustava pružiti bolji uvid u njihove snage i slabosti te razraditi potencijalne prijedloge za poboljšanje. Metodološki okvir rada jest kvalitativna analiza sadržaja polustrukturiranih intervjuja obrađenih u okviru sustavne usporedbe. Rezultati studije pokazuju da se važeći pravni okviri ispitanih sustava samo neznatno razlikuju. Međutim, značajne razlike se pojavljuju u mogućnostima sveučilišnog obrazovanja, institucionalnoj regulaciji i provedbi važećih propisa. Na te razlike utječu različiti državni, institucionalni i društveni čimbenici. Naposljetku, studija utvrđuje daljnja područja za istraživanje, pogotovo u vezi s ulogom sudskih tumača, aktivizmom sudskih tumača i upotrebi umjetne inteligencije u području sudskog tumačenja.